19. Wahlperiode

# **Bericht**

# des Petitionsausschusses

# Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2021 bis 30.09.2021

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 80 neue Petitionen erhalten. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 140 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 3 öffentliche Petitionen. Von den 140 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 13 Petitionen (9,3%) im Sinne und 14 (10,0%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 112 Petitionen (80,0%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. In 1 Petition (0,7%) sind die Petenten im Petitionsverfahren in ihr Heimatland zurückgezogen.

Der Ausschuss hat 1 Ortstermin außerhalb der Ausschusssitzungen durchgeführt. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 1 Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

### Hauke Göttsch

Vorsitzender

# <u>Drucksache 19/3 Schleswig-Holsteinischer Landtag – 19.Wahlperiode</u>

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	3
Unzulässige Petitionen / sonstiges	25

Abschließend berate	ne Angeleg	jenheiten n	ach Zustär	ndigkeitsbe	ereichen ur	nd Art der E	Erledigung
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petiti- onen	Selbst- befassun- gen	im Sinne der Petiti- on	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rück- nahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	18	0	1	0	17	0	0
Ministerium für Justiz, Europa und Verbrau- cherschutz (MJEV)	11	0	1	1	9	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kul- tur (MBWK)	21	0	3	2	16	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, In- tegration und Gleich- stellung (MILIG)	37	0	2	4	31	0	0
Ministerium für Ener- giewende, Landwirt- schaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	7	0	0	2	5	0	0
Ministerium für Wirt- schaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tou- rismus (MWVATT)	11	0	1	2	8	0	0
Ministerium für Sozia- les, Gesundheit, Ju- gend, Familie und Se- nioren (MSGJFS)	29	0	5	3	20	0	1
Finanzministerium (FM)	5	0	0	0	5	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	140	0	13	14	112	0	In 1

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

# Landtag

1 L2121-19/1770
Nordrhein-Westfalen
Parlamentswesen, Jura-Studium
für Abgeordnete

Der Petent fordert, dass die Abgeordneten der Länderparlamente zwei Semester Jura studiert haben müssen, um ihr Abgeordnetenmandat qualifiziert ausüben zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Präsidenten des Schleswig-Holsteinisches Landtages geprüft und beraten.

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Zusammensetzung des Landtages und die Wahl der Abgeordneten im Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein abschließend geregelt seien. Gemäß § 8 Absatz 1 Landeswahlgesetz sei demnach wählbar, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz sei, das 18. Lebensjahr vollendet habe und seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung oder den tatsächlichen Aufenthalt und keine Wohnung außerhalb des Landes habe. Dagegen sei gemäß § 8 Absatz 2 Landeswahlgesetz nicht wählbar, wer zum Beispiel aufgrund gerichtlicher Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sei. Aufgrund dieser abschließenden Regelungen würde somit keine rechtliche Grundlage bestehen, um von zukünftigen Abgeordneten ein zweisemestriges Jurastudium zu verlangen.

Darüber hinaus würde eine derartige Pflicht dem Grundgedanken der Repräsentation widersprechen, wonach grundsätzlich jeder zur Volksvertretung wählbar sein solle. Die Abgeordneten würden in ihrer Gesamtheit als Volksvertretung die pluralistische Gesellschaft wiederspiegeln, welche sich insbesondere durch eine Vielfalt an Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger auszeichne. Diese Schlüsselfunktion könne nicht mehr gewährleistet werden, wenn lediglich Spezialisten im Parlament vertreten seien.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vollumfänglich an und sieht keinen Handlungsbedarf für ein parlamentarisches Tätigwerden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

#### Staatskanzlei

1 L2119-19/1445 Lübeck Medienwesen, Rundfunkbeitrag Der Petent wendet sich gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Allgemeinen und insbesondere gegen die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben habe. Dem Gericht zufolge komme dem öffentlichrechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu: Er habe die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, welches einer anderen Entscheidungsrationalität als der der marktwirtschaftlichen Anreize folge und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffne. Er habe zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden könne. Der publizistische und ökonomische Wettbewerb führe nicht automatisch dazu, dass in den privaten Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet werde. Auch wegen des erheblichen Konzentrationsdrucks im privaten Rundfunk und den damit verbundenen Risiken einer einseitigen Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung habe das Bundesverfassungsgericht Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt als geboten angesehen. Im Gegenzug zum oben beschriebenen Funktionsauftrag verpflichte Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz den Gesetzgeber, die Rundfunkanstalten mit auskömmlichen Finanzmitteln auszustatten.

Da die Landesregierungen aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks nach Artikel 5 Grundgesetz auf das Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs keinerlei Einfluss nehmen können und dürfen, werde dieser durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überprüft. Die ursprünglich zum 1. Januar 2021 geplante Erhöhung des Rundfunkbeitrages vom 17,50 € auf 18,36 € beruhe auf der Bewertung durch die Kommission. Eine Abweichung von den Empfehlungen der Kommission müsste durch die Länder entsprechend begründet werden, da ohne die empfohlene Erhöhung eine Unterfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Folge wäre, was wiederrum nicht mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur auskömmlichen Finanzierung ein-

Der Petitionsausschuss unterstreicht die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die freie und unab-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

hängige Willensbildung in der Gesellschaft. Entgegen der Wahrnehmung des Petenten zeichnet sich dieser durch eine Berichterstattung aus, die sich kritisch mit der Politik auseinandersetzt. Damit leistet er einen wesentlichen Beitrag für eine lebendige Demokratie. Der Ausschuss stellt fest, dass der allgemeine Vorwurf des Petenten, die Rundfunkanstalten beziehungsweise der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio würden gegen geltende Gesetze verstoßen, in der Petition zu unkonkret dargestellt ist, um ihn einer Prüfung unterziehen zu können.

Der Petitionsausschuss unterstützt, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23. September 2020 dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zugestimmt hat, um dies zu gewährleisten. Er stellt ferner fest, dass in Sachsen-Anhalt keine Verabschiedung des Gesetzes zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag vorgenommenen wurde und die Anpassung des Rundfunkbeitrags dadurch vorerst ausgeblieben ist. Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 5. August 2021 vorläufig dahingehend entschieden, dass die Erhöhung um 86 Cent nachträglich ab dem 20. Juli 2021 wirksam wird.

Soweit der Petent sich gegen bestimmte Programminhalte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wendet, steht es ihm frei, sich an die hierfür zuständigen Stellen der jeweiligen Anstalten zu wenden.

Der Petent fordert die Abschaffung privatwirtschaftlicher Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Rundfunkanstalten sollten so wirtschaften, dass die entstehenden Kosten allein durch den Rundfunkbeitrag gedeckt werden könnten. Die Abhängigkeit von Werbung ermögliche Einflussnahme.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Staatskanzlei erläutert, die Landesregierungen würden aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks nach Artikel 5 Grundgesetz auf das Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs keinerlei Einfluss nehmen können und dürfen. Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland werde deshalb durch eine unabhängige Kommission überprüft.

Die Werbung sei in die Gesamtfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingebaut. Würde es ein generelles Werbeverbot im öffentlich-rechtlichen Fernsehen geben, würde der Rundfunkbeitrag höher ausfallen, als er des derzeit tue. Bei einem Werbeverbot hätte beispielsweise der Beitrag im Zeitraum zwischen 2013 und 2016 um 1,25 € höher ausfallen müssen.

Das Ziel müsse immer sein, einen angemessenen Ausgleich zwischen einer möglichst geringen Belastung der deutschen Haushalte mit dem Rundfunkbeitrag und einer ausreichenden Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu finden. Die Staatskanzlei verweist

2 L2119-19/1452 Kiel Medienwesen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

darauf, dass das Bundesverfassungsgericht bei einer ausschließlichen Werbefinanzierung zwar von einer vielfaltsverengenden Wirkung ausgehe. Das Gericht sei aber auch der Ansicht, dass mit einer Mehrzahl von Einnahmequellen hingegen eine einseitige Abhängigkeit sogar gelockert werden könnte, soweit die Beitragsfinanzierung nicht in den Hintergrund trete.

Werbung sei für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk rechtlich eine gleichrangige, wirtschaftlich aber eine nachgeordnete zweite Finanzierungsart. Eine überwiegende Finanzierung durch Werbung habe der Gesetzgeber zum Schutz der Programmautonomie und zur Sicherstellung der gesetzlich festgeschriebenen Grundversorgungsaufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht gewollt. Die Mischfinanzierung aus Rundfunkbeitrag und Werbung sei geeignet, die Programmgestaltungsfreiheit von ARD und ZDF zu stärken. Für Werbesendungen von ARD und ZDF seien konkrete Rahmenbedingungen festgelegt worden.

Den privaten Rundfunkveranstaltern sei gemäß dem Rundfunkstaatsvertrag erlaubt, 20 % ihrer täglichen Sendezeit mit Werbung zu füllen. Dies entspreche drei bis vier Stunden Werbung pro Programm und Tag. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sei es dagegen nur gestattet, pro Tag höchstens bis zu 20 Minuten Werbung auszustrahlen. Nach 20 Uhr sowie an Sonnund Feiertagen sei es ihnen generell verboten, Werbung zu senden. Auch sei es gesetzlich vorgeschrieben, Werbesendungen vom übrigen Programm deutlich durch optische oder akustische Signale zu trennen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Länder sich regelmäßig mit dieser Thematik befassen und zu gegebener Zeit prüfen, inwieweit Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiter eingeschränkt werden könnten. Der Ausschuss stellt fest, dass privatwirtschaftliche Werbung im Rahmen der Programmgestaltung sowie der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nur einen geringen Stellenwert einnimmt und somit keine Bedrohung der Programmautonomie darstellt.

Der Petent kritisiert den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und fordert unter Nennung unterschiedlicher Gründe beispielsweise die Abschaffung einzelner Sendungen beziehungsweise Sender.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages fasst die Petitionen L2119-19/1514, L2119-19/1516, L2119-19/1517 und L2119-19/1519 aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Zu seiner Entscheidungsfindung hat der Ausschuss die von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie eine Stellungnahme der Staatskanzlei herangezogen.

Die Staatskanzlei weist zunächst darauf hin, dass das Rundfunkwesen in Deutschland vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks bestimmt sei. Dies bedeute, dass die Länder lediglich die Rechtsaufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

L2119-19/1514
L2119-19/1516
L2119-19/1517
L2119-19/1519
Nordrhein-Westfalen
Medienwesen, Abschaffung des
NDR, Abschaffung des öffentlichrechtlichen Rundfunks, Löschung von Sendungen des
Deutschlandfunks, Beleidigungen im öffentlich-rechtlichen
Rundfunk

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ausüben würden. Sie dürften also nur tätig werden, sofern ein offensichtlicher Verstoß gegen die Rechtsordnung vorliege.

Soweit der Petent sich also gegen die Auswahl von Expertinnen und Experten für Sendungen oder die Verwendung bestimmter Begriffe richte, greife der Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten seien im Rahmen ihrer Programmautonomie für die inhaltliche und redaktionelle Gestaltung ihres Programmes eigenverantwortlich. Die Länder dürften nicht in die Programm- oder Personalhoheit der Rundfunkanstalten eingreifen.

Der Petent könne sich mit Kritik und Anmerkungen zum Programm an den jeweiligen Rundfunk-, Hörfunk- oder Fernsehrat der betreffenden Anstalt wenden. Dieser befasse sich dann in seinem Programmausschuss mit der vorliegenden Kritik und diskutiere anschließend im jeweiligen Gremium darüber. Beim NDR wäre dies der Rundfunkrat.

Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten Löschung eines Beitrages von Deutschlandfunk teilt die Staatskanzlei mit, dass ihr keinerlei Informationen zu diesem Beitrag und dessen Löschung vorliegen würden. Gegenwärtig habe Sachsen-Anhalt die federführende Rechtsaufsicht über Deutschlandradio. Es werde empfohlen, dass der Petent sich mit seinem Anliegen entweder an den Deutschlandfunk-Hörfunkrat oder an die federführende Rechtsaufsicht wende.

Die vorgetragene Einschätzung des Petenten über die seiner Ansicht nach fehlende, jedoch verfassungsrechtlich gebotene Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, welche die Länder mit § 11 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag umgesetzt hätten, könne seitens der Staatskanzlei nicht mitgetragen werden.

Mit Blick auf die Forderung des Petenten nach Abschaffung des NDR verweist die Staatskanzlei auf die Ent-Bundesverfassungsgerichts scheidung des 25. März 2014. Darin habe das Gericht die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleitung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trage zu einer inhaltlichen Vielfalt bei, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden könne. Der publizistische und ökonomische Wettbewerb führe nicht automatisch dazu, dass in den privaten Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet werde. Auch wegen des erheblichen Konzentrationsdrucks im privaten Rundfunk und den damit verbundenen Risiken einer einseitigen Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung habe das Bundesverfassungsgericht Vorkehrungen zum Schutze der publizistischen Vielfalt als geboten angesehen.

Dem Petenten stehe es auch diesbezüglich frei, sich mit der geäußerten Kritik zu den vermeintlich nicht unabhängigen Beiträgen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an den zuständigen Rundfunk-, Hörfunk- oder Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Fernsehrat zu wenden.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch seine umfangreiche Berichterstattung und zugleich kritische Kommentierung eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe erfüllt. Er trägt mit breit gefächerten und ausgewogenen Informationsangeboten zur politischen Willensbildung bei und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die von dem Petenten begehrte Abschaffung des öffentlichrechtlichen Rundfunks lehnt der Ausschuss deshalb nachdrücklich ab.

L2119-19/1693
Rendsburg-Eckernförde
Medienwesen, Rundfunkbeitrag,
Befreiung für Wohngeldempfänger

Die Petentin begehrt die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von vier Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Staatskanzlei erläutert, dass in § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Ausnahmen von der Beitragspflicht normiert seien. Befreiungstatbestände würden einer sachlichen Rechtfertigung bedürfen, da sie andernfalls gegen den Grundsatz der Gleichheit der Belastung aller Beitragsschuldner verstoßen und die solidarische Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefährden würden. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die durch Befreiung ausfallenden Einnahmen der Rundfunkanstalten von allen anderen Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern ausgeglichen werden müssten. Es bestehe daher nur ein enger Gestaltungsspielraum bei der Einräumung dieser Ausnahmen.

Die Rechtfertigung für die Befreiung aus finanziellen

Gründen finde sich im Sozialstaatsprinzip. Im Gegenzug bedeutet dies aber auch, dass durch die gesetzlichen Befreiungstatbestände abschließend geregelt sei, in welchen Fällen einer finanziellen Bedürftigkeit es unter dem Aspekt angestrebter Gleichbehandlung für den als sozial bedürftig anerkannten Personenkreis unzumutbar sei, die Rundfunkbeiträge zu bezahlen. Zum Nachweis dieser Bedürftigkeit werde daher konsequent an das Vorliegen eines Sozialleistungsbescheids angeknüpft. Bei dem Bezug von Wohngeld könne keine mit den Fällen des § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vergleichbare Bedürftigkeit angenommen werden. Im Gegensatz zu den in Nummer 1-5 genannten Sozialleistungen werde Wohngeld nicht zur Sicherung des Lebensbedarfs gewährt, sondern gemäß § 1 Absatz 1 Wohngeldgesetz als Miet- und Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum zur "wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Woh-

Das Wohngeld berechne sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe der Miete oder Belastung sowie am Gesamteinkommen des Haushalts. Eine mit den Befreiungstatbeständen vergleichbare Bedürftigkeitsprüfung durch eine Behörde werde nicht durchge-

nens".

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

führt. Insbesondere finde das Vermögen keine Anrechnung in gleicher Weise. Ein Wohngeldbescheid weise demnach nicht im gleichen Maße die Bedürftigkeit seines Adressaten nach wie ein entsprechender Sozialleistungsbescheid.

Die Härtefallregelung des § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als gesetzliche Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewährleiste wiederum nur in den Ausnahmefällen eine Befreiung, die wegen ihrer atypischen Ausgestaltung nicht im Einzelnen vorher zu sehen seien. Sie diene gerade nicht dazu, als untragbar empfundene, aber typischerweise auftretende Folgen der allgemeinen Sozialgesetzgebung auszugleichen. Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld würden ebenso nicht zum Kreis der Antragsberechtigten gehören wie Personen mit geringem Einkommen.

Dass die Wohngeldsätze mit der Reform zum 1. Januar 2016 angehoben worden seien, spreche nach Einschätzung der Staatskanzlei darüber hinaus dafür, dass bei Wohngeldempfängerinnen und -empfängern keine mit den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern vergleichbare Bedürftigkeit vorliege. Durch die Gewährung von Wohngeld werde vielmehr die Hilfsbedürftigkeit vermieden, die zum Bezug der genannten Sozialleistungen und damit zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag berechtigen würde.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Befreiung von der Beitragspflicht zur Gewährleistung der solidarischen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nur in Ausnahmefällen zulässig ist, um unzumutbare Härten abzuwenden. Eine mit den Befreiungstatbeständen vergleichbare Bedürftigkeit ist beim Bezug von Wohngeld nicht gegeben. Er teilt im Ergebnis seiner Beratung die Auffassung der Staatskanzlei, dass die Nichtberücksichtigung von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld bei der Befreiung vom Rundfunkbeitrag damit sachgerecht ist. Auch eine Befreiung nach der Härtefallregelung kommt nicht in Betracht.

5 L2122-19/1710
Brandenburg
Sonstiges, Veröffentlichung von
Dokumenten

Der Petent begehrt, dass rückwirkend und zukünftig die Dokumente, die zur Vorbereitung und Durchführung von Interviews in Radio-, Fernseh- und Social-Media-Sendungen dienten, im Transparenzportal des Landes Schleswig-Holstein eingestellt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei führt aus, dass das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in § 11 Absatz 1 in einem Katalog regelt, welche Informationen im Transparenzportal veröffentlicht werden müssen. Die Materialien, die für ein Interview erstellt würden, würden nicht zu diesem Katalog gehören. Darüber hinaus erlaube § 11 Absatz 1 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein aber den Behörden, weiteres Material im Transparenzportal proaktiv bekannt zu ma-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

chen. Diese Möglichkeit finde jedoch ihre Grenzen bei den Regeln, die bestimmte Geheiminteressen von Behörden oder Privatpersonen schützen sollen.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein sei die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen zu schützen. Auf diese Weise solle sichergestellt werden, dass Beratungen in Behörden offen geführt werden können, ohne dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fürchten müssen, dass Ihre Gedanken öffentlich gemacht würden. In aller Regel würden Vorbereitungen zu Interviews genau solche vertraulichen Beratungen und Diskussionsbeiträge darstellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in der Lage sein, mögliche Inhalte eines geplanten Interviews offen durchdiskutieren zu können, ohne dass diese Notizen später in ein Transparenzportal aufzunehmen seien.

Nach Auffassung der Staatskanzlei möge es durchaus Fälle geben, in denen eine Veröffentlichung von Dokumenten aus der Vorbereitung von Interviewanfragen sinnvoll erscheine. In diesen Fällen sei aber eine Einzelfallprüfung notwendig. Eine pauschale Pflicht zur proaktiven Bekanntgabe hingegen würde die Behörden erheblich in ihrer Entscheidungsfindung und Vorbereitung blockieren und sei gerade deshalb nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein nicht vorgesehen.

Parteien selbst fielen nicht unter das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, da sie keine staatlichen Aufgaben im engeren Sinne wahrnehmen würden und es sich bei den vorbereitenden Unterlagen dadurch auch nicht um amtliche Informationen handelt. Die Staatskanzlei betont, dass daher kein Anspruch auf Informationszugang und somit auch keine Veröffentlichungspflicht im Transparenzportal bestehe. Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, wie wichtig ein transparentes Verwaltungshandeln nach den Maßgaben des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein ist. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Staatskanzlei sieht er jedoch keinen Handlungsbedarf.

Sonstiges, Aufruf des Bundes-

L2122-19/1712

**Brandenburg** 

präsidenten

6

Der Petent fordert, dass sich Behörden in Schleswig-Holstein sichtbar an der Aktion #lichtfenster des Bundespräsidenten anlässlich der Coronapandemie beteiligen sollten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei erläutert, dass mit der Aktion #Lichtfenster der Bundespräsident alle Menschen in Deutschland aufgerufen habe, an die vielen Toten der Coronapandemie sowie an diejenigen, die an Corona erkrankt seien, zu gedenken. Dem Bundespräsidenten sei es ein Anliegen, mit dieser Aktion seine Anteilnahme und Solidarität mit allen Angehörigen ausdrücken.

Die Aktion habe in den Abendstunden im Zeitraum vom

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

22. bis 30. Januar 2021 stattgefunden. Bis zur staatlichen Gedenkfeier am 18. April 2021 auf Schloss Bellevue sei sie seit dem 1. Februar 2021 jeweils am Freitagabend bis zum Samstagmorgen fortgesetzt worden. Primär werde die Aktion vom Bundespräsidialamt in den sozialen Medien beworben.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Schleswig-Holstein Landtag und die Landesregierung in ihnen geeignet erscheinender Weise an der Aktion teilgenommen haben.

7 L2121-19/1769
 Nordrhein-Westfalen
 Medienwesen, Programmgestaltung

Der Petent beschwert sich über verschiedene Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, da diese seiner Ansicht nach entgegen dem Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in ihrer Berichterstattung nicht neutral seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass das Rundfunkwesen in Deutschland vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks nach Artikel 5 Grundgesetz bestimmt sei. Demnach hätten die Länder lediglich die Rechtsaufsicht über die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, wodurch sie nur dann tätig werden würden, wenn ein offensichtlicher Verstoß gegen die Rechtsordnung vorläge. Dazu zähle auch, dass die Rundfunkanstalten über die Gestaltung und Verbreitung des Programms autonom entscheiden würden. Die Länder dürften hier nicht einschreiten, solange die Rundfunkanstalten im Rahmen ihres Programmauftrages handeln.

Im vorliegenden Fall könne die Staatskanzlei keinen Verstoß gegen den Programmauftrag feststellen. Die Staatskanzlei empfiehlt dem Petenten, künftig seine Kritik und Anmerkungen zum Programm an den jeweiligen Rundfunk- beziehungsweise Fernsehrat der Rundfunkanstalt zu richten. Dort werde sich der Programmausschuss mit dem Anliegen auseinandersetzen, bevor im Gremium darüber beraten werde.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch seine umfangreiche Berichterstattung und kritische Kommentierung eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe innehat. Er trägt mit breit gefächerten und ausgewogenen Informationsangeboten zur politischen Willensbildung bei und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Petitionsausschuss kann im vorliegenden Sachverhalt keinen Rechtsverstoß feststellen.

8 L2121-19/1772PlönMedienwesen, Rundfunkbeitrag

Die Petentin wendet sich gegen die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrages und kritisiert die Darstellung der deutschen und plattdeutschen Sprache im Programm.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben habe. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz sei der Gesetzgeber verpflichtet, die Rundfunkanstalten für die Umsetzung ihres verfassungsgemäßen Auftrages mit auskömmlichen Finanzmitteln auszustatten.

Das frühere System der Rundfunkgebühr, welches an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Rundfunkgeräte knüpfte, hätte vor der Verfassungswidrigkeit gestanden. Um eine Gerechtigkeit innerhalb der Gesellschaft beim Einzug der Rundfunkgebühren herzustellen und den vielfältigen Möglichkeiten, heutzutage Rundfunk über verschiedene Endgeräte zu empfangen, Rechnung zu tragen, wäre auf Grundlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ein neues Verteilprinzip entstanden. Dieses knüpfe an die Raumeinheiten, also Wohnungen und Betriebsstätten, an, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen werde. Dies sei der im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässige Weg zu typisieren, weil nicht für jeden Einzelfall unterschiedliches Recht geschaffen werden könne. Die Interessen Einzelner ließen sich dabei nicht immer gleich stark berücksichtigen.

Hinsichtlich der Kritik der Petentin am Programm erläutert die Staatskanzlei, dass die Landesregierungen aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks lediglich die Rechtsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hätten, dürften sie nur dann tätig werden, wenn ein offensichtlicher Verstoß gegen die Rechtsordnung vorläge. Dazu zähle auch, dass die Rundfunkanstalten über die Gestaltung und Verbreitung des Programmes autonom entscheiden. Die Länder dürften hier nicht einschreiten, solange die Rundfunkanstalten im Rahmen ihres Programmauftrages handeln.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung setze sich für die Ausstrahlung von Regional- und Minderheitensprachen im Programm des Norddeutschen Rundfunks ein. Sie könne jedoch keine besonderen Vorgaben machen, wie beispielsweise die plattdeutsche Sprache im Programm dargestellt wird. Die Staatskanzlei empfiehlt der Petentin daher, Kritik und Anmerkungen zum Programm beim NDR-Rundfunkrat einzureichen. Dort würde sich der Programmausschuss mit dem Anliegen auseinandersetzen bevor im Gremium darüber beraten werde.

Der Petitionsausschuss unterstreicht die Eignung des derzeitigen Beitragsmodells, da dieses zu einer größtmöglichen Beitragsgerechtigkeit führt. Im Gegenzug zu den erbrachten Beiträgen stellt der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein umfangreiches Angebot zur Verfügung. Dem Ausschuss ist bewusst, dass durch das Beitragsmodell nicht alle individuellen Umstände erfasst werden können

Der Ausschuss betont weiterhin, dass er die Repräsen-

		=
Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
141.	Wollion (Meis/Land) des l'étenten,	Art der Enedigung
	Cogonatand dar Datition	
	Gegenstand der Petition	

tation von Regionalsprachen unterstützt. Da die Petentin ihre diesbezügliche Kritik inhaltlich nicht konkretisiert, sieht der Petitionsausschuss gegenwärtig keinen weiteren Handlungsbedarf.

9 L2122-19/1795
 Hamburg
 Medienwesen, Programmgestaltung, Fußballübertragung

Der Petent spricht sich dafür aus, dass im öffentlichrechtlichen Fernsehen und Rundfunk weniger Fußballspiele übertragen werden sollten. Ebenfalls beanstandet er die mit Fußballübertragungen im Zusammenhang stehenden Begleitshows im öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Nach Auffassung des Petenten müssten die Rundfunkgebühren für alle Bürgerinnen und Bürger nicht erhöht werden, wenn weniger Rechte an Fußballübertragungen erworben würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei führt aus, dass Fußballübertragungen ausschließlich über das Pay-TV eine erhebliche Benachteiligung der Zuschauer darstellen würde, die sich die Bezahlung finanziell nicht leisten könnten. Der Vorschlag des Petenten verkenne, dass alle Menschen unabhängig vor ihrer finanziellen Situation ein Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft hätten. Sport als Teil der Unterhaltung sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenso vom Programmauftrag von ARD und ZDF umfasst wie Information, Bildung, Beratung und Kultur.

Aus diesem Grund beinhalte § 13 Medienstaatsvertrag eine grundsätzliche Verpflichtung zur Übertragung von Großereignissen, wozu insbesondere die Fußball-Europa- und Weltmeisterschaften sowie die Halb- und Finalspiele der UEFA Champions League bei deutscher Beteiligung in einem frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm in Deutschland zählten

Darüber hinaus seien ARD und ZDF in Bezug auf die Kosten der Übertragungsrechte schon jetzt reflektiert und zurückhaltend. Obwohl die Preise für die Rechte immer weiter stiegen, blieben ihre Sportrechte-Etats seit Jahren nahezu konstant. Aufgrund zu hoher Kosten habe beispielsweise das ZDF im Jahr 2018 auf die TV-Rechte für die UEFA Champions League-Übertragung verzichtet.

Besonders wichtig ist aus Sicht des Petitionsausschusses der Hinweis der Staatskanzlei, dass das Rundfunkwesen in Deutschland vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks gemäß Artikel 5 Grundgesetz bestimmt sei. Die Länder hätten lediglich die Rechtsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Sie dürften nur dann tätig werden, wenn ein offensichtlicher Verstoß gegen die Rechtsordnung vorliege. Zum Grundsatz der Staatsferne zähle auch, dass die Rundfunkanstalten über die Gestaltung und Verbreitung des Programms autonom entscheiden. Die Länder dürften nicht einschreiten, solange die Rundfunkanstalten im Rahmen ihres Programmauftrags

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

#### handelten.

Im vorliegenden Fall könne die Staatskanzlei keinen Verstoß gegen den Programmauftrag feststellen. Die Staatskanzlei würde dem Petenten empfehlen, künftig seine Kritik und Anmerkungen zum Programminhalt an den jeweiligen Rundfunk- bzw. Fernsehrat der Rundfunkanstalt zu richten. Dort werde sich der Programmausschuss mit dem Anliegen auseinandersetzen, bevor im Gremium darüber beraten werde.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das öffentlichrechtliche Fernsehen und der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch seine umfangreiche Berichterstattung eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe innehaben. Dadurch leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Integration der Gesellschaft. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auch ihm eine Einflussnahme auf die Programmgestaltung nicht möglich ist. Er schließt sich der Empfehlung der Staatskanzlei an, sich an das zuständige Kontrollgremium zu wenden. Dieses ist für den Bereich des Norddeutschen Rundfunks das Gremienbüro in der Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg.

10 L2121-19/1811
Brandenburg
Sonstiges, Teilnahme an SelfAudit "Frag den Staat"

Der Petent fordert, dass die Staatskanzlei Schleswig-Holstein, die Landesministerien, deren nachgeordneten Behörden sowie die obersten Landesbehörden und Verwaltungen der übrigen Verfassungsorgane des Landes Schleswig-Holstein am "Self-Audit für Informationsfreiheit" teilnehmen und ihre Antworten darauf veröffentlichen sollen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.

Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die vom Petenten geforderte Teilnahme der Landesbehörden an dem "Self-Audit für Informationsfreiheit" der Plattform FragDenStaat.de nicht notwendig sei. Seit 1999 würden die Fragen zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz (vormals Informationsfreiheitsgesetz) des Landes Schleswig-Holstein umfassend, schnell und rechtskonform beantwortet werden. Durch das Anfang des Jahres 2020 eingerichtete Transparenzportal des Landes Schleswig-Holstein hätten Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus Zugang zu den bei der Verwaltung vorliegenden Informationen.

Bezüglich des Transparenzportals führt die Staatskanzlei aus, dass Bürgerinnen und Bürger hierüber alle Informationen erhalten würden, die bei den Verwaltungen vorliegen, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Zu diesen würden beispielsweise personenbezogene Daten und Betriebsgeheimnisse gehören.

Sofern Informationen über das Transparenzportal nicht einsehbar sein würden, könnten Bürgerinnen und Bürger einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz stellen. Dieser würde durch fachlich geeignete Personen in den jeweiligen Ressorts innerhalb der gesetzli-

Nummer der Petition; Inhalt der Petition; Lfd. Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung Gegenstand der Petition

> chen Frist und unter Abwägung der Betroffenenrechte bearbeitet werden. Die Antwort würde im Wege eines Bescheides erfolgen, welcher im Falle einer Versagung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden sei. Somit habe der Antragssteller die Möglichkeit, Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid einzulegen. Die Bewertung und Überprüfung der Beantwortung der eingehenden Anträge würde allein den Verwaltungsgerichten obliegen.

> Die Staatskanzlei stellt dar, dass das Informationszugangsgesetz sämtliche Vorgaben regelt, die bei der Beantwortung eines Antrages zu beachten seien. Der mit einem Audit verbundenen Zweck sei es, grundsätzlich festzustellen, ob Prozesse und Tätigkeiten gemäß der Vorgaben erfolgen würden. Dies würde bereits durch die rechtskonforme Anwendung der vorhandenen Gesetze gewährleistet werden. Somit bestünde nach Auffassung der Staatskanzlei für die Teilnahme an einem externen Self-Audit keine Notwendigkeit.

> Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme der Staatskanzlei vollumfänglich an und sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

> Der Petent kritisiert die Organisation der Landesmedienanstalten und des Deutschen Presserates.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die inhaltsähnlichen Petitionen L2122-19/1849, L2122-19/1851 und L2122-19/1867 gemeinsam beraten. Zur Beratung sind die dargelegten Gesichtspunkte des Petenten sowie eine Stellungnahme der Staatskanzlei herangezogen worden.

Die Staatskanzlei führt aus, dass das Rundfunkwesen in Deutschland vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks nach Artikel 5 Grundgesetz bestimmt sei. Die Landesmedienanstalten seien keine neu geschaffenen Behörden. In Deutschland seien sie die vom Staat unabhängigen Aufsichtsbehörden für private Radio- und Fernsehprogramme und Telemedien. Entsprechend der grundgesetzlich verankerten Rundfunkzuständigkeit der Länder habe jedes Bundesland eine Landesmedienanstalt errichtet. Die Länder Berlin und Brandenburg sowie Hamburg und Schleswig-Holstein hätten davon abweichend per Staatsvertrag gemeinsame Landesmedienanstalten vereinbart.

Zu den Aufgaben der Landesmedienanstalten gehöre nach Mitteilung der Staatskanzlei vor allem die Überwachung der privaten Rundfunkanbieter, Fernsehanstalten und Telemedien sowie die Vergabe von Sendelizenzen an private Hörfunk- und Fernsehveranstalter. Die allgemeine Telemedienaufsicht liege insoweit bei den Landesmedienanstalten, als es sich um die Überwachung der Einhaltungen der Vorschriften des Medienstaatsvertrags handeln würde.

Der Medienstaatsvertrag würde die Pflichten und Rechte aller Medienanbieter in Deutschland regeln. Er sei am 7. November 2020 in Kraft getreten und habe den seit 1991 geltenden Rundfunkstaatsvertrag abgelöst, der weitgehend auf Radio und Fernsehen ausgerichtet ge-

L2122-19/1849 11 L2122-19/1851

> L2122-19/1867 Nordrhein-Westfalen Medienwesen, Presserat, Landesmedienanstalten

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

wesen sei. Der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland, habe die gesamte digitale Medienwelt im Blick. Er würde neben Radio und Fernsehen auch die vielfältigen digitalen Medienanbieter regeln.

Die Staatskanzlei erläutert, dass sich die Landesmedienanstalten bei ihrem Vorgehen vor allem am Pressekodex und an den bisherigen Entscheidungen des Deutschen Presserates orientieren würden. Der Deutsche Presserat würde keinerlei staatlicher Aufsicht unterliegen. Er sei aber in der Form organisiert, dass die vom Petenten kritisierte Einflussnahme von Interessenverbänden ausgeschlossen werden könne.

Der Deutsche Presserat habe seine publizistischen Grundsätze als Pressekodex ausgearbeitet. In Anlehnung an diesen Pressekodex beurteilten die Landesmedienanstalten bei der Überprüfung von Onlinemedien ausdrücklich nicht, ob der Inhalt gefalle oder nicht gefalle. Vielmehr würden sie schwerpunktmäßig prüfen, ob beispielsweise Quellen nicht eindeutig gekennzeichnet oder Zitate nicht als solche ausgewiesen seien.

Abschließend führt die Staatskanzlei aus, sofern sich der Petent gegen eine Einzelfallentscheidung der Medienanstalt Berlin Brandenburg wende, würde es der Landesregierung aufgrund der Staatsferne des Rundfunks beziehungsweise der Unabhängigkeit der Medienanstalt Berlin Brandenburg nicht zustehen, diese zu überprüfen. Dies sei vielmehr die Aufgabe des Medienrats der Medienanstalt Berlin Brandenburg, der aus neun ehrenamtlich tätigen, unabhängigen Mitgliedern bestehe.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Staatskanzlei vollumfänglich. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.

12 L2119-19/1960
Nordrhein-Westfalen
Medienwesen, Umbenennung der
Medienanstalt

Der Petent fordert, die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein in "Zensurbehörde Hamburg/Schleswig-Holstein umzubenennen. Die nötige Staatsferne der Landesmedienanstalten sei nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und beraten.

Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden und schließt das Petitionsverfahren damit ab.

13 L2121-19/1961
Nordrhein-Westfalen
Medienwesen, Löschung von
Beiträgen

Der Petent fordert, dass journalistisch mangelhafte Beiträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks überarbeitet oder gelöscht werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.

Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden und schließt das Petitionsverfahren damit ab.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

# Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

1 L2120-19/1292
Niedersachsen
Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren, Dauer eines Gerichtsverfahrens

Die Petenten beschweren sich über den Gang eines durch ihre Strafanzeige eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, die lange Dauer eines zivilgerichtlichen Bauprozesses, in welchem sie Partei sind und über die Handlungsweise eines Insolvenzverwalters sowie des zuständigen Insolvenzgerichtes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz ausführlich geprüft und beraten. Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei dem zugrundeliegenden zivilgerichtlichen Fall um einen umfangreichen Bauprozess handele mit mehreren Beteiligten, acht bis zehn Streitverkündeten, vorgelagertem Beweissicherungsverfahren und zahlreichen Gutachten. Gestritten werde um erhebliche Mängel in verschiedenen Gewerken. Hinzu kämen das laufende Zwangsversteigerungsverfahren der Grundpfandrechtsgläubiger aus abgetretenem Recht und das laufende Insolvenzverfahren der Verkäuferin, in welchem der Insolvenzverwalter die Auseinandersetzung im Interesse der Insolvenzgläubiger betreiben müsse. In diesem komplexen Verfahren seien durch Abschluss des zivilgerichtlichen Beweissicherungsverfahrens und des Rechtsstreits in der ersten Instanz bereits Zwischenfragen gerichtlich geklärt.

Die tatsächliche und die rechtliche Aufarbeitung derartiger Sachverhalte nehme üblicherweise eine längere Zeit in Anspruch. Einzuholende Sachverständigengutachten sowie die Gutachteranhörung im zivil- und auch im strafgerichtlichen Verfahren bedürften eines erheblichen Zeitaufwandes. Der in zweiter Instanz befindliche zivilgerichtliche Rechtsstreit sei durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 240 Zivilprozessordnung deshalb unterbrochen worden, weil dem Insolvenzverwalter im Rahmen des Art. 103 Absatz 1 Grundgesetz eine ausreichende Bedenk- und Überlegungszeit für die Sinnhaftigkeit einer Fortführung des Prozesses ermöglicht werden solle. Damit werde auch dem Prozessgegner eine Einstellung auf die veränderte Situation ermöglicht.

Hinsichtlich des Vorwurfes der Petenten, die Staatsanwaltschaft habe sich mit einem aufklärungsbedürftigen Sachverhalt nur oberflächlich befasst und sie durch die Einstellung eines Teils des Ermittlungsverfahrens wegen Insolvenzverschleppung dazu gezwungen, dagegen mit einer Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft und der Einholung eines Privatgutachtens zu wehren, führt das Ministerium aus, dass die Petenten im Januar 2017 Strafantrag gegen den eingetragenen Geschäftsführer der betreffenden Firma, den mutmaßlichen faktischen Geschäftsführer und einen involvierten Steuerberater wegen vorsätzlichen Bankrotts, Insolvenzverschleppung und sonstiger in Betracht kommen-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	n; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Delikte gestellt hätten. Die Staatsanwaltschaft habe die Insolvenzakten ausgewertet, die Gerichtsvollzieherakten beigezogen, die Konten der Gesellschaft abgefragt und Unterlagen, unter anderem über die Jahresabschlüsse der GmbH, vom Insolvenzverwalter sowie Zivilakten vom Oberlandesgericht Schleswig beigezogen und ausgewertet.

Der mit einem Gutachten zur Frage der Insolvenzverschleppung betraute Wirtschaftsreferent der Staatsanwaltschaft habe eine für den Strafvorwurf der Insolvenzverschleppung relevante Zahlungsunfähigkeit verneint. Nach Einwänden der Petenten gegen die daraufhin mitgeteilte beabsichtigte Einstellung des Verfahrens sei ein weiteres Gutachten über den Zeitpunkt einer eventuellen Überschuldung der Gesellschaft beim Wirtschaftsreferenten in Auftrag gegeben worden. Genügende Anhaltspunkte und belastbare Anknüpfungstatsachen für den Eintritt einer insolvenzrechtlichen Überschuldung zum für den Strafvorwurf erforderlichen Zeitpunkt hätten darin nicht festgestellt werden können. Als Konsequenz sei im März 2020 eine Teileinstellung des Verfahrens gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung erfolgt. Im daraufhin von den Petenten betriebenen Beschwerdeverfahren hätten diese ein Privatgutachten eines Wirtschaftsprüfers zum Nachweis einer Überschuldung der Firma eingereicht. Sie hätten in diesem Verfahren neue Umstände vorgetragen, deren sachliche und rechtliche Prüfung durch den Wirtschaftsreferenten daraufhin erfolgt sei.

Aus Sicht des Ministeriums liegt kein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft bei der bisherigen Sachbehandlung vor. Die Teileinstellung sei auf Grundlage der nachvollziehbaren fachlichen Bewertung des Wirtschaftsreferenten erfolgt. Grundsätzlich würden Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität wegen der erforderlichen umfangreichen Ermittlungen unter Einbeziehung von Prüfungen durch Buchhalter und Wirtschaftsreferenten eine längere Verfahrensdauer aufweisen. Dies gelte besonders, wenn die ebenfalls zu berücksichtigenden zivilrechtlichen Streitigkeiten noch andauerten. Der Petitionsausschuss entnimmt der ergänzenden Stellungnahme des Ministeriums, hinsichtlich des Vorwurfs der Insolvenzverschleppung sei das Verfahren abgetrennt und Anklage erhoben worden, dass diese

Prüfung im Sinne der Petenten verlaufen ist. Mit Blick auf den Tatvorwurf der Baugefährdung sei, so das Ministerium weiter, das verwaltungsrechtliche Verfahren beigezogen und die zuständige Bauaufsicht, welche die Nutzungsuntersagung verhängt hätte, um Beantwortung eines umfangreichen Fragenkataloges gebeten worden. Die Beauftragung eines Bausachverständigen sei in der Vorbereitung.

In dem Austausch der Grundpfandrechtsgläubiger liegt laut Ministerium zunächst kein strafbares Vorgehen. Der Hinweis der Petenten auf eventuelle Unregelmäßigkeiten sei erst Mitte Mai 2020 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen und werde nunmehr bezüglich einer strafrechtlichen Relevanz geprüft.

Die Beschwerde der Petenten über das Verhalten des

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Insolvenzverwalters erachtet das Ministerium für nicht nachvollziehbar. Indem der Insolvenzverwalter zunächst die Interessen der Insolvenzschuldnerin verfolge und ihre Ansprüche gegen Dritte geltend macht sowie unberechtigte Ansprüche gegen die Insolvenzmasse abwehrt, verfolge er gleichzeitig die Interessen der Insolvenzgläubiger, da sie aus dem Vermögen der Insolvenzschuldnerin befriedigt würden. Zwar würden die Petenten auch zum Kreis der Insolvenzgläubiger gehören. Jedoch seien für das angestrebte Ziel des Insolvenzverwalters, die bestmögliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu erreichen, nicht deren subjektive Interessen, sondern die Gläubigergesamtheit maßgeblich. Eine nicht den Zielen eines Insolvenzverfahrens entsprechende Handlungsweise des Insolvenzverwalters sei nicht erkennbar. Insbesondere entspräche es der üblichen Vorgehensweise, bei einem laufenden Rechtsstreit lediglich über die beauftragten Rechtsanwälte zu kommunizieren und nicht das persönliche Gespräch zu suchen. Eine Pflicht zur außergerichtlichen Einigung gebe es nicht. Auch dürfe jede zivilprozessuale Möglichkeit, etwa eine Streitverkündung, ausgeschöpft werden. Um seiner Aufgabe nachzukommen, die Insolvenzmasse im Interesse der Gläubigergesamtheit zu mehren, müsse der Insolvenzverwalter eventuelle Regressansprüche gegen Drittschuldner in den Blick nehmen. Ebenso gehöre ein Prozesskostenhilfeantrag dazu. Diesem werde nur dann stattgegeben, wenn in Bezug auf die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bestehe. Diese Entscheidung obliege allein dem Gericht.

Bezüglich des Vorbringens der Petenten, Firmenunterlagen der betreffenden Firma seien vom Insolvenzverwalter in der Sphäre der Insolvenzschuldnerin belassen worden, weist das Ministerium auf die sich aus § 155 Insolvenzordnung ergebenden Aufbewahrungspflichten hin, über deren Art und Weise der Insolvenzverwalter zu befinden habe.

In seiner Stellungnahme weist das Ministerium im Weiteren darauf hin, es könne die Motivation des Insolvenzverwalters, der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren die angeforderten Unterlagen unter der Bezeichnung "streng vertraulich" überlassen zu haben, nicht beurteilen. Es sei aber nicht unüblich, dass mit dem Hinweis "streng vertraulich" auf eine mögliche Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 406e Absatz 2 Strafprozessordnung hingewiesen werden sollte. Gleichzeitig betont es, dass die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über das Akteneinsichtsrecht von Geschädigten gemäß § 406e Absatz 2 Strafprozessordnung eigenständig träfe.

Die Entscheidungen über den Ausschluss der Einsichtnahme in die Akten wegen der durch die Petenten angezeigte Insolvenzverschleppung seien durch die zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt zuständigen Stellen erfolgt. Es sei den gesetzlichen Vorgaben gefolgt und diese seien den Petenten im Rahmen einer transparenten Offenlegung der Abläufe geschildert worden.

Des Weiteren erachtet das Ministerium die Beschwerde

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Petenten darüber, der Versagungsgrund für die beantragte Akteneinsicht sei ihnen nicht mitgeteilt worden, für unbegründet. Die zuständige Staatsanwaltschaft habe sich hierbei auf die Entscheidungsgründe des Beschlusses des Amtsgerichts vom 30. Dezember 2020 berufen und sich diese zu eigen gemacht. Dieser Beschluss sei den Petenten bekannt gewesen. Konkludent sei durch die Mitteilung der Staatsanwaltschaft auch die Verletzteneigenschaft der Petenten, die für das Akteneinsichtsrecht nach § 406e Strafprozessordnung erforderlich sei, ausgeschlossen worden. Ein Einstellungsbescheid habe nur gegenüber Verletzten zu ergehen. Über die durch den Rechtsanwalt der Petenten am 3. März 2021 beantragte gerichtliche Entscheidung sei noch nicht entschieden worden. Folglich könne das Ministerium bezüglich der Begründetheit der verweigerten Akteneinsicht keine rechtliche Bewertung abgeben, um die Besorgnis einer beabsichtigten Einflussnahme auf die gerichtliche Prüfung und damit eine Missachtung der richterlichen Unabhängigkeit auszuschließen.

Auf die richterliche Unabhängigkeit verweist das Ministerium auch bei den Vorwürfen der Petenten, das Insolvenzgericht fördere das Verfahren nicht und übe keine Kontrolle über die Arbeiten des Insolvenzverwalters aus. Generell könne aber erläutert werden, dass es dem üblichen Vorgehen eines Insolvenzgerichtes entspreche, in regelmäßigen Abständen Zwischenberichte vom Insolvenzverwalter anzufordern.

Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, teilweise bereits gerichtlich entschieden worden ist und teilweise die gerichtliche Entscheidung noch aussteht. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Von diesen Möglichkeiten haben die Petenten auch bereits Gebrauch gemacht. Der Ausschuss ist überzeugt, dass den Petenten auf diesem Wege bestmöglich geholfen wird.

Dennoch hat der Ausschuss Verständnis dafür, dass unterschiedliche rechtliche Bewertungen eines Sachverhaltes und anschließende mehrjährige Ermittlungen und Rechtsstreitigkeiten zermürbend für die Beteiligten sein können.

Gleichzeitig stellt er fest, dass das Verhalten der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden ist. Die Einstellung von Ermittlungen auf Grundlage zweier Gutachten eines

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Wirtschaftsjuristen erscheint nicht willkürlich oder gar parteilich. Die Wiederaufnahme durch das von den Petenten eingeleitete Beschwerdeverfahren und die daraus resultierende Anklage zeigt zwar einerseits, dass ein hinreichender Tatverdacht mit Blick auf die von den Petenten neu vorgebrachten Tatsachen gegeben war. Andererseits sieht der Ausschuss, dass genau für diese Fälle die Möglichkeit des Beschwerdeverfahrens besteht. Hierin zeigt sich die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates.

Weiter stellt der Ausschuss fest, dass es der Komplexität der sachlichen und rechtlichen Fragen geschuldet ist, dass der Bauprozess sich bereits über mehrere Jahre hinzieht. Beiden Prozessparteien steht es nach rechtlichen Gesichtspunkten zu, ihre prozessualen Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Dem sind auch die Petenten gefolgt, indem sie zunächst ein selbständiges Beweisverfahren anstelle eines erstinstanzlichen Verfahrens mit inkludierter Beweisaufnahme eingeleitet haben. Obwohl gesetzlich auch eine gütliche Streitbeilegung vorgesehen und in vielen Fällen wünschenswert ist, erkennt der Ausschuss das Recht jeder Partei an, autonom darüber zu entscheiden, welche Vorgehensweise sie als die ihren Interessen Nützlichste ansieht.

2 L2120-19/1665
 Pinneberg
 Katasterwesen, Eintragung eines
 Wegerechts

Der Petent bittet in einer grundbuchrechtlichen Angelegenheit um Hilfe. Aufgrund eines Fehlers des Grundbuchamtes, das ein an seinem Grundstück bestehendes dingliches Wegerecht fehlerhaft im Grundbuch des dienenden Grundstücks nicht übertragen habe, sei sein Grundstück nunmehr nur noch über ein Notwegerecht erreichbar. Er bittet um eine Weisung an das Grundbuchamt, im Wege einer Grundbuchberichtigung zu Lasten der Nachbargrundstücke das Wegerecht einzutragen, welches früher bestanden habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Hinzuziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz ausführlich geprüft und beraten.

Das Justizministerium weist zunächst darauf hin, dass die in den Grundbuchämtern tätigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nach § 9 Rechtspflegergesetz weisungsfrei arbeiten und ihre Entscheidungen daher nur mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden können. Eine Weisung durch das Ministerium zur Führung eines konkreten Verfahrens sei mit der Unabhängigkeit der Justiz nicht zu vereinbaren.

In einer ergänzenden Stellungnahme führt das Justizministerium auf Nachfrage des Ausschusses aus, dass es ihm nicht zustehe, unabhängig getroffene Entscheidungen der Grundbuchämter des Landes zu kommentieren. Es weist darauf hin, dass es dem Petenten freistehe, eine gerichtliche Überprüfung durch die Erhebung eines statthaften Rechtsbehelfs zu veranlassen. Das Justizministerium kann keine Alternativen zu einer gütlichen Einigung mit den Nachbarn des Petenten, ge-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gebenenfalls im Wege einer moderierten Mediation, aufzeigen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stellt fest, dass nach der vorliegenden Sachund Rechtslage ein Fehler des Grundbuchamtes ursächlich für das Erlöschen des ursprünglich für das Grundstück des Petenten eingetragene dingliche Wegerecht ist. Der Ausschuss bedauert, dass der langwierige Versuch des Petenten, eine rechtssichere Zuwegung zu seinem Grundstück zu erhalten, nicht erfolgreich war. Leider kann der Ausschuss mit seinen parlamentarischen Mitteln dem Petenten nicht weiterhelfen und hofft, dass diesem noch eine gütliche Einigung mit seinen Nachbarn gelingen kann. Der Ausschuss weist darauf hin, dass dem Petenten bereits mit Schreiben des zuständigen Amtsgerichts vom 28. Januar 2014 geraten wurde, anwaltliche Hilfe zur Prüfung eines möglichen Amtshaftungsanspruchs gegen das Land Schleswig-Holstein in Anspruch zu nehmen.

3 L2123-19/1683
 Schleswig-Holstein
 Strafvollzug, Verlegung von der
 JVA Lübeck nach Neumünster

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswigholsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er führt Beschwerde gegen eine ihm gegenüber seiner Ansicht nach voreingenommene Vollzugbedienstete. Er fordert, entweder wieder als Hausarbeiter eingesetzt zu werden oder eine angemessene Tätigkeit zugewiesen zu bekommen. Darüber hinaus begehrt er die Prüfung einer Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, um dort die ihm zustehende Ausbildung zu erhalten. Auch verspreche er sich in dieser Anstalt eine bessere psychologische Betreuung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Die für den Petenten zuständige Justizvollzugsanstalt wurde bei der Prüfung seiner Anliegen beteiligt.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die vom Petenten beschwerte Bedienstete während seiner Untersuchungshaft kurzzeitig für ihn zuständig gewesen sei. Da der Petent häufig mit Regelverstößen wie dem verbotenen Besitz eines Handys aufgefallen sei, hätten Disziplinarverfahren und Haftraumrevisionen angeordnet werden müssen. Es habe mehrmalig Mitteilungen des Gerichts unter anderem über Verstöße gegen die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung gegeben. Es wird der Behauptung des Petenten entgegengetreten, zu diesem Zeitpunkt seien gegen ihn Vorwürfe der Einbindung in den subkulturellen Handel der Vollzuganstalt erhoben worden. Anhaltspunkte für voreingenommenes Verhalten der Bediensteten seien nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der von dem Petenten begehrten Wiedereinsetzung als Hausarbeiter wird ausgeführt, dass der Petent zunächst für fünf Monate und nach seiner Verlegung auf eine andere Station für einen weiteren Monat als Hausarbeiter eingesetzt gewesen sei. Aufgrund des

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Nichtbefolgens von Weisungen sei es zu einer schuldhaften Ablösung gekommen. Der Ausschuss kann die Auffassung der Strafvollzugsanstalt nachvollziehen, dass zu Gefangenen auf einem Hausarbeiterposten aufgrund der gewährten Freiheiten ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen müsse. Die Vollzugsanstalt erklärt, dass sich hier eingesetzte Strafgefangene auf der Station frei bewegen könnten und müssten. Sie seien nicht unter ständiger Beaufsichtigung und auch zu Reinigungsarbeiten im Stationsbüro und den Büros der jeweiligen Abteilungsleitung eingesetzt. Der Petent sei nicht in der Lage, Regeln einzuhalten. Aus diesem Grund könne ihm nicht das erforderliche Vertrauen für einen solchen Einsatz entgegengebracht werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Darstellung des Petenten zu seinem Vollzugverhalten im Widerspruch zu seinem tatsächlichen Verhalten stehe. Es gebe zahlreiche Einträge zu Regelverstößen. So habe er unter anderem mehrmals gegen verfahrenssichernde Anordnungen verstoßen, sei wiederholt im Besitz nicht zugelassener Gegenstände gewesen und habe mehrfach unerlaubt Handys genutzt, zum Beispiel um Kontakt zu einem Zeugen aufzunehmen. Schon aus diesem Grund hält es der Ausschuss für nicht verantwortbar, den Petenten als Hausarbeiter einzusetzen.

Ferner wird in der Stellungnahme dargelegt, dass der Posten eine Hilfstätigkeit darstelle und übergangsweise der Suche nach einem adäquaten Arbeitsplatz oder einer Bildungsmaßnahme diene. Weder vermittle oder erhalte diese Tätigkeit Fähigkeiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung noch sei sie als schulische oder berufliche Qualifizierung zu bewerten. Da der Petent die Zuweisung einer seinen Fähigkeiten adäquaten Beschäftigung fordert, erschließt es sich dem Ausschuss nicht, warum er eine erneute Tätigkeit als Hausarbeiter erreichen will. Er hält eine solche Beschäftigung nicht für zielführend.

Zu dem vom Petenten angeführten Gespräch mit der beschwerten Bediensteten wird in der Stellungnahme erläutert, dass sich der Petent seinerseits aufgebracht und ablehnend verhalten habe. Er sei der Beschwerten ins Wort gefallen und habe so die Erläuterung der Ablehnungsgründe für seine Anträge verhindert. Eine ihm angebotene Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme in der Tischlerei oder an der beruflichen Grundbildung mit Arbeitstraining habe er deutlich abgelehnt und sich auf eine Ausbildung in der betreffenden Justizvollzugsanstalt versteift. Dem Ausschuss ist mitgeteilt worden, dass auch ein weiterer Versuch, mit ihm das Thema Arbeitsplätze zu besprechen, gescheitert sei. Der Petent habe die Ablehnung seiner Anträge und die hierfür benannten Gründe nicht akzeptiert. Auch dieses Gespräch sei von Unterbrechungen geprägt und vom Petenten beendet worden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im Hinblick auf einen Entlassungstermin in frühestens zehn Jahren die Aufnahme einer Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster noch verfrüht ist. Eine Verlegung dorthin erscheint vor diesem Hintergrund derzeit nicht angeLfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

bracht.

Bezüglich der Ausführungen des Petenten zu einer möglicherweise erfolgreicheren therapeutischen Behandlung in der Justizvollzugsanstalt verweist der Ausschuss auf seinen zu diesem Thema bereits ergangenen Beschluss vom 9. Februar 2021 im Verfahren L2123-19/1482.

Der Petitionsausschuss kann im Ergebnis seiner Beratung die Vorwürfe des Petenten gegen die beschwerte Bedienstete nicht bestätigen. Die gegen ihn verhängten Maßnahmen sind die Konsequenzen seines eigenen Handelns.

Der Petent fordert, die Staatsanwaltschaften personell zu verstärken.

Nordrhein-Westfalen

L2120-19/1730

Staatsanwaltschaft, personelle Verstärkung der Staatsanwaltschaften Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Das Justizministerium führt zunächst aus, dass die Fälle des Diebstahls aus einem Pkw durch Manipulation an dem verbauten Keyless-Go-System keinen gegenüber dem klassischen Aufbruchdiebstahl erhöhten Unrechtsgehalt aufwiesen, sodass hieraus allein kein personeller Mehrbedarf auf Seiten der Staatsanwaltschaften entstehe. Ein solcher resultiere auch nicht aus der von dem Petenten getroffenen Unterscheidung zwischen Antrags- und Offizialdelikt, da mit Ausnahme des geringwertigen Diebstahls im Sinne von § 248a Strafgesetzbuch sämtliche Fälle des Diebstahls als Offizialdelikte zu qualifizieren seien.

Das Justizministerium hat keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass eine Zunahme von Funkschließ- und Keyless-Go-Systemen im Fahrzeugbestand innerhalb Deutschlands zu einer Erhöhung des Personalbedarfs bei den Staatsanwaltschaften führten. Da die Verfahrenszahlen bei den Staatsanwaltschaften regelmäßig erhoben würden, bliebe eine signifikante Zunahme von solchen Straftaten, die mit den neuen Fahrzeugsystemen verbunden seien, der Justizverwaltung nicht verborgen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich der Einschätzung des Justizministeriums an und vermag kein Votum im Sinne des Petenten abzugeben.

5 L2120-19/1739
Baden-Württemberg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Überprüfung der CoronaVerordnung durch das Bundes
verfassungsgericht

Der Petent fordert, dass die Landesregierung wegen Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dem Grundgesetz die aktuell geltende Corona-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen möge.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und abschließend beraten.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Das Justizministerium trägt vor, dass auf Seiten der Landesregierung keine Zweifel an der Vereinbarkeit der in Schleswig-Holstein im Hinblick auf die Coronavirus-Pandemie erlassenen Landesverordnung mit dem Grundgesetz bestünden. Eine Anrufung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes sei daher nicht beabsichtigt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Für eine von dem Petenten geforderte Anrufung des Bundesverfassungsgerichts dürfte kein Rechtsschutzbedürfnis des Landes als Antragsteller bestehen, da die Landesregierung bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit ihre Verordnung selbst ändern könnte.

6 L2123-19/1828
Baden-Württemberg
Strafvollzug, Pandemiezuschuss
für Strafgefangene

Der Petent ist Strafgefangener. Er begehrt, dass auch Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie Sicherungsverwahrten ein einmaliger Pandemiezuschuss in Höhe von 150 € gezahlt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Im Ergebnis kann er dem Begehren des Petenten nicht abhelfen.

Das Justizministerium betont, dass es für die Gewährung der Zahlung eines "Pandemiezuschusses" keine gesetzliche Grundlage gebe. Eine Verpflichtung des Staates zur Schaffung einer derartigen Regelung vor dem Gedanken der Gleichbehandlung werde nicht gesehen. Für ein entsprechendes Tätigwerden des Gesetzgebers bestehe keine Notwendigkeit.

Das Ministerium führt aus, dass unabhängig von den Einschränkungen der Pandemie die Grundversorgung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten immer gewährleistet sei. Diese beinhalte mindestens die Unterbringung, Verpflegung, Ausstattung mit Kleidung und medizinische Behandlung. Das Ministerium betont, dass in Schleswig-Holstein darüber hinaus verschiedene Regelungen getroffen worden seien, um den Gefangenen die pandemiebedingten Einschränkungen zu erleichtern. Soweit die Ausbildungs- und Arbeitsbetriebe zeitweise hätten geschlossen werden müssen, sei zunächst eine Vergütungsfortzahlung aus Billigkeitsgründen auf der Basis der bisherigen Beschäftigung gewährt worden. Ziel dieser Maßnahme sei es gewesen, einen finanziellen Ausgleich für die nun unverschuldet nicht beschäftigten Gefangenen zu schaffen. Im Hinblick auf die Resozialisierung seien somit auch die Beitragszahlungen zur Arbeitslosenversicherung gesichert worden. Im Mai und Juni 2020 sei grundsätzlich eine Vergütungsfortzahlung gewährt worden. Nur Gefangene, die zu Beginn der Pandemie bereits unverschuldet ohne Arbeit gewesen seien, hätten lediglich ein Taschengeld erhalten. Dieses werde allerdings unabhängig von der Pandemie immer an Gefangene gezahlt, die unverschuldet ohne Arbeit seien. Insofern hätte neben der Versorgung mit Anstaltskost auch der Bedarf an Konsumgütern durch Teilnahme am Anstaltseinkauf weiterhin gedeckt

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

werden können.

Um den Gefangenen trotz der zunächst geltenden Besuchseinschränkungen Außenkontakte zu ermöglichen, seien andere Arten der Kontaktaufnahme gefördert worden. Kurzfristig sei die Videotelefonie installiert worden. Die Gefangenen hätten eine monatliche Gutschrift in Höhe von 4,80 € zum Telefonieren sowie zusätzliche Freiminuten erhalten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind. Ihm ist bewusst, dass auch Gefangene pandemiebedingt Einschränkungen hinnehmen mussten. Diese sind jedoch mit den Einschränkungen außerhalb der Anstalten vergleichbar. Gleichwohl ist dem Ausschuss verständlich, dass Einschränkungen unter den besonderen Bedingungen des Strafvollzuges zu großen emotionalen Belastungen führen können. Daher befürwortet er die in den Strafvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein getroffenen Maßnahmen, mit denen die Belastungen durch die Pandemie soweit wie möglich abgemildert werden sollen.

Der Aussage des Petenten, dass ausschließlich Gefangene bei der Zahlung eines Bonus nicht berücksichtigt worden seien, tritt der Petitionsausschuss jedoch entgegen. Der Ausschuss unterstreicht, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene ein Bonus nur für solche Gruppen gezahlt worden ist, die durch die Corona-Krise besonderen Belastungen ausgesetzt waren. Eine solche Belastung, die über das alle gesellschaftlichen Gruppen betreffende Maß hinausgeht, kann er für den Bereich des Strafvollzugs nicht erkennen.

7 L2120-19/1850
 Nordrhein-Westfalen
 Staatsanwaltschaft, Informationen über Shadowban

Der Petent möchte, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte darüber informiert werden, dass es seitens des sozialen Netzwerks "Twitter" intransparente Einschränkungen, sogenannte Shadowbans, gebe. Bei dieser Sperre sei das Konto nach außen weiterhin verfügbar, der Nutzer könne jedoch keine neuen Beiträge einstellen

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Das Justizministerium teilt mit, dass die von dem Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen weder beabsichtigt noch notwendig seien.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.

8 L2120-19/1852
Brandenburg
Gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Der Petent fordert, in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwischen dem Land Schleswig-Holstein und einem Kläger, dass das Land dem Anliegen des Klägers vollumfänglich entsprechen solle.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Zugrundelegung des Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Vorbringens des Petenten und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Das zuständige Ministerium habe mitgeteilt, dass es sich nicht zu laufenden Gerichtsverfahren äußere. Ein konkreter Vorwurf, der einer Überprüfung im Rahmen der Dienstaufsicht hinsichtlich der am Gerichtsverfahren beteiligten Richterinnen und Richter oder Gerichtsmitarbeiter zugänglich wäre, sei der Eingabe nicht zu entnehmen. Eine Einflussnahme auf den Ausgang von Gerichtsverfahren durch die Verwaltung sei nicht zulässig. Ferner sei nicht ersichtlich, in welchem Verhältnis der Petent zu einem der Verfahrensbeteiligten stehe.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

 9 L2120-19/1874
 Kiel
 Betreuungswesen, Einsetzung eines Betreuers für Ehegatten Der Petent wendet sich in einer Betreuungsangelegenheit an den Petitionsausschuss und bittet um Hilfe. Er sei seit 50 Jahren mit seiner Ehefrau verheiratet, die plötzlich ins Koma gefallen sei. Daraufhin sei, ohne dass er angehört worden sei oder sonst gefragt wurde, ein gesetzlicher Betreuer bestellt worden. Dieser mische sich nun in die Angelegenheiten von ihm und seiner Ehefrau ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.

Das Justizministerium trägt in seiner Stellungnahme vor, dass für die Ehefrau des Petenten nach Anordnung einer gesetzlichen Betreuung im Wege der einstweiligen Anordnung am 15. Juli 2020 und dann im Hauptsacheverfahren im Dezember 2020 eine gesetzliche Betreuung unter Bestellung der Tochter der Eheleute angeordnet worden sei. Im Februar 2021 sei auf Antrag des Petenten und auf Wunsch der gemeinsamen Tochter ein Betreuerwechsel durchgeführt worden und ein Berufsbetreuer bestellt worden. Die Eilbetreuung unter Bestellung der Tochter des Petenten sei notwendig geworden, nachdem die Ehefrau des Petenten bewusstlos in ihrer Wohnung aufgefunden worden war. In der Folge habe eine stationäre Behandlung im Universitätsklinikum wegen einer Hirnblutung stattgefunden.

Die Tochter des Petenten habe nach ihrer Bestellung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

mitgeteilt, dass sie keine Möglichkeit sehe, die Vermögenswerte ihrer Mutter mitzuteilen, da ihr Vater ihr keine Einsicht in die Unterlagen gewähre. Die im Hauptsacheverfahren beschlossene gesetzliche Betreuung erging auf Grundlage eines durch das Betreuungsgericht eingeholten Sachverständigengutachtens. Dieses habe bescheinigt, dass mit der Ehefrau des Petenten keine Kommunikation möglich und eine umfassende gesetzliche Betreuung erforderlich sei.

Im Januar 2021 habe der Petent selbst beantragt, eine neutrale Betreuungsperson zu bestellen und begründete dies mit einem zerrütteten Verhältnis zwischen den Eheleuten und der als Betreuerin eingesetzten Tochter. Die örtlich zuständige Betreuungsbehörde habe im Februar 2021 dahingehend Stellung genommen, dass die Betreuerin die Besuche des Petenten bei seiner Ehefrau eingeschränkt habe. Die Tochter des Petenten habe weiter mitgeteilt, dass sie die Betreuung abgeben wolle. Aufgrund dessen habe die Betreuungsbehörde den aktuellen gesetzlichen Betreuer als Berufsbetreuer vorgeschlagen. Durch Beschluss vom 25. Februar 2021 sei der Betreuerwechsel vorgenommen worden. Der Petent habe im März 2021 der Bestellung des aktuellen gesetzlichen Betreuers widersprochen. Hierauf habe die zuständige Betreuungsbehörde dahingehend Stellung genommen, dass eine Eignung des Petenten zur Übernahme der Betreuung nicht gesehen werde, da dieser bis Mitte Januar 2021 ebenfalls gesetzlich betreut worden sei. Die Töchter des Petenten hätten den Umgang als sehr schwierig beschrieben. So seien Barabhebungen vom gemeinsamen Konto der Ehegatten nach wie vor ungeklärt. Nach Aussage des gegenwärtigen Betreuers sei keine Mitwirkung durch den Petenten gegeben, weshalb im Interesse der Betreuten möglicherweise die gemeinsamen Konten zu trennen seien. Der Petent dulde keine Einsicht in Konten und Vermögenswerte. Auch scheine das Verhalten des Petenten wenig den Interessen seiner Frau zu entsprechen. Abschließend halte die Betreuungsbehörde daher die Einsetzung einer neutralen Betreuungsperson für erforderlich. Das zuständige Amtsgericht beabsichtige derzeit, den Petenten zu einer Anhörung zu laden, damit das Gericht sich einen persönlichen Eindruck verschaffen könne, ob der Petent eventuell doch in der Lage sein könnte, die gesetzliche Betreuung, gegebenenfalls auch für einzelne Aufgabenkreise, für seine Ehefrau zu übernehmen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch die Beschwerde des Petenten eine Entscheidung über die Bestellung des Betreuers durch das Betreuungsgericht aussteht. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist der Petitionsausschuss als Einrichtung des Landesparlaments gehindert, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers für eine Familienangehörige zu Konflikten innerhalb der Familie führen kann. Der Ausschuss bittet den Petenten, gemein-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

10 L2120-19/1898
Niedersachsen
Betreuungswesen, Befreiung von

der Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses

sam mit dem gesetzlichen Betreuer einen Weg zu finden, im Interesse der Ehefrau des Petenten, das im Mittelpunkt stehen sollte, gemeinsam für diese zu handeln.

Mit der Petition wird gefordert, dass Betreuungsbehörden von der Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses befreit werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten geprüft und die Petition unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Das Justizministerium führt aus, dass es den Ländern gemäß § 1908i Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch gestattet sei, für den Fall der Bestellung der Betreuungsbehörde zum Betreuer diesem weitere gesetzliche Befreiungen einzuräumen. Von dieser Ermächtigung hätten nur sieben Bundesländer in sehr unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht.

Das Justizministerium führt zunächst aus, dass nur eine äußerst geringe Anzahl der gesetzlichen Betreuungen durch Betreuungsbehörden geführt werde. In der Sache hält das Justizministerium die Befreiung von der Pflicht zu Erstellung eines Vermögensverzeichnisses durch eine landesrechtliche Betreuung nicht für sinnvoll, da oberste Richtschnur im Betreuungsrecht das Wohl des Betroffenen sein sollte. Ein wichtiger Aspekt bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses sei jedoch die Transparenz in Vermögensangelegenheiten auch für den Betroffenen selbst. Angesichts der Bedeutung, die die Überwachung der Tätigkeiten der Vermögenssorge für die betroffenen Personen und oft auch, falls diese versterben, für die möglichen Erben habe, erscheine es aus Sicht des Justizministeriums nicht sinnvoll, die Vorschriften zu lockern.

Es sei generell sinnvoll, wenn die Vermögenssituation der betreuten Person und deren Entwicklung aus den Gerichtsakten ersichtlich sei. Ferner sei das Vermögensverzeichnis auch ein wesentlicher Anhaltspunkt für das Gericht, ob weitere Maßnahmen beziehungsweise Genehmigungen, beispielsweise zum Umgang mit Grundstücken, zum Überblick über mündelsichere im Verhältnis zu andersartigen Anlagen, zum Umgang mit Überschuldung sowie ob etwaige Anweisungen der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen erforderlich seien. Bei einem Verzicht auf ein Vermögensverzeichnis ergäbe sich für die Betreuungsbehörden unter Umständen das Problem, dass sie bei einer Auskunftsklage eines Berechtigten keinen geprüften Nachweis des Anfangsvermögens vorlegen könnten.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Einschätzung des Justizministeriums an und sieht keinen Bedarf für ein parlamentarisches Tätigwerden.

11 L2120-19/1917
Schleswig-Holstein
Beamtenrecht, Wochenenddiens-

Der Petent ist als Justizvollzugsbeamter in Teilzeit tätig und wendet sich gegen die Einteilung zu Nacht- und Wochenenddiensten, die seine Teilzeitbeschäftigung nicht berücksichtige.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

# te bei Teilzeittätigkeit

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten geprüft und die Petition unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Petent bei einer Justizvollzugsanstalt eingesetzt sei. Seit mehreren Jahren verrichte er seinen Dienst in Teilzeit von 75 % einer Vollbeschäftigung. Mehrfach habe der Petent sich an die Justizvollzugsanstalt gewandt und beantragt, nur noch entsprechend seiner Teilzeitreduzierung zu Nacht- und Wochenenddiensten eingeteilt zu werden. Die Justizvollzugsanstalt habe bei dem Petenten, wie bei den vollzeitbeschäftigten Beamten, ein Nachtdienst-Soll von 28 Diensten im Jahr und ein Wochenenddienst-Soll von 37 Diensten im Jahr festgelegt. Bei einer Unterschreitung des Solls seien keine Konsequenzen erfolgt, der Petent sei jedoch angehalten worden, eigenständig einen Tausch der nicht gewünschten Dienste mit seinen Kollegen zu vereinbaren. Die Justizvollzugsanstalt habe den Antrag des Petenten mit der Begründung abgelehnt, dass es zum organisatorischen Ermessen des Dienstherrn gehöre. die Verteilung der Arbeitszeit vorzunehmen. Überdies sei der Petent nicht übermäßig belastet, weil er von 28 geplanten Nachtdiensten nur einen im Jahr 2020 durchgeführt, hingegen freiwillig 50 Wochenenddienste übernommen habe. Am 23. Dezember 2020 habe die Justizvollzugsanstalt den Widerspruch des Petenten dem Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein zur Bearbeitung vorgelegt. Hier sei es aufgrund anderweitiger Verpflichtungen zu einer Bearbeitungsverzögerung gekommen. Dies sei dem Petenten in Zwischennachrichten regelmäßig mitgeteilt worden.

Das Ministerium weist darauf hin, dass dem Widerspruch des Petenten im Juni 2021 abgeholfen worden sei. Zwar gebe es keinen gesetzlich normierten Anspruch, die Arbeitszeiteinteilung selbst bestimmen zu können. Dennoch erscheine eine grundsätzliche Einteilung der Wechselschichtdienste des Petenten entsprechend der Diensteinteilung eines vollzeitbeschäftigten Beamten bereits aufgrund gemeinschaftlicher Regelung zur Teilzeitbeschäftigung nicht gerecht. Eine solche könne dazu führen, dass der Petent durch Nacht- und Wochenenddienste stärker belastet werde als ein vollzeitbeschäftigter Beamter. Die Justizvollzugsanstalt sei angewiesen worden, die Einteilung der Nacht- und Wochenenddienste an der Teilzeit des Petenten auszurichten. Darüber hinaus werden geprüft, ob eine klarstellende Regelung für alle Justizvollzugseinrichtungen im Erlasswege erfolgen solle.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten zwischenzeitlich durch die Abhilfe seines Widerspruchs entsprochen wurde. Der Ausschuss hofft, dass das Justizministerium eine klarstellende Regelung für alle Justizvollzugseinrichtungen des Landes erlässt, damit sich derartige mögliche Benachteiligungen von

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Teilzeitbeschäftigten nicht wiederholen. Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten dafür, dass er mit seiner Petition eine solche notwendige Regelung für alle Teilzeitbeschäftigten angeregt hat.

Der Petitionsausschuss hätte es wünschenswert gefunden, dass die Prüfung des Widerspruchs des Petenten in angemessener Zeit erfolgt wäre. Der Petent, der bereits mehrfach vor der Einleitung des Widerspruchsverfahrens bei seinem Dienstherrn um Berücksichtigung seiner Teilzeitbeschäftigung bei der Einteilung von Nacht- und Wochenenddiensten nachgesucht hatte, wurde durch die überlange Bearbeitungsdauer lange Zeit über die tatsächlich notwendige Anzahl seiner Nacht- und Wochenenddienste im Unklaren gelassen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

# Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1 L2121-19/1315
Nordrhein-Westfalen
Bildungswesen, Grundzüge des
Strafrechts im Schulunterricht

Der Petent fordert pauschal, die strafrechtliche Unterscheidung zwischen den Tatbeständen "Mord", "Totschlag" und "fahrlässige Tötung" in den Lehrplan der allgemeinbildenden Schulen aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Gestaltung des Schulunterrichts grundsätzlich der Länderhoheit in Bildungsangelegenheiten unterliege. Die für Schleswig-Holstein derzeit gültigen Fachanforderungen würden neben den fachlichen Vorgaben auch einen allgemeinen Teil enthalten, welcher den Lehrkräften aller Schularten und für alle Fächer eine allgemeine Orientierung für ihre Arbeit vermitteln würde. In diesen Fachanforderungen gebe es eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten für eine altersgemäße Beschäftigung mit den Begriffen "Mord", "Totschlag" und "fahrlässige Tötung", wie beispielswiese die Befassung mit den Grundwerten menschlichen Zusammenlebens. Diese Form der Auseinandersetzung diene nicht allein der Wissensvermittlung, sondern entspreche vielmehr dem ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule.

Der Petitionsausschuss folgt der Stellungnahme des Ministeriums vollumfänglich und sieht demnach keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.

2 L2119-19/1471 Berlin

Schulwesen, Einrichtung einer Antidiskriminierungsbeauftragten

Der Petent fordert die Einrichtung von Anti-Diskriminierungs- und Anti-Mobbing-Beauftragten für Schulen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium bestätigt, dass es derzeit in Schleswig-Holstein keine Anti-Diskriminierungs- oder Anti-Mobbing-Beauftragte für Schulen gebe. Im Zentrum für Prävention des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein würden jedoch beide Themen, Anti-Diskriminierung im Kontext von Extremismus-Prävention und Anti-Mobbing im Kontext der Gewaltprävention, bereits bearbeitet. Dort gebe es eine ausgewiesene Expertin für den Bereich Anti-Mobbing in der Fortbildung. Sie schule Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende und gebe Auskunft über Projekte, Maßnahmen und Handlungsketten (mobbingfreie.schule@igsh.de).

Es sei Ziel der Landesregierung, Schulen durch die Fortbildungsangebote in die Lage zu versetzen, innerhalb des Systems zu agieren. Dies sowohl präventiv als auch intervenierend. Für die Einrichtung einer entsprechenden Beauftragten werde vor diesem Hintergrund

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

keine Notwendigkeit gesehen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es sich bei der Bekämpfung von Diskriminierung und Mobbing insbesondere im Kontext Schule um wichtige Aufgaben handelt. Daher wurde bereits das Instrument der Vertrauenslehrer, die auch in diesem Bereich mit eingesetzt werden, geschaffen. Er schließt sich der Auffassung des Bildungsministeriums an, dass der Abbau von Diskriminierung und Mobbing im Schulalltag am besten durch die Fortbildung der Mitarbeitenden an Schulen und ihre Unterstützung in der Praxis gelingt. Ebenso verweist der Ausschuss auf die letzte Änderung des Schulgesetzes vom 16. Juni 2021. Danach müssen die Schulen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor seelischer und körperlicher Gewalt über Präventionsund Interventionskonzepte verfügen.

3 L2119-19/1511
Nordrhein-Westfalen
Bildungswesen, Neutralität von
Lehrkräften zu politischen Inhal-

Der Petent thematisiert den Umgang von Lehrkräften an Schulen mit politischen Inhalten. Sie sollten nicht zur Neutralität verpflichtet sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten. Der Ausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, dem Begehren des Petenten zu entsprechen.

Das Bildungsministerium verweist auf den hergebrachten und zu beachtenden Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz. Hiernach obliege der Beamtin oder dem Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung. Die politische Treuepflicht sei schon immer eine Kernpflicht der Beamtin oder des Beamten.

Darüber hinaus sei das Beamtenstatusgesetz zu beachten. Gemäß der sogenannten Neutralitätspflicht würden Beamtinnen und Beamte dem ganzen Volk und nicht einer Partei dienen. Sie hätten ihre Aufgaben entsprechend unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Dabei müssten sie sich gemäß der Treuepflicht zur Verfassung durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Bei politischer Betätigung hätten Beamtinnen und Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergebe.

Insgesamt müsse ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordere. Der Ausschuss betont, dass dies im Wesentlichen auch für angestellte Lehrerinnen und Lehrer gilt.

Der Petitionsausschuss hält es für richtig, dass Lehrkräfte nicht zur vollständigen politischen Neutralität verpflichtet sind und eigene politische Überzeugungen im Unterricht äußern dürfen. Das Gebot politischer Neutralität wird nur dann verletzt, wenn Lehrkräfte gegenüber

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

den Schülerinnen und Schülern einseitig oder provokativ für eine bestimmte politische Auffassung oder eine Partei werben. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag fordert vielmehr ausdrücklich eine Erziehung im Sinne demokratischer Grundsätze und der Werte des Grundgesetzes.

# 4 L2119-19/1535 Pinneberg Bildungswesen, veganes Essen in Schulkantinen

Die Petentin fordert, dass in Schul-, Universitäts-, Krankenhaus- und Firmenkantinen ausschließlich rein veganes Essen angeboten wird. Das Essen in Kantinen sei meist nicht vollwertig und gesund. Außerdem solle das Thema Ernährung an den Schulen gelehrt sowie kostenlose Kurse für Erwachsene angeboten werden, damit jeder lerne, sich tierleidfrei zu ernähren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass die Einrichtung von Kantinen in Schulen in der Zuständigkeit des jeweiligen Schulträgers liege. Dieser entscheide auch über die Art und Weise des Kantinenbetriebs einschließlich der Ausrichtung des Essensangebotes. Für eine Vorgabe seitens des Bildungsministeriums bestehe keine Rechtsgrundläge.

Hinsichtlich der Kantinen in Universitäten und Krankenhäusern seien das Studentenwerk Schleswig-Holstein, welches die Mensen der Hochschulen betreibe, sowie Universitätsklinikum Schleswig-Holstein angeschrieben worden. Die Ergebnisse einer Langzeitstudie des Deutschen Studentenwerks von 2012 bis 2019 würden einen aktuellen Anteil von 5% Veganer/innen, 14% Vegetarier/innen, 45% Flexitarier/innen und 36% Fleischliebhaber/innen zeigen. Bei der Speiseplangestaltung berücksichtige das Studentenwerk die Nachfrage ebenso wie die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Diese sei der Ansicht, dass bei einer rein pflanzlichen Ernährung eine ausreichende Versorgung mit einigen Nährstoffen nicht oder nur schwer möglich sei. Für Schwangere, Stillende, Säuglinge, Kinder und Jugendliche werde eine vegane Ernährung daher nicht empfohlen. Aus diesem Grund biete das Studentenwerk Schleswig-Holstein den Studierenden ein vielfältiges Speisenangebot an, welches eine ausgewogene Ernährung im Studienalltag ermögliche. Mit einem rein veganen Angebot wäre dies nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht möglich. Das Studentenwerk Schleswig-Holstein spreche sich deshalb gegen die Einführung eines rein veganen Angebotes aus. Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein lege dar, dass die Patienten täglich aus vier veganen Gerichten wählen könnten. In den Bistros werde zudem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gästen aktuell bis zu drei Mal wöchentlich ein veganes Gericht angeboten.

Soweit die Petentin die Einrichtung eines neuen Unterrichtsfachs für das Thema "Ernährung" begehrt, erläu-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition		

tert das Bildungsministerium, dass die Zahl der Unterrichtsfächer begrenzt sei, um einen sinnvollen Schulunterricht zu gestalten, eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden und die Übersichtlichkeit der Schulfächer zu erhalten. Gegenwärtig sei mit den bereits vorhandenen Fächern und Unterrichtsstunden bereits eine Obergrenze erreicht. Die Kultusbehörden der Länder würden laufend Vorschläge für weitere Unterrichtsfächer erreichen, die für sich gesehen sinnvoll erscheinen, denen im Kontext der bereits vorhandenen Fächer in den meisten Fällen aber nicht gefolgt werden kann. Um den Bedarf für ein neues Schulfach einschätzen zu können, werde deshalb zunächst geprüft, ob bereits vorhandene Schulfächer die angesprochenen Themen nicht bereits ausreichend abbilden und ob bestimmte Themen nicht besser von mehreren Fächern fachübergreifend behandelt werden sollten, um Blickwinkel verschiedener Disziplinen zur Geltung kommen zu lassen.

Die Prüfung des Vorschlages zur Einführung eines Faches "Ernährung" habe gezeigt, dass das Thema bereits einen großen Stellenwert in den Unterrichtsinhalten der Primarstufe und der weiterführenden Schularten habe. In der Grundschule werde das Thema vor allem im Fach Sachunterricht abgebildet. In den weiterführenden Schulen werde es hauptsächlich in den Fächern Verbraucherbildung, Wirtschaft/Politik, Naturwissenschaften, Biologie, Weltkunde und Geographie behandelt. Insoweit entspreche die aktuelle Situation genau den Prinzipien für die Entwicklung der Behandlung von Themen in den Unterrichtsfächern. Die Schaffung eines neuen Unterrichtsfaches für das Thema "Ernährung" sei daher nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Ziel einer vollwertigen Ernährung und er appelliert an jeden, sich bewusst mit dem eigenen Konsum auseinanderzusetzen. Er unterstützt, dass in den Kantinen hierfür entsprechende Angebote bestehen. Für eine verpflichtend rein vegane Ernährung sowie ein entsprechendes Schulfach spricht er sich aus den dargestellten Gründen hingegen nicht aus. Er weist darauf hin, dass das Bewusstsein für eine gesunde Ernährung an Grundschulen in Schleswig-Holstein auch durch die Teilnahme des Landes am "Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch" der Europäischen Union gefördert wird. Im Rahmen dieses Programmes beziehen Schulen Obst, Gemüse und wahlweise Milch aus lokaler Produktion und geben diese kostenfrei an die Schülerinnen und Schüler ab. Hierdurch sollen gesunde Ernährungsgewohnheiten und der Verzehr lokaler Erzeugnisse gefördert werden. Wichtig ist bei dem Programm die Verknüpfung mit pädagogischen Gesichtspunkten. So bereiten Schülerinnen und Schüler beispielsweise das Schulfrühstück gemeinsam vor, besuchen Bauernhöfe oder erforschen die Lebensmittel.

Die Petentin begehrt die Einrichtung von Bibliotheken auf Bundes- wie auf Landesebene, die als Sammelstelle für politische Ideen, Reformvorschläge und Ände-

5 L2119-19/1550 Niedersachsen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

# Kunst und Kultur, Gründung von politischen Bibliotheken

rungswünsche aller Art fungieren. Abgeordnete sollten gute dort unterbreitete Vorschläge in ihre parlamentarische Arbeit übernehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur beraten.

Er stellt fest, dass alle Abgeordneten und Parteien durch ihre politische Arbeit überall im Land präsent sind und dort das Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern suchen. Auch haben viele Abgeordnete ein Büro mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrem Wahlkreis und bieten Sprechstunden, Vor-Ort-Termine und Veranstaltungen an. Somit bestehen vielfältige Möglichkeiten, sich mit Vorschlägen direkt an die Abgeordneten zu wenden.

Darüber hinaus unterstützt der Ausschuss die Bemühungen der Petentin um eine gute Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Abgeordneten im Parlament. Er weist darauf hin, dass bereits jetzt für jeden die Möglichkeit besteht, sich mit einer Petition unmittelbar an den Landtag zu wenden. Auf diesem Weg können Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen direkt in den parlamentarischen Raum einbringen. Petitionen liefern Anregungen für die Arbeit der Abgeordneten, indem sie diesen ein Bild von den Anliegen und Nöten der Bürger geben, Lücken und Schwachstellen in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken oder die Meinung der Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln. Über das öffentliche Petitionsverfahren besteht außerdem die Möglichkeit, ein Anliegen der Allgemeinheit zu präsentieren und über diese Plattform für Unterstützung zu werben.

Der Petitionsausschuss dankt der Petentin für ihr Engagement. Er unterstreicht, dass die Demokratie von der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger lebt. Die politische Partizipation bildet die Grundlage unserer Gesellschaft. Vorschläge zur Lösung bestehender Probleme und Ideen zur Verbesserung unseres Gemeinwesens sind deshalb stets willkommen. Der Ausschuss ist jedoch der Ansicht, dass bereits umfassende Möglichkeiten zur Information zur Verfügung stehen. Für die Einrichtung einer entsprechenden Bibliothek sieht er deshalb keine Notwendigkeit. Er schließt sich den Ausführungen des Bildungsministeriums an und stellt der Petentin dessen Stellungnahme zur Verfügung.

6 L2119-19/1580
Ostholstein
Denkmalschutz, Neugestaltung
Friedhof

Die Petenten kritisieren die Fällung von Bäumen in der Umgebung eines Friedhofs für die Opfer der Cap Arcona-Katastrophe. Die erfolgte Fällung von Bäumen in dem umgebenden Waldstück stelle für sie eine Verletzung des Denkmalschutzgesetzes dar. Dieses müsse dahingehend geändert werden, dass die zwingende Beteiligung der zuständigen Denkmalbehörden bei entsprechenden Maßnahmen vorgeschrieben werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten. Dieses hat das für die forstrechtlichen Belange zuständige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beteiligt.

Das Umweltministerium habe mitgeteilt, dass mit den erfolgten Baumfällungen erforderliche verkehrssichernde Maßnahmen sowie eine Bestandspflege durchgeführt worden seien, um dem dortigen Buchenbestand ein besseres und stabileres Wachstum zu ermöglichen. Die Stufigkeit des Waldbestandes sollte hierdurch gefördert werden, was auch zu einer Verbesserung des Lärmschutzes - ganz im Sinne des Friedhofs als Ort des stillen Gedenkens - beitragen könne.

Eine Zusage, auf Waldpflegemaßnahmen zu verzichten, habe es laut Rückmeldung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten nicht gegeben. Die unterschiedliche Darstellung kann der Ausschuss mit seinen parlamentarischen Mitteln rückwirkend nicht aufklären. Er kann jedoch nachvollziehen, dass Maßnahmen der Verkehrssicherung und der Bestandspflege auch zukünftig erforderlich werden können. Zwischen den Landesforsten und dem Kreis Ostholstein als Denkmalschutzbehörde habe es in der Folge einen weiteren Austausch gegeben. Der Denkmalschutz sei von den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten also in die Überlegungen und Planungen einbezogen worden.

Auch nach Ansicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur würden die beklagten Maßnahmen keine Verletzung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein darstellen. Diesbezüglich sei zwischen einem Kulturdenkmal und einem Denkmalbereich zu unterscheiden. Ein Denkmalbereich sei eine besondere Kategorie eines Kulturdenkmals, die auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes als Schutzzone ausgewiesen werden könne und einen flächenbezogenen Denkmalschutz bewirke. Bei der betroffenen Gedenkstätte handele es sich hingegen um ein Kulturdenkmal. Hier sei lediglich das Kulturdenkmal selbst geschützt. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Denkmals bedürfe gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 Denkmalschutzgesetz dann der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet sei, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.

Die Fortsetzung der Forstwirtschaftlichen Nutzung des umgebenden Waldes sei nicht genehmigungspflichtig gewesen. Das Wachstum und die Fällung einzelner Bäume würden stets mit der Nutzung eines Waldes einhergehen, ohne dass darin eine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmals zu sehen wäre. Eine denkmalrechtliche Genehmigung wäre nur bei einer Umwandlung oder Komplettrodung des Waldes erforderlich gewesen.

Das Ministerium sieht keine Notwendigkeit, eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes dahingehend anzustreben, dass zur fachlichen Prüfung denkmalrechtli-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

cher Belange bei jeglicher Maßnahme in der Umgebung von Kulturdenkmalen die zuständigen Denkmalbehörden formell angehört werden müssen. Es vermerkt darüber hinaus, dass ihm entsprechende Probleme nicht bekannt seien.

Auch der Petitionsausschuss vermag die in der Petition skizzierte "Schwäche des Denkmalschutzgesetzes" nicht erkennen. Er stellt fest, dass in vorliegenden Fall eine Einbeziehung der Denkmalpflege stattgefunden hat. Ferner entnimmt er der Stellungnahme, dass die beklagten forstlichen Maßnahmen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals geführt haben, sondern vielmehr durch eine Korrektur des Baumbestandes geeignet seien, zu einem größeren optischen und akustischen Schutz der Gedenkstätte beizutragen. Die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung wird daher auch von ihm nicht gesehen.

7 L2119-19/1601 Berlin Bildungswesen, Konzept für Umgang mit psychischen Erkrankungen in Schulen Der Petent begehrt ein Konzept für den Umgang mit psychischen Erkrankungen an schleswig-holsteinischen Schulen. Dadurch solle eine größere Sensibilisierung für dieses Thema erreicht werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium stimmt mit dem Petenten darin überein, dass die Information der in der Schule Tätigen sowie der Schülerinnen und Schüler über das Thema "Psychische Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern" und die damit verbundene Sensibilisierung wichtig seien. Dies werde daher in Schleswig-Holstein bereits durch eine Reihe von Maßnahmen gewährleistet.

So werde das Thema "Psychische Gesundheit" im Bereich der Ausbildung neben den Anteilen in der Pädagogik als wesentlicher Bereich der Sonderpädagogik behandelt. Und auch im Bereich der Fortbildung sei das Thema "Psychische Gesundheit" seit dem Jahr 2017 als fester Arbeitsschwerpunkt im Zentrum für Prävention des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein verankert. Seit der landesweiten Fachtagung "Gute Schule gestalten: psychische Gesundheit stärken - zwischen Unterricht und Lebenswelt" im Juni 2017 würden regelmäßig eine Vielzahl an Fortbildungsangeboten durchgeführt. Diese würden beispielsweise auf den Umgang mit psychischen Störungen im schulischen Alltag, auf die Prävention und Intervention von Mobbing sowie auf Probleme wie Essstörungen, selbstverletzendes Verhalten und Suchtprävention eingehen.

Die Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler sei dabei integraler Bestandteil aller Angebote der Prävention. Darüber hinaus gebe es ausgewiesene Fortbildungsangebote zu folgenden Lebenskompetenzprogrammen: Lions Quest (Erwachsen werden, Erwachsen handeln und Zukunft in Vielfalt), Pit-Prävention

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

im Team, Eigenständig werden und Klasse 2000. Ferner werde auch die psychische Gesundheit der Pädagoginnen und Pädagogen durch zahlreiche Fortbildungen und Trainings unterstützt.

Neben diesen Angeboten biete der schulpsychologische Dienst zum Thema "Umgang mit psychisch erkrankten Schülerinnen und Schülern" Unterstützung für die Mitarbeitenden einer Schule, für Eltern sowie für Schülerinnen und Schüler an. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen würden Lehrkräfte beraten und über Hilfsangebote für Eltern sowie die betroffenen Schülerinnen und Schüler informieren. Diese könnten sich auch direkt an die schulpsychologische Beratungsstelle wenden. Sollte eine klinische Diagnostik sowie gegebenenfalls eine therapeutische Unterstützung aus fachlicher Sicht sachgerecht sein, würden die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen über das weitere Vorgehen und vor Ort tätige Kinder- und Jugendpsychiater sowie psychotherapeutische Praxen informieren.

Auch der Petitionsausschuss betont, dass die Schule ein zentraler und wichtiger Ort für die Früherkennung psychischer Erkrankungen ist und bedankt sich bei dem Petenten für seine Petition zu dieser Thematik. Der Ausschuss unterstützt, dass die Lehrkräfte in Schleswig-Holstein bereits umfassend informiert und begleitet werden, damit sie Erkrankungen erkennen, Schülerinnen und Schüler unterstützen und bei gegebenenfalls notwendigen Therapiemaßnahmen begleitend zur Seite stehen können. Inwieweit auch die notwendigen Beschränkungen während der Coronapandemie Auswirkungen auf die Schülerinnen und Schüler in dieser Hinsicht hatten beziehungsweise haben werden, ist Gegenstand des weiterhin andauernden parlamentarischen Diskussionsprozesses. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten damit bereits entsprochen wird.

8 L2119-19/1690
Pinneberg
Bildungswesen, Entspannungstechniken an Schulen

Die Petentin begehrt, dass an allen Schulen Yoga, Meditation, Selbstverteidigung sowie Entspannungstechniken unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler würden so lernen, sich aktiv zu entspannen und bekämen ein besseres Körpergefühl sowie mehr Selbstvertrauen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingeholt.

Das Bildungsministerium erläutert, dass die Lehrkräfte an den Schulen neben der fachlichen Vermittlung des Unterrichtsstoffes auch einen allgemeinen Erziehungs-auftrag hätten. Hierzu gehöre die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in Fragen der Persönlichkeitsentwicklung und der Bewältigung ihrer Herausforderungen im Lebensalltag. Dies umfasse gerade auch Fragen der Stressbewältigung oder des Umgangs mit Konflikten bis dahin, wie sich Schülerinnen und Schüler gegen Übergriffe wehren könnten.

Mit der Petentin stimmt das Ministerium überein, dass

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

aus diesem Grund Yoga, Meditation, Selbstverteidigung sowie Entspannungstechniken wichtige Themen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen seien. Diese Themen seien nicht einzelnen Fächern zuzuordnen, sondern würden als allgemeine Aufgaben der Pädagogik den Schülerinnen und Schülern in Schleswig-Holstein durch sämtliche Lehrkräfte nahegebracht. Das Institut für Qualitätssicherung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) biete Lehrkräften deshalb Fortbildungen zu den Themen Yoga, Meditation und Entspannungstechniken im Unterricht an. Angebote zu den Techniken, deren Kenntnis für die Schülerinnen und Schüler hierfür wichtig sind, fänden sich vielfach auch im Bereich der Ganztagsbetreuung und in Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts.

Auch der Petitionsausschuss sieht in den verschiedenen Entspannungstechniken einen wichtigen Beitrag zur Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Er unterstützt, dass diese Techniken im schleswig-holsteinischen Schulalltag bereits Anwendung finden.

L2119-19/1707 Nordrhein-Westfalen Hochschulwesen, Maßnahmen gegen Rassismus an Hochschulen Die Petentin kritisiert institutionellen Rassismus an Hochschulen. Die Landesregierung solle Maßnahmen ergreifen, um diesen zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Ministerium weist hinsichtlich der konkreten Vorschläge der Petentin darauf hin, dass gemäß § 27a Hochschulgesetz Schleswig-Holstein bereits Beauftragte für Diversität an schleswig-holsteinischen Hochschulen vorgeschrieben seien. Deren Aufgaben umfassen unter anderem, bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien-, und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mitzuwirken, diese zu beraten und sich für die Beseitigung bestehender Nachteile einzusetzen.

Darüber hinaus sei ein schleswig-holsteinischer Landesaktionsplan gegen Rassismus erarbeitet worden. Mit diesem nehme sich die Landesregierung des Themas der Rassismusbekämpfung in allen gesellschaftlichen Bereichen an. In den Entstehungsprozess des Aktionsplanes seien neben Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Ministerien auch der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, der Landesbeauftragte für Politische Bildung, der damalige Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, die Polizeibeauftragte und die Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein eingebunden worden. Zudem sei der Input von Expertinnen und Experten sowie die Diskussion mit von Rassismus Betroffenen in den Prozess eingebracht worden. Der Petitionsausschuss begrüßt die Bestrebungen der Landesregierung zum Vorgehen gegen Rassismus.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Zum benannten Aktionsplan weist er darauf hin, dass dieser im Juni 2021 veröffentlicht wurde und auf den Internetseiten der Landesregierung abrufbar ist. Das Land Schleswig-Holstein hat sich hiermit das Ziel gesetzt noch genauer hinzuhören, Rassismus zu erkennen und zu benennen. Dazu ist geplant, zusätzlich zur bisherigen Förderung von Anti-Rassismus-Projekten 31 neue Vorhaben umzusetzen. In diesen Projekten geht es unter anderem darum. Menschen im Privatleben oder in Behörden vor rassistischer Diskriminierung noch besser zu schützen. Dies soll durch die Einrichtung einer niedrigschwelligen Beschwerdestelle unterstützt werden. In der Schule und in der politischen Bildung sollen Lehrkräfte das Demokratieverständnis weiter fördern sowie über Rassismus und Kolonialismus aufklären. Auch das vielfältige gesellschaftliche Engagement gegen Rassismus und für Weltoffenheit soll weiter gestärkt werden. Ferner soll Rassismus stärker wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. In fünf Jahren will die Landesregierung dann Bilanz ziehen. Auch dies wird unter Einbeziehung von externer Expertise und der Betroffenenperspektive erfolgen. Aus der Auswertung der Ergebnisse sollen weitere Schritte abgeleitet werden. Die erarbeiteten Vorhaben betreffen alle Bereiche der Landesverwaltung. Mit der Umsetzung des Aktionsplanes sollen hier außerdem rassismuskritische Diskurse angestoßen werden. Der Ausschuss unterstreicht, dass Rassismus als gesamtgesellschaftliche Herausforderung eine kritische wie reflektierende Betrachtung mit praktischen Lösungsansätzen erfordert. Diese finden

sich im Landesaktionsplan. Der Ausschuss unterstützt das Bekenntnis Schleswig-Holsteins, dass Rassismus keine Befindlichkeit einzelner, sondern strukturell ist. Dem Landesaktionsplan liegt daher über der Verpflichtung der Landesverwaltung hinaus der Wunsch zugrunde, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner in Schleswig-Holstein ein Bewusstsein für die Problematik des Rassismus entwickelt, Sensibilisierung erfährt und angeregt wird, einen eigenen Beitrag gegen Rassismus zu leisten. Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass der Aktionsplan ein wertvolles Paket an Maßnahmen bereitstellt, um diese Strukturen - auch an den Hochschulen - zu beseitigen. Der Aktionsplan ist dabei im Kontext der umfassenden Arbeit des Schleswig-Holsteinischen Landtag im Kampf gegen Rassismus in verschiedenen Bereichen zu sehen. So hat sich das Parlament im Laufe der Legislaturperiode bereits mehrmals klar gegen Rassismus positioniert. Sei es durch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Öffentlichen Verwaltung gegen Rassismus, die Unterstützung der Opfer rechtsextremer und rassistisch motivierter Gewalt oder die Aufarbeitung der Kolonialen Vergangenheit Schleswig-Holsteins. Den entschiedenen Kampf gegen Rassismus versteht das Parlament als eine dauerhafte Aufgabe.

Der Petent begehrt die Einführung des Unterrichtsfachs "Mensch, Tier, Klima". Dieses Fach solle sich auf Inhalte zum Klimaschutz, Tierschutz und zur globalen Ge-

10 L2119-19/1721 Sachsen-Anhalt

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

## Bildungswesen, Neues Schulfach Mensch, Tier, Klima

rechtigkeit konzentrieren. Seiner Ansicht nach fänden diese Inhalte in den gegenwärtigen Lehrplänen unzureichend Berücksichtigung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.

Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass die Kultusbehörden der Länder laufend Vorschläge für weitere Unterrichtsfächer oder Erhöhungen der Unterrichtsstunden in den bestehenden Fächern erreichen würden. Diese Vorschläge würden für sich gesehen sinnvoll erscheinen, ihrer Einführung könne im Kontext der bereits vorhandenen Fächer in den meisten Fällen aber nicht gefolgt werden.

Dies sei darauf zurückzuführen, dass der Schulunterricht übersichtlich so zu gestalten sei, dass eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler vermieden werde. Hierzu müsse die Zahl der Unterrichtsfächer und der Gesamtstundenumfang der bestehenden Fächer begrenzt werden. Aus Sicht der Landesregierung werde mit den vorhandenen Fächern und den damit verbundenen Unterrichtsstunden bereits eine Obergrenze erreicht. Die Einführung eines neuen Fachs könne deshalb nur zu Lasten von bestehenden Fächern und deren Stundenkontingenten erfolgen.

Um den Bedarf für ein neues Schulfach einschätzen zu können, werde daher zunächst geprüft, ob bereits vorhandene Schulfächer die angesprochenen Themen gegebenenfalls schon ausreichend abbilden. Hinzu würden Überlegungen angestellt, ob bestimmte Themen und Kompetenzen nicht besser innerhalb mehrerer Fächer, also fächerübergreifend vermittelt werden sollten. Dadurch könnten die Blickwinkel verschiedener Disziplinen zur Geltung kommen.

Auf dieser Grundlage habe das Bildungsministerium sich auch mit den Vorschlägen des Petenten für die Einführung eines Unterrichtsfachs mit thematischen Inhalten zum Klimaschutz, Tierschutz und zur globalen Gerechtigkeit auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Prüfung des Anliegens stellt das Ministerium fest, dass die genannten Inhalte bereits in den vorhandenen Fächern gut verankert seien und dadurch aus mehreren Perspektiven im Unterricht im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung zur Geltung kommen würden. Die Reduzierung der genannten thematischen Inhalte auf ein Unterrichtsfach würde hingegen für die in der Petition gewünschten Lerneffekte nicht von Vorteil sein, weil sich die Befassung mit den Inhalten dann allein auf ein Fach konzentrieren würde und der für diese Inhalte so wertvolle multiperspektivische Ansatz und die Bedeutung der Themen für die Diskussion innerhalb der Fächer verloren ginge.

Das Bildungsministerium stellt nach Auffassung des Ausschusses nachvollziehbar dar, dass die fächerübergreifende Berücksichtigung dieser Themen gegenwärtig im Rahmen der sogenannten Kernprobleme des gesell-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schaftlichen Lebens erfolge. Diese Inhalte fänden sich im allgemeinen Teils der Fachanforderungen für die Sekundarstufen I und II. Sie seien in allen Fächern zu berücksichtigen und in die unterschiedlichen fachlichen Zusammenhänge des jeweiligen Unterrichts einzubetten.

Schülerinnen und Schüler würden dadurch in allen Fächern durch die Auseinandersetzung mit Kernproblemen des soziokulturellen Lebens in die Lange versetzt, Entscheidungen für die Zukunft zu treffen und dabei abzuschätzen, wie sich das eigene Handeln auf andere Menschen, die künftige Generation, auf die Umwelt oder das Leben in anderen Kulturen auswirkt. Diese Kernprobleme würden Herausforderungen beschreiben. die sich sowohl auf die Lebensgestaltung des Einzelnen als auch auf das gemeinsame gesellschaftliche Handeln beziehen würden. Dabei würde sich die Auseinandersetzung mit Kernproblemen insbesondere auf die Grundwerte menschlichen Zusammenlebens mit den Themen der Menschenrechte und des friedlichen Zusammenlebens in der Welt sowie auf die Nachhaltigkeit der ökologischen, sozialen und ökonomischen Entwicklung und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen richten. In der Stellungnahme des Ministeriums wird beispielhaft auf Passagen aus den Fachanforderungen hingewiesen, die die in der Petition angesprochenen Inhalte bereits zum Gegenstand des Schulunterrichts machen. Der Ausschuss beschließt, dem Petenten die Stellungnahme zur Information zuzuleiten.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass es sich bei den benannten Themen um wichtige Herausforderungen unserer Zeit und der zukünftigen Generationen handelt. Er unterstützt die umfassende Information der Schülerinnen und Schüler zu diesen Inhalten sowie ihre Befähigung zur kritischen Reflexion und setzt sich weiterhin für den multiperspektivischen Ansatz in Schleswig-Holstein ein.

11 L2121-19/1766
Nordrhein-Westfalen

Bildungswesen, Verbesserung der Inklusion

Der Petent fordert, die Inklusion in Deutschland für gescheitert zu erklären.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass inklusive Bildung ein zentrales Anliegen der UNE-SCO sei. Der Anspruch auf den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung sei universal und gelte unabhängig von Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen oder den besonderen Lernbedürfnissen eines Menschen.

Bereits die Salamanca-Erklärung der UNESCO von 1994 halte das Ziel fest, Bildungssysteme inklusiv zu gestalten. Ende 2008 hätten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der UNESCO Weltbildungsministerkonferenz diese Notwendigkeit erneut bestätigt. In ihrer Abschlusserklärung hätten sie gefordert, inklusive Bil-

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

dungssysteme zu verwirklichen, in denen Vielfalt als Ressource genutzt wird.

Deutschland habe sich insbesondere seit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 auf den Weg zu einem inklusiven Bildungssystem gemacht. In Schleswig-Holstein habe die inklusive Bildung eine lange Tradition und das Bundesland habe im Vergleich eine der höchsten Inklusionsraten. So liege der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusiven Maßnahmen bei fast 70 %. Gegenüber dem Schuljahr 2000/01, in dem die Quote noch 27,8 % betragen hätte, habe sich der Anteil demnach mehr als verdoppelt. Seit dem Schuljahr 2015/16 sei eine relativ konstante Quote zu verzeichnen.

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen führe eine inklusive Schulentwicklung grundsätzlich zu einer Qualitätssteigerung des Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler. Den Darstellungen des Petenten könne daher nicht gefolgt werden.

Der Petitionsausschuss folgt der Stellungnahme des Ministeriums vollumfänglich.

12 L2119-19/1799
Lübeck
Besoldung, Versorgung, Anerkennung ruhegehaltsfähiger Zeiten

Die Petentin begehrt eine Änderung des ihr im März 2014 zugestellten Bescheides über die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten. Dieser sei ihrer Ansicht nach fehlerhaft. Mit ihrer Petition wolle sie ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erreichen. Ein solches sei durch das zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Ministerium trägt zum Sachverhalt vor, dass die Petentin im Jahr 2014 einen Bescheid über ruhegehaltsfähige Vordienstzeiten bekommen habe. Trotz Rechtsbehelfsbelehrung habe sie die Widerspruchsfrist verstreichen lassen.

Im Jahr 2017 habe sie einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die Petentin und das Ministerium unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich Auslegungsfragen der zur Zeit des Studiums der Petentin anwendbaren niedersächsischen Studienordnung vertreten würden. Dies betreffe insbesondere die bei der Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten maßgebliche Mindeststudiendauer. Sowohl dieser Antrag als auch der hierauf bezogene Widerspruch seien abgelehnt worden, weshalb die Petentin 2018 Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben habe. Mit Urteil vom 25. Oktober 2018 sei die Klage als unbegründet abgewiesen worden. Die Auffassung des Ministeriums, dass die Mindeststudienzeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Studienordnung sechs Semester betragen habe, sei durch das Verwaltungsgericht in Schleswig bestätigt worden. Das Urteil sei rechtskräftig.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	r; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Hiervon hat die Petentin vorliegend nicht Gebrauch gemacht.

Das Ministerium führt weiter aus, dass die Petentin im November 2019 erneut die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt habe. Hierzu habe sie zwei Schreiben niedersächsischer Behörden vorgelegt, die die Auffassung der Petentin unterstützen würden, allerdings ohne Begründungen zu nennen. Auch gegen die Ablehnung dieses Antrags habe die Petentin Widerspruch eingelegt. Dieser sei nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung zurückgewiesen worden. Bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des Wiederaufgreifens des Verfahrens gemäß § 118a Landesverwaltungsgesetz hätten nicht vorgelegen.

Für das begehrte Wiederaufgreifen des Verfahrens kann der Ausschuss sich vor dem dargestellten Hintergrund nicht aussprechen. Er stellt fest, dass das Ministerium in dem Widerspruchsbescheid ausführlich und schlüssig dargelegt hat, weshalb den vorgetragenen Argumenten und Begründungen der Petentin nicht gefolgt wurde. Rechts- und Ermessensfehler kann der Ausschuss nicht ersehen.

Soweit die Petentin die Bearbeitungsdauer ihrer verschiedenen Anträge insbesondere zu Beginn des Verfahrens durch das Bildungsministerium kritisiert, kann der Ausschuss ihren Unmut grundsätzlich nachvollziehen. Er appelliert an das Ministerium, Bürgerinnen und Bürger von sich aus über eine gegebenenfalls auftretende Verzögerung der Bearbeitung zu informieren. Verzögerungen die aufgrund der Dauer des Klageverfahrens oder dem Nachkommen der Bitte der Petentin, vor der Bescheidung ihres Antrages ihre eigenen Ermittlungen abzuwarten, entstanden sind, können dem Ministerium hingegen nicht angelastet werden.

13 L2121-19/1871 Lübeck Schulwesen, Fach Finanzbildung

Die Petentin regt an, das Thema finanzielle Bildung als Schulfach für alle weiterführenden Schulen einzuführen. Die Kultusministerkonferenz solle den Vorschlag beraten und die Aufnahme dieses Schulfachs in die Lehrpläne vorschlagen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissen-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schaft und Kultur geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Auseinandersetzung mit den von der Petentin genannten Fragestellungen aus dem Bereich Finanzen heutzutage sinnvoll und wichtig sei, insbesondere auch, um eine Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler herbeizuführen. Aus diesem Grund würden diese Aspekte in Schleswig-Holstein bereits Einklang in die Fachanforderungen für das Fach Wirtschaft/Politik finden. Darin seien unter anderem Themenkomplexe wie "Jugendliche als Konsumenten" und "Herausforderungen des Sozialstaats" enthalten. In diesem Rahmen würden dann wiederum Inhalte wie "Sparen und Verschuldung" und "Umgang mit Taschengeld" aber auch "Geld und Währung", "Altersabsicherung" oder "Einkommensteuermodelle" als verpflichtende beziehungsweise vertiefende Themen im Rahmen des Schulunterrichts behandelt werden.

Zur praktischen Umsetzung der Fachanforderungen für das Schulfach Wirtschaft/Politik ergänzt das Ministerium, dass es sich dabei um übergeordnete Themen handele. Folglich müssten diese durch die Schulen im Zuge der einzelnen Fachlehrpläne weiter konkretisiert werden. Die Möglichkeit dieser individuellen Schwerpunktsetzung erlaube es den Lehrkräften, den Schulunterricht an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler auszurichten. Daneben würden die zuvor genannten Themen aus dem Bereich der Finanzbildung auch in anderen Schulfächern behandelt, da grundsätzlich eine fächerübergreifende Arbeitsweise vorgesehen sei.

Das Ministerium stellt fest, dass die von der Petentin genannten Themen bereits in die Fachanforderungen Schleswig-Holsteins integriert seien und das Anliegen der Petentin demzufolge bereits verwirklicht sei.

Der Petitionsausschuss betont in diesem Zusammenhang, wie außerordentlich wichtig die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über die Funktionsweisen des Wirtschafts- und Sozialsystems ist, um Kinder und Jugendliche zu befähigen, sich aktiv und eigenverantwortlich an gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen. Durch die Ausgestaltung des Schulunterrichts im Fach Wirtschaft/Politik wird dieser Notwendigkeit bereits heute Rechnung getragen. Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums an und sieht keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.

Die Petentin fordert die Abschaffung der verpflichtenden Vorlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung ausländischer Bildungsabschlüsse zur Ausbildung als Krankenund Altenpflegehelfenden oder die Ausstellung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung für ihren italienischen Bildungsabschluss mit einem deutschen Bildungsabschluss.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissen-

14 L2122-19/1873
Steinburg
Aus- und Weiterbildung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse (Italien)

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schaft und Kultur geprüft und beraten.

Das Bildungsministerium führt bezüglich des Begehrens der Petentin, den staatlichen italienischen Schulabschluss aus dem Jahr 1982 als Mindestabschluss beziehungsweise Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss anzuerkennen, aus, dass die Bewertung von außerhalb des Bundesgebietes erworbenen Bildungsnachweisen feststellen soll, ob diese einem allgemeinbildenden Schulabschluss in Schleswig-Holstein gleichwertig seien. Grundlage seien die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein, Vereinbarungen der Bundesländer und entsprechende Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss seien der erfolgreiche Abschluss mindestens der neunten Jahrgangsstufe und ein Bestehen der fünf Fächer Muttersprache oder eine andere Sprache, eine zweite Sprache, Mathematik, eine Gesellschaftswissenschaft und eine Naturwissenschaft.

Diese Kriterien seien durch beide von der Petentin eingereichten Zeugnisse nicht nachgewiesen. Der Schulbesuch sei lediglich für acht erfolgreiche aufsteigende Klassen einer allgemeinbildenden Schule mit den erforderlichen fünf Fächern belegt. Die landwirtschaftliche Berufsfachschule vermittele dagegen eine berufliche Erstqualifikation. Die dort gelehrten Fächer Kultur und Sozialkunde, Fremdsprache, Tierhaltung und Tierzucht, Landwirtschaft, Agrarindustrien, praktische Übungen, Betriebswirtschaft und Sport erfülle den Fächerkatalog deshalb nicht. Lediglich Kultur und Sozialkunde sowie eine Fremdsprache würden vom Fächerkatalog erfasst. Somit könne dieser Abschluss nicht im Rahmen der Gleichwertigkeitsentscheidung berücksichtigt werden. Die Ausstellung der Gleichwertigkeitsbescheinigung sei mithin nicht möglich.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass durch das Erfordernis einer Gleichwertigkeitsbescheinigung einen Mindeststandard bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse gesichert werden soll. Insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung trägt dies zudem zu einem erfolgreichen Abschluss bei. Dies gilt für Pflegeberufe ebenso wie für andere Berufe.

Mit Blick auf die generelle Unmöglichkeit, den niedrigsten italienischen Schulabschluss in Schleswig-Holstein als gleichwertig anerkennen zu lassen, sieht der Ausschuss ein grundlegendes Problem. Insbesondere im Rahmen der Europäischen Union ist die gegenseitige Anerkennung gleichartiger Abschlüsse erstrebenswert. Der Ausschuss beschließt, den Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten den Beschluss zur Erwägung einer Gesetzesinitiative zuzuleiten.

15 L2119-19/1952
Nordrhein-Westfalen
Bildungswesen, Curriculum an
Schulen und Universitäten

Der Petent begehrt eine Änderung des Curriculums an schleswig-holsteinischen Schulen. Schülerinnen und Schülern sei beizubringen, dass Gefahren im Zusammenhang mit Querdenker-Demonstrationen in erster Linie von Gegendemonstranten des politisch linken Spektrums ausgehen würden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und beraten.

Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden und schließt das Petitionsverfahren damit ab.

16 L2119-19/1953
Nordrhein-Westfalen
Bildungswesen, Curriculum an
Schulen und Universitäten

Der Petent begehrt eine Änderung des Curriculums an schleswig-holsteinischen Schulen. Schülerinnen und Schülern sei beizubringen, dass es sich bei dem unbefugten Öffnen eines Autos mittels Funksignal um Einbruchdiebstahl in besonders schwerem Falle und bei der Kritik am Wahrheitsgehalt journalistischer Programme um Meinungsäußerungen handele, welche nicht belegt sein müssten. Außerdem solle eine Einzelmeinung hinsichtlich der Wirkung von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und beraten.

Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden und schließt das Petitionsverfahren damit

17 L2119-19/1954
Nordrhein-Westfalen
Bildungswesen, Curriculum an
Schulen und Universitäten

Der Petent begehrt eine Änderung des Curriculums an schleswig-holsteinischen Schulen. Schülerinnen und Schülern sei beizubringen, dass das Robert-Koch Institut keinen täglichen Lagebericht zum Covid-19-Geschehen veröffentliche, welcher gesammelt alle relevanten Informationen enthalte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und beraten.

Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden und schließt das Petitionsverfahren damit ab.

18 L2119-19/1955
Nordrhein-Westfalen
Bildungswesen, Curriculum an
Schulen und Universitäten

Der Petent begehrt eine Änderung des Curriculums an schleswig-holsteinischen Schulen. Schülerinnen und Schülern sei beizubringen, dass die Medienanstalt Berlin-Brandenburg fälschlicherweise Quellenangaben für einen Meinungsbeitrag auf einem Onlineportal gefordert habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und beraten.

Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden und schließt das Petitionsverfahren damit ab.

19 L2119-19/1956
Nordrhein-Westfalen
Bildungswesen, Curriculum an

Der Petent begehrt eine Änderung des Curriculums an schleswig-holsteinischen Schulen. Schülerinnen und Schülern sei beizubringen, dass Russland keinerlei aggressive Absichten habe und dass es sich bei dem un-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
	·	milate doi i oution,
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	g g

### Schulen und Universitäten

garischen Coronavirus-Notstandsgesetz sowie dem deutschen Infektionsschutzgesetz um Ermächtigungsgesetze handele.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und beraten.

Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden und schließt das Petitionsverfahren damit ab.

# 20 L2119-19/1957 Nordrhein-Westfalen Bildungswesen, Curriculum an Schulen und Universitäten

Der Petent begehrt eine Änderung des Curriculums an schleswig-holsteinischen Schulen. Die Rolle des sogenannten "Deep State" solle Bestandteil des Geschichtsunterrichts werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und beraten.

Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden und schließt das Petitionsverfahren damit ab.

# 21 L2119-19/1958 Nordrhein-Westfalen Bildungswesen, Curriculum an Schulen und Universitäten

Der Petent begehrt, dass Arbeiten des britischen Mediziners und Stochastikers Anderson Gray McKendrick im Medizinstudium an schleswig-holsteinischen Hochschulen Berücksichtigung finden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und beraten.

Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden und schließt das Petitionsverfahren damit ab.

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

### Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

1 L2126-19/1201 Stormarn Bauwesen, Stellplätze Der Petent möchte erreichen, dass durch eine Beherbergungsstätte mehr Stellplätze vorzuhalten sind. Die Fahrzeuge der ausweichenden Gäste würden zu enormen Verkehrsbehinderungen auf den öffentlichen Parkflächen und zu gefährlichen Verkehrssituationen führen. Auch solle die zuständige Stadt die Verkehrsrechtsverstöße im ruhenden Verkehr nachdrücklicher ahnden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten eingereichten Unterlagen beraten und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in seine Beratung einbezogen.

Das Innenministerium kommt nach Prüfung der von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Reinbek eingereichten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Ermittlung der Stellplatzbedarfe beider Bauvorhaben fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.

Dazu wird ausgeführt, der Stellplatzbedarf eines Bauvorhabens sei auf der Grundlage von § 50 Landesbauordnung zu ermitteln. Danach richte sich die Bemessung der erforderlichen Stellplätze nach der Art und Anzahl der tatsächlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder durch die ständigen Benutzer beziehungsweise Besucherinnen und Besucher. Um die konkreten Bedarfe zu ermitteln, könne der außer Kraft gesetzte Stellplatzerlass und die Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder herangezogen werden. Hiernach werde für den Neubau einer Beherbergungsstätte ein Mindestbedarf an Stellplätzen von 1 Stellplatz je 2-6 Betten angesetzt, wobei die genaue Bettenanzahl je nach Einzelfall zu bestimmen sei. Zudem könne nach der Landesbauordnung mit Einverständnis der Gemeinde ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden. Dies gelte insbesondere dann, wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr oder ausreichende Fahrradwege vorhanden seien. Im Umkreis der Beherbergungsstätte seien zwei Bushaltestellen, die von mehreren Linien regelmäßig angefahren würden. Zudem gehörten laut Betriebsbeschreibung Fahrradtouristen zu den Zielgruppen des Unternehmens. In der Gesamtschau der Umstände werde demnach die Berechnungsgrundlage von 1 Stellplatz je 6 Betten vom Ministerium als gerechtfertigt angesehen.

Zum weiteren Genehmigungsverfahren verdeutlich das Ministerium, dass die Verkehrsaufsicht der Stadt Reinbek hinsichtlich des Bauvorhabens erst nach Aufklärung einer falschen Annahme ihre Zustimmung erteilt habe. Das Bauvorhaben sei zunächst irrtümlich als Erweiterung des bereits bestehenden Betriebes aufgefasst worden. Bei den beiden Vorhaben handele es sich jedoch bauordnungsrechtlich gesehen um zwei eigenständige Genehmigungen, die unabhängig voneinander zu betrachten seien. Das Ministerium nimmt an, dass

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

das Vorhandensein der negativen Stellungnahme der Verkehrsaufsicht in den Bauakten auch bei dem Petenten zu Irritationen geführt habe.

Das Ministerium verdeutlich überdies, dass sich die baurechtliche Forderung nach Stellplätzen auf einen Mindestbedarf beziehen würde, den beide Vorhaben auch erfüllen würden. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Situationen ein über den Mindestbedarf liegender höherer Bedarf vorliege. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Petenten als Nachbar durch Erteilung der Baugenehmigungen sei in diesem Fall jedoch nicht zu erkennen. Eine offensichtliche Verletzung der nachbarlichen Rechte liege durch die erteilte Baugenehmigung nicht vor.

Die vom Petenten beklagte verkehrswidrige Nutzung öffentlicher Parkplätze sei indes nicht Gegenstand der fachaufsichtlichen Prüfung der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die verkehrsgerechte Nutzung des öffentlichen Raumes liege zuallererst in der Verantwortung der Fahrzeugführer. Richtiger Ansprechpartner wäre diesbezüglich das zuständige Ordnungsamt.

Hinsichtlich der verspäteten Bescheidung der Fachaufsichtsbeschwerde weist das Innenministerium auf das sehr hohe Arbeitsaufkommen im letzten Jahr hin, weswegen der Petent erst im Mai 2020 eine Antwort erhalten habe.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Situation des Petenten. Er entnimmt der Petition, dass sich die örtliche Verkehrssituation in den letzten Jahren nachteilig entwickelt hat. Dennoch stellt er fest, dass die bauordnungsrechtliche Bescheidung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ergangen und dem Petenten die Rechtlage im Widerspruchsbescheid umfassend erläutert worden ist.

Ungeachtet der Vereinbarkeit der bauordnungsrechtlichen Genehmigung mit der geltenden Rechtslage kann der Ausschuss jedoch nachvollziehen, dass es bezüglich der rechtlichen Einordnung der beiden getrennt voneinander zu betrachtenden Bauvorhaben für den Petenten zu Fehlannahmen gekommen ist. Der Ausschuss bedauert, in dieser Angelegenheit dem Petenten nicht weiter behilflich sein zu können.

Gleichwohl bittet der Ausschuss die Stadt Reinbek, für den von dem Petenten angesprochenen Bereich, zu erwägen, ob die Kontrolldichte des öffentlichen Verkehrsraumes zukünftig erhöhen werden kann. Hierzu bittet der Ausschuss das Innenministerium, diesen Beschluss an die Stadt Reinbek zur Kenntnis weiterzuleiten.

Die Petenten möchten erreichen, dass die Nutzungsgenehmigung für zwei Ferienhäuser, die in ihrer Nachbarschaft in einem allgemeinen Wohngebiet liegen, durch den Kreis Ostholstein zurückgenommen wird.

Bauwesen, Genehmigung von Ferienwohnungen im Wohnge-

L2126-19/1287

L2126-19/1320

Ostholstein

biet

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die inhaltsgleichen Petitionen L2126-19/1287 und L2126-19/1320 auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stel-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

lungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gemeinsam beraten.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme näher aus, dass nach seiner Auffassung gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 Baunutzungsverordnung Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässige Nutzungen seien. Die nutzungsrechtliche Einordnung von Ferienwohnungen sei jedoch umstritten und durch mehrere oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen seit 2015 in Frage gestellt worden.

Der Bundesgesetzgeber habe im Jahr 2017 mit der Einführung des § 13a in die Baunutzungsverordnung versucht, durch eine explizite Regelung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Ferienwohnungen, die Rechtssicherheit wiederherzustellen. Dies sei auch der Bundesratsdrucksache 806/16 (S.18, 25ff.) zu entnehmen. Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18. Oktober 2017 der rückwirkenden Anwendung des § 13a Baunutzungsverordnung auf Alt-Pläne eine Absage erteilt, sich jedoch nicht abschließend dazu geäußert, ob Ferienwohnungen auch ohne diese Regelung als nicht störende Gewerbebetriebe gelten würden.

Die zuvor genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes habe bedauerlicherweise einen Zustand der Rechtsunsicherheit herbeigeführt. Nach Auffassung des Gerichts könne dieser Zustand aber weder durch den Gesetzgeber - wie in der Bundesratsdrucksache erläutert - noch durch die Verwaltung beseitigt werden. Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe obliege den Gerichten. Solange eine abschließende Klärung dieser Frage noch ausstehend sei, dürfe und müsse die Verwaltung ihre eigene Auslegung des Gesetzes und bisher angewendete Praxis bei der Gesetzesanwendung zugrunde legen.

Hinsichtlich der Hinweise der Petenten auf die Vereinbarkeit des kritisierten Vorhabens mit § 15 Baunutzungsverordnung weist das Ministerium darauf hin, dass weder die Voraussetzungen für die Verletzung eines allgemeinen noch eines speziellen Gebietserhaltungsanspruches gesehen würden. Um einen Nachbarschutz aus dem allgemeinen Gebietserhaltungsanspruch zu begründen, müsste die Genehmigung unter Verstoß gegen Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung erteilt worden sein. Die genehmigten Ferienwohnnutzungen seien in diesem Fall jedoch weder generell gebietsunverträglich noch wirkten sie aufgrund ihrer typischen Nutzungsweise grundsätzlich störend, sodass das Vorhaben im Sinne des Nachbarschutzes nur bei konkreter und individueller Betroffenheit des Nachbarn abgewehrt werden könne. Die vorgebrachten Befürchtungen eines erheblichen Störungspotentials wegen hoher konzentrierter Belegungsmöglichkeit der Ferienhäuser seien vor allem vor dem Hintergrund der im Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen Zulassungsfähigkeit von Beherbergungsbetrieben, bei denen mit weit höherem Zu- und Abgangsverkehr zu rechnen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

wäre, kein ausreichender Grund für eine individuelle Betroffenheit.

Abgesehen von den bestehenden nachbarlichen Abwehransprüchen könne eine ausnahmsweise zulässige Ferienwohnnutzung ihre Genehmigungsfähigkeit verlieren, wenn diese Nutzungen ein Gewicht erreichen, wodurch sie das betreffende Gebiet maßgeblich mitprägen würden. Zum Zeitpunkt der Genehmigung lägen laut Akte der unteren Bauaufsichtsbehörde im gesamtem B-Plan-Bereich bei einer Anzahl von insgesamt 31 Gebäuden zwei Gebäude mit insgesamt vier genehmigten Ferienwohnnutzungen vor. Auch bei Genehmigung eines dritten Gebäudes mit weiteren zwei Ferienwohneinheiten läge der Anteil der Ferienwohnnutzung bei knapp unter 10 %. Die Anzahl der Ferienwohnnutzungen sei nach Auffassung des Ministeriums daher nicht ausreichend, um ein hinreichendes Gewicht im vorher beschriebenen Sinne zu erlangen.

Im Ergebnis seiner fachaufsichtlichen Überprüfung als oberste Bauaufsichtsbehörde schließt sich das Innenministerium der Rechtsauffassung der Gemeinde an, nach der es sich bei Ferienwohnungen um nicht störende Gewerbebetriebe handele, die als ausnahmsweise zulässige Nutzungen zulassungsfähig seien. Demzufolge könne weder ein Fehlverhalten des Kreises Ostholstein festgestellt noch die Rücknahme der erteilten Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

Der Petitionsausschuss entnimmt den ihm vorliegenden Unterlagen, dass die gegenseitigen Argumente in der Angelegenheit umfassend ausgetauscht worden sind. Er stellt fest, dass die abweichende Rechtsauffassung zwischen den schleswig-holsteinischen Bauverwaltungsbehörden und den Petenten auf die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe zurückzuführen ist, die der Ausschuss mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufzulösen vermag. Die abschließende rechtliche Beurteilung ist den Gerichten vorbehalten. Hinsichtlich der Bewertung, ob die Genehmigung der Ferienwohnnutzung originär zulässig gewesen ist, kann der Ausschuss somit nur auf den Klageweg verweisen.

Der Petitionsausschuss greift ferner den Hinweis aus der Stellungnahme auf, dass nur typische, von Feriennutzungen ausgehende Störungen hinzunehmen sind. Den Petenten obliegt daher die Möglichkeit, durch Aufzeigen der tatsächlichen Störungen, eine konkrete nachbarliche Unzumutbarkeit nachzuweisen. Auch misst der Ausschuss der unterbliebenen Nachbarbeteiligung im Genehmigungsverfahren eine maßgebliche Rolle bei der Entstehung der Konfliktlage bei. Er hätte sich hier ein Vorgehen gewünscht, bei dem die relevanten Informationen rechtzeitig an die umliegenden Nachbarn ergehen wären.

Hinsichtlich der Verwendung der Begriffe Ferienhaus und Ferienwohnung im baurechtlichen Kontext weist der Ausschuss ergänzend darauf hin, dass diese nicht zwangsläufig dem allgemeinen Sprachgebrauch folgen. Einer Ferienwohnung kann auch ein allein genutztes Gebäude sein, das einem Erholungsaufenthalt dient.

Der Petitionsausschuss bedauert, die Petenten darüber

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

hinaus nicht weiter unterstützen zu können. Nachdem der Bundesgesetzgeber jedoch zur Klarstellung der Rechtslage bereits die Änderung der Baunutzungsverordnung vorgenommen hat, sieht der Ausschuss derzeit keine Möglichkeit für den Schleswig-Holsteinischen Landtag, auf die Klärung der weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit einzuwirken.

Der Ausschuss hat Kenntnis davon erlangt, dass die Gemeinde Scharbeutz ein Änderungsverfahren zum bestehenden B-Plan Nr. 71 durchführt. Er drückt seine Hoffnung aus, dass der mit der Änderungsplanung zum Ausdruck gebrachte planerische Wille, keine Ferienwohnungen ausnahmsweise zuzulassen, zu einer befriedigenden Lösung beitragen wird.

3 L2119-19/1398
Pinneberg
Gesundheitswesen, Information
über Behandlungen

Der Petent bittet um Informationen zu einem Arbeitsverhältnis beim Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie um die Zuweisung einer seinen Kenntnissen entsprechenden beruflichen Perspektive oder einer Pension.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat den Kreis Rendsburg-Eckernförde beteiligt.

Der Petitionsausschuss hat dem Begehren des Petenten entsprechend Einsicht in die beim Landesamt für soziale Dienste hinterlegten Daten genommen. Die Prüfung hat keine Rechtsfehler ergeben.

Hinsichtlich des von dem Petenten geäußerten Wunsches nach Zuweisung einer seinen Kenntnissen entsprechenden Beschäftigung oder einer angemessenen Pension weist der Ausschuss darauf hin, dass dem Petenten keine Pension zusteht, da diese nur Personen erhalten, die in einem Beamtenverhältnis beschäftigt waren. Der Petent stand nach Kenntnis des Ausschusses zu keiner Zeit in einem Beamtenverhältnis. Darüber hinaus ist der Ausschuss darüber informiert, dass der Petent seit 2005 eine Rente wegen Erwerbsminderung bezieht. Inwieweit die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Voraussetzungen weiterhin bestehen, sind für den Ausschuss nicht ersichtlich.

4 L2122-19/1525
Brandenburg
Umweltschutz, Unterstützung
des Klima-Gebäude-Checks

Der Petent fordert, dass der Klima-Gebäude-Check seitens der Landesregierung sowie der Verwaltung des Landtages aktiv unterstützt und gefördert wird. Entsprechende Dokumente sollten von Seiten der Verwaltungen selbstständig veröffentlicht werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium führt aus, dass gemäß § 16 Absatz 3 Energieeinsparverordnung für Gebäude behördli-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

cher Nutzung mit starkem Publikumsverkehr mit einer Nutzfläche von mehr als 250 qm die Verpflichtung bestehe, den Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen. Insofern stehe es dem Petenten frei, diese Daten zu sammeln und zu veröffentlichen.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.

5 L2122-19/1557
Brandenburg
Kommunale Angelegenheiten,
Steuerverschwendung beim
Umbau einer Kindertagesstätte

Der Petent begehrt die Aufarbeitung eines im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler dargestellten Sachverhalts hinsichtlich der Umbaukosten für eine Kindertagesstätte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Zur Klärung des Sachverhalts hat das Innenministerium den Landrat des Kreises Segeberg um eine Stellungnahme gebeten.

Das Innenministerium erläutert, dass die Gemeinde im Jahr 2018 beschlossen habe, zur Lösung der bestehenden Platzprobleme in ihrer Kindertagesstätte noch eine zweite Wohnung im Obergeschoss auszubauen, nachdem einige Jahre vorher die erste Wohnung in diesem Geschoss zur Erweiterung der Kindertagesstätte ausgebaut worden sei. Sie habe hierfür einen Architekten mit der Planung und Durchführung beauftragt.

Der Kreis Segeberg habe für das Bauvorhaben eine Baugenehmigung mit dem Hinweis erteilt, dass die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu beachten und einzuhalten seien. Die Unfallverhütungsvorschriften würden im bauaufsichtlichen Verfahren jedoch nicht mehr geprüft. Deshalb sei im Baugenehmigungsbescheid lediglich dieser Hinweis aufgenommen worden. Die Einhaltung dieser Vorschriften habe in der Verantwortung der Gemeinde als Bauherrin gelegen. Daher bestehe durchaus die Möglichkeit, dass eine Baugenehmigung den Unfallverhütungsvorschriften widerspreche. Dieses Risiko werde vom Gesetzgeber bei einer Verfahrensvereinfachung hingenommen.

Mit dem Bauantrag sei eine Abweichung von den Bestimmungen hinsichtlich der Barrierefreiheit beantragt und zugestimmt worden. Das Obergeschoss habe daher nicht barrierefrei ausgebaut werden müssen. Diese Abweichung sei vor dem Hintergrund zugelassen worden, dass sich nach dem Betriebskonzept in diesem Geschoss keine Menschen mit Behinderungen aufhalten sollten. Das Erdgeschoss hingegen habe den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen müssen. Diese Anforderungen seien aber im Erdgeschoss zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigungen nicht vollständig umgesetzt gewesen.

Das Innenministerium erläutert, dass weder die Brandschutzdienststelle noch die hierfür grundsätzlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde die Aufnahme der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Nutzung untersagt hätten. Die obere Bauaufsichtsbehörde habe der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde jedoch schriftlich mitgeteilt, dass die Herstellung eines zweiten baulichen Rettungsweges erforderlich sei. Die Nutzung des Erdgeschosses sei nicht ausgeschlossen worden. Die dort festgestellten Mängel würden in keinem Zusammenhang zur Nutzung im Obergeschoss stehen.

Nach Mitteilung des zuständigen Amtes beliefen sich die Umbaukosten auf derzeit 270.000 € brutto. Die Gemeinde betreibe zurzeit die Feststellung möglicher Haftungsansprüche gegenüber dem Architekten und gegenüber dem eingeschalteten Brandschutzingenieur.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass der Sachverhalt im Schwarzbuch 2020 teilweise nicht richtig dargestellt worden sei. Die Gemeinde habe erkannt, dass es bei dem Umbau zu Problemen gekommen sei, die sie jedoch nicht allein zu verantworten habe. Sie betreibe die Feststellung von Haftungsansprüche gegenüber den Verantwortlichen und zeige damit Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Steuergeldern. Aus Sicht des Innenministeriums bestehe kein Anlass zur Befürchtung, dass sich dieses Problem in der Gemeinde wiederholen würde. Ein Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörde sei daher nicht gerechtfertigt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Die Gemeinde hat bereits selber die aus Sicht des Ausschusses erforderlichen Konsequenzen gezogen. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.

6 L2122-19/1565
Brandenburg
Kommunale Angelegenheiten,
Steuerverschwendung Parkhaus
Lübeck

Der Petent begehrt die Aufarbeitung eines im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler dargestellten Sachverhalt hinsichtlich der Kosten für ein Parkhaus in Lübeck.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Die Stadt Lübeck ist an der Stellungnahme beteiligt worden.

Das Innenministerium führt zum Sachverhalt aus, dass sich die Bürgerschaft der Stadt Lübeck für einen Neubau des Parkhauses mit erneut 525 Stellplätzen ausgesprochen habe, der öffentlich zugänglich sei. Im Februar 2020 habe der Hauptausschuss der Stadt Lübeck die aktuell abgeschlossenen Sicherungsmaßnahmen be-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schlossen. Vom Hauptausschuss seien 940.000 € für die Baumaßnahmen freigegeben worden. Diese Baumaßnahmen hätten kostengünstiger und schneller abgewickelt werden können als ursprünglich geplant: Aufgrund der durchgeführten Maßnahmen hätten die Gutachter den Betrieb des Parkhauses für die nächsten drei Jahre freigegeben.

Das Innenministerium betont, dass dies jedoch nicht bedeute, dass das Parkhaus zwingend in drei Jahren geschlossen werden müsse. Die im Vorwege der Sanierung durchgeführte Tragsicherheitsbewertung könnte in drei Jahren wieder durchgeführt werden. Der Zustand des Parkhauses unter Berücksichtigung der vollzogenen Sicherungsmaßnahmen eröffne die Möglichkeit, dass der Betrieb des Parkhauses auch darüber hinaus fortgesetzt werden könne, sofern die Untersuchungsergebnisse dementsprechend ausfielen. Jedes Jahr des weiteren Betriebs bedeute für die Stadt Lübeck einen deutlich höheren Überschuss als der Abriss und Neubau des Parkhauses.

Zwischenzeitlich seien von der Stadt Lübeck bauordnungsrechtliche Rahmenbedingungen geklärt worden. Der Standort sei insbesondere von dem UNESCO-Weltkulturerbe sowie Denkmälern in unmittelbarer Nachbarschaft geprägt. Aus diesem Grunde sei der Welterbe- und Gestaltungsbeirat kontaktiert worden. Einem angestrebten Neubau gehe eine intensive Planungs- und Genehmigungsphase voraus. Damit für diesen Zeitraum Parkraum für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt werden könne, sei die Sicherungsmaßnahme erforderlich geworden.

Nach den Abwägungen der Hansestadt Lübeck würde es sich in diesem Zusammenhang um das wirtschaftlichste und zweckmäßigste Vorgehen handeln. Denn mit diesem Vorgehen sei erreicht worden, dass die Parkplätze nur für einen kurzen Zeitraum nicht zur Verfügung gestanden hätten. Die Hansestadt Lübeck sei zudem in der Lage gewesen, zügig Einnahmen zu erzielen. Mit den Einnahmen durch das Parkhaus Holstentor werde jedes Jahr ein Überschuss erwirtschaftet, da kein Finanzdienst zu leisten sei.

Das Innenministerium konstatiert, dass nicht alle Neubauvarianten einen ähnlichen jährlichen Ertrag erwarten ließen. Dieser Umstand liege unter anderem an dem wieder zu leistenden Finanzdienst. Ein Parkhaus in vergleichbarer Größenordnung würde in den ersten Jahren sogar negative Deckungsbeiträge erwirtschaften und sich erst nach 50 Jahren amortisieren. Eine Variante mit nur einer Tiefgaragenebene würde in den ersten Jahren gerade eine schwarze Null erwirtschaften. Aus diesem Grund mache es aus wirtschaftlicher Sicht Sinn, das bestehende Parkhaus so lange wie möglich zu betreiben

Die Entscheidung der Stadt, zunächst die Sicherung des Bestandsgebäudes durchzuführen, sei daher aus Sicht des Innenministeriums nicht nur wirtschaftlich, sondern trage auch dem Umstand Rechnung, dass sich die Mobilität in einem stetig dynamischer werdenden Wandel befinde, der zu geänderten Bedarfen führen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

könne. Die Stadt Lübeck habe mit dem Rahmenplan Innenstadt die Absicht erklärt, die Personenkraftwagen in der Altstadt reduzieren zu wollen. Sie werde daher unter Berücksichtigung des sensiblen Bauumfeldes und der damit verbunden bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen, der Mobilitätsbedürfnisse der Zukunft und wirtschaftlicher Aspekte die Planung eines Neubaus vorantreiben. Ein wesentlicher Bestandteil werde dabei die Durchführung eines Architekturwettbewerbs unter Einbezug von Parksystemherstellern sein.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.

7 L2122-19/1566
Brandenburg
Kommunale Angelegenheiten,
Steuerverschwendung Skulptur
in Ahrensburg

Der Petent begehrt die Aufarbeitung eines im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler dargestellten Sachverhalt hinsichtlich der Reparaturkosten einer Skulptur in Ahrensburg.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium hat ausgeführt, dass die Stadt Ahrensburg in Verhandlungen mit dem Künstler steht, ob und gegebenenfalls wie die demontierte Skulptur wiederhergestellt werden könne. Erst wenn eine abschließende Rückmeldung des Künstlers vorliegen würde, würden die politischen Gremien der Stadt über die Zukunft des Exponats entscheiden können. Die bisherigen Entwicklungen und die Erfahrungen der letzten Jahre hätte die Verwaltung der Stadt aufgegriffen, um kritisch etwaige Optimierungspotenziale zu analysieren. Die Stadt würde zukünftig noch intensiveren Folgenabschätzungen beziehungsweise -bewertungen vornehmen und auf den Abschluss entsprechender Vereinbarungen achten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

8 L2121-19/1567
Brandenburg
Kommunale Angelegenheiten,
Steuerverschwendung im
Zusammenhang mit der Kläranlage der Stadtwerke Schleswig

Der Ausschuss folgt der Einschätzung des Innenministeriums, dass offensichtlich Gründe, die ein Eingreifen der Kommunalaufsichtsbehörde in den grundgesetzlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung rechtfertigen würden, nicht erkennbar sind. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss somit nicht festgestellt.

Der Petent regt an, die im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2020/21 kritisierte mutmaßliche Steuerverschwendung im Zusammenhang mit der Kläranlage der Stadtwerke Schleswig aufzuklären.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, das die Stadt Schleswig an der Sachaufklärung beteiligt hat, geprüft und beraten.

Das Innenministerium führt aus, dass es sich bei dem kritisierten Eintrag von Plastik in die Schlei um ein einmaliges, zeitlich punktuelles Schadenereignis gehandelt hätte, welches durch kontaminierte Gärsubstrate aus der Kläranlage der Stadtwerke Schleswig verursacht worden sei. Diese mit Kunststoff verschmutzen Gärsubstrate seien von einem Zulieferbetrieb geliefert worden, mit dem die Stadtwerke bereits seit 2006 eine vertragliche Vereinbarung gehabt hätten. In dem 2016 neu gefassten Vertrag sei der Zulieferbetrieb unter anderem verpflichtet worden, dafür Sorge zu tragen, dass das angelieferte Gärsubstrat frei von Fremdbestandteile wie Kunststoffen sei.

Dieser Verpflichtung sei der Zulieferbetrieb nach Auskunft der Stadt Schleswig nicht nachgekommen, sodass es zu dem Eintrag von Kunststoffen in die Schlei gekommen sei. Die Annahme und Verarbeitung von Speiseresten sei von Seiten der Stadtwerke Schleswig nach Bekanntwerden des Vorfalls umgehend eingestellt worden. Im März 2018 habe der Kreis Schleswig-Flensburg zunächst eine Ordnungsverfügung erlassen, in welcher die Stadtwerke Schleswig unter anderem zur Beseitigung der entstandenen Schäden verpflichtet worden seien. Nachdem der bestellte Sachverständige den ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage festgestellt habe, sei die Ordnungsverfügung durch den Kreis im Juli 2019 aufgehoben worden.

Bezüglich der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Schadensfall entstanden seien, habe die Stadt Schleswig ausgeführt, dass diese aus den Gewinnen des Eigenbetriebes und durch einen Zuschuss der Stadt Schleswig finanziert worden seien. Die Mehrkosten durch die vorgeschriebene Vernichtung des unbelasteten Klärschlamms wiederum seien der Gebührenrechnung zugeordnet worden, wobei von den bis heute entstandenen Gesamtkosten von rund 2 Millionen € ein Anteil von 360.000 € durch Gebühren finanziert worden sei.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

aus, dass nach Darstellung der Stadt Schleswig keine Tatsachen vorliegen würden, die den Schluss zuließen, dass die Abwasserbeseitigung rund um den Unglücksfall "Plastik in der Schlei" zu rechtswidrigen Folgen für den Gebührenzahler geführt habe. Weiterhin habe die Stadt betont, dass alle weiteren damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen ordnungsgemäß aufgearbeitet worden seien. Dieser Auffassung schließe sich das Innenministerium vollumfänglich an.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Ausschuss folgt der Einschätzung des Innenministeriums.

Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

9 L2119-19/1575
 Nordfriesland
 Landesplanung, Regionalpläne
 Windenergie, Sonderregelung

Der Petent begehrt eine Sonderregelung für den längerfristigen Weiterbetrieb von Windkraftanlangen in einer Gemeinde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Ministerium weist darauf hin, dass sich die Landesregierung im Zuge der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Teilaufstellung der Regionalpläne I - III (Sachthema Windenergie an Land) entschieden habe, auf Sonderregelungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen innerhalb der im gesamträumlichen Plankonzept dargelegten Tabuzonen weitestgehend zu verzichten. Hintergrund sei die aus Gründen der Rechtssicherheit anzustrebende einheitliche Vorgehensweise innerhalb der Planungsräume.

Im vorliegenden Fall sei nach Einschätzung des Innenministeriums auch keine zwingende Standortbindung der Windkraftanlagen an den Standort der Mülldeponie erkennbar. Allein der Energiebedarf von Gewerbebetrieben könne im Sinne der Windplanung keine Inanspruchnahme von Tabuzonen rechtfertigen. Es wäre vielmehr eine Präzedenzwirkung zu befürchten.

Die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung an der Mülldeponie in der Gemeinde sei nicht möglich gewesen, da der Abfallwirtschaftsbetrieb als gewerbliche Nutzung gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept einen 400 m Schutzabstand erhalte. Die bestehenden Windkraftanlagen würden alle innerhalb dieser Abstände stehen. Darüber hinaus wäre auch ohne die Abstände zu den abfallbetrieblichen Einrichtungen an dieser Stelle aufgrund der umgebenden

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Tabukriterien keine Ausweisung eines Vorranggebietes möglich, da die Mindestgröße von 15 ha nicht erreicht würde. Die Tabukriterien würden hier den Siedlungsabstand, den Abstand zu Einzelhäusern, geschützte Biotope und Wasserflächen mit Gewässerschutzstreifen umfassen.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Beratung keine zwingenden Gründe festgestellt, die ein Abweichen von dem angestrebten einheitlichen Vorgehen rechtfertigen würden. Dennoch erkennt der Ausschuss das große Engagement der Gemeinde an. Für ihn ist es jedoch nachvollziehbar, dass auch im vorliegenden Fall von der Schaffung einer Sonderregelung im Regionalplan abgesehen worden ist, um entsprechende Forderungen anderer Betreiber zu vermeiden. Darüber hinaus wird neben der Rechtssicherheit durch einheitliche und transparente Regelungen auch eine höhere Akzeptanz der Windkraft in der Bevölkerung erreicht. Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petition aussprechen.

10 L2126-19/1644
Ostholstein
Abfallwirtschaft, Gebühren des
Zweckverbands Ostholstein

Der Petent wendet sich bezüglich organisatorischer und gebührenrechtlicher Fragen zur Abfallentsorgung des Zweckverbandes Ostholstein an den Petitionsausschuss. Mit seinen Eigenbemühungen habe er bisher keine einvernehmliche Klärung erreichen können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine allgemeine Stellungnahme von dem für die Abfallbeseitigung zuständigen Zweckverband Ostholstein beigezogen, ohne die personenbezogenen Daten des Petenten weiterzugeben.

Der Zweckverband teilt jedoch mit, dass er bereits im Januar 2021 ein längeres Telefonat über einen inhaltsgleichen Sachverhalt geführt habe, in dem den Anrufenden die Gründe für die Unterschiede der Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Ostholstein im Verhältnis zu den Gebühren im Kreis Rendsburg-Eckernförde mitgeteilt worden seien.

Hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen aus der Petition wird darauf hingewiesen, dass die Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Ostholstein keine anderen Geschäftsfelder der Zweckverbandsgruppe "subventionieren" würden. Der Kreis habe mit dem Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, in dem die Wahrnehmung der Aufgabe der öffentlichen Abfallentsorgung als auch die Entsorgung gewerblicher Verwertungsabfälle vom Kreis auf den Zweckverband übertragen worden sei. Bis zum 31. Dezember 2020 seien diese Leistungen durch eine Tochtergesellschaft des Zweckverbandes übernommen worden. Seit dem 1. Januar 2021 übernehme der Zweckverband die Abfallentsorgung im Kreis selbst.

Die Kalkulation der hiesigen Abfallgebühren sei für das

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Jahr 2021 durch einen externen Dienstleister nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der relevanten abfall- und gebührenrechtlichen Rahmenbedingungen erstellt worden. Als Basis der Berechnungen und Kalkulationen seien die Planungsdaten des Zweckverbandes, wie technische Grunddaten zu Abfallmengen, Behältergestellungen, Abfuhren, Personal- und Fahrzeugeinsatzdaten sowie Werte wie laufende Kosten, kalkulatorische Kosten und auch Stoffstromerlöse (beispielsweise für Papier/Pappe/Kartonagen) herangezogen worden. Die auf der Gebührenkalkulation basierende Abfallgebührensatzung 2021 sei von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschlossen worden.

Der Zweckverband betont, es sei ihm wichtig, gebührenfähige Kosten im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung durch die kalkulierten Gebühren abzudecken. Die Kostenpositionen, die nicht in die Abfallgebühren eingestellt werden dürfen, wie zum Beispiel Kosten für die sogenannte Knickmüllentsorgung, würden dagegen unter anderem aus der Eigenkapitalverzinsung abgedeckt. Gewinne in dem Sinne, dass damit andere Geschäftsfelder des Zweckverbandes "subventioniert" werden könnten, würden dabei jedoch nicht anfallen.

In Bezug auf die von dem Petenten kritisierten Unterschiede bei den Abfallgebühren im Kreis Ostholstein im Vergleich zu den Abfallgebühren im Kreis Rendsburg-Eckernförde gebe es triftige und nach Einschätzung des Zweckverbandes auch nachvollziehbare Gründe. Darüber hinaus sei ein Vergleich von Abfallgebühren in unterschiedlichen Kreisen regelmäßig nicht aussagekräftig genug, zumal dabei insbesondere auch die strukturellen Unterschiede zwischen den jeweiligen Kreisen berücksichtigt werden müssten. Beispielsweise werde in einigen Kreisen die Sammlung und Entsorgung vollständig durch beauftragte Dritte erbracht; im Kreis Ostholstein erfolge dies größtenteils durch den Zweckverband selbst. Auf erfolge eine Leerung aller Abfallbehälter am selben Tag, wohingegen in anderen Landkreisen bis zu drei Abholtermine für drei Behälter gegeben seien. Die Einwohner- und Besiedlungsstruktur unterscheide sich zum Teil sehr deutlich. Die unterjährige Auslastung sei in den Landkreisen und Städten in Schleswig-Holstein stark abhängig von der Infrastruktur und den jeweiligen Haupterwerbsbranchen. In Ostholstein wirke sich der Tourismus als einer der Hauswirtschaftszweige mit seinem Siedlungsabfallaufkommen wesentlich auf die vorzuhaltenden Kapazitäten und damit die Gebührenhöhe

Überdies gibt der Zweckverband zu bedenken, dass es entgegen der Darstellung des Petenten im Kreis Ostholstein in den letzten Jahren keine "drastischen" Abfallgebührenerhöhungen gegeben habe und fügt eine Grafik zur Veranschaulichung an den Petitionsausschuss bei. Aus der Grafik ist ersichtlich, dass die Gebührenentwicklung im Kreis Ostholstein seit 2016 relativ linear verlaufen ist. Erwähnenswert sei für den Zweckverband ferner, dass sich die Abfallgebühren im Kreis Rendsburg-Eckernförde zum 1. Januar 2021 - wie auch

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	r; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

in einigen anderen Kreisen in Schleswig-Holstein - um bis zu 26 % erhöht hätten, während die Abfallgebühren (Grund- und Leistungsgebühren) für die Rest- und Biomüllregelabfuhr im Kreis Ostholstein konstant geblieben seien.

Hinsichtlich des Vorbringens des Petenten zur angesprochenen Grünschnitt-Bonuscard handele es sich um eine sogenannte gewerbliche Leistung. Diese sei keiner gebührenrechtlichen Kalkulation unterworfen und ein freiwilliges Angebot des Zweckverbandes.

In Bezug auf die begehrte 240 Liter Biotonne habe der Zweckverband bereits in seinem Schreiben aus November 2020 darauf hingewiesen, dass dieser aus Gründen des Arbeitssicherheits- und Mitarbeiterschutzes davon absehe, solche Abfallbehälter im Kreis Ostholstein einzusetzen. Der Hinweis des Petenten, dass die Mitarbeiter auch größere Behälter bewegen würden, sei zwar korrekt, allerdings würden insoweit regelmäßig 4-rädrige Behälter von zwei Mitarbeitern bewegt. Auch handele es sich dabei um leichtere Fraktionen als Bioabfall. Abgesehen davon bestünde für die Bürger durchaus die Möglichkeit, stattdessen zwei 120 Liter Biotonnen zu verwenden.

Das Innenministerium führt hinsichtlich der Bedenken den Petenten gegen die Recht- und Zweckmäßigkeit der Abfallentsorgung sowie der Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation durch den Zweckverband Ostholstein aus, dass sich aus der Stellungnahme des Zweckverbandes keine Tatsachen ergeben würden, dass der Zweckverband gegen geltende Rechtsnormen verstoße beziehungsweise verstoßen habe.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Organisation der Abfallbeseitigung eine originäre Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge darstellt, die in Schleswig-Holstein den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt und somit in den verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Kommunen das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Bei der Ausgestaltung dieser Aufgabe ist die Kommune somit frei in ihrer Entscheidung. Für den in der Region tätigen Zweckverband ist das Innenministerium in der Funktion als Kommunalaufsicht zuständig und hat in seiner Prüfung keine Rechtsverstöße des Zweckverbandes festgestellt. Die vom Zweckverband bei einem Unternehmen beauftragte Kalkulation der Gebühren erfolgte auf Basis der vorliegenden Nutzungs- und weiteren Planungsdaten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen. Auf die Unterschiede zwischen den Kreisen sowie die daraus resultierenden Gebührenabweichungen ist der Zweckverband hinreichend eingegangen. Einen Rechtsverstoß des Zweckverbandes kann auch der Ausschuss nicht feststellen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Zweckverband in der Vergangenheit auch im direkten Kontakt versucht hat, die Missverständnisse in der Gebühren-

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

struktur aufzuklären. Auch entnimmt er der Stellungnahme, dass der Zweckverband für weitere Kommunikation mit dem Petenten zur Verfügung steht.

Hinsichtlich des Begehrens nach einer Bio-Tonne mit einem größeren Fassungsvermögen hat der Zweckverband seine gegenüber dem Petenten bereits geäußerte Begründung noch weiter konkretisiert. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass er aus anderen Petitionen zu dieser Thematik den Eindruck gewonnen hat, dass auch die Berufsgenossenschaften die Arbeitsumstände der Mitarbeitenden zunehmend kritischer beurteilen und dies vom Arbeitgeber mit im Blick behalten werden muss.

Nach Auffassung des Ausschusses haben sich die aufgeworfenen Fragen des Petenten aufklären lassen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

11 L2126-19/1661
Schleswig-Flensburg
Abfallwirtschaft, Müllentsorgung
im Kreis Schleswig-Flensburg

Der Petent beschwert sich über Unstimmigkeiten mit dem kommunalen Abfallentsorger. Insbesondere sei problematisch, dass sein Abfall nicht von seinem Grundstück abgeholt werde, sondern dass er die schweren Behältnisse selbst zu einer Abholstelle bringen müsse. Für einen Abholservice würden zusätzliche Gebühren berechnet werden. Nach seiner Einschätzung müssten ihm allerdings Gebühren erstattet werden, da er nicht die volle Leistung erhalte. Er empfindet dies als eine Ungleichbehandlung und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargelegten Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie den Kreis Schleswig-Flensburg an der Stellungnahme beteiligt.

Das Innenministerium hat eine Prüfung der Bedenken des Petenten hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit der Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg vorgenommen. Der Kreis habe ein Unternehmen mit der Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beauftragt. Es lägen dem Innenministerium keine Tatsachen vor, die den Schluss zuließen, dass im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gegen geltende Rechtsnormen verstoßen werde. In Bezug auf die vorgebrachten Bedenken gegen die Gebührensatzung verweist das Innenministerium auf die geltenden Maßgaben nach dem Kommunalabgabengesetz sowie nach dem Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein. Die genaue Zusammensetzung der Gebührenschuld basiere zunächst auf dem Grundgedanken des § 3 Absatz 1 Abfallgebührensatzung des Kreises Schleswig-Flensburg, wonach für die Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren in

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Form von Grundgebühren, Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren erhoben würden. Die Grundgebühr stelle die Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung dar und sei für jedes an die Abfallentsorgung anzuschließende Grundstück zu erheben. Die Höhe der Leistungsgebühren bemesse sich nach der Quantität und dem Nutzinhalt der bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehältnisse sowie nach deren Entleerungsrhythmen. Die Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service bemesse sich nach dem damit verbundenen Aufwand.

Diese satzungsmäßige Ausgestaltung der Benutzungsgebühren begegne nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes und der ständigen Rechtsprechung keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere hinsichtlich der Erhebung einer Sondergebühr wegen Inanspruchnahme einer Teilleistung teilt das Innenministerium mit, in der Rechtsprechung sei geklärt, dass in kommunalen Abfallbeseitigungssatzungen der Abfallbesitzer verpflichtet werden könne, sein Müllgefäß selbst zwecks Entleerung zur nächstgelegenen mit Müllfahrzeugen befahrbaren Straße zu bringen. Gegen die Gebührenentscheidung des Entsorgungsträgers seien keine Einwände zu erheben.

Das Umweltministerium hat aus abfallrechtlicher Sicht eine Prüfung des Sachverhalts vorgenommen und teilt die Einschätzung des Kreises, dass bei der Abholung der durch den Abfallbesitzer bereitgestellten Abfälle die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften zur Müllbeseitigung einzuhalten seien. Die Praxis, dass Abfälle durch den Überlassungspflichtigen zur Erfassung an einem, unter Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften erreichbaren, nahegelegenen Ort bereitgestellt werden müssen, sei ein absolut übliches Vorgehen und finde auch in Wohngebieten mit engen Sackgassen oder verwinkelten Spielstraßen Anwendung.

Auch könne die von dem Petenten monierte Asymmetrie der Abfallwirtschaftssatzung nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Artikel 3 Grundgesetz betrachtet werden. Sie sei vielmehr denklogisch unausweichlich, um das öffentlich-rechtliche Verhältnis der unterschiedlichen betroffenen Rechtssubjekte eines öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers auf der einen und der Überlassungspflichtigen auf der anderen Seite zu regeln. Unabhängig von rechtlichen Aspekten sei die Mitwirkung der Abfallbesitzer für das Funktionieren der Abfallentsorgung essentiell. Es sei unmöglich, für jeden einzelnen Abfallbesitzer individuell abgestimmte Maßnahmen anzubieten. Vor diesem Hintergrund erscheine die umfangreiche Auseinandersetzung der beteiligten Stellen mit der Situation des Petenten sehr entgegenkommend und das Vorgehen der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg im Einklang mit den Regelungen der kommunalen Abfallsatzung.

Die Anmerkung des Petenten, dass die Hersteller von Produkten die Entsorgungskosten für deren Verpackungen auf den Endverbraucher umlagern könnten, sei zutreffend. Nicht zutreffend sei indes, dass die End-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

verbraucher eine Abgabe für die Entsorgung leisten würden, durch die ein Rechtsverhältnis direkt mit den Entsorgern begründet werde. Die Hersteller würden für die Entsorgung der Verpackungen ihrer Produkte Lizenzgebühren an die dualen Systeme zahlen, die sich meistens Dritter für die Entsorgung bedienen würden. Die Erfüllung der Entsorgungspflicht sei von dem privaten Produkterwerb des Verbrauchers getrennt zu betrachten.

Entgegen der Auffassung des Petenten, ergebe sich aus dem Gesetz kein Anspruch auf Abholung der Abfälle direkt von seinem Grundstück. Zwar sei nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Variante 1 Verpackungsgesetz grundlegend ein flächendeckendes Holsystem durch die dualen Systeme sicherzustellen, die Formulierung "bei den privaten Endverbrauchern" bewirke jedoch nicht, dass die Systeme ungeachtet jedweder Umstände stets eine Abholung von dem Grundstück des Abfallbesitzers vorzunehmen hätten. Der Abfallbesitzer trage eine Mitwirkungsflicht, die sich nach den jeweiligen Grundstücksgegebenheiten bemesse und auch in der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfälle an einem sicher befahrbaren Ort liegen könne. Bei abgelegenen Grundstücken falle sie nicht selten umfangreicher aus als bei zentral gelegenen Grundstücken.

Während das Einsammeln der gelben Säcke ausschließliche Aufgabe der dualen Systeme sei und außerhalb der Verantwortung des Kreises liege, sei die Zuständigkeit für die Sammelbehälter für Papierabfälle anteilig zwischen dem Kreis und den dualen Systemen aufgeteilt. Die genaue Aufteilung bestimme jeder Kreis mit den dualen Systemen im Rahmen der Abstimmungsvereinbarungen. Derzeit würden seitens des Kreises keine Gebühren für das Einsammeln des Papierabfalls anfallen.

Das Verkehrsministerium hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob es aus straßenrechtlicher Sicht geboten sein könnte, den asphaltierten Weg zum Petenten weiter auszubauen. Der Träger der Straßenbaulast habe die Straßen entsprechend dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis zu bauen und zu unterhalten. Da die betroffene Zuwegung lediglich das Grundstück des Petenten erschließe und von den land- und forstwirtschaftlichen Anliegern genutzt werde, sei ein Ausbau der Straße wegen der untergeordneten Funktion vonseiten der Gemeinde nicht geplant. Das einzige Verkehrsbedürfnis, das aktuell nicht befriedigt werden könne, sei die Benutzung durch ein Müllsammelfahrzeug, das einmal alle vier Wochen zur Abholung des Abfalls und Altpapiers die Straße befahren würde. Dies stelle einen nachvollziehbaren Grund der Gemeinde dar, von einem weiteren Ausbau der Straße abzusehen. Hinzu komme, dass es eine Alternative zum Befahren der Straße gebe, womit das Problem der Abfallentsorgung auf erheblich einfachere Weise gelöst werden könne als durch einen Straßenausbau. Dies gelte auch für den Fall, dass eine Alternative kostenpflichtig sei. Das Handeln der Gemeinde sei rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Abschließend weist das Innenministerium noch darauf

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

hin, dass es dem Petenten freistehe, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben, sofern der umfangreiche Schriftverkehr sowie die Widerspruchsbegründung des Entsorgungsträgers ihn nicht zu überzeugen vermögen und er sich in seinen persönlichen Rechten verletzt sehe. Aus aufsichtsbehördlicher Sicht bestehe für ein weiteres Einschreiten in dieser Angelegenheit kein Raum.

Der Petitionsausschuss schließt sich vollumfänglich der Auffassung der Ministerien an. Die Argumente des Petenten sind angehört und ihm ist die Sach- und Rechtslage mehrfach erläutert worden ist. Der Ausschuss kann in dem Vorgehen des Kreises kein Fehlverhalten feststellen.

Hinsichtlich der Fragestellung des Petenten, aus welchen Gründen seine Zufahrtsstraße von anderen Unternehmen befahren wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass bei der Befahrung durch diese Unternehmen keine Regelmäßigkeit gegeben ist, sodass hier keine berufsgenossenschaftliche Begehung der Straßen stattfindet. Um den Versicherungsschutz seiner Mitarbeitenden gewährleisten zu können, ist der Abfallentsorger veranlasst, sich an die berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zu halten.

Auch bezüglich der vorgebrachten gebührenrechtlichen Bedenken vermag der Ausschuss die vom Petenten monierte Ungleichbehandlung nicht zu erkennen. Der angebotene Hol- und Bringservice bedeutet in der Praxis, dass ein einzelner Mitarbeiter innerhalb kurzer Zeit insgesamt eine Strecke von 1.600 m zurücklegen müsste, um das teilweise sehr schwere Abfallbehältnis des Petenten zum Entsorgungspunkt und zurück zu bringen. Während dieser Zeit ist zudem die Einsammlung der anderen Abfälle auf der anstehenden Route wahrscheinlich unterbrochen, da das Abfallfahrzeug auf den Mitarbeiter warten müsste. Der Ausschuss hält es für angemessen, dass für diese Mehrleistung ein Entgelt zu entrichten ist. Für Gebühren in Zusammenhang mit der Abholung der gelben Säcke sind die dualen Systeme zuständig. Sie dürfen nicht vom kommunalen Abfallentsorger festgesetzt werden.

Wenngleich es keinen Anspruch auf Abholung in einer abgeschiedenen Wohnlage gibt, ist der kommunale Abfallentsorger dem Petenten bereits im Rahmen seiner Möglichkeiten mehrfach entgegengekommen und hat Ausnahmen gewährt, die über das notwendige Maß hinausgehen. Zudem hat der Ausschuss Kenntnis davon erlangt, dass sich ein Grundstückseigentümer im Kreuzungsbereich bereit erklärt hat, auf seinem Grundstück die Abfallbehälter des Petenten aufstellen zu lassen. Es obliegt dem Petenten, diese Alternative zu nutzen. Für die vorgebrachten Begehren des Petenten kann er sich nach umfassender Prüfung jedoch nicht aussprechen.

12 L2126-19/1709 Hessen Bauwesen, Aufhebung einer Der Petent begehrt Unterstützung bei der Erteilung einer Genehmigung zur Sanierung seiner sehr maroden Immobilie durch die Baubehörde des Kreises Nordfriesland.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

## Baugenehmigung

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland beigezogen. Die untere Bauaufsicht bestätigt, dass das vom Petenten erworbene Gebäude im Jahr 1970 als Wohnhaus mit einer Wohnung genehmigt und nachfolgend errichtet worden sei. Der damalige Eigentümer habe allerdings nachfolgend eine zweite Einheit im Dachgeschoss des Gebäudes ohne die erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung errichtet.

Als der Voreigentümer im Jahr 2012 mehrmals Anträge auf Sanierung, Umnutzung und Ausbau gestellt und diese allesamt ohne Begründung wieder zurückgenommen habe, sei die zu diesem Zeitpunkt ungenehmigte Nutzung als Gebäude mit Ferienwohnungen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde aktenkundig geworden.

Nach dem Eigentümerwechsel habe der Petent im September 2012 eine Bauvoranfrage für den An- und Umbau eines Wohnhauses gestellt. Diese habe eine Erweiterung der Grundfläche um 40 % beinhaltet. Im Dezember 2012 sei der Antrag dahingehend ergänzt worden, dass das Gebäude zum Zeitpunkt der Antragstellung als Wohnhaus genutzt worden sei. Im Verfahren sei allerdings festgestellt worden, dass die beiden vom Voreigentümer als Ferienwohnung genutzten Einheiten im Internet noch ganzjährig zur Vermietung angeboten worden seien. Daher sei die Erteilung eines Bauvorbescheides mit der Begründung abgelehnt worden, dass der Antragsteller offenbar seinen ersten Wohnsitz nicht in der Gemeinde habe und keine Tatsachen vorlägen, welche die Annahme rechtfertigen würden, dass das Gebäude zukünftig vom Eigentümer selbst genutzt werde. Gegen den Ablehnungsbescheid habe der Petent fristgerecht Widerspruch erhoben und darum gebeten, das Verfahren vorerst ruhen zu lassen, um zivilrechtliche Fragen mit dem Voreigentümer zu klären. Zwischenzeitlich sei der Widerspruch jedoch zurückgewiesen worden, da aufgrund der sich darstellenden rechtswidrigen Umnutzung des Wohngebäudes in ein Gebäude mit Feriennutzung der Bestandsschutz des Gebäudes erloschen sei. Der im Jahr 2018 neu beigebrachte Mietvertrag des Voreigentümers mit einer Mieterin zum Nachweis über einer dauerhafte Wohnnutzung habe aufgrund erheblicher Zweifel die Rechtsauffassung des Kreises nicht geändert. Der Petent habe im April 2019 Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben.

Das Ministerium ergänzt zudem, dass die vorangegangene Bebauung eines Grundstücks keinen Einfluss auf die künftige Genehmigungsfähigkeit von Gebäuden und deren Nutzung habe. Die Neubewertung der baurechtlichen Genehmigung erfolge gemäß den Vorschriften

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

zum Bauen im Außenbereich. Die Rechtslage sei dem Petenten im Ablehnungsbescheid aus Dezember 2012 sowie bei einem Vor-Ort-Termin im Juli 2013 erläutert worden. Auch sei er hinsichtlich der Konsequenz einer Nutzungsuntersagung und Beseitigungsverfügung informiert worden, über welche die untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 59 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Landesbauordnung Schleswig-Holstein nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden könne.

Das in der Petition geschilderte ungeplante Gespräch im Anschluss an die Mediation in dem zivilrechtlichen Verfahren zwischen dem Eigentümer und Voreigentümer im Mai 2020 habe der als Zeuge geladene Fachdienstleiter in anderer Erinnerung. Er habe eine bislang nicht geprüfte Möglichkeit des Planrechts erwähnt, die eine Genehmigungsfähigkeit für das Vorhaben herbeiführen könnte. Zusätzlich habe er aber auf die umfangreichen Vorgaben und die Komplexität eines solchen Planverfahrens ausdrücklich hingewiesen. Seine spätere Prüfung habe ergeben, dass der zulässige Siedlungsrahmen für die Gemeinde - entsprechend der Planungsabsicht des Kreises - aus nur noch zwei Wohneinheiten bis zum Jahr 2030 bestehe und die zu überplanende Fläche daher den Siedlungsrahmen übersteigen würde.

Abschließend stellt das Innenministerium fest, dass dem Petenten die Sach- und Rechtslage mehrmals erläutert worden sei. Die Behördenmitarbeiter seien zudem hinsichtlich der Durchführung des Ortstermins sowie der Teilnahme am Mediationstermin zwischen Käufer und Verkäufer auf die Belange des Petenten eingegangen. Mit dem Vorschlag durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes das Gebäude an den Ortskern anzuschließen und somit eine Wohnnutzung zu ermöglichen, seien die baurechtlichen Möglichkeiten zur Legalisierung einer Wohnnutzung ausgeschöpft. Das Vorgehen und die Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde seien nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass ein so komplexes und sich über Jahre hinziehendes Verfahren für den Petenten, auch durch die Auswirkungen auf die Lebensplanung, sehr zermürbend ist. Er stellt fest, dass der unterschiedliche Eindruck über das Gespräch nach dem Mediationstermin nachträglich nicht mehr aufzuklären ist. Der Ausschuss hat jedoch den Eindruck gewonnen, dass der Fachdienstleiter seine ungeprüfte Idee nur zur Unterstützung des Vorhabens des Petenten erwähnt hat. Auch wenn die Kommunikation für den Petenten nicht immer störungsfrei gelaufen ist, stellt der Ausschuss fest, dass die Baubehörde umfangreich auf die Problemlage des Petenten eingegangen ist und versucht hat, alle Möglichkeiten des Baurechts auszuschöpfen, um die Legalisierung des Vorhabens zu erreichen. Willkür ist in dem Verhalten der Behörden hingegen nicht ersichtlich.

Die abschließende Rechtslage ist durch das Verwaltungsgericht zu klären. Dem Ausschuss steht es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu, in Gerichtsverfahren einzugreifen oder die Entscheidung vorweg-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

13 L2122-19/1728
Ostholstein
Abfallwirtschaft, Gebühren für

eine Mülltonne

zunehmen.

Der Petent beklagt, dass eine Gebühr in Höhe von 25,00 € für den Austausch einer Mülltonne erhoben wird. Seinem Sohn sei in einem Telefonat mit dem Zweckverband mitgeteilt worden, dass ein Mülltonnentausch kostenlos sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume. Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium erläutert, dass gegen die Erhebung von 25,00 € für das Erbringen einer Dienstleistung "Mülltonnentausch" durch den Zweckverband Ostholstein auf der Grundlage der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Abfallgebührensatzung des Zweckverbands Ostholstein keine rechtlichen Bedenken bestünden. Wer eine Dienstleistung durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung in Anspruch nehme, könne nach Ausführung des Innenministeriums satzungsgemäß zu einer Gebühr herangezogen werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Dem Ausschuss ist es nicht möglich, die Abläufe oder Inhalte von Telefonaten zu rekonstruieren und die dargestellten Widersprüche in den Aussagen aufzulösen. Aus diesem Grund vermag er dem Petenten leider nicht weiterzuhelfen.

14 L2122-19/1768
Nordrhein-Westfalen
Kommunale Angelegenheiten

Der Petent fordert, dass sich schleswig-holsteinische Kommunen öffentlich zu einem von ihm beanstandeten Bruch des Völkerrechts in Syrien positionieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium führt aus, dass die Kommunen kein allgemeinpolitisches Mandat hätten. Vielmehr seien sie hinsichtlich ihres Handelns auf den spezifisch örtlichen Bezug beschränkt. Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz würde der Gemeinde das Recht gewährleisten, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinten

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schaft im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz seien nach ständiger Rechtsprechung diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug hätten. Eine Ortsbezogenheit im Anliegen des Petenten sei nach Auffassung des Innenministeriums somit nicht ersichtlich.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums und sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.

15 L2126-19/1787
Niedersachsen
Polizei, Maßnahmen gegen Minderjährigenprostitution

Der Petent fordert ein Verbot der Prostitution Minderjähriger sowie ein polizeiliches Vorgehen gegen die Zuhälter und Hintermänner, um die sexuelle und finanzielle Ausbeutung der Opfer zu unterbinden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrags des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium stellt eingangs fest, dass entsprechende Verbote bereits bestünden. Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der Kinderpornografie, des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und damit im Zusammenhang stehenden Delikten sei ein Schwerpunkt der Kriminalpolizei in Schleswig-Holstein und der gesamten Bundesrepublik. Die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt würden sich bereits regelmäßig über Lageerkenntnisse austauschen und in Ermittlungsverfahren operative Maßnahmen unter Einsatz von Spezialeinheiten wie dem SEK durchführen. Oberstes Ziel sei dabei stets der Schutz der Opfer.

Das Innenministerium habe zudem die aufgelisteten URLs überprüft und konnte zum Überprüfungszeitpunkt keine kinderpornografischen Inhalte finden, da die Domains nicht erreichbar gewesen seien. Weitere Ermittlungen hätten ergaben, dass dort keinerlei Daten strafbaren Inhalts gespeichert gewesen seien. Der Inhaber der Domain sei identifiziert.

Der Petitionsausschuss bemisst die Prävention und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt mit höchstem Stellenwert. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass dieses Thema bereits Eingang in die Diskussion im Schleswig-Holsteinischen Landtag gefunden hat und die Landesregierung zu konkreten Maßnahmen aufgefordert worden ist. Ferner wird in der Kleinen Anfrage zu "Sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen" (Drucksache 19/2297) noch einmal umfassend auf die Situation in Schleswig-Holstein eingegangen die laufenden Gegenmaßnahmen werden dargestellt.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2021 das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. Ziel der Gesetzesänderung ist neben einer deutlichen Verschärfung des Strafrechts, effektivere Strafverfolgungsmöglichkeiten sowie die Stärkung der Prävention und der Qualifikation in der Justiz,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. W	ohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	• •

um Kinder zukünftig besser vor Missbrauchstaten zu schützen.

16 L2122-19/1788
Niedersachsen
Polizei, Standheizungen in
Streifenwagen

Der Petent fordert die Ausrüstung aller Polizeifahrzeuge mit Standheizungen, da die Polizei hierdurch besser Tatverdächtige fassen könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass mehr als jedes dritte Polizeifahrzeug in Schleswig-Holstein mit Standheizung ausgestattet sei. Auch für zukünftige Beschaffungen werde je nach Fahrzeugtyp und Einsatzzweck eine Standheizung für erforderlich angesehen. Die Einsatzfahrzeuge würden daher entsprechend ausgerüstet. Dem Anliegen des Petenten ist damit im Kern entsprochen.

17 L2119-19/1808
Rendsburg-Eckernförde
Landesplanung, Teilaufstellung
Regionalplanung

Der Petent kritisiert die Teilaufstellung des Regionalplans Wind für den Planungsraum II. Konkret beschwert er sich über die Ausweisung von Windvorranggebieten östlich des Segelfluggeländes und über die vorangegangene Neufestlegung der Platzrunde um das Segelfluggelände im Jahr 2019.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Ermittlungen die zuständige Luftfahrtbehörde beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr beteiligt.

Hinsichtlich der Ausweisung der Windvorranggebiete führt das Ministerium aus, dass diese auf Basis der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land erfolgt sei. Diese lege verbindlich für das gesamte Land Schleswig-Holstein Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie fest. Im Kriterienkatalog werde in Kapitel 3.5.2 unter Ziffer 3 (G) unter anderem das weiche Tabukriterium "Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände" aufgeführt. Diese Bereiche würden einer Windenergienutzung pauschal entzogen. Die Festlegung der Platzrunden selbst erfolge durch die zuständige Luftfahrtbehörde und werde von der Landesplanungsbehörde für die Festlegung der Windvorranggebiete berücksichtigt, aber nicht fachlich geprüft. Die Abgrenzung der Platzrunden sei zusätzlich mit den erforderlichen Mindestabständen von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden versehen worden. Daraus ergebe sich dann der entsprechende Freihaltebereich, innerhalb dessen eine Vorranggebietsausweisung nicht erfolgt sei.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Als Grundlage für die Entscheidung der Landesplanungsbehörde sei der zum Beschlussdatum der Teilaufstellung der Raumordnungspläne gültige Sachstand zugrunde gelegt worden. Die Gründe für eine Änderung der Platzrunden hätten sich dabei der Kenntnis der Landesplanungsbehörde entzogen. Tatsachen, die den Schluss zuließen, dass die Ausweisung des Vorranggebietes rechtswidrig gewesen sei, lägen nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht vor. Der Ausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

Ein gegen die Neufestlegung der Platzrunde eingelegter Widerspruch sei zurückgewiesen worden, da nach der fachlichen Bewertung der zuständigen Luftfahrtbehörde keine Rechte verletzt gewesen seien. Insbesondere sei mit der Neufestlegung der Platzrunden keinerlei Beeinträchtigung der Flugbetriebssicherheit am Platz verbunden. Da keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt worden seien, habe sie nunmehr Bestandskraft. Gründe für eine erneute Änderung der Platzrunde seien auch unter Würdigung der Argumentation in der Petition nicht ersichtlich.

Das Ministerium betont, dass die Entscheidung der Luftfahrtbehörde unabhängig von anderen Belangen erfolgt sei. Weder Ministerien noch die Landesplanungsbehörde hätten in irgendeiner Form Einfluss genommen. Darüber hinaus werde ergänzt, dass die Belange der Flugsicherheit nicht nur auf der Ebene der Raumordnung berücksichtigt würden, sondern dass auch im Rahmen der einzelnen Anlagenplanung von Windkraftanlagen die Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Flugsicherheit geprüft und bewertet werde. So werde die Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren für Anlagen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume stets beteiligt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Neufestlegung durch die zuständige Luftfahrtbehörde entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgte. Bekannte Beeinträchtigungen des Flugverkehrs durch Windkraftanlagen haben dabei Eingang in die anzuwendenden Vorschriften gefunden. Auch die verschiedentlich vorgetragenen Argumente fanden Berücksichtigung. Nach Auffassung des Ausschusses geht aus dem Petitionsschreiben nicht hervor, weshalb durch die Neufestlegung entgegen der Bewertung der Luftfahrtbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH die Flugbetriebssicherheit am Platz beeinträchtigt sein sollte. Auch sind dem Ausschuss keine Hinweise für die vermutete Einflussnahme auf die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ersichtlich geworden. Rechtsmittel gegen die mittlerweile bestandskräftige Entscheidung wurden nicht erhoben. Der Bitte des Petenten, die Platzrunde im Stand von 2017 wiederherzustellen, kann vor dem darstellten Hintergrund somit nicht entsprochen werden.

18 L2122-19/1810
Schleswig-Flensburg
Kommunale Angelegenheiten,
Herstellung der Öffentlichkeit

Der Petent begehrt, dass Sitzungen der Gemeindevertretungen durch zeitgemäße Online-Formate vermehrt als Videokonferenzen übertragen werden, um interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, an den kommunalpolitischen Prozessen teilzu-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

## nach § 35 Gemeindeordnung

nehmen. Er spricht sich zudem dafür aus, Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum nicht nur in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35a Absatz 1 Gemeindeordnung zuzulassen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Soweit in der Petition gefordert wird, mehr Bürgerinnen und Bürger für die Kommunalpolitik und die kommunalpolitischen Prozesse zu interessieren und mehr Transparenz zu schaffen, weist das Innenministerium darauf hin, dass durch den durch das Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunalebene vom 6. Mai 2014 neu eingefügten § 35 Absatz 4 Gemeindeordnung jede Gemeinde eine Internetübertragung ihrer öffentlichen Gremiensitzungen aktuell bereits beschließen könne. Der Gesetzgeber habe die Durchführung von Sitzungen kommunaler Entscheidungsgremien als Videokonferenzen erst im September 2020 ausschließlich für Fälle höherer Gewalt ermöglicht. Nach Auffassung des Innenministeriums müsste unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geklärt werden, ob Videokonferenzen im Regelfall und nicht nur in Fällen höherer Gewalt zugelassen werden können. Ferner werde vorgetragen, dass es ein Grundsatz des Verfassungsrechts sei, Sitzungen demokratisch gewählter Volksvertretungen in Präsenz durchzuführen. Diese Anforderung leite sich aus dem Rechtsstaats- und Demokratiegebot ab und gelte gemäß Artikel 28 Absatz 1 Grundgesetz auch für kommunale Vertretungsorgane. Präsenzsitzungen ermöglichten es interessierten Bürgerinnen und Bürgern, dem politischen Austausch im Sitzungssaal folgen zu können.

Zudem gewährleiste die gleichzeitige persönliche Anwesenheit der Kommunalvertreterinnen und Vertreter im Sitzungssaal die Möglichkeit eines ungehinderten Meinungsaustauschs. Den für eine demokratische Willensbildung maßgeblichen Meinungsbildungsprozess im Kollektiv beeinflussten insbesondere auch Gestik und Mimik, spontane Reaktionen, Zwischenfragen, Applaus und Widerspruch, die nicht ohne Weiteres im gleichen Maße wie bei einer Präsenzsitzung durch eine Videokonferenz übermittelt beziehungsweise gelebt werden könnten.

Eine vergleichbare Diskussion würde aktuell auch hinsichtlich der Digitalisierung von Sitzungen der Parlamente geführt. Ob Abweichungen vom Grundsatz der Beratung und Entscheidung von Volksvertretungen in Präsenz über Ausnahmesituationen hinaus zugelassen werden könnten, bedürfte daher einer weitergehenden, gewissenhaften verfassungsrechtlichen Prüfung. Solange blieben Videokonferenzen beschränkt auf die Fälle, in denen die Einschränkung des Präsenzgrundsatzes zum Schutze herausragender Rechtsgüter ausnahmsweise geboten sei.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Die seit September vergangenen Jahres ermöglichte Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz lasse auch Videokonferenzen als Hybridlösung zu. Abgesehen von den rechtlichen Fragen fehle es derzeit an einer hinreichenden Grundlage für eine abschließende Meinungsbildung zur Frage, ob und gegebenenfalls wie Videokonferenzen generell etabliert werden sollten. Fragestellungen im Zusammenhang mit den neu eingeführten Videokonferenzen würden aktuell durch Beratungen der Kommunalaufsichtsbehörden geklärt. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände gebe ausführliche und praxisorientierte Handlungsempfehlungen an ihre Mitaliedskommunen heraus, die anlassbezogen fortgeschrieben würden. Das Innenministerium befürwortet, die Erfahrungen im Umgang mit Videokonferenzen zunächst abzuwarten, um dann auf einer breiten Grundlage weitere Überlegungen und Diskussionen anstellen zu können.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Beschlüsse kommunaler Entscheidungsgremien, in welcher Weise sie digitale Sitzungsformate - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - zulassen wollen, zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Wenn die Gemeinden dabei - wie der Petent bemerkt - "aus Gründen der Rechtssicherheit eher weniger experimentierfreudig seien" liegt gerade kein Rechtsverstoß vor. gegen den der Ausschuss einschreiten könnte.

Soweit der Petent eine gesetzliche Änderung des § 35a Gemeindeordnung dahingehend anregt, Videokonferenzen von kommunalen Entscheidungsgremien auch über die Fälle höherer Gewalt hinaus zuzulassen, teilt der Ausschuss die Auffassung des Innenministeriums, dass vor einer Gesetzesänderung die Erfahrungen im Umgang mit Videokonferenzen zunächst zu evaluieren und zwischen der kommunalen- und der Landesebene auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Fragestellungen eingehend zu erörtern sind. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollten in diesen Prozess die Anregungen des Petenten einbezogen werden. Der Ausschuss leitet deshalb die Petition nebst allen sachdienlichen Unterlagen den Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten zur Erwägung eigener politischer Initiativen zu. Der Ausschuss bittet darüber hinaus das Innenministerium zu erwägen, die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände zu unterrichten.

L2126-19/1823

Niedersachsen

Polizei, öffentliche Toiletten für

Polizeibedienstete

Der Peterstellen.

Der Peterstellen.

19

Der Petent bittet darum, Polizistinnen und Polizisten eigene Toiletten im öffentlichen Raum zur Verfügung zu stellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vortrags des Petenten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium betont, ihm lägen keine dahingehenden Tatsachen vor, es käme bei Polizeiangehörigen vermehrt zu einer Blasenschwäche, die das Aufstellen von der Polizei vorbehaltenen WC-Anlagen im öffentlichen Raum notwendig mache. Mangels Hinweisen auf die Erkenntnisquellen für diese Annahme des Petenten könne ihm lediglich versichert werden, dass sanitäre Entsorgungsfragen bei polizeilichen Einsatzlagen bereits bei der Planung berücksichtigt würden. Zudem verfüge die Bereitschaftspolizei der Landespolizei Schleswig-Holstein seit mehreren Jahren über einen Toilettenkraftwagen, der sowohl in urbanen als auch in ruralen Einsatzgebieten verwendet werden könne. Im Regeldienst würden im Bedarfsfall sanitäre Einrichtungen in polizeilichen Liegenschaften aufgesucht oder im Eilfall die vorhandene öffentliche Infrastruktur genutzt.

Auch der Petitionsausschuss spricht sich nicht für eine nur bestimmten Adressaten vorbehaltene Ausweitung von WC-Anlagen im öffentlichen Raum aus. Eine dahingehende spezifische Problematik, die einer Lösung bedarf, ist bei der Polizei auch nicht ersichtlich. Die öffentliche WC-Infrastruktur soll auch weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen.

20 L2126-19/1824
L2126-19/1846
Niedersachsen
Polizei, Anschaffung von E-Autos
für die Polizei, panzergeschützte
Fahrzeuge für die Polizei

Der Petent möchte erreichen, dass die Polizei panzergeschützte Streifenwagen als E-Autos anschaffe, um die Polizisten auch vor der Gefahr von terroristischen Anschlägen im Streifendienst zu schützen. Zudem regt er an, dass Polizisten ihren Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt rückwirkend für vier Jahre einreichen könnten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die beiden inhaltsähnlichen Petitionen L2126-19/1824 und L2126-19/1846 gemeinsam beraten. Zur Beratung sind die dargelegten Gesichtspunkte des Petenten sowie eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung herangezogen worden.

Das Innenministerium erläutert, dass es derzeit keine panzergeschützten Streifenwagen mit Elektroantrieb auf dem Markt gebe und auch in absehbarer Zeit eine Verfügbarkeit nicht zu erwarten sei.

Der Vorschlag, dass alle Mitarbeiter der Polizei die Möglichkeit bekommen sollten, ihren Lohnsteuerjahresausgleich rückwirkend für die letzten vier Jahre gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend zu machen, könne vom Innenministerium nicht belastbar bewertet werden. Der Vollständigkeit halber werde jedoch angeführt, dass keine Umstände bekannt seien, die eine Befürwortung dieses Vorschlages rechtfertigen würden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Überdies weist darauf hin, dass bei einer freiwilligen Abgabe der Steuererklärung ohnehin die rückwirkende Einreichung für vier Jahre

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

möglich ist. Des Weiteren liegen Empfehlungen zu Änderungen von Bundesgesetzen nicht im Zuständigkeitsbereich des Schleswig-Holsteinischen Petitionsausschusses.

# 21 L2126-19/1827 Ostholstein Ordnungsangelegenheiten, Auskunftssperre

Der Petent begehrt die Eintragung einer Auskunftssperre ins Melderegister. An seinem vorherigen Wohnort habe dies unproblematisch funktioniert. Die zuständige Stadt habe sein Anliegen hingegen abgelehnt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten eingereichten Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium verweist darauf, dass der Petent keine Tatsachen glaubhaft gemacht habe, aus denen durch die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft eine Gefahr für ihn erwachsen könne. Daher komme die Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister nicht in Betracht. Ein Fehlverhalten der Meldebehörde der Stadt sei nicht festzustellen.

Der Petitionsausschuss verdeutlicht, dass bei einer Gefährdungssperre eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange vorliegen muss. Zur erfolgreichen Eintragung der Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz ist die konkrete Gefährdungslage sowie der Zusammenhang der Gefahr mit der Auskunftserteilung durch das Melderegister glaubhaft darzulegen. In der Rechtsprechung wird an das Vorliegen dieser Voraussetzung grundsätzlich ein strenger Maßstab angelegt. Allein der Hinweis darauf, dass eine andere Meldebehörde eine Meldesperre eingerichtet hat, ist für die Glaubhaftmachung nicht ausreichend. Gemäß § 51 Absatz 4 Satz 1 Bundesmeldegesetz ist die Eintragung auf zwei Jahre begrenzt und bedarf mit Zeitablauf eines Verlängerungsantrages. In dem Vorgehen des Kreises Ostholstein sind für den Ausschuss daher keine offensichtlichen Fehler ersichtlich.

Dem Ausschuss steht es in dieser Angelegenheit jedoch nicht zu, die konkrete Begründung des Petenten zu seiner Situation zu prüfen oder die Rechtslage in seiner Angelegenheit abschließend zu klären. Sollte der Petent Zweifel an der Entscheidung des Kreises Ostholstein haben, steht es ihm frei - im Rahmen der gesetzlichen Fristen - eine Klärung vor dem Verwaltungsgericht herbeizuführen.

22 L2123-19/1838
Lübeck
Ausländerangelegenheit, Aufenthaltserlaubnis

Der Petent begehrt eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst 6 Monate. Er trägt vor, sein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sei abgelehnt worden. Seine Ehefrau und der gemeinsame Sohn seien im Besitz einer Niederlassungserlaubnis und könnten mit ihrer Vollzeitarbeit seinen Lebensunterhalt sichern. Die gesundheitlich und psychisch beeinträchtigte gemeinsame Tochter sei stark auf die Anwesenheit ihres Vaters angewiesen. Er spreche perfekt Deutsch und könne jederzeit bei Vorliegen einer Arbeitserlaubnis

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

in Vollzeit arbeiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Rechtsanwältin des Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium teilt mit, dass die zuständige Zuwanderungsbehörde die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz damit begründe, dass sich der diesbezügliche Vortrag im Wesentlichen auf die Eheschließung beziehen würde. Seine Ehefrau sei im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz. Das Ministerium bestätigt, dass ein Aufenthaltstitel zum Familiennachzug für Ehegatten von Inhabern einer solchen Erlaubnis gemäß § 29 Absatz 3 Satz 3 Aufenthaltsgesetz ausgeschlossen sei.

Die begehrte Aufenthaltsgenehmigung ermögliche keinen Daueraufenthalt. Sie setze voraus, dass der Betroffene nicht vollziehbar ausreisepflichtig sei und einen nur vorübergehenden Aufenthalt beabsichtige. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen müssten seine vorübergehende Anwesenheit in Deutschland erfordern. Einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gebe es nicht. Der Petent sei bereits zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung nach Serbien für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreisepflicht angedroht worden.

Das Ministerium teilt die Auffassung der Zuwanderungsbehörde, dass die vom Petenten angeführte mögliche Gesundheitsgefährdung aufgrund der COVID-19-Pandemie und die hierdurch erschwerten Besuchsbedingungen keinen Grund für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts darstellen würden. Auch zukünftig seien kurzfristige Aufenthalte möglich, um den Kontakt zu Ehefrau und Tochter aufrechtzuerhalten. Der Vortrag zu den Risiken im Heimatstaat sei zielstaatsbezogen. Bei der Prüfung, ob dringende humanitäre Gründe vorliegen, sei aber auf die individuell-konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es würden nur inlandsbezogene Gründe in Frage kommen. Der Betroffene müsse sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheide. Dies werde im vorliegenden Fall nicht gese-

Im Ergebnis seiner Prüfung stellt das Innenministerium fest, dass die Ablehnung des Antrags durch die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde unter Berücksichtigung der Erteilungsvoraussetzungen nicht beanstandet werden könne. Darüber hinaus bliebe auch ein Antrag § 36 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz ohne Erfolg, da sich mit der Mutter bereits ein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhalte. Anhaltspunkte für eine außergewöhnliche Härte seien nicht gegeben.

Zur näheren Information stellt der Ausschuss der Rechtsanwältin die vollständige Stellungnahme des Mi-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

nisteriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in anonymisierter Form zur Verfügung. Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, ob die Rechtsanwältin des Petenten zwischenzeitlich von den ihr bereits mitgeteilten weiteren Möglichkeiten - beispielsweise von der Prüfung eines rechtlichen Ausreisehindernisses im Sinne von § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz oder einer Duldung nach § 60 a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz - Gebrauch gemacht und für den Petenten günstige Informationen an die zuständige Ausländerbehörde weitergegeben hat. Er betont, dass er angesichts der geltenden Sach- und Rechtslage dem Begehren des Petenten im Rahmen der in der Petition vorgetragenen Aspekte nicht dienlich sein kann.

23 L2126-19/1847 Niedersachsen Polizei, Radarfallen Der Petent regt an, mehr Geschwindigkeitsmessanlagen aufzustellen, um der Polizei in der Coronazeit mehr Einnahmen zu generieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass sowohl die polizeiliche als auch die kommunale Geschwindigkeits- überwachung ausschließlich dazu dienen würde, die Anzahl von geschwindigkeitsbedingten Verkehrsunfällen zu reduzieren, schwächere Verkehrsteilnehmer zu schützen, die Verkehrsmoral zu heben, verkehrsbedingte Umweltbelastungen zu reduzieren sowie das Verkehrsklima insgesamt zu verbessern. Hingegen sei es nicht das Ziel von Geschwindigkeitsüberwachungen, Einnahmen für die öffentlichen Haushalte zu generieren. Daher könne dem Anliegen des Petenten aus fachlicher Sicht nicht gefolgt werden.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Innenministeriums an.

24 L2122-19/1878
Hamburg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Vertretung in Glücksspie-

Der Petent beschwert sich über das Verbot der Wettabgabe unter Verwendung eines Stellvertreters. Weiter rügt er, die Glücksspielaufsichtsbehörde habe bei der Aufklärung nicht mitgewirkt und sein schriftliches Auskunftsersuchen ignoriert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Innenministerium stellt zunächst klar, dass in der Petitionsschrift sowie aufgrund der diversen vom Petenten bereits eingegangenen Schreiben sein konkretes Begehren unklar bleibe. Es verstehe den Petenten dahingehend, dass die Rechtsfrage, ob die fehlende Anerkennung der Möglichkeit einer Sportwettabgabe durch

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

einen Stellvertreter rechtmäßig ist, aufgeklärt werden solle. Weiterhin begehre er nach Auffassung des Innenministeriums hinreichendes beziehungsweise frühzeitiges rechtliches Gehör. Zu diesen Punkten nimmt das Innenministerium Stellung.

Das Innenministerium führt aus, dass der sich aus den ODDSET-Teilnahmebedingungen ergebende schluss einer Stellvertretung bei der Wettabgabe rechtmäßig sei. Eine Zulassung der Stellvertretung widerspräche den einschlägigen Vorschriften der Landesverordnung über die stationäre Vermittlung von Sportwetten in der Fassung vom 8. April 2020 und wäre aus diesem Grund nicht zulässig. In § 10 Absatz 4 Satz 1 dieser Verordnung werde die Weitergabe der Lotto-Kundenkarte nämlich untersagt. Die relevanten Vorschriften in den § 5 Nummer 4 und Nummer 11 und § 9 der "Teilnahmebedingungen für Sportwetten im stationären Vertrieb der ODDSET Sportwetten GmbH" in Verbindung mit Abschnitt E. Nummer 7 Satz 3 der "Anlage zu den Teilnahmebedingungen für Sportwetten im stationären Vertrieb der ODDSET Sportwetten GmbH" würden demnach den gesetzlichen Anforderungen folgen und seien insgesamt rechtlich nicht zu beanstanden.

Bezüglich der §§ 164 ff. Bürgerliches Gesetzbuch erläutert das Innenministerium, die Stellvertretungsvorschriften seien abdingbar. Im fraglichen Fall sei zumindest ein Ausschluss durch Rechtsgeschäft erfolgt, da bei Vertragsschluss die Teilnahmebedingungen der ODD-SET Sportwetten GmbH einbezogen worden sei. Diese seien Teil des Wettkunden-Rahmenvertrages und würden der Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bürgerlichen Gesetzbuches standhalten. Darüber hinaus werde durch sie die gesetzlich angestrebte Prävention von Geldwäsche und Spielsuchtprävention unterstützt.

Bezüglich des vom Petenten gerügten ungenügenden rechtlichen Gehörs führt das Innenministerium aus, die Fragen des Petenten zum Ausschluss der Stellvertretung bereits mit einem Schreiben vom 11. Januar 2021 beantwortet zu haben. Die weitere Beantwortung des darauf eingehenden Schreibens des Petenten vom 20. Januar 2021 habe wegen vordringlicher anderweitiger Verpflichtungen nicht früher als am 28. April 2021 erfolgen können. Die Einlegung der Petition dagegen sei bereits am 6. April 2021 und damit weit vor Ablauf der Bescheidungsfrist des § 75 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung erfolgt.

Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Er hat Verständnis für die Enttäuschung des Petenten über den entgangenen Gewinn. Die Kritikpunkte wegen eines Verstoßes gegen § 167 Bürgerliches Gesetzbuch durch den Ausschluss der Stellvertretung bei Sportwetten haben sich jedoch nicht bestätigt. Der Ausschuss folgt vielmehr der Rechtsauffassung des Innenministeriums, nach welcher die Teilnahmebedingungen der ODDSET Sportwetten GmbH der Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen standhält und mit den gesetzlichen Zielen im

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten:	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Einklang steht. Diesen Teilnahmebedingungen stimmt der Kunden bereits mit Erhalt der für den konkreten Wettabschluss erforderlichen Lotto-Karte zu. Die selbständige Erkundigung des Kunden nach dem Inhalt der Teilnahmebedingungen ist diesem zumutbar und entspricht der gängige Praxis in diesem wie auch in zahlreichen anderen Bereichen des täglichen Lebens.

Weiter stellt der Ausschuss fest, dass das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Das Innenministerium hat dem Petenten mit Schreiben vom 11. Januar 2021 die Sach- und Rechtslage ausführlich und für juristische Laien nachvollziehbar dargelegt. Die weiteren Schreiben des Petenten enthielten kein wesentlich neues Vorbringen. Dennoch wäre es im Hinblick auf eine transparente Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern wünschenswert gewesen, dem Petenten noch einmal mitzuteilen, dass an der Bewertung der Sachlage festgehalten wird.

L2122-19/1881
Kiel
Kommunale Angelegenheiten,
Anbringung von Briefkästen an
Behörden der Stadt Kiel

25

Der Petent beschwert sich, dass eine Behörde keinen Briefkasten im Eingangsbereich habe. Für Bürgerinnen und Bürger sei es nicht zumutbar, stundenlanges Warten in Kauf zu nehmen, um ihre Unterlagen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern persönlich abzugeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Zuwanderungsbehörde der Landeshauptstadt Kiel nach ihrem Umzug jetzt im Neuen Rathaus, Stresemannplatz 5 (Eingang D) befindet. Das Neue Rathaus hat seinen Briefkasten am Eingang B. Daneben können Bürgerinnen und Bürger aber auch alle Briefkästen anderer Dienststellen der Landeshauptstadt Kiel für ihre Post verwenden. Briefkästen für einzelne Bereiche der Stadtverwaltung Kiel sind nicht vorgesehen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass damit dem Anliegen des Petenten abgeholfen ist.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Petent möchte erreichen, dass die Straßenausbaubeiträge in Schleswig-Holstein auch in den Gemeinden

26 **L2126-19/1888 Plön** 

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

# Kommunalabgaben, Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

dauerhaft und rückwirkend abgeschafft werden, die diesen Beitrag derzeit noch erheben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten eingereichten Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium hat sich mit den Hinweisen des Petenten, dass die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Äguivalenzprinzip verstoßen würden und dieser Umstand von den Verwaltungsgerichten fehlerhaft interpretiert werde, auseinandergesetzt. Im Ergebnis betont das Ministerium, dass die vorgetragenen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Erhebung von Straßenbaubeiträgen unbegründet seien. In der Rechtsprechung sei dies vom Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss vom 25. Juni 2014 - 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10 -NVWZ 2014, 1448) und vom Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 16. Juni 2011 - 9 BN 4.10 - NVwZ-RR 2011, 745) abschließend geklärt worden. Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sei verfassungsrechtlich zulässig und verstoße nicht gegen den Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz.

Hinsichtlich des Vorschlags des Petenten zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes verweist das Innenministerium darauf, dass in den vergangenen Jahren die Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden an der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs gearbeitet habe. Damit stelle das Land sicher, dass die Kommunen über eine angemessene Finanzausstattung verfügen würden und ihre Aufgaben erfüllen könnten. Das weiterentwickelte Finanzausgleichsgesetz sei am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Bereits im Koalitionsvertrag sei als Ziel vereinbart worden, dass die Kommunen im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage versetzt würden, ihren Verpflichtungen zum Ausbau kommunaler Straßen nachzukommen. Auch eine umfassende gutachterliche Befassung sei bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Finanzbedarfe von Land und Kommunen mit eingebunden worden, die auch den kommunalen Straßenbau mit untersucht haben.

Die Gutachter hätten die Bedeutung verschiedener flächen- und raumgezogener Bedarfstreiber untersucht. Im Ergebnis sei festzustellen, dass auf Gemeindeebene die Gemeindestraßenkilometer im hohen Maße mit den entsprechenden Bedarfen korrelieren würden. Mit der Berücksichtigung der Gemeindestraßenkilometer sei mit dem Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden ein Ausgleich der bedarfstreibenden Flächenlasten geschaffen worden.

Im Gesetz sei bereits eine Erhöhung für das Finanzausgleichsjahr 2021 vorgesehen, die in den Folgejahren

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

noch weitere Steigerungen des Verbundsatzes mit sich brächten. Über den kommunalen Finanzausgleich stünden damit zusätzliche Mittel zur Verfügung. Außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs sei ab 2021 auch der Infrastrukturfonds "Schule, Klimaschutz und Mobilität" mit einem Volumen in Höhe von 150 Millionen € eingerichtet und seitens des Landes mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet worden.

Zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise sei der Vorwegabzug in der geänderten Fassung des Finanzausgleichsgesetzes deutlich erhöht worden. Dadurch würde auch den Investitionen in den Erhalt der Verkehrsinfrastruktur einschließlich der Verpflichtungen der Kommunen zum Straßenbau gedient werden.

Ergänzend zum ursprünglichen Gesetzeszentwurf des Finanzausgleichsgesetzes seien überdies die vereinbarten zusätzlichen Leistungen über einen gemeinsamen Weg durch die Corona-Pandemie vom 16. September 2020 zu erwähnen. Dadurch würden bestimmte Steuermindereinnahmen in Folge der Corona-Pandemie kompensiert werden. Insgesamt kommen die vom Ministerium dargestellten Komponenten alle der kommunalen Ebene zu Gute.

Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass die Verfassungskonformität der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen höchstrichterlich entschieden ist. Er beschließt, dem Petenten die Stellungnahme zur Kenntnis zuzuleiten. Ferner stellt er fest, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag am Anfang dieser Legislaturperiode intensiv mit der Abschaffung der Pflicht zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge beschäftigt und ein Gesetz erlassen hat. Daneben hat auch der Petitionsausschuss bereits in der 18. Legislaturperiode ein umfassendes Verfahren zu diesem Thema durchgeführt. Die vom Petenten angeführten Hinweise vermögen keine Änderung der bisherigen Auffassung des Ausschusses zu erwirken.

Überdies sind durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes weitere Anreize für die Erhaltung und Erneuerung der städtischen und gemeindlichen Infrastruktur geschaffen worden. Neben diesen Impulsen gibt es noch weitere Sondervermögen aus denen spezielle Vorhaben bezahlt werden können. Insgesamt erkennt der Ausschuss bereits eine umfassende Befassung des Schleswig-Holsteinischen Landtages und seiner Fachausschüsse mit den Inhalten des Finanzausgleichsgesetzes. Für eine darüber hinausgehende politische Initiative sieht er keine Notwendigkeit.

27 L2123-19/1899
Schleswig-Holstein
Ausländerangelegenheit, Bleibeperspektive für Iraner

Der Petent ist iranischer Staatsbürger und von einer deutschen Familie adoptiert. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Bemühen, ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erhalten. Sein Asylantrag sei ebenso abgelehnt worden wie sein Antrag bei der Härtefallkommission. Als Christ befürchte er, nach der Beschaffung eines Passes über die iranische Botschaft abgeschoben zu werden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis kann er dem Anliegen der Petenten nicht entsprechen.

Das Innenministerium bestätigt, dass der Asylantrag des Petenten abgelehnt worden sei. Auch die hiergegen angestrengte Klage sei erfolglos geblieben. Der Petent sei seit Dezember 2018 vollziehbar ausreisepflichtig. Im Februar 2019 sei ihm erstmalig eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz erteilt worden. Hiernach ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Das Ministerium bestätigt ebenfalls, dass ein Antrag bei der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein gestellt worden sei. Die Kommission habe im Juni 2020 entschieden, für den Anrufenden kein Härtefallersuchen an die Innenministerin zu richten. Der Petent sei vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Petenten sei die Erwerbstätigkeit aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht gestattet. Die Zuwanderungsbehörde habe ihn in Folge fortlaufend darauf hingewiesen, dass eine Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung bestehe und eine fehlende Mitwirkung mit einem grundsätzlichen Erwerbstätigkeitsverbot einhergehe.

Das Innenministerium legt dar, dass es für die Erteilung einer Ausbildungsduldung zunächst wichtig sei, dass der Petent ein konkretes Ausbildungsplatzangebot vorweisen könne. Eine solche Duldung stehe jedoch unter dem Vorbehalt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die nicht vollzogen werden könnten, nicht durch den Antragsteller selbst zu vertreten seien. Dann bestehe die Möglichkeit der Erteilung einer Ausbildungsduldung ohne Vorlage eines gültigen Reisepasses. Dies sei aber abhängig von den Umständen des Einzelfalles, die gegebenenfalls durch die zuständige Ausländerbehörde anhand der aktuellen Sachverhaltsumstände zu prüfen seien. Derzeit sei es aber nach Ansicht des Ministeriums schwierig, im Falle des Petenten den Ausschlussgrund der fehlenden Mitwirkung aufzuheben.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung, die anschließend den Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis ermögliche, komme vorliegend nicht in Betracht. Es fehle bereits an der Voraussetzung einer seit mindestens 18 Monaten bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Aufenthaltsrechte wegen der erfolgten Adoption durch ein deutsches Ehepaar kämen aufgrund der Volljährigkeit des Petenten dem Grunde nach bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte in Betracht. Diese hohe Hürde sei anhand der vorgetragenen Aspekte als nicht erfüllt anzusehen. Daneben sei die Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels von der vorherigen Durchführung eines Visumverfahrens abhängig, das

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

seine vorherige Ausreise aus dem Bundesgebiet erfordern würde.

Die von dem Petenten geschilderte familiäre Gemeinschaft erreiche nicht die hohe Schwelle einer Beistandsund Betreuungsgemeinschaft, die gegeben sein müsse, um als rechtliches Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz angesehen zu werden. Auch gehe aus der der Petition beiliegenden Bestätigung der psychotherapeutischen Betreuung des Petenten nicht hervor, dass hier von einem rechtlichen oder tatsächlichen Ausreisehindernis auszugehen sei.

Das Innenministerium kommt zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen Voraussetzungen einer aufenthaltsrechtlichen Verfestigung derzeit nicht erfüllt seien. Zur Aufhebung des Verbotes der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sei die Mitwirkungsleistung des Petenten bei der Beschaffung eines Passdokumentes unabdingbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand könnten die meisten Asylsuchenden beziehungsweise anerkannten Flüchtlinge Kontakt mit iranischen Auslandsvertretungen in Deutschland aufnehmen, um beispielsweise einen iranischen Pass zu beantragen. Das Innenministerium bestätigt, dass eine sogenannte "Reueerklärung" unterschrieben werden müsse, in der der Betroffene zum Ausdruck bringe, dass er es bereue, Iran verlassen zu haben. Anschließend werde der Antrag von den iranischen Behörden bearbeitet. Hinsichtlich der Zumutbarkeit des Unterschreibens einer solchen Erklärung habe das Bundesverwaltungsgericht in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden, dass die Abgabe zumutbar sein könne. Ob die Zumutbarkeit auch im vorliegenden Fall gegeben sei, müsse im weiteren Verfahren betrachtet werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es für den Petenten derzeit keine Möglichkeit der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis gibt. Er schließt sich der Empfehlung des Innenministeriums an, dass der Petent mit der zuständigen Ausländerbehörde erörtern sollte, ob im Falle der erfüllten Passpflicht nach einer gegebenenfalls freiwilligen Ausreise das Ziel einer Wiedereinreise zum Zweck der Berufsausbildung realisierbar erscheint. Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine zwangsweise Rückführung in den Iran derzeit ausgeschlossen ist, da eine Rückführung nur mit einer Freiwilligkeitserklärung möglich ist.

28 L2122-19/1904
Rheinland-Pfalz
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Beteiligung von Betroffenen vor Ratifizierung des
Glücksspielstaatsvertrages

Der Petent fordert mehr Mitspracherechte für Betroffene einer Spielsucht und deren Angehörige, wenn der bestehende Glücksspielstaatsvertrag in Zukunft geändert werde. Nach Auffassung des Petenten seien Betroffene und Angehörige die Leidtragenden bei einer Spielsucht. Viele Spielsüchtige sprächen aus Scham nicht über ihre Situation.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung be-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

raten.

Das Innenministerium führt in der Stellungnahme aus, dass die Prävention und die Bekämpfung von Glücksspielsucht grundlegende Anliegen der Länder seien. Ein zentrales Ziel des Glücksspielstaatsvertrages sei daher, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern sowie die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.

Im Zuge der Erarbeitung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 habe das Land Nordrhein-Westfalen für alle Bundesländer ein ordentliches Anhörungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen sei eine Reihe von Verbänden und anderen Dachorganisationen im Sozialbereich beteiligt worden. Diese Institutionen würden die Belange eines Großteils der Vereine und Institutionen vertreten, deren Tätigkeit sich insbesondere auch auf die Bekämpfung und Prävention der Glücksspielsucht richte.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Gesetz zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland ausführlich auch im Schleswig-Holsteinischen Landtag diskutiert worden ist. Der Zweiten Lesung im Plenum am 25. März 2021 ist eine umfangreiche Ausschussanhörung im Innen- und Rechtsausschuss vorausgegangen. Der Innen- und Rechtsausschuss hat 60 Verbänden und Institutionen die Gelegenheit zur Anhörung gegeben (Umdruck 19/5172). Die Anzuhörenden werden vorab von den Fraktionen benannt. Die Fraktionen können frei über ihre Benennung entscheiden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass unabhängig von einer Benennung durch eine Fraktion, es auch anderen Verbänden freisteht, eine eigene Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf einzureichen.

Das umfangreiche Anhörungsverfahren zeigt nach Auffassung des Petitionsausschusses den Willen des Parlamentes, zu einer Entscheidung zu gelangen, die von der Gesellschaft insgesamt akzeptiert werden kann. Der Ausschuss erachtet ein bundeseinheitliches Vorgehen im Bereich der Suchtprävention und des Jugendschutzes im Online-Glücksspielbereich für geboten. Er verweist den Petenten auf die genannte Plenarsitzung, die auf der Website des Schleswig-Holsteinischen Landtages unter der Rubrik "Parlament" im Landtagsinformationssystem nachgelesen werden kann.

Die Petentin beanstandet, dass an einer Bushaltestelle Personen regelmäßig schon ab früh morgens Alkohol zu sich nehmen und dort den ganzen Tag trinkenderweise verweilen. Auch in der Coronazeit würden sich dort mehrere Personen treffen, ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung zu benutzen und den erforderlichen Mindestabstand einzuhalten. Sie fühle sich durch dieses Verhalten als Nutzerin der Bushaltestelle gefährdet und belästigt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hin-

29 L2122-19/1912
Plön
Ordnungsangelegenheiten, Alkoholkonsum im Haltestellenunterstand

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

zuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat sich in der Angelegenheit von der Stadt Preetz berichten lassen.

Die Stadt Preetz teilt zum Sachverhalt mit, dass es sich bei der beschriebenen Situation um ein Thema handele, welches den zuständigen Stellen bekannt sei und Stadtverwaltung, Polizei und auch die Bürgerschaft schon verschiedentlich beschäftigt habe. Die Bemühungen vonseiten der Verwaltung, beispielsweise die Bänke abzuschrauben und damit die Haltestellen unattraktiver zu machen, seien als nicht zielführend wieder abgebrochen worden. Diese Maßnahmen hätten nur dazu geführt, dass sich das betreffende Klientel an anderen Stellen in der Stadt aufhalten würde.

Die Stadt Preetz erläutert weiterhin, dass es mittlerweile in jeder Stadt Bereiche geben würde, die das bekannte und gewünschte Bild des sozialen Gefüges sprengen. Aktuell sei die Situation unter der Coronapandemie etwas anders in den Handlungsmöglichkeiten zu bewerten. Die Allgemeinverfügung des Kreises Plön habe für den Innenstadtbereich der Stadt Preetz bis vor kurzem ein Alkoholverbot beinhaltet, sodass die Polizei gegenüber den dort sitzenden Personen regelmäßig Platzverbote erteilt habe. Diese Maßnahmen seien aber nur von temporärem Erfolg gewesen. Auch eine Bußgeldandrohung und -verhängung habe bei den zumeist mittellosen Personen nicht den erwünschten Effekt erzielt. Daher verbleibe als Möglichkeit vonseiten der Verwaltung eine wiederholte Ansprache der betroffenen Personen, die auch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Preetz aus dem Bereich Streetwork erfolge.

Bereits 2018 habe es einen Briefwechsel mit der Petentin gegeben. Darin habe die Stadt Preetz mitgeteilt, dass es keine rechtliche Handhabe für die Stadt oder die Polizei gebe, solange niemand belästigt oder gefährdet werde. Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit sei nicht verboten. Im Einzelfall bei konkreten Belästigungen und Gefährdungen könne die Petentin sich an die Stadt oder die Polizei wenden.

Das Innenministerium erläutert, dass die Gerichte regelmäßig Gefahrenabwehrverordnungen oder Nutzungssatzungen der Kommunen, die ein generelles Alkoholkonsumverbot regeln würden, für nichtig erklären. Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit stelle keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im polizeirechtlichen Sinne dar. Vielmehr sei der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit gesellschaftlich allgemein akzeptiert. Der öffentliche Alkoholkonsum stelle auch keine straßen- und wegerechtliche Sondernutzung dar, sondern sei Bestandteil des Allgemeingebrauchs. Erst wenn zusätzliche Umstände hinzuträten, wie beispielsweise Belästigungen, Beleidigungen, aggressives Betteln, Urinieren in der Öffentlichkeit oder nächtliche Ruhestörungen und somit eine Störung der öffentlichen Sicherheit vorliege, könne die Ordnungsverwaltung oder die Polizei im Einzelfall gefahrenabwehrrechtlich eingreifen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es zwischen der Petentin und der Stadt Preetz bereits ei-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

nen Schriftwechsel gegeben hat. Im Ergebnis stellt der Ausschuss fest, dass von Seiten der Stadt Preetz bereits Anstrengungen unternommen worden sind, der Situation abzuhelfen. Der Ausschuss vermag die Bedenken der Petentin sehr wohl nachzuvollziehen, teilt aber im Ergebnis seiner Beratungen die Auffassung der Verwaltungen.

Soweit die Petentin beklagt, dass die angesprochenen Personen ohne Mundschutz und Abstand die Bushaltestelle nutzen, verweist der Ausschuss auf die aktuelle Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Danach haben Kundinnen und Kunden bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und fernverkehrs eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsteht dabei erst mit dem Betreten des Fahrzeugs beziehungsweise an der geöffneten Tür desselben. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Gleichwohl bittet der Ausschuss die Stadt Preetz, auf den von der Petentin angesprochenen Bereich einen besonderen Augenvermerk zu haben und die betroffenen Personen im Bedarfsfall wiederholt anzusprechen. Dabei hat der Ausschuss nicht nur die Belange der Petentin, sondern auch die der Schulkinder im Auge, welche die Bushaltestelle regelmäßig nutzen. Der Ausschuss bittet das Innenministerium sicherzustellen, dass die Stadt Preetz den Beschluss des Ausschusses erhält.

30 L2122-19/1913
Nordrhein-Westfalen
Sonn- und Feiertagsrecht, Weltfrauentag

Die Petentin möchte erreichen, dass sich der Petitionsausschuss dafür einsetzt, den Internationalen Frauentag am 8. März in den Katalog der gesetzlichen Feiertage des Gesetzes über Sonn- und Feiertage aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Sonnund Feiertage einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz unterständen. Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung blieben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Indem in Ar-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

tikel 139 Weimarer Reichsverfassung der Schutz der Sonn- und Feiertage als gesetzlicher Schutz beschrieben werde, garantiere die Verfassung zunächst die Institution der Sonn- und Feiertage unmittelbar. Der Gesetzgeber dürfe in seinen Regelungen dabei auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung bringen. Die konkrete Ausgestaltung des vom Verfassungsgeber vorgegebenen Sonn- und Feiertagsschutzes falle, mit Ausnahme des Nationalfeiertages am 3. Oktober, in den Kompetenzbereich der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz. Die Länder hätten dabei stets einen unantastbaren Kernbestand an Feiertagen zu wahren.

Mit der Auswahl der gesetzlichen Feiertage in § 2 Absatz 1 Gesetz über Sonn- und Feiertage habe der Landesgesetzgeber einen verfassungsrechtlich geschützten Kernbestand an Feiertagen geschaffen. Die Tatsache, dass in Schleswig-Holstein ebenso wie in den anderen Ländern der überwiegende Teil der Feiertage christlichreligiösen Ursprungs sei, sei nicht zu beanstanden. Die grundsätzliche Pflicht des Staates zur weltanschaulichreligiöser Neutralität stehe der Auswahl der in § 2 Absatz 1 Gesetz über Sonn- und Feiertage genannten Feiertage nicht entgegen.

Das Innenministerium betont, dass zuletzt mit Gesetz vom 21. März 2018 der Reformationstag am 31. Oktober eines jeden Jahres als weiterer gesetzlicher Feiertag in das Gesetz über Sonn- und Feiertage aufgenommen worden sei. Der Einführung des Reformationstages sei eine breit geführte parlamentarische und gesellschaftliche Diskussion vorausgegangen, um den für die Entscheidung über die Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages notwendigen gesamtgesellschaftlichen Konsens zu erzielen. Neben der Entscheidung über die Einführung sei insbesondere die Auswahl des Feiertages eine vielfältig diskutierte Frage sowohl in der parlamentarischen Debatte als auch in der öffentlichen Diskussion gewesen, die das Aufeinandertreffen der zahlreichen, teilweise unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und Interessenverbände widergespiegelt hätte. Dies habe sich insbesondere in dem Ergebnis der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses gezeigt (Umdruck 19/354).

Nach Auffassung des Innenministeriums sei zurzeit nicht davon auszugehen, dass für die Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages im Sinne der Petition ein gesamtgesellschaftlicher Konsens bestehe. Im Übrigen verweist das Innenministerium darauf, dass die gesetzlichen Feiertage den Menschen die Möglichkeit böten, den Freiraum individuell und selbstbestimmt zu gestalten und mit eigenem Inhalt zu füllen. Es werde keine Verbundenheit zu bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen verlangt, da der Staat zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet sei. Vor diesem Hintergrund stehe es der Petentin frei, im Rahmen der freien Entfaltung ihrer persönlichen und weltanschaulichen Ziele, die gesetzlichen Feiertage

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

selbstbestimmt mit eigenem Inhalt zu füllen. Aus den vorstehenden Gründen sei nach Auffassung des Innenministeriums ein Bedarf zur Einführung eines weiteren regionalen gesetzlichen Feiertages in Schleswig-Holstein derzeit nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement der Petentin, sich für die Belange von Frauen in der Gesellschaft einzusetzen. Mit dem Innenministerium stimmt der Ausschuss jedoch überein, dass zurzeit in Schleswig-Holstein kein gesamtgesellschaftlicher Konsens besteht, einen weiteren Feiertag zu schaffen. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.

31 L2122-19/1918
Schleswig-Flensburg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Rauchmelder im privaten
Wohnraum

Die Petentin begehrt, dass in ihrer Wohnung trotz der entgegenstehenden Rechtsvorschriften keine Rauchwarnmelder installiert werden. Stattdessen regt sie an, Rauchwarnmelder im Treppenhaus vor ihrer Wohnung anzubringen. Der Grund für diesen Wunsch sei Ihre Befürchtung, von Fehl- oder Falschalarmen der Rauchwarnmelder zu erschrecken und einen Unfall zu erleiden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium führt aus, dass nach § 49 Absatz 4 Landesbauordnung in Wohnungen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen würden, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben müssten. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer seien gesetzlich verpflichtet, die Wohnungen mit Rauchwarnmeldern auszurüsten. Das Ministerium betont, dass Fehlalarme von Rauchwarnmeldern äußerst selten seien. Durch den Einsatz von besonders eingerichteten Geräten würden diese fast gänzlich vermieden werden können. Während des normalen Betriebs würden Rauchwarnmelder keine akustischen Signale abgeben. Beim Entstehen von Schadensrauch sei die Vermeidung der Lebensgefahr durch den Rauch höher einzuschätzen, als eine Furcht vor Schreckreaktionen bei Alarmen und Falschalarmen. Ein Antrag nach § 71 Absatz 1 Landesbauordnung auf Abweichung von der Anforderung, die von der Petentin bewohnte Wohnung mit Rauchwarnmeldern auszustatten, könne nur von der Eigentümerin oder dem Eigentümer gestellt werden. Eine Befreiung von der Installationspflicht von Rauchwarnmeldern würde allerdings dem Sinn der Vorschrift, vor Rauch und dem nachfolgenden Feuer zu warnen, zuwiderlaufen. Die Voraussetzungen für eine Abweichung von den Maßgaben der Landesbauordnung seien somit nach Auffassung des Innenministeriums nicht vorhanden. Eine Installation der Rauchwarnmelder im Treppenraum vor der Wohnung der Petentin könne den Zweck der Vorschrift, die Warnung vor

giftigen Rauchgasen in der Wohnung auch insbesonde-

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

re in den Nachtstunden, nicht erfüllen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich aus Sicherheitsgründen im Gesetzeswege für eine verpflichtende Einführung von Rauchwarnmeldern entschieden. Für eine von der Petentin begehrte Ausnahmeregelung vermag er sich nicht auszusprechen. Auch verweist er auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 16. September 2014 in der inhaltsgleichen Petition L2122-18/881.

Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass die Petentin die Sorge vor einem möglichen Fehlalarm belastet. Er weist auf die Möglichkeit der Stadt Schleswig hin, dass sich jede Bürgerin und jeder Bürger des Kreises Schleswig unter der Telefonnummer 04621/988404 bei persönlichen Krisen an sie wenden kann.

32 L2121-19/1923
Baden-Württemberg
Ausländerangelegenheit, Bundesratsinitiative zu § 87 Aufenthaltsgesetz

Der Petent möchte erreichen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag eine Bundesratsinitiative zur Änderung von § 87 Aufenthaltsgesetz initiiert. Ziel der Änderung sei, die nach dieser Vorschrift geltenden Ausnahmeregelungen für behördliche Mitteilungspflichten um die Sozialämter hinsichtlich der Kostenübernahme für medizinische Behandlungen zu ergänzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium führt in seine Stellungnahme aus, dass von Seiten der Landesregierung derzeit nicht beabsichtigt sei, eine Gesetzesänderung zur Ergänzung des § 87 Aufenthaltsgesetz um den Ausnahmetatbestand der medizinischen Behandlung zu initiieren.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten, sich für einen gleichberechtigten Zugang aller Menschen zu einer medizinischen Versorgung einzusetzen. Er weist darauf hin, dass sich der damalige Schleswig-Holsteinische Innen- und Rechtsausschuss zusammen mit dem Sozialausschuss im Jahr 2012 bereits in mehreren Sitzungen mit der Problematik der medizinischen Versorgung von Menschen ohne Papiere beziehungsweise ohne qualifizierten Aufenthaltsstatus befasst haben. Hierzu wurde eine schriftliche Anhörung durchgeführt, in welcher unter anderem die Ärztekammer Schleswig-Holstein, die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein sowie verschiedene Sozialund Wohlfahrtsverbände Stellungnahmen eingereicht haben. Im Ergebnis ihrer Beratung haben die Fachausschüsse festgestellt, dass eine bundeseinheitliche Regelung in dieser Angelegenheit vorzugswürdig ist.

Der Petitionsausschuss ist der Überzeugung, dass diese Einschätzung immer noch Bestand hat. Auch nimmt er zur Kenntnis, dass die Landesregierung derzeit keine wie vom Petenten gewünschte Initiative geplant hat. Vor diesem Hintergrund sowie der Tatsache, dass sich der Bundestag in diesem Jahr bereits mit entsprechenden

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
LIU.	Number der i eddom,	milati del i cittori,
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	Wollifort (Meis/Land) des l'éteriten,	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	
	Gegensiand der Fellilon	

Anträgen beschäftigt hat, vermag sich der Ausschuss momentan nicht für das Begehren des Petenten auszusprechen. Da es sich in dieser Angelegenheit um eine bundesrechtliche Regelung handelt, greift der Ausschuss noch den Hinweis aus der Stellungnahme auf, dass sich der Petent mit seinem Anliegen - sofern er das nicht ohnehin schon getan hat - an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden kann.

# 33 L2122-19/1962 Nordrhein-Westfalen Polizei, Ausbildung

Der Petent fordert, bei der Ausbildung von Polizisten Fähigkeiten zu vermitteln, welche Folgen der Sturz einer älteren Person haben könne, die bei einem Einsatz von einem Polzisten zu Fall gebracht würde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er der polizeilichen Aus- und Fortbildung einen hohen Stellenwert beimisst. Er geht davon aus, dass Angehörige des Polizeivollzugsdienstes aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation bei Einsätzen der Situation angemessen und deeskalierend handeln. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.

34 L2121-19/1963
Nordrhein-Westfalen
Sonstiges, Schutz vor Geheimdiensten

Der Petent fordert, den unterstellten Einfluss der Geheimdienste auf die demokratischen Prozesse zu verringern. Er verweist dabei auf eine Einflussnahme durch den "Deep State".

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.

Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden und schließt das Petitionsverfahren damit ab

35 L2122-19/1965
Nordrhein-Westfalen
Polizei, Stopp der Einführung
von Tasern

Der Petent fordert, die geplante Einführung von Distanz-Elektro-Impuls-Geräten, die umgangssprachlich häufig als Taser bezeichnet würden, bei der Polizei zu stoppen. Weiterhin möge sich der Ausschuss dafür aussprechen, § 114 Strafgesetzbuch abzuschaffen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium erläutert, dass eine Bewertung des Gebrauchs von Distanz-Elektro-Impuls-Geräten durch die Landespolizei Rheinland-Pfalz als auch die dahingehende Berichterstattung durch den Südwestrundfunk den dort zuständigen Stellen obliege.

Angehörige der Landespolizei Schleswig-Holstein wür-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

den Zwangsmittel nicht "nach Gefühl" einsetzen, sondern im Rahmen der geltenden rechtlichen Voraussetzungen und unter besonderer Beachtung der Verhältnismäßigkeit handeln. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen würden die in dem als Unterabschnitt 5 zur Ausübung unmittelbaren Zwangs zusammengefassten §§ 250-261 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein darstellen. Seit dem 19. März 2021 sei durch Einführung des § 258a Landesverwaltungsgesetz der Gebrauch von Distanz-Elektro-Impuls-Geräten aufgrund der gesetzlichen Begrenzung des § 256 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz ausschließlich durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte rechtlich zulässig, soweit der Zweck nicht durch mildere Maßnahmen erreicht werden könne.

Die Landespolizei Schleswig-Holstein würde nach Mitteilung des Innenministeriums derzeit die Erprobung von Distanz-Elektro-Impuls-Geräten im Rahmen eines Pilotprojekts vorbereiten. Der Gesetzgeber werde zeitgerecht aufgrund der vorliegenden Evaluationserkenntnisse entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Geräte in Schleswig-Holstein anschließend zulässig sein würden. Sowohl durch die Landespolizei als auch durch den Gesetzgeber würden im Rahmen der Evaluation alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt und abgewogen.

Hinsichtlich der vom Petenten nicht weiter begründeten Forderung nach Abschaffung des § 114 Strafgesetzbuch stellt das Innenministerium fest, dass es sich um Bundesrecht handele und dahingehende etwaige Änderungen in der Federführung des Bundesjustizministeriums liegen würden. Bislang würden keine Hinweise vorliegen, welche die Einschätzung des Petenten hinsichtlich der Norm stützen könnten. Das Innenministerium würde daher die Abschaffung des § 114 Strafgesetzbuch nicht befürworten.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

## Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1 L2119-19/1510
Berlin
Lebensmittelrecht, Abgabe von kostenlosem Trinkwasser

Die Petentin weist darauf hin, dass die EU-Kommission bestimmte Einrichtungen in Europa durch die Trinkwasserrichtlinie gesetzlich verpflichtet habe, ihren Bürgerinnen und Bürgern kostenloses Trinkwasser anzubieten, wie dies in einigen Mitgliedstaaten schon geregelt sei. Dies begrüße sie aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes und schlägt vor, die Trinkwasserverordnung zu ändern, indem entweder eine Steuer auf Wasserflaschen erhoben wird oder die Restaurants verpflichtet werden, kostenlos Leitungswasser anzubieten. Alternativ sollte es Kunden erlaubt sein, ihre eigene Wasserflasche mitzubringen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.

Das Ministerium stimmt mit der Petentin überein, dass das Ansinnen, in Restaurants zahlenden Kunden kostenlos Leitungswasser anzubieten, aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßen sei. Die Nutzung von Leitungswasser könne den Verbrauch von Plastik-Einwegflaschen sowie die Klimafolgen durch den Transport von Trinkwasserflaschen vom Hersteller zum Endverbraucher deutlich reduzieren.

Soweit sich die Petentin auf die Umsetzung der am 12. Januar 2021 in Kraft getretenen neuen Trinkwasserrichtlinie der EU bezieht, treffe es zu, dass diese Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser fordere. Dies solle erreicht werden, indem die kostenlose Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden oder - kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr - für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten vorangetrieben werde. Eine Verpflichtung zur kostenlosen Ausgabe von Leitungswasser lasse sich aus der Richtlinie jedoch nicht ableiten.

Die Mitgliedstaaten hätten nunmehr zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht zu überführen. Nach Einschätzung des Ministeriums könne davon ausgegangen werden, dass diese europäische Vorgabe zu einer Neufassung der Trinkwasserverordnung führen werde. Erfahrungsgemäß würden jedoch nicht alle Regelungen der Trinkwasser-Richtlinie in die Trinkwasserverordnung aufgenommen, sondern es würden hierfür voraussichtlich noch weitere nationale Verordnungen und vergleichbare Rechtsetzungen ertüchtigt. Wie die Umsetzung der EU-Regelung zum leichten Zugang zu und zur Abgabe von Trinkwasser in der Öffentlichkeit in Deutschland geregelt werde, bleibe abzuwarten.

Alternativ könne über das Gaststättenrecht des Landes eine Verpflichtung für Gaststätten eingeführt werden, kostenlos zahlenden Kunden Leitungswasser anzubieten. Schleswig-Holstein habe aber bisher von seiner

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Gesetzgebungskompetenz, ein eigenes Landesgaststättengesetz zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht. Es gelte das Bundesgaststättengesetz weiter, das vom Land nicht geändert, sondern nur insgesamt ersetzt werden könne. Hierfür sei bisher kein Anlass gesehen worden, da sich die Regelungen des Bundesgesetzes bewährt hätten.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Ziel der Petentin, aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes die Verfügbarkeit kostenlosen Trinkwassers in der Öffentlichkeit zu verbessern. Die Nutzung von Leitungswasser als Trinkwasser kann dazu beitragen, die Verwendung von Kunststoff, die entsprechenden Abfälle und Treibhausgasemissionen zu reduzieren, was sich wiederum positiv auf das Klima und die Umwelt insgesamt auswirken würde. Ferner wird gerade in Hitzeperioden ausreichendes Trinken befördert. Der Ausschuss bittet die Landesregierung deshalb, sich im Rahmen der Umsetzung der EU-Regelung auf Bundesebene für eine entsprechende Lösung einzusetzen. Außerdem beschließt er, die Petition zur Erwägung einer Initiative für ein Landesgaststättengesetz an die Fraktionen weiterzuleiten.

2 L2119-19/1527 Flensburg Volks- und Bürgerbeteiligung, Einwohnerbefragung zum Atommüll-Endlager Der Petent verfolgt mit seiner Petition das Ziel, dass Einwohnerbefragungen zum aktiven Anbieten von Flächen für ein potentielles Atommüll-Endlager durchgeführt werden. Im Gegenzug sollten der Gemeinde, auf deren Fläche das Atommüll-Endlager schlussendlich errichtet wird, wirtschaftliche Vorteile gewährt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Bundesgesellschaft für Endlagerung gemäß § 13 Standortauswahlgesetz in ihrem Zwischenbericht vom 28. September 2020 lediglich Teilgebiete mit geologisch günstigen Voraussetzungen ausweise. Solche Gebiete, die mangels hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden könnten, seien dort zudem ebenfalls aufgeführt. Somit habe im weiteren Verfahren ein Ausschluss der Gebiete zu erfolgen, welche die geologischen und sicherheitsrelevanten Voraussetzungen nicht erfüllen würden.

Auf der Grundlage dieses Zwischenberichts könne daher keine abschließende Standortentscheidung getroffen werden. Vielmehr müssten die angegebenen Flächen anhand weiterer Kriterien eingeschränkt werden. Hierzu eigne sich das gesetzlich vorgesehene Verfahren am besten. Nach Ansicht des Umweltministeriums sei ein Abweichen hiervon nicht sinnvoll und mithin eine Bürgerbefragung an dieser Stelle des Verfahrens nicht zweckmäßig. Es betont zugleich, dass zu gegebener Zeit, wenn sich die für eine Erkundung geeigneten Flä-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

chen näher herauskristallisiert hätten, im Rahmen der Regionalkonferenzen mit Bürgerbeteiligung nach dem bestgeeigneten Standort gesucht werde. Dies könne jedoch möglicherweise erst in einigen Jahren der Fall sein.

Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten, Zeit bei der Suche eines Atommüll-Endlagers sparen zu wollen. Ein zügiges Verfahren steht im landes- und bundesweiten Interesse, um Unsicherheiten und auch Kosten zu vermeiden. Auf der anderen Seite sieht er jedoch auch, dass eine Entscheidung gefällt werden muss, welche für einen sehr langen Zeitraum die sichere Einlagerung des Atommülls gewährleistet. Die Auswahl ist nicht nur für die heutigen, sondern auch für künftige Generationen von großer Bedeutung.

Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass das gesetzlich vorgesehene Verfahren diesen Zwecken am besten entspricht. Die vom Petenten ebenfalls angesprochene gesellschaftliche Akzeptanz wird dort gleichfalls berücksichtigt. Die Regionalkonferenzen mit Bürgerbeteiligung ermöglichen es zum gegebenen Zeitpunkt, zielgerichtet mit den Bürgern der Gemeinden, in welchen ein Atommüll-Endlager tatsächlich errichtet werden könnte, in Dialog zu treten.

3 L2119-19/1704
 Dithmarschen
 Landwirtschaft, Streichen der
 Agrarprämie

Der Petent betreibt einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb. Er beschwert sich über die nicht erfolgte Auszahlung seiner Direktzahlungsprämie in 2019. Er bittet darum, dass das Antragsverfahren 2019 wiederaufgenommen und die beantragten Prämien ausgezahlt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.

Das Landwirtschaftsministerium erläutert, dass das Recht der Europäischen Union die Mitgliedstaaten als Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen für landwirtschaftliche Flächen verpflichte, Flächen- und Cross Compliance-Kontrollen durchzuführen. Gemäß Artikel 59 Absatz 7 Verordnung (EU) 1306/2013 seien Anträge auf Direktzahlungen im Rahmen der Agrarförderung abzulehnen, wenn zuvor eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Antragsteller verweigert worden sei.

Am 9. Juli 2019 habe das Landeslabor den Hof des Petenten im Rahmen einer entsprechenden Vor-Ort-Kontrolle überprüfen wollen. Die Ereignisse seien durch die beiden Prüfer in einem Vermerk festgehalten worden. Danach habe sich der Ablauf als Verweigerung einer Kontrolle des Hofes durch den Petenten dargestellt. Der Petent und von diesem hinzugezogene Berufskollegen hätten eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle verhindert. Bereits bei dieser Gelegenheit sei der Petent vor Zeugen über die zwingenden Folgen einer Verweigerung informiert worden. Trotzdem habe er die Situation nicht dahingehend aufgelöst, den Kontrol-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

leuren ungehinderten Zugang zu gewähren.

Entsprechend sei am 24. Januar 2020 der Antrag des Petenten auf die jährlichen Direktzahlungen abgelehnt worden. Hiergegen habe er sich mit einem Widerspruch gerichtet, der am 17. Juni 2020 begründet worden sei. Auf dieser Basis sei der Sachverhalt durch das Landeslabor sowie die Fachaufsicht Lebensmittelkontrolle, die Fachaufsicht Cross-Compliance sowie das für Direktzahlungen zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erneut eingehend geprüft worden. Alle Beteiligten seien sich einig, dass keinerlei Ermessensspielraum existiere, weil die benannte europäische Norm zwingend die vollständige Versagung der Direktzahlungen für den Fall einer vorangegangenen Kontrollverweigerung vorsehe. Würden im Mitgliedstaat Deutschland in einem solchen Falle gleichwohl Direktzahlungen gewährt, müsste mit einer Anlastung gerechnet werden, sodass das Land die geforderte Summe von über 50.000 € dann der EU zurückgewähren müsste. Aus den vorgenannten Gründen sei der Widerspruch zurückgewiesen worden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, wie schwer die Nichtauszahlung der Prämie den Petenten trifft. Er kann nachvollziehen, dass die oftmals als gering empfundene Wertschätzung des Berufes des Landwirts, der Umfang der Bürokratie und der hohe Preisdruck zu großem Frust bei den betroffenen Landwirten führen. Der Ausschuss hätte sich gewünscht, dass das Ministerium dies in der Kommunikation berücksichtigt und der Landwirt nach dem Vorfall die Gelegenheit bekommen hätte, sich wie begehrt für sein Fehlverhalten zu entschuldigen. In dem persönlichen Austausch hätte er zudem seine Lage schildern können. Dadurch wäre verloren gegangenes Vertrauen zwischen Behörde und Bürger möglicherweise wieder neu aufgebaut worden.

Durch die bewusste Behinderung einer notwendigen Kontrolle Aufmerksamkeit für dieses Anliegen zu erreichen, erachtet der Ausschuss jedoch als nicht zielführend. Er betont, dass die uneingeschränkte Mitwirkung an Kontrollen wesentlich für die Durchführung rechtsstaatlicher Verfahren ist. Der Petitionsausschuss bedauert, dass die beteiligten Verwaltungsmitarbeiter in eine Situation geraten sind, die sie als bedrohlich empfunden haben.

Vor dem dargestellten Hintergrund muss der Ausschuss im Ergebnis seiner Prüfung feststellen, dass dem Begehren des Petenten aufgrund der geltenden europäischen Rechtslage nicht entsprochen werden kann.

4 L2126-19/1706
Nordfriesland
Umweltschutz, Ausnahmege-

Der Petent begehrt eine Klarstellung durch den Landtag hinsichtlich des Geltungsbereiches der Ausnahmegenehmigung nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz.

nehmigung nach § 37 LNatSchG

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgebrachten Argumente und eingereichten Unterlagen des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeri-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.

In seiner Stellungnahme geht das Umweltministerium noch einmal umfassend auf die bereits im Genehmigungsverfahren vorgetragenen Begründungen ein und zeichnet den Verlauf des Verfahrens nach. Zudem ordnet es die vertretene Auslegung des § 37 Absatz 1 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz deutlicher in den rechtlichen Kontext ein.

Grundsätzlich komme es bei der Ausnahmegenehmigung nach dem Landesnaturschutzgesetz auf eine temporäre Nutzung von Flächen an, die sich so nach Beendigung der Nutzung wieder erholen könnten. Würde die Ausnahme nach § 37 Landesnaturschutzgesetz einen dauerhaften Eingriff in Natur und Landschaft genehmigen, stünde dies dem Schutzgedanken des Absatzes 1 - Campen sei grundsätzlich nur auf den dafür zugelassenen Plätzen zulässig, um Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und Allgemeinheit zu verhindern entgegen.

Der Petent strebe die dauerhafte Etablierung eines Stellplatzes mit 16 Campingeinheiten an. Die kommerzielle Nutzung durch Privatpersonen, die unabhängig voneinander und damit nicht als Gruppe Flächen als Campingmöglichkeiten nutzen wollten, stelle eine dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar. Die Stellplatzeinrichtungen seien mit Befestigungen, Wegeeinrichtungen und Kabel- oder Leitungsverlegungen verbunden, die den Naturhaushalt verändern würden. Eine Campingnutzung in dieser Größenordnung unterfalle den Voraussetzungen der Camping- und Wochenendplatzverordnung.

Im Sommer 2020 habe das Umweltministerium in allen Kreisen und kreisfreien Städten den Umfang und die Art der in der Vergangenheit erteilten Genehmigungen auf Grundlage von § 37 Absatz 1 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz erfragt. Offenbar seien seit Jahren sogenannte Fünfer-Stellplätze beziehungsweise Kleinstzeltplätze rechtswidrig genehmigt worden, obwohl das Landesnaturschutzgesetz seit 2016 die ausdrückliche Einschränkung enthalte, dass das Campen außerhalb von Campingplätzen nur noch für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigt werden dürfe. Daraufhin seien Maßnahmen ergriffen worden, um eine landeseinheitliche rechtmäßige Anwendung der Ausnahmegenehmigung herzustelen

Soweit der Petent ausführt, dass insbesondere das Antragsformular des betreffenden Amtes für Rechtsunsicherheit im Land sorgen würde, entgegnet das Umweltministerium, dass von diesem Amt in den letzten Jahren drei Genehmigungen dieser Art erteilt worden seien. Zwar könne deswegen nur von einer geringen Verbreitung des Formulars ausgegangen werden, dennoch sei es bedauerlich, dass in der Vergangenheit die rechtswidrige Auslegung der Ausnahmegenehmigung im genannten Antragsformular manifestiert worden sei. Allerdings dürfe die Rücknahme des Formulars nicht zu Zweifeln an einer ordnungsgemäßen rechtstaatlichen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Verwaltung führen. Sie zeige vielmehr, dass die Verwaltung bei Kenntnis von eigenem rechtswidrigen Verhalten umgehend handele.

Hinsichtlich des Vorbringens des Petenten, dass § 37 Absatz 1 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz nicht lediglich für zusammenreisende Gruppen gelte und die Norm auf verschiedene Weise interpretiert und verstanden werden könne, bestätigt das Ministerium, dass der Wortlaut der Norm nur von Gruppen spreche und den Begriff "zusammenreisend" oder "zusammengehörend" nicht enthalte. Allerdings ergebe sich diese Auslegung sowohl aus dem Einführungserlass zum Landesnaturschutzgesetz vom 10. Januar 2017 als auch aus der Gesetzeshistorie. Diese zeige zudem deutlich, dass diese Art von Ausnahmen lediglich für kurze Zeiträume erteilt werden sollten – ein langfristiger Zustand sei nie vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen.

Von 1982 bis 2007 sei es möglich gewesen, sogenannte Kleinstzeltplätze mit bis zu fünf Zelten/Wohnwagen/Wohnmobilen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu sechs Monate durch die Unteren Naturschutzbehörden zu genehmigen. Mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes von 2007 sei auf die Genehmigungspflicht für Zelt- und Campingplätze durch das Umweltressort verzichtet worden, da Belange des Naturschutzes im Rahmen der Eingriffsregelungen von allen Verwaltungen zu berücksichtigen seien. Zur Wahrung der ansonsten berührten öffentlichen Interessen sei die Genehmigungspflicht in die Landesbauordnung aufgenommen worden und die Zuständigkeit für den Erlass einer Campingplatzverordnung liege beim Innenministerium.

Mit dem Übergang der Zuständigkeit auf das Innenressort sei auch die Ausnahmemöglichkeit für Kleinstzeltplätze in der vorher bestehenden Form durch die Untere Naturschutzbehörde weggefallen. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber neben der Regulierung von Campingplätzen über die Campingplatzverordnung zusätzlich hiervon ausgenommene Kleinstzeltplätze zulassen habe wollen, lägen nicht vor.

Im oben genannten Einführungserlass zum Landesnaturschutzgesetz heiße es: "Da die möglichen Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, die von der Aufstellung von Zelten außerhalb von Campingplätzen ausgehen, weniger von der Anzahl der aufgestellten Zelte abhängen als von der Anzahl der teilnehmenden Personen, wird im Gesetz auf die Gruppengröße abgestellt. Bei der Gruppengröße von 35 Personen wird als typischer Anwendungsfall die durchschnittliche Schulklassengröße einschließlich Aufsichtspersonal zu Grunde gelegt."

Die Auffassung des Petenten, dass sich die Zahl 35 einzig daraus ergeben habe, dass eine Gruppengröße habe definiert werden müssen, gehe fehl. Wäre es der Wille des Gesetzgebers gewesen, einzig auf die Personenanzahl abzustellen, wäre der Begriff "Gruppe" im Gesetz überflüssig gewesen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Ausnahmemöglichkeit für eine zusammenreisende Gruppe habe schaffen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

wollen. Insbesondere die Formulierung "teilnehmende Personen" stütze die Auslegung, dass die Ausnahme nur für zusammengehörende Gruppen erteilt werden dürfe. Bei einem zufälligen Aufeinandertreffen verschiedener - sich einander unbekannter - Camper gebe es keine teilnehmenden Personen.

Abschließend weist das Umweltministerium darauf hin, dass das laufende Verfahren des Petenten durch Rücknahme des Widerspruchs gestoppt worden sei. Dies habe zur Folge, dass dem Petenten der Rechtsweg verwehrt sei. Aus welchem Grund die Anwälte des Petenten nach gründlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage zwar zu dem Ergebnis gekommen seien, dass ernsthafte Zweifel an der Rechtsauslegung bestünden, dann aber die gerichtliche Klärung gemieden haben, sei nicht bekannt.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten, dass durch seinen Antrag ein Fehler im Verwaltungshandeln aufgedeckt werden konnte, der zudem zum Naturschutz beiträgt. Auch für den Ausschuss ist allerdings nicht nachvollziehbar, wie die Rücknahme eines als fehlerhaft erkannten Formulars zu einer Verunsicherung beitragen sollte. Vielmehr hat das Handeln des Amtes, nachdem Unklarheiten in der Rechtsanwendung erkannt wurden, zur Wiederherstellung einer landesweiten einheitlichen Rechtsanwendung der Vorschrift durch die oberste Aufsichtsbehörde geführt. Welches alternative Vorgehen die Verwaltung hätten ergreifen sollen, um ordnungsgemäße rechtsstaatliche Zustände herzustellen, ist dem Ausschuss nicht ersichtlich. Vielmehr begrüßt er ausdrücklich das strukturierte Handeln.

Die Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes wurden in der 18. Legislaturperiode nach einem umfangreichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen. Neben den bereits vom Umweltministerium angegebenen Dokumenten unterstützt auch die Gesetzesbegründung zum Landesnaturschutzgesetz (Drucksache 18/3320) die aufgezeigte Rechtsanwendung der Ausnahmegenehmigung. Nach Einschätzung des Ausschusses ist die Sach- und Rechtslage hinreichend dargestellt. Es haben sich keine Hinweise verdichtet, dass die vormalige unterschiedliche Anwendung des Paragraphen auf die Formulierung des Gesetzestextes zurückzuführen ist. Die rechtmäßige Anwendung der Ausnahmeregelung ist deutlich an die Verwaltungen kommuniziert worden und wird nunmehr einheitlich umgesetzt. Im Ergebnis besteht kein Zweifel an der derzeitigen Auslegung der Rechtsvorschrift. Für die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens vermag sich der Ausschuss daher nicht auszusprechen.

5 L2126-19/1781
Pinneberg
Kommunale Angelegenheiten,
Grundstücksentwässerung

Die Petenten möchten eine ordnungsgemäße Entwässerung ihres Grundstücks erreichen. Nachdem das Nachbargrundstück, über das die Entwässerung bisher erfolgt sei, ohne eine dingliche Sicherung der künftigen Entwässerung durch die Gemeinde veräußert worden sei, weigere sich der neue Eigentümer, die Entwässerung über seinen Graben laufen zu lassen. Die Gemeinde habe bisher keine zufriedenstellende Lösung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

beibringen können. Die Petenten hätten kostenintensiv eine Alternative schaffen müssen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Aspekte sowie unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der zuständigen Gemeinde als untere Kommunalaufsichtsbehörde beigezogen.

Das Umweltministerium betont in seiner Stellungnahme, dass die Beurteilung des Sachverhaltes ausschließlich auf der Basis der mit der Petition eingereichten Unterlagen vorgenommen worden sei. Die untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg sei fachlich der richtige Ansprechpartner für die Petenten und könne beratend zur Seite stehen sowie die gegebenen örtlichen Bedingungen bewerten.

Da nach den beigefügten Unterlagen eine Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück der Petenten nicht möglich erscheine und ein Anschluss an die bestehende Regenwasserkanalisation aus wirtschaftlichen Erwägungen mit hohen Kosten verbunden sei, könne in der Stellungnahme nur die Gewässereinleitung beziehungsweise der Anschluss der Grundstücksentwässerung an das vorhandene Gewässer bewertet werden. Als Ergebnis seiner Prüfung teilt das Umweltministerium mit, dass die Einleitung in das nunmehr verrohrte Gewässer weiterhin zulässig und von dem Eigentümer des veräußerten Teilgrundstücks zu dulden sei. Es könne nicht von ihm verweigert werden. Der Petitionsausschuss beschließt, den Petenten die Stellungnahme des Umweltministeriums zur Verfügung zu stellen

Hinsichtlich der Beschwerde über das unkooperative Verhalten der Gemeinde beziehungsweise der Stadt verweist das Innenministerium in seiner Stellungnahme darauf, dass es sich um eine Dienstaufsichtsbeschwerde handele, soweit das persönliche Verhalten von Amtsträgern gerügt werde. Diese werde durch die oder den Dienstvorgesetzte(n) geprüft. Demnach sei für hauptamtliche Bürgermeister der Hauptausschuss und für ehrenamtlich verwaltete Gemeinden der Gemeinderat zuständig. Auch wenn somit zunächst keine Zuständigkeit als oberste Kommunalaufsicht gegeben sei, habe das Innenministerium die untere Kommunalaufsicht um Mitteilung zum relevanten Sachverhalt gebeten. Dessen Ausführungen ließen keine Tatsachen erkennen, dass Bedienstete oder der verantwortliche Bürgermeister durch persönliches Verhalten dienstrechtliche Pflichten verletzt hätten.

Der Petitionsausschuss sieht in dieser Angelegenheit noch mehrere ungeklärte Punkte, die im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht weiter aufgeklärt werden können. So entnimmt er den Stellungnahmen, dass es sich nach Einschätzung der Gemeinde um eine primär pri-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

vatrechtliche Angelegenheit handelt, in der die Gemeinde ihre Rolle als Mediator versteht. Das Fachministerium hat hingegen erläutert, dass es der grundbuchlichen Sicherung mittels einer Grunddienstbarkeit aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten nicht zwangsläufig bedarf und die Petenten ihr Grundstück wie zuvor entwässern dürften. Dem Ausschuss ist nicht ersichtlich, ob die untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg von der Gemeinde mit einbezogen worden ist. Diese fachlich zuständige Behörde hätte möglicherweise zu einer früheren Beilegung des streitigen Sachverhalts beitragen können, ohne dass die Petenten die kostenintensive Entwässerung ihres Grundstücks hätten vornehmen müssen. Möglicherweise kann auch im Nachgang zum Petitionsverfahren eine fachliche Klärung durch die untere Wasserbehörde noch sinnvoll sein.

Dem Ausschuss ist ebenfalls nicht bekannt, inwieweit die Gemeinde Bemühungen unternommen hat, um bei dem Erwerber ihres Grundstücksteils den gemeindlicherseits unauffindbaren Vertrag einzusehen oder ob ein geschlossenes Grundbuchblatt für das veräußerte Grundstück existiert, das Aufschluss hinsichtlich einer vergangenen Grunddienstbarkeit geben könnte.

In der Gesamtschau hat der Petitionsausschuss den Eindruck gewonnen, dass es den Petenten weniger um die Prüfung des Verhaltens einzelner Amtsträger geht, sondern um eine sachgerechte Lösung und eine respektvolle Kommunikation miteinander, in der auch eventuelle Fehlansichten eingestanden werden. Im Hinblick auf das gerügte Kommunikationsverhalten vermag der Ausschuss die gegenläufigen Darstellungen mit seinen parlamentarischen Mitteln jedoch nicht aufzuklären. Er appelliert aber grundsätzlich daran, gerade in Konfliktsituationen einen respektvollen Umgang und ergebnisoffenen Kommunikationsstil zu bewahren.

Der Petitionsausschuss hat zudem Kenntnis davon erlangt, dass auf einem naheliegenden Grundstück der Petenten erneut Aspekte der Entwässerungssituation strittig sind. Er drückt seine Hoffnung aus, dass die Stadt beziehungsweise die Gemeinde in dieser Angelegenheit auch die Erkenntnisse aus diesem Verfahren mit berücksichtigt.

Nachdem die Petenten zwischenzeitlich die kostenintensive Ersatzlösung für ihre Oberflächenentwässerung umgesetzt haben, verbleibt als ihr Hauptanliegen die Klärung einer möglichen Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung an der Entwässerungsmaßnahme. Eine abschließende Klärung der Rechtslage fällt nicht in den Kompetenzbereich des Petitionsausschusses und bleibt den Gerichten vorbehalten. Der Ausschuss bedauert, dass er mit seinen parlamentarischen Möglichkeiten den Petenten nicht weiterhelfen kann. Er weist darauf hin, dass die Petenten hinsichtlich der Erfolgsaussichten für einen Amtshaftungsanspruch gegen die Gemeinde eine anwaltliche Beratung erwägen sollten.

Der Ausschuss bittet das Innenministerium, die beteiligten nachgeordneten Behörden über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

6 L2122-19/1853
Pinneberg
Tierschutz, Mindestbetrag Tierseuchenfonds

Der Petent begehrt, dass in der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds wieder eine Mindestgrenze für Hobby-Geflügelhalter aufgenommen wird. Der jährlich zu zahlende Mindestbeitrag übersteige bei der Haltung von Kleinstgruppen den Wert der Tiere deutlich.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 25 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt worden ist, auf der Grundlage der vom Hauptpetenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.

Das Ministerium hat in der Stellungnahme ausführlich erläutert, dass die bisherige Befreiung der Kleinstgeflügelhaltungen von der Zahlung des Grundbeitrages zum Tierseuchenfonds nicht mehr gerechtfertigt sei. Das nicht rechtsfähige Sondervermögen "Tierseuchenfonds" des Landes Schleswig-Holstein sei Bestandteil der staatlichen Tierseuchenbekämpfung. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für den Tierseuchenfonds seien das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen und das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Das Ministerium betont, dass die Aufgaben des Tierseuchenfonds seien, bei Ausbruch anzeigepflichtiger Tierseuchen Entschädigungen für Tierverluste zu zahlen und die Tötungskosten sowie die Kosten der unschädlichen Beseitigung der Tiere zu erstatten. Außerdem könnten freiwillige Beihilfen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von anzeige- und meldepflichtigen Tierseuchen gewährt werden. Diese Leistungen stünden grundsätzlich allen Tierhalterinnen und Tierhaltern offen, die Tiere in Schleswig-Holstein hielten. Dabei sei unerheblich, ob es sich um gewerbliche oder private, kleine oder große Tierhaltungen handele und zu welchem Zweck die Tiere gehalten würden. Jedes einzelne Tier könne erkranken, Krankheitserreger weiterverbreiten und dadurch Kosten für die Tierseuchenbekämpfung sowohl in der eigenen Tierhaltung als auch in der Gesamtpopulation verursachen, die weit über den Wert der Tiere hinausgingen. Der Bundesgesetzgeber habe im Tiergesundheitsgesetz verankert, dass zur Finanzierung der Aufgaben der Tierseuchenkassen - und somit auch des Tierseuchenfonds - von den Tierhalterinnen und Tierhaltern Beiträge für bestimmte Tierarten zu erheben seien. Andere Ziele wie beispielsweise die Förderung von Selbstversorgung, ökologischer Tierhaltung oder Naturverbundenheit seien nicht Gegenstand dieser Beiträge. Das Geflügel zähle zu diesen beitragspflichtigen Tierarten.

Das Landwirtschaftsministerium betont, dass daher alle Tierhalterinnen und Tierhalter, die in Schleswig-Holstein Geflügel hielten, melde- und beitragspflichtig zum Tierseuchenfonds seien. Die Beiträge erhebe der Tierseuchenfonds zur Erfüllung seiner Aufgaben einschließlich der Verwaltungskosten und der Bildung von Rücklagen. Die Beiträge seien öffentlich-rechtliche Abgaben und

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

setzten sich aus einem Grundbeitrag und einzeltierbezogenen Beiträgen zusammen. Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter habe den Grundbeitrag in gleicher Höhe einmalig je Tierseuchenfondsnummer und unabhängig von der gehaltenen Tierart und -zahl zu entrichten. Dies treffe die Halterinnen und Halter von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel gleichermaßen. Die Grundbeiträge würden zur Deckung der Gemeinkosten des Tierseuchenfonds eingesetzt, während aus den einzeltierbezogenen Beiträgen die Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen getragen sowie Rücklagen gebildet würden. Auf diese Weise sei gewährleistet, dass die für die einzelnen Tierarten erhobenen Beiträge auch nur für Leistungen zu Gunsten der jeweiligen Tierart eingesetzt würden.

Die Anzahl der Kleinstgeflügelhalter sei nach Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Mittlerweile hielten rund 19 % aller im Tierseuchenfonds gemeldeten Tierhalterinnen und Tierhalter kleine Geflügelbestände. Seit einigen Jahren steige das Risiko kontinuierlich, dass sich Geflügelhaltungen in Schleswig-Holstein mit anzeigepflichtigen Tierseuchen infizierten. Dieses treffe insbesondere für die Geflügelpest zu. Das Geflügelpestvirus sei hochpathogen und infektiös. Bereits in den Jahren 2016, 2017 und 2018 seien in Schleswig-Holstein Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza (der sogenannten Vogelgrippe) aufgetreten. Eine europaweite Auswertung des damaligen Geschehens zeige, dass fast die Hälfte der Fälle in nicht-kommerziellen Geflügelhaltungen vorgekommen seien. Das aktuelle Geflügelpestgeschehen in den Jahren 2020 und 2021 zeige sich nochmals dynamischer und europaweit in einer bislang nie da gewesenen Dimension. Aufgrund der Verbreitung durch Wildvögel liege eine große Viruslast in der Umwelt vor, die eine Bedrohung für alle Geflügelbestände unabhängig von ihrer Bestandsgröße darstelle. Bis Anfang April 2021 seien in Deutschland bereits 1.164 Geflügelpestfälle bei Wildvögeln und 251 Fälle bei Hausgeflügel festgestellt worden, davon über 50 % in privaten Kleinhaltungen. In Schleswig-Holstein seien von den 10 Ausbrüchen im aktuellen Geschehen 4 Kleinhaltungen betroffen.

Das Landwirtschaftsministerium stellt fest, dass aufgrund der Anzahl der Kleinstgeflügelhaltungen und der Seuchensituation die bisher gewährte Beitragsfreistellung als Ausnahme von der gesetzlichen Beitragspflicht gegenüber der Solidargemeinschaft aller Tierhalterinnen und Tierhalter nicht mehr gerechtfertigt sei. Die Kleinstgeflügelhalterinnen und -halter seien nunmehr mit der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds in der Fassung vom 5. Februar 2021 aufgefordert, für den Tierseuchenfonds und die Solidargemeinschaft auch in finanzieller Hinsicht Mitverantwortung zu tragen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Folgen der Geflügelpest bereits mehrfach im parlamentarischen Raum beraten worden sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich aufgrund eines Antrages

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Fraktionen CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP (Drucksache 19/2852 (neu) am 24. März 2021 zum Sachstand der Ausbreitung der Geflügelpest in Schleswig-Holstein mit der Thematik befasst. Darüber hinaus sind die Auswirkungen der Geflügelpest im Umwelt- und Agrarausschuss in mehreren Sitzungen erörtert worden. Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für das Anliegen des Hauptpetenten, den Wegfall der bislang gewährten Beitragsfreistellung für Kleinstgeflügelhalterinnen und -halter als belastend zu empfinden. Angesichts der großen Herausforderung der Folgen der Geflügelpest und des großen Anteils privat gehaltener Tiere vermag er allerdings die Auffassung der Landesregierung nicht zu beanstanden, alle Tierhalterinnen und -halter gleich zu behandeln.

7 L2121-19/1891
 Brandenburg
 Gesetz- und Verordnungsgebung
 Land, Verwendung der Digitalen

**Kopie** 

Der Petent begehrt, die sogenannte Digitale Kopie, einen Service der Deutschen Post, in der Landesverwaltung des Landes Schleswig-Holstein, einschließlich der Verwaltung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, zu nutzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Landesverwaltung derzeit nicht plane, am Service der Deutschen Post, der Digitalen Kopie, teilzunehmen. Das Land konzentriere sich im Bereich der Digitalisierung und elektronischen Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern vielmehr auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBI. I S. 591).

In diesem Zusammenhang könnten sich Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen oder andere Organisationen ein Nutzerkonto einrichten, welches ein elektronisches Nutzerpostfach enthalte (https://serviceportal.schleswig-holstein.de/). Über dieses Postfach wäre eine Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürger mit der öffentlichen Verwaltung medienbruchfrei und rechtswirksam möglich. Letzteres gelte selbst dann, wenn Schriftformerfordernisse bestünden. Der Briefverkehr werde sich dadurch zunehmend reduzieren.

Das Angebot der Deutschen Post werde das Ministerium gerne im Auge behalten.

Der Petitionsausschuss folgt der Stellungnahme des Ministeriums vollumfänglich und sieht keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf. Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

## Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1 L2122-19/964

Lübeck

Verkehrswesen, Zebrastreifen

Die Petentin setzt sich für die Anordnung eines Fußgängerüberweges in einer Stadt ein. Nach ihrer Einschätzung sei ein Fußgängerüberweg an dieser Stelle zwingend notwendig, da die Straße bislang nur mit erheblicher Mühe überquert werden könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die von 2089 Bürgerinnen und Bürgern auf Unterschriftenlisten unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus eingehend geprüft und mehrmals beraten.

Das Verkehrsministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass die Verkehrsbehörde k nach nochmaliger Würdigung der Gesamtlage unter Berücksichtigung des Verkehrs- und Fußgängeraufkommens entschieden habe, einen Fußgängerüberweg in der betreffenden Straße zu errichten.

Der Petitionsausschuss misst dem Thema Verkehrssicherheit einen hohen Stellenwert bei. Er hat zur Kenntnis genommen, dass eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern das Anliegen der Petentin unterstützen. Der Ausschuss begrüßt daher die Entscheidung der Verkehrsbehörde. Er bittet das Verkehrsministerium zum einen, dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der Anordnung des Fußgängerüberweges nach Klärung der gegebenenfalls baulichen Anpassungen in einem angemessenen Zeitraum erfolgt. Darüber hinaus bittet er das Verkehrsministerium, im Nachgang des Verfahrens den Ausschuss zu informieren, sobald der Fußgängerüberweg fertiggestellt worden ist.

2 L2126-19/1174
 Nordfriesland
 Verkehrswesen, Planung der B5
 Horstedt - Bredstedt

Der Petent begehrt die Unterstützung des Petitionsausschusses hinsichtlich einer geplanten Trassenführung. Eine andere Variante sei naturverträglicher und kostengünstiger, jedoch würde die Verwaltung sich gegen eine Realisierung seines Vorschlags stellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und eingereichten Unterlagen geprüft und zu seiner Beratung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beigezogen.

Das Verkehrsministerium erläutert zur Historie des Planungsprozesses, dass zur Entlastung der Ortsdurchfahrten an der B5 zwischen Husum und Bredstedt seit Anfang der 70er Jahre die Verlegung der Streckenführung verfolgt werde. Die Linienführung sei im Jahr 2001 vom damaligen Bundesverkehrsministerium förmlich bestimmt und auf dessen Grundlage von der Straßenbauverwaltung in den Bauentwurfsunterlagen eingearbeitet worden. Der Planfeststellungsbeschluss vom

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

30. März 2012 für den betroffenen Streckenabschnitt werde derzeit noch beklagt. Die Klageverfahren seien für die Zeit des Planänderungsverfahrens ausgesetzt. Der Petent habe seine umfangreichen Forderungen ebenfalls in das laufende Planänderungsverfahren eingebracht.

Obwohl bereits in einem anfänglichen landschaftsplanerischen Variantenvergleich der Streckenverlauf der Straßenbauverwaltung vorzugswürdig gewesen sei, habe es eine umfassende Kommunikation mit allen Beteiligten gegeben, in der im Ergebnis zunächst ein Einvernehmen hinsichtlich des Trassenverlaufs erzielt worden sei. Dies sei jedoch im Nachgang wieder aufgegeben worden und der Petent habe sich im Jahr 2006 an den damaligen Petitionsausschuss gewandt.

Aufgrund des Votums des Petitionsausschusses habe die Straßenbauverwaltung die andere Planunterlage neu erstellt und dem Bund vorgelegt. Die Pläne der Initiative mit einer durchgehenden Linienführung und Darstellung der Anschlüsse an die vor und hinter der Trasse liegenden Streckenbereiche hätten der Straßenbauverwaltung nicht vorgelegen und seien somit selbst aufbereitet worden. Obwohl der Bund die neu eingereichte Variante aus ökologischen Gründen abgelehnt habe, sei in 2007 gemeinsam vereinbart worden, die Variantenalternative vertieft zu untersuchen.

Die daraufhin in 2009 eingereichten Unterlagen seien von der Straßenbauverwaltung umfassend geprüft worden. Nach Abwägung aller planungsrelevanten Belange habe sich herausgestellt, dass sie gegenüber der vorgeschlagenen Hauptlinie der Verwaltung keine bessere Lösung darstelle. In 2012 sei im Planfeststellungerfahren der Planfeststellungbeschluss für die Hauptlinie ergangen.

Im Rahmen eines "B5-Gipfels" im Februar 2015 sei trotz unveränderter Sachlage eine erneute Befassung mit der anderen Variante zugesagt worden. Hätte sich im Variantenvergleich die Variante des Petenten als die Bessere herausgestellt, hätte diese über ein Planänderungsverfahren eingebracht werden sollen. Sofern der Variantenvergleich aber zugunsten der planfestgestellten Trasse ausfallen würde, müsse der Trassenverlauf auf dem Klageweg entschieden werden. Im Ergebnis dieses umfassenden Variantenvergleichs sei in der Gesamtbetrachtung die planfestgestellte Trasse - auch aus naturschutzfachlicher Sicht - die bessere und damit die Vorzugsvariante. Der Variantenvergleich sei dem Petenten im Oktober 2017 zur Verfügung gestellt worden. Die Gesprächsangebote zur Erläuterung der Unterlagen seien abgelehnt worden.

Grundsätzlich weist das Ministerium noch darauf hin, dass Variantenvergleiche und Gutachten immer ergebnissoffen und objektiv überprüfbar erarbeitet würden, da nur auf diese Weise rechtskonforme Unterlagen erstellt werden könnten. Auch die Planfeststellungsbehörde erlasse einen Planfeststellungsbeschluss nur auf der Basis nachvollziehbarer Unterlagen. Eine möglicherweise negativ klingende Formulierung wie "drängt sich nicht auf" müsse im Kontext des Fachjargons verstanden

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

werden. Eine Trassenvariante "drängt sich auf", wenn sie sich unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanter Belange eindeutig als die Bessere herausstelle. Dies sei bei der anderen Variante im Variantenvergleich nicht der Fall gewesen.

Ferner herrsche - entgegen der Aussage des Petenten in der Region Zustimmung zur Vorzugsvariante. Weder die betroffenen Kommunen noch betroffene Private hätten den Planfeststellungsbeschluss beklagt. Auch hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bedenken seien keine Klagen von Naturschutzverbänden gegen den Planfeststellungbeschluss anhängig. Die Neuordnung der Besitzverhältnisse im Rahmen der Flurbereinigung unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vorzugstrasse in diesem Bereich sei abgeschlossen. Folglich würde eine Änderung der Trasse eine umfangreiche Neuordnung der Besitzstruktur erforderlich machen und sei mit erheblichem Zeitaufwand und noch nicht absehbaren neuen Problemen verbunden.

Nach Einschätzung des Verkehrsministeriums habe die Straßenbauverwaltung durch die intensive Auseinandersetzung mit den Forderungen das Engagement der Bürgerinnen und Bürger auch umfassend gewürdigt. Die Straßenbauverwaltung habe einen hohen Aufwand in die wiederholte Prüfung der anderen Variante und ihrer Überarbeitungen und Ergänzungen gesteckt und die Belange der Initiative und des Petenten über die Jahre wiederholt und umfassend geprüft. Alle Variantenvergleiche hätten die planfestgestellte Trasse als Vorzugsvariante bestätigt. Die Ergebnisse seien dem Petenten zur Verfügung gestellt, offen diskutiert und umfangreich erläutert worden, sofern der Behörde die Möglichkeit gegeben worden sei. Zudem habe es wiederholt Versuche gegeben, sich mit den Vertretern der Bürgerinitiative zu einigen. Sofern die planfestgestellte Trasse nicht akzeptiert werde könne, verweist das Ministerium auf das noch andauernde Klageverfahren.

Der Petitionsausschuss spricht seine Anerkennung für den Petenten und die Initiative für ihren fortwährenden Einsatz aus, eine naturschonende und möglicherweise kostengünstige Alternative zum geplanten Streckenabschnitt an der B5 aufzuzeigen. Nach einer intensiven Befassung mit den Gegebenheiten und dem weit fortgeschrittenen Planungsverlauf ist es dem Ausschuss in diesem Petitionsverfahren aufgrund des anhängigen Klageverfahrens aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, eine inhaltliche Bewertung der vorgebrachten Aspekte vorzunehmen. Der Ausgang des Klageverfahren bleibt daher abzuwarten.

Der Ausschuss vermag die mit der Petition aufgezeigten Diskrepanzen, gerade am Anfang der 2000er in Bezug auf den Streckenverlauf, mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufzuklären. Er kann jedoch den Unmut des Petenten über die anfänglich als sehr intransparent dargestellte Vorgehensweise zur Streckenplanung verstehen. Jedoch hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass im weiteren Verlauf des Planungsprozesses die Belange und Wünsche eines alternativen Streckenverlaufs intensiv mit in die Abwä-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gungsentscheidungen der Verwaltung mit einbezogen worden sind. Auch der Schleswig-Holsteinische Landtag und seine Fachausschüsse haben sich in der Vergangenheit mehrfach mit diesem Thema befasst. In seiner 51. Sitzung am 29. Februar 2012 hat sich der damalige Wirtschaftsausschuss ausführlich vom Fachministerium Bericht über den Umgang der vorgebrachten Belange im Planungsverfahren erstatten lassen. Der aktuelle Stand zur Umsetzung des Ausbaus der B5 ist der Kleinen Anfrage aus der Drucksache 19/2931 zu entnehmen.

Der Ausschuss bedauert in dieser Angelegenheit für den Petenten nicht weiter förderlich zu sein. Er drückt seine Hoffnung aus, dass für diesen Planungsprozess alsbald eine für alle Beteiligten akzeptable Trasse realisiert werden kann. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Ausbaufortschritt der B5 auch zukünftig weiter parlamentarisch begleitet wird.

3 L2123-19/1647
Neumünster
Verkehrswesen, Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Die Petentin führt Beschwerde dagegen, dass die Stadt Neumünster nicht für einen Schaden an ihrem Pkw aufkommen wolle, der beim Befahren einer Parkbucht aufgrund einer losen Bodenplatte entstanden sei. Die Stadt verneine eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und lehne die Zahlung von Schadenersatz ab.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mehrfach beraten. Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass die kommunale Straßenbaulast als Selbstverwaltungsaufgabe einzustufen sei. Daher beschränke sich die Straßenaufsicht des Landes nach § 48 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein auf die reine Rechtsaufsicht. Das Ministerium überwache demnach die kommunale Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und überprüfe auf grobe Ermessensfehler. Die Aufsicht werde nur im öffentlichen Interesse ausgeübt. Zum Vorwurf der Petentin bezüglich einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt Neumünster führt das Ministerium aus, dass sich die Verkehrssicherungspflicht aus dem bürgerlich-rechtlichen Grundsatz ableite, dass derjenige, der einen allgemeinen Verkehr eröffne, eine objektive Gefahrenlage schaffe und deshalb dafür zu sorgen habe, dass dieser sich frei von Gefahren abwickeln könne. Der Verkehrssicherungspflichtige trage die Verantwortung dafür, dass Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen, also auch öffentliche Parkplätze, sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Verkehrsteilnehmer müssten vor den durch die Benutzung der Straße ausgehenden Gefahren geschützt werden. Dies bedeute aber nicht, dass die Straßen praktisch völlig gefahrlos sein müssten. Das sogenannte allgemeine Lebensrisiko müsse nicht vom Straßenbaulastträger getragen werden. Auch nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Schleswig beginne eine haftungsbegründende Verkehrssiche-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

rungspflicht erst, wenn für einen aufmerksamen Verkehrsteilnehmer eine Gefahrenlage überraschend eintrete und nicht rechtzeitig erkennbar sei (Aktenzeichen: 7 U 114/16 und 7 U 122/16). Nach dem Vortrag des Straßenbaulastträgers sei nicht ersichtlich, dass er seine Aufgabenerfüllung vernachlässigt habe.

Der Straßenbaulastträger müsse regelmäßig überprüfen, ob die Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsflächen in seinem Verantwortungsbereich noch in einem sicheren Zustand seien. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen genüge in der Regel eine monatliche Begutachtung, bei stark frequentierten Straßen und Verkehrsflächen könne auch eine wöchentliche Kontrolle angezeigt sein. Diesbezüglich nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Straßenkontrolleure den betroffenen Parkplatz erst fünf Tage vor dem Vorfall überprüft hätten. Ein Schaden sei nicht festgestellt worden.

Das Verkehrsministerium unterstreicht, dass der Unfall bei Tageslicht passiert sei. Der betreffende lose Stein habe die Maße 17 mal 17 cm gehabt. Er hätte rechtzeitig erkannt werden können, um das Parkverhalten darauf einzustellen. In einem ähnlich gelagerten Fall habe das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 7. Februar 2017 (Aktenzeichen: 7 U 114/161) entschieden, das ein 15 mal 15 cm großer Stein, der sich aus dem Bordstein gelöst habe, erkennbar gewesen sei. Das Gericht habe zudem darauf hingewiesen, dass das Einparken üblicherweise mit reduzierter Geschwindigkeit erfolge und der Stein deshalb hätte bemerkt werden müssen. Der Fall sei mit dem der Petentin vergleichbar.

Im Ergebnis seiner Prüfung stellt das Ministerium fest, dass das Verhalten der Stadt Neumünster rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfung und Ablehnung des geltend gemachten Anspruchs in enger Abstimmung mit dem Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein erfolgt ist. Dieser ist von Beginn an involviert gewesen.

Den Unmut der Petentin bezüglich der ausbleibenden Schadensregulierung, die mit dem Rechtsbegriff des allgemeinen Lebensrisikos begründet wird, kann der Petitionsausschuss verstehen. Wenn Gefahren, die zu rechtlich relevanten Nachteilen für Menschen führen können, nicht durch gesetzliche oder vertragliche Haftungsnormen zu schützen sind, so ist das für die Betroffenen oft frustrierend. Festzuhalten ist jedoch auch, dass jeder Verkehrsteilnehmer selbst in der Pflicht steht, durch aufmerksames Verhalten zur Sicherheit beizutragen. Bei einer Teilnahme am allgemeinen Verkehr muss jedem bewusst sein, dass trotz aller Vorsicht nicht jeder Schaden abgewendet werden kann und der Verkehrsteilnehmer diesen gegebenenfalls zu verantworten beziehungsweise die daraus resultierenden Folgen zu tragen hat.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Beratung anhand der ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die Stadt Neumünster ihre Verkehrssicherungs-

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
Gegenstand der Petition		

4 L2121-19/1662
Kiel
Öffentlicher Personennahverkehr, Vergünstigungen für Freiwilligendienstler

pflicht verletzt hat. Er nimmt den Hinweis des Verkehrsministeriums zur Kenntnis, dass das mit der Petition verfolgte Begehren üblicherweise als Einzelanspruch im Klageverfahren verfolgt werde. Dem Ausschuss liegen keine Informationen darüber vor, ob die Petentin zwischenzeitlich den Rechtsweg beschritten hat.

Die Petentin regt an, dass Freiwilligendienstleistende für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs besondere Vergünstigungen erhalten sollen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Kosten des Öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein bereits zum überwiegenden Teil aus Steuermitteln finanziert würden. Die Fahrgeldeinnahmen seien jedoch ein wichtiger Bestandteil, um den Kundinnen und Kunden insgesamt ein attraktives Angebot und damit eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr bieten zu können.

Zur Frage der vergünstigten Tarife für Freiwilligendienstleistende verweist das Ministerium darauf, dass nach den aktuellen Tarifbestimmungen des schleswigholsteinischen Verkehrsverbundes NAH.SH für diesen Personenkreis grundsätzlich dieselben Vergünstigungen gelten würden wie für Schülerinnen und Schüler sowie für Auszubildende. Freiwilligendienstleistende könnten demnach bereits Wochen-, Monats- und Jahreskarten zu einem ermäßigten Preis erwerben. Durch die Einführung des Job Tickets für den NAH.SH im April 2021 seien mittlerweile weitere Vergünstigungen möglich, sofern sich der jeweilige Arbeitgeber des Freiwilligendienstleistenden an diesem Modell beteiligen würde. So könnten in einigen Stadtverkehren die Kosten ganz entfallen. Im Hinblick auf eine darüberhinausgehende gesonderte Tarifgestaltung für die Beförderung von Freiwilligendienstleistenden betont das Verkehrsministerium, dass eine solche Regelung grundsätzlich nicht zulässig sei. Hintergrund sei, dass dies eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen, ähnlichen Personengruppen darstellen würde.

Der Petitionsausschuss erkennt das Anliegen der Petentin an, sich vor dem Hintergrund der finanziellen Belastungen von Freiwilligendienstleistenden für deren vergünstigte Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs einzusetzen. Durch die Übernahme eines solchen Ehrenamtes wird nicht nur die Persönlichkeitsbildung und berufliche Orientierung der Jugendlichen gefördert, vielmehr leisten die jungen Menschen einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag, indem sie beispielsweise in sozialen Berufen oder dem Umwelt- und Naturschutz die hauptamtlichen Beschäftigten unterstützen. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss stimmt jedoch der Stellungnahme des Ministeriums zu, wonach die Einführung eines ausschließlich für Freiwilligendienstleistende geltenden ermäßigten Tarifes eine unzulässige Ungleichbehandlung anderer vergleichbarer Personenkreise
darstellen würde. Beispielhaft zu nennen sind an dieser
Stelle die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in
Schleswig-Holstein, welche für ihr ehrenamtliches Engagement ebenfalls ausschließlich im Rahmen einer
Aufwandsentschädigung entlohnt werden. Der Ausschuss ergänzt, dass auch das von der Petentin genannte vergünstigte Ticket in Hessen nicht nur für Freiwilligendienstleistende, sondern - vergleichbar mit
Schleswig-Holstein - auch für Schülerinnen und Schüler
sowie Auszubildende gilt.

Der Petitionsausschuss betont, dass Freiwilligendienstleistende in Schleswig-Holstein durch die tarifliche Gleichstellung mit Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden bereits den Öffentlichen Personennahverkehr vergünstigt nutzen können. Seit der Einführung des Job Tickets im NAH.SH besteht darüber hinaus eine weitere Möglichkeit für eine kostenreduzierte Nutzung, wodurch ein wichtiger Beitrag zur finanziellen Entlastung der Freiwilligendienstleistenden geleistet wurde. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Entwicklung und hofft, dass sich möglichst viele Freiwilligendienste an dem Modell beteiligen.

5 L2123-19/1700
 Schleswig-Holstein
 Schulwesen, Regelabschluss für eine Schülerin mit einer

**Behinderung** 

Die Petentin ist Mutter einer schwerstbehinderten Tochter. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihrem Wunsch, ihrer volljährigen Tochter im Rahmen einer Ausnahmeregelung einen Schulabschluss zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und beigefügter Unterlagen beraten. Zu seiner Entscheidungsfindung hat er Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten beigezogen.

Den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen beziehungsweise Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass der Tochter der Petentin bereits im Anschluss an den Unterricht in einer Förderschule und einer allgemeinbildenden Schule die Teilnahme am einjährigen Bildungsgang "Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV SH)" an einer Berufsschule ermöglicht worden sei, um eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erreichen. Aufgrund ihrer Behinderung sei aber eine unabhängige Leistungsbeurteilung der Tochter der Petentin nicht möglich. Sie könne ihre Leistungen nicht eigenständig darstellen. Bereits ihre Aufnahme in den Lehrgang stelle die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dar, sofern eine externe neutrale Schulbegleitung organisiert werde. Der Mutter sei geraten worden, diese bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Sie habe dieses

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Vorgehen aber nach Aussagen des Schulleiters und der zuständigen Mitarbeiterin im Bildungsministerium abgelehnt. Die Gründe für die Ablehnung sind dem Ausschuss nicht bekannt.

Aus dem der Petition beiliegenden Schreiben des bis Januar 2021 für den Bereich der beruflichen Bildung zuständigen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geht hervor, dass das Anliegen der Petentin von der Leitung der Berufsschule und dem Bildungsministerium intensiv geprüft worden ist. Alle nach dortiger Prüfung gesehenen Möglichkeiten für eine Beschulung sind der Petentin dargelegt worden. Ihr wurde auch mitgeteilt, dass sie nach einer gegebenenfalls erfolgenden Ablehnung der möglichen Anträge den von ihr gewünschten rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten würde.

Das inzwischen zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus bestätigt, dass die Berufsschulpflicht der Tochter der Petentin durch den Besuch des einjährigen, vollzeitschulischen Bildungsgangs und den Eintritt der Volljährigkeit beendet sei. Hinsichtlich des Wunsches nach Erlangung eines Schulabschlusses betont das Ministerium, dass die für Leistungen in fächer- oder lernbereichs-übergreifendem Unterricht erteilten Noten in einem Zeugnis zu werten seien. Im vorliegenden Fall sei aber keine eigenständige Darstellung der Leistungen durch die Tochter der Petentin und damit keine unabhängige Leistungsbeurteilung möglich. Unter den gegebenen Voraussetzungen könne ein Schulabschluss nicht erworben werden. Weitere Möglichkeiten zur Beschulung an einer berufsbildenden Schule würden nicht gesehen.

Das Wirtschaftsministerium hält es für zielführend. Alternativen zu suchen. So könnten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung diese entsprechend ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten gefördert und betreut werden. Ziel sei dort die Eingliederung betroffener Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder die Integration in einen der Arbeitsbereiche der Werkstätten. Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung kommt im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass sich die zuständigen Behörden im vorliegenden Fall im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bewegt hätten. Ein Fehlverhalten sei grundsätzlich nicht zu erkennen. Sie führt weiterhin aus, dass die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Artikel 24 das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem für Menschen mit Behinderungen beschreibe. Dieses Recht erfordere von den Vertragsstaaten, dass sie gesetzliche Regelungen schaffen, die Menschen mit Behinderungen eine Teilhabe ermöglichen. Unterschiedliche Behinderungsarten von Menschen mit Behinderungen würden in diesen gesetzlichen Regelungen aber gegenwärtig nicht berücksichtigt und es fehle an Flexibilität innerhalb des Systems. Insbesondere im Bereich des Übergangs von der Schule in den Beruf und der Erlangung von Schulabschlüssen von Schülerinnen und Schülern, die bis zum Ende der Schulzeit lehrplandifferent beschult wer-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

den, werde dieses deutlich. Hier sei es notwendig, flexible Einzelfalllösungen zu ermöglichen.

Es habe zu diesen Themen einen Austausch mit Landesbeauftragten aus anderen Bundesländern gegeben. Auch dort würden die starren gesetzlichen Regelungen flexible und dringend erforderliche Einzelfalllösungen im Sinne einer gelingenden Inklusion verhindern. Wünschenswert sei eine Anpassung und Überarbeitung der entsprechenden Gesetze, damit die Entscheidungsträger die zum Teil sehr speziellen Behinderungen angemessen berücksichtigen könnten. Das Land Schleswig-Holstein könne hier eine Vorreiterrolle einnehmen.

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten führt in ihrer Stellungnahme aus, dass nach dem Erreichen der Volljährigkeit und damit der Beendigung der Schulpflicht aus schulrechtlicher Sicht die Aufnahme an einer Schule problematisch sei. Sie bestätigt die der Petentin bereits im Schreiben des Bildungsministeriums erteilten Informationen, dass nur noch die berufsbildenden Schulen in Betracht kommen würden und die Petentin sich dort selbst um einen Platz bemühen müsse. Hier könne außerhalb der Schulpflicht kein Schulplatz förmlich durch die Schulaufsicht zugewiesen werden. Soweit die Petentin einen rechtsmittelfähigen Bescheid verlange, müsse sie daher die Beschulung an einer berufsbildenden Schule beantragen. Ein entsprechender Bescheid sei gegebenenfalls anfechtbar.

Darüber hinaus wirft die Bürgerbeauftragte weitere Fragen auf. Es sei beispielsweise nicht bekannt, in welcher Form die Tochter der Petentin überhaupt Prüfungen ablegen könne und wie ein der konkreten Behinderung angepasster Nachteilsausgleich eine fachliche Prüfung konkret ermöglichen könnte. Nachteilsausgleiche würden normalerweise aus Schreibverlängerungen oder mündlicher statt schriftlicher Prüfungen bestehen. Allerdings müsse es stets möglich sein, eine Leistung als eigenständige Leistung bewerten zu können. Wenn sich die Tochter ausschließlich über ihre Mutter und hierbei auch nur über Augenbewegungen verständigen könne, werde die Beantwortung von Fachfragen schwierig. Unter anderem könnte geprüft werden, ob die Tochter mit externer Hilfe in die Lage versetzt werden könnte, andere Möglichkeiten der Prüfungsleistung zu erhalten, oder ob eine Prüfung mit Multiple Choice-Antworten prüfungsrechtlich möglich wäre.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass er die Schwere der Lebenssituation der Petentin und ihrer Tochter nicht annähend nachvollziehen kann. Er befürwortet, dass jeder Mensch - auch mit einer solch schweren Behinderung - so weit wie möglich dabei unterstützt wird, sich zu bilden und am gesellschaftlich Leben teilzuhaben.

Der Petitionsausschuss beschließt, die Bitte der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung nach einer Prüfung der dargestellten Aspekte an den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weiterzuleiten. Er drückt seine Hoffnung aus, dass der für ihre Tochter bestmögliche Weg für eine Teilhabe gefunden werden kann.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

6 L2123-19/1763
Nordrhein-Westfalen
Verkehrswesen, Nachtflugverbote aufheben

Der Petent möchte erreichen, dass alle Nachtflugverbote aufgehoben werden. Da diese seiner Ansicht nach konsequent missachtet würden, seien sie überflüssig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Im Ergebnis sieht er keinen Anlass, das Begehren des Petenten zu unterstützen.

Das Verkehrsministerium teilt nicht die Ansicht des Petenten, Nachtflugverbote müssten aufgehoben werden. Der geschilderte Sachverhalt betreffe nicht den Flugverkehr in Schleswig-Holstein. Auch sei nicht ersichtlich, weshalb ein etwaiger Verstoß gegen das Nachtflugverbot zu einer Aufhebung des Verbotes führen sollte. Auch der Petitionsausschuss hat keine Kenntnisse über die von dem Petenten vorgebrachten Ereignisse, die sich in einem anderen Bundesland abgespielt haben sollen. Eine Überprüfung ist daher nicht möglich.

7 L2123-19/1771
Ostholstein
Ordnungsangelegenheiten,
Gleichbehandlung von Beherbergungsbetrieben

Der Petent beschwert sich über einen Hotelier, der auf seinem Grundstück Camper beherberge und bewirte. Dies stelle einen Verstoß gegen das zum damaligen Zeitpunkt geltende Beherbergungsverbot gemäß § 17 Ziffer 3 Landesverordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.

Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent sich bereits mit gleichem Anliegen an dieses gewandt hat. Der Sachverhalt wurde auch vonseiten der Stadt, in deren Bereich der beschwerte Hotelier seine Bewirtung vorgenommen hat, geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die Leiterin des Tourismusreferats im Ministerium als auch die Stadt im Rahmen ihrer Prüfungen letztendlich keinen Verstoß gegen das Beherbergungsverbot festgestellt haben. Die Gründe für diese Auffassung, die der Ausschuss für nachvollziehbar hält, sind dem Petenten bereits mitgeteilt worden.

8 L2123-19/1803
Nordfriesland
Soziale Angelegenheit, Schwerbehindertenausweis, Parkberechtigung

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Erlangung eines "orangefarbenen Parkausweises". Ein solcher sei ihr vor einigen Jahren wegen ihrer Schwerbehinderung, für die ihr ein Grad der Behinderung von 90 und das Merkzeichen G zuerkannt worden seien, ausgestellt worden. Da sie dringend auf die Parkerleichterung angewiesen sei, habe sie nach Ablauf der Gültigkeit einen erneuten Antrag gestellt, der aber abgelehnt worden sei.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das an der Stellungnahme beteiligte Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hat aufgrund der von der Petentin geschilderten Problematik das Landesamt für soziale Dienste angehört.

Das Verkehrsministerium legt dar, dass bestimmten Gruppen schwerbehinderter Menschen in der Straßenverkehrsordnung konkret benannte Parkerleichterungen gewährt werden könnten. Der von der Petentin begehrte orangene bundeseinheitliche Parkausweis könne für Personen ausgestellt werden, wenn eine Schwerbehinderung entweder mit den Merkzeichen G und B und ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken, vorliegen würden. Gleiches gelte für Personen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für die genannten Funktionsstörungen sowie gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane. Auch Personen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa mit einem hierfür festgestellte Grad der Behinderung von wenigstens 60 erkrankt seien oder einen künstlichen Darmausgang und zugleich eine künstliche Harnableitung mit einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 70 hätten, könnten einen solchen Parkausweis erhalten.

Über diese bundeseinheitlichen Regelungen hinaus habe das schleswig-holsteinische Verkehrsministerium landesrechtliche Sonderregelungen über Parkerleichterungen getroffen. So könnte beispielsweise Gehbehinderten mit dem Merkzeichen "G", sofern die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" nur knapp verfehlt würden, bei Vorliegen eines Grades der Behinderung von mindestens 70 und einem maximalen Aktionsradius von 100 m eine Ausnahmegenehmigung über Parkerleichterungen samt zugehörigem landesspezifischen gelben Ausweis erteilt werden.

Im vorliegenden Fall habe die Petentin im Jahr 2015 einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt und darüber hinaus das Merkzeichen "aG" beantragt. Festgestellt worden sei ein Grad der Behinderung von 90. Das Landesamt für soziale Dienste habe der Petentin eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Verkehrsbehörde zur Verfügung gestellt, wonach die Voraussetzungen für einen Parkausweis vorliegen würden. Es bleibe dahingestellt, welcher Ausweis empfohlen worden sei - hierzu gebe es unterschiedliche Aussagen, die sich im Nachhinein nicht mehr verifizieren lassen würden. Letztendlich sei der Petentin ein orangener Ausweis ausgestellt worden.

Die von der Petentin in den nächsten Jahren nach entsprechenden Wohnortwechseln in Niedersachsen und

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

in Schleswig-Holstein gestellten weiteren Anträge auf das Merkzeichen "aG" seien wegen fehlender gesundheitlicher Voraussetzungen abgelehnt worden. Im Dezember 2019 habe die für die Petentin zuständige Verkehrsbehörde beim Landesamt angefragt, ob die Voraussetzungen für Sonderparkerlaubnisse vorliegen würden. Mangels aktueller medizinischer Unterlagen sei die Petentin standardmäßig gebeten worden, zur Erlangung entsprechender Erkenntnisse einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht zu stellen. Im Ergebnis hätten weder die geforderten Voraussetzungen für das begehrte Merkzeichen noch für eine Sonderparkerlaubnis festgestellt werden können. Daher habe auch der eingelegte Widerspruch nicht zu einem anderen Ergebnis geführt.

Im Januar 2021 habe die Petentin erneut einen Antrag auf Gewährung des Merkzeichens "aG" gestellt. Zwischenzeitlich verfüge sie aber wieder über eine Wegefähigkeit von 500-1000 m und erfülle derzeit die Voraussetzungen für keine der genannten Parkerleichterungen. Das Vorliegen eines besonders begründeten Härtefalls wird vom Ministerium nicht gesehen. Fachaufsichtlich sei die Entscheidung, der Petentin keine Parkerleichterung auszustellen, nicht zu beanstanden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass nicht der Grad der Behinderung, sondern nur zusätzlich gewährte Merkzeichen Nachteilsausgleiche für besondere Alltagssituationen darstellen. Das von der Petentin begehrte Merkzeichen "aG" erhalten Personen, die eine außergewöhnliche Gehbehinderung aufweisen und die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Hierzu zählen unter anderem Menschen mit Querschnittslähmung oder Amputation beider Beine. Diese Voraussetzungen liegen bei der Petentin nicht vor. Dementsprechend kann ihr kein orangener Parkausweis ausgestellt werden. Aufgrund ihrer deutlich verbesserten Wegefähigkeit kann ihr darüber hinaus auch kein gelber Ausweis genehmigt werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Petentin in 2015 den für sie günstigeren Ausweis erhalten hat. Er stimmt mit dem Verkehrsministerium überein, dass für die aktuelle Bewertung das damalige Vorgehen unerheblich ist. Die Entscheidung über Parksonderrechte erfolgt jeweils auf der Grundlage der bei Antragstellung bestehenden Beeinträchtigungen. Ein Bestandsschutz besteht insoweit nicht.

Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petentin zu dem von ihr begehrten orangen Parkausweis zu verhelfen.

9 L2123-19/1807 Schleswig-Flensburg Verkehrswesen Der Petent ist Inhaber eines Geschäfts und führt Beschwerde gegen den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr im Zusammenhang mit Straßenbauarbeiten. Diese würden sich unabsehbar lang verzögern, was zu einer Verringerung seiner Kundschaft um 60 % geführt habe. Der Petent möchte darüber informiert werden, wo er klagen beziehungsweise wo er seine finanziellen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Einbußen geltend machen kann.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Das Verkehrsministerium erläutert, dass im betroffenen Bereich der Bundesstraße, der rund 1,6 km umfasse, ausgeprägte Schäden vorhanden gewesen seien, die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr saniert worden seien. Neben dem gebundenen Fahrbahnaufbau seien auch die gesamte Straßenentwässerung einschließlich der Straßenabläufe, der Radweg sowie der Gehweg erneuert worden. Im Zuge dieser Maßnahme hätten auch die Versorgungsunternehmen ihre vorhandenen Leitungen erneuert beziehungsweise ergänzt. Auf diese Arbeiten habe der Landesbetrieb, der die Sanierung im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund vornehme, keinen Einfluss.

Um die Einschränkungen für die Anlieger zu reduzieren, seien die Arbeiten überwiegend unter halbseitiger Sperrung mit Einbahnstraßenregelung durchgeführt worden. Vollsperrungen seien ursprünglich nur für Fräsarbeiten und den Asphalteinbau in den Herbstferien 2020 vorgesehen gewesen. Zur Abstimmung mit Anliegern und Gewerbetreibenden sei im März 2020 eine Einwohnerversammlung durchgeführt worden. Bei dieser habe der Petent die Möglichkeit der Anlieferung seiner Ware hinterfragt, die durch die Einbahnstraßenregelung habe ermöglicht werden können.

Im Rahmen der Maßnahmen sei es zu erheblichen Mehrleistungen bei den Arbeiten der Versorgungsträger gekommen, sodass die Straßenbauarbeiten nicht wie geplant hätten durchgeführt werden können. Zudem habe der Landesbetrieb wegen fehlender Baufreiheit auch die Lage der Straßenentwässerungsleitung verändern müssen. Diese vom Landesbetrieb nicht beeinflussbaren Änderungen infolge der Arbeiten Dritter hätten eine Umstellung des Bauablaufes der Maßnahme erfordert. So hätten die Asphaltarbeiten nunmehr in mehreren Einzelabschnitten erfolgen müssen. Zusätzliche abschnittsweise Vollsperrungen seien erforderlich geworden. Während der Winterpause zwischen dem 18. Dezember 2020 und dem 1. Februar 2021 seien beide Fahrtrichtungen freigegeben gewesen. In diesem Zeitraum hätten keine Einschränkungen bestanden.

Das Verkehrsministerium betont, dass der Landesbetrieb allein wegen der Bedeutung der betroffenen Bundesstraße im Land ein hohes Interesse daran gehabt habe, die Dauer der Baumaßnahme und den Umfang der Verkehrseinschränkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die sehr aufwändigen Arbeiten an den Versorgungsleitungen seien abzuschließen gewesen, bevor die Geh- und Radwege hätten hergestellt werden können. Nach den arbeitsrechtlichen Bedingungen gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten würden auch die Arbeiten in den Seitenbereichen der Fahrbahn eine halbseitige Sperrung der Bundesstraße erfordern. Zur

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Verkürzung der Maßnahmendauer hätten die beteiligten Baufirmen nach Koordination durch den Landesbetrieb die Kapazitäten auf der Baustelle entsprechend verstärkt.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Bewertung des Verkehrsministeriums an, dass durch den notwendigen Umfang der Arbeiten auch eine um rund fünf Monate verlängerte Gesamtbauzeit gerechtfertigt sei. Er ist darüber informiert worden, dass die Bauabnahme zwischenzeitlich erfolgt ist.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen von Straßenbauvorhaben auf einen Gewerbebetrieb weist das Ministerium darauf hin, dass die Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsinfrastruktur den Interessen sowohl der Verkehrsteilnehmer als auch der Anlieger diene. Für gewerbetreibende Straßenanlieger, die einerseits auf den Gebrauch der Straße angewiesen seien, andererseits von ihr aber auch besonders profitieren würden, gehöre ein Umsatzrückgang infolge von Bauarbeiten zu dem Risiko, das die Gewerbetreibenden einkalkulieren müssten. Umsatzrückgänge in Folge geringeren Durchgangsverkehrs oder einer schlechteren Erreichbarkeit wären danach entschädigungslos hinzunehmen.

Der Petent ist durch den Ausschuss bereits auf die im Internet abrufbare Ausarbeitung der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein zu den Entschädigungsmöglichkeiten bei Beeinträchtigungen durch Straßenbaumaßnahmen hingewiesen worden. Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Unmut des Petenten, aufgrund der Baumaßnahmen finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen. Er stellt aber fest, dass es nicht seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz liegt zu entscheiden, ob dem Petenten ein Schadenersatz gegen den Baulastträger zusteht. Dem Petenten steht es frei, sich diesbezüglich anwaltlich beraten zu lassen.

10 L2123-19/1848
Nordrhein-Westfalen
Gewerberecht, Kontrolle von
Gewerbebetrieben

Der Petent begehrt eine Reformierung des Aufsichtswesens über Restaurants und Gaststätten. Bürgermeister von Gemeinden sollten nicht mehr mitbestimmen können, in welchen Betrieben eine Kontrolle stattfinden solle. Darüber hinaus sollte der Kontrollbericht der letzten Betriebsprüfung nach niederländischem Vorbild im Schaufenster ausgehängt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Das Wirtschaftsministerium stellt fest, dass nach der "Landesverordnung zur Bestimmung der für die Ausführung des Gaststättengesetzes zuständigen Behörden" die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden die für die Ausführung des Gaststättengesetztes und der Gaststättenverordnung verantwortlichen Behörden seien. Aus Sicht des Ministeriums sei diese Regelung sinnvoll.

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Eine Änderung der Zuständigkeit sei nicht beabsichtigt. Auch der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für eine Änderung der bestehenden Regelung.

Hinsichtlich der von dem Petenten geforderten Pflicht zur Offenlegung transparenter Kontrollergebnisse in der Lebensmittelüberwachung ist festzuhalten, dass dieses Thema in Schleswig-Holstein derzeit auf Basis eines entsprechenden Gesetzentwurfes der Landesregierung bereits im Landtag diskutiert wird. Das Ministerium legt dar, dass sogenannte Lebensmittelunternehmer, in dessen fester Betriebsstätte Lebensmittel unmittelbar an Verbraucherinnen und Verbraucher abgegeben würden, dazu verpflichtet werden sollten, den letzten amtlichen Kontrollbericht gegenüber der Verbraucherin oder dem Verbraucher offenzulegen. Die Einsichtnahme solle an die persönliche Anwesenheit der Verbraucherin oder des Verbrauchers vor Ort geknüpft sein. Durch einen deutlich sichtbaren Aushang im Eingangsbereich der jeweiligen Betriebsstätte solle auf die Offenlegung hinzuweisen sein. Dieses Verfahren entspreche im Wesentlichen dem Anliegen des Petenten.

Der Petitionsausschuss konstatiert, dass damit das Anliegen des Petenten bereits Eingang in den parlamentarischen Raum gefunden hat. Einem Ergebnis der entsprechenden Beratungen wird der Petitionsausschuss nicht vorgreifen.

Der Petent beschwert sich über die Höhe der ihm in Rechnung gestellten Schornsteinfegergebühren.

Dithmarschen

Handwerkswesen Kosten fi

L2121-19/1975

11

Handwerkswesen, Kosten für Schornsteinfeger

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich in dem Haus des Petenten eine Gasbrennwertheizung sowie eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe (Kaminofen) befänden. Beide Anlagen würden der Kehr- und Überprüfungspflicht nach § 1 der Bundesverordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsverordnung -KÜO) unterliegen. Demnach müssten diese aus Gründen der Feuersicherheit geprüft und gereinigt werden. Für Anlagen, die selten genutzt werden, könne dies nach Festlegung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers grundsätzlich einmal jährlich erfolgen. Gänzlich von der Kehr- und Überprüfungspflicht befreit werden könnten wiederum solche Anlagen, bei denen die Anschlussöffnung der Schornsteine zur Feuerstätte verschlossen sei. Von dieser Möglichkeit der Stilllegung und Abmeldung beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger habe der Petent bislang jedoch keinen Gebrauch gemacht, sodass die Kehr- und Überprüfungspflicht unverändert bestünde.

Zur Frage der Höhe der geforderten Schornsteinfegergebühren legt das Ministerium dar, dass es sich bei den Kehr- und Überprüfungstätigkeiten nicht um eine hoheit-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

liche Aufgabe handeln würde. Grundlage für die erbrachten Dienstleistungen sei ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Handwerksbetrieb und dem Betreiber der Anlage. Somit seien die Kosten grundsätzlich durch den jeweiligen Schornsteinfegerbetrieb selbst festzulegen. Trotz der bestehenden Verpflichtung zur Durchführung dieser Arbeiten, hätte der Petent den Schornsteinfegerbetrieb, mit dem er einen entsprechenden Vertrag schließt, frei wählen und darüber Einfluss auf die für ihn anfallenden Kosten nehmen können.

Bezüglich der ebenfalls im Feuerstättenbescheid aufgeführten Abnahme der Heizbrennwertheizung führt das Ministerium aus, dass Feuerstätten gemäß § 79 Absatz 3 Satz 2 Landesbauordnung nur dann in Betrieb genommen werden dürften, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinige. Folglich handele es sich bei der Abnahme der Gasbrennwertanlage um eine hoheitliche Tätigkeit, für welche die Gebühren in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) festgelegt seien. Das als Oberste Baubehörde zuständige Ministerium des Inneren, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung habe im vorliegenden Fall die Höhe der Gebühr für die Abnahme überprüft und festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden sei.

Aus den weiteren Ausführungen des Ministeriums geht hervor, dass die dem Petenten in Rechnung gestellten Gesamtkosten für die Abnahme der Gasbrennwertanlage neben den vorgenannten Verwaltungsgebühren weitere Kostenanteile enthalten würden. So seien aufgrund der Energieeinsparverordnung die regeltechnische Ausstattung der Heizungsanlage sowie die Begrenzung der Wärmeabgabe im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Abnahme einer Gasbrennwertanlage zu überprüfen, sofern es sich um den Einbau einer heizungstechnischen Anlage in ein bestehendes Gebäude handele. Die Gebührensätze für die durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger durchzuführende Prüfung würden sich dabei nach den Arbeitswerten aus Anlage 3 zur Kehrund Überprüfungsverordnung richten, welche wiederum den Arbeitsaufwand sowie die entstehenden notwendigen Aufwendungen berücksichtigen würden.

Das Ministerium widerspricht der Darstellung des Petenten, wonach für die Durchführung der Abnahme lediglich fünfzehn Minuten benötigt worden seien. Nach Auskunft des Bezirksschornsteinfegers habe dieser für die entsprechenden Tätigkeiten einen Zeitaufwand von fünfundvierzig Minuten gehabt. Diese Angabe sei plausibel im Hinblick auf die verrichteten Arbeiten. Insofern könne auch für die nach der Energieeinsparverordnung berechnete Gebühr kein Anlass für eine Beanstandung festgestellt werden. Zuletzt sei auch die für die Ausstellung des Feuerstättenbecheids anfallende Gebühr den Vorgaben der Anlage zur Kehr- und Überprüfungsverordnung entsprechend erhoben worden und damit nicht zu beanstanden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Sollte der Petent weitere Fragen zur Angemessenheit der bisher ergangenen oder zukünftigen Gebührenrechnungen für hoheitliche Tätigkeiten haben, könne er sich an den Bezirksschornsteinfeger und die Kreisordnungsbehörde wenden. Diese seien gerne bereit, ihm die Gebührenhöhe zu erläutern. Des Weiteren steht es dem Petenten frei, sich in Bezug auf die nicht hoheitlichen Arbeiten durch Vergleiche von Angeboten verschiedener Kehrbetriebe einen anderen Vertragspartner zu suchen.

Der Petitionsausschuss folgt der Stellungnahme des Ministeriums vollumfänglich und sieht demnach keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf. Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

## Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

1 L2123-19/1158
Schleswig-Holstein
Kinder- und Jugendhilfe

Der Petent führt Beschwerde gegen Jugendämter bezüglich der Inobhutnahme eines Kindes. Nach Beendigung eines vorher bestehenden Pflegeverhältnisses habe das Kind für vier Wochen im Rahmen einer Krisenintervention als Pflegesohn bei ihm und seiner Lebenspartnerin gelebt. Ohne Nennung von Gründen und ohne Ankündigung sei das Kind dann vom Jugendamt in Obhut genommen worden. Die Art der Herausnahme aus der Familie sei für das Kind traumatisierend gewesen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mehrfach beraten.

Das Sozialministerium trägt vor, es habe den Jugendämtern anheimgestellt, sich zum Sachverhalt zu äußern. Das Jugendamt habe mitgeteilt, die Pflegestelle beim Petenten sei nach der ersten Inobhutnahme am 19. Juli 2019 als kurze Übergangslösung gedacht gewesen. Obwohl eine längerfristige dortige Unterbringung nicht vorgesehen gewesen sei, hätte die Pflegefamilie das Kind gern als Vollzeitpflegekind behalten. Damit sei der Kreis nicht einverstanden gewesen. Am 22. August 2019 sei das Kind aus der Familie geholt und in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht worden.

Zum rechtlichen Hintergrund führt das Ministerium aus, dass nicht verbindlich festgeschrieben sei, wie Pflegeeltern bei der Beendigung eines Pflegeverhältnisses informiert und begleitet werden sollen. Diesbezüglich könne also vonseiten des Ministeriums im Rahmen seiner Rechtsaufsicht keine weitere Prüfung erfolgen. Grundsätzlich aber sei in den Arbeitshilfen für den Pflegekinderdienst vorgesehen zu prüfen, ob im Einzelfall eine Beratung und Betreuung der Pflegeeltern auch über die Beendigung des Pflegeverhältnisses hinaus erforderlich sei. Auch zur Begleitung eines Pflegekindes bei der Beendigung eines Pflegeverhältnisses würden keine rechtlich verbindlichen Vorschriften bestehen, sodass auch hier nicht durch das Ministerium geprüft werden könne. Es gebe jedoch Empfehlungen, dem Kind eine Vertrauensperson zur Seite zu stellen, um einen spannungsfreien Übergang zu gewährleisten und seelische Schäden durch abrupte Abbrüche zu vermeiden. Der Kreis verwahrt sich gegen die Schilderung des Petenten hinsichtlich der kritisierten Art und Weise der Inobhutnahme durch Mitarbeiter des Jugendamtes. Die Mitarbeiter hätten dem Petenten erläutert, dass sie im Rahmen einer Amtshilfe für das zuständige Jugendamt handeln würden. Dieses habe beschlossen, das Pflegekind in eine stationäre Einrichtung zu überführen, um ihm eine tragfähige und sichere Perspektive zu geben. Nicht die Mitarbeiter, sondern der Petent habe sich hoch aggressiv verhalten und massive Beleidigungen ausgestoßen. Auch nach wiederholter Aufforderung,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dieses Verhalten in Gegenwart des Kindes zu unterlassen, habe er die Mitarbeiter weiter beschimpft. Daraufhin sei das Kind umgehend in das Auto verbracht worden, um weiteren Schaden vom ihm abzuwenden.

Der Kreis legt dar, dass man aufgrund der relativ kurzen Zeit, die das Kind im Haushalt des Petenten verbracht habe, keinesfalls von einer tiefgehenden Bindung oder Beziehungssituation ausgehen könne. Nach Aussage der Einrichtung, in der das Kind jetzt untergebracht sei, habe es sich nach anfänglichen Schwierigkeiten und einer kurzen Begleitung der psychologischen Beratung gut eingelebt. Er sei sogar zu einem Sprecher der Kinder gewählt und als Klassenbester versetzt worden. Das Kind habe sich vollkommen in die Kindergruppe und die Schule integriert. Es mache mit psychologischer Begleitung auch gute Fortschritte im Bereich seiner Bindungsstörung. Insgesamt habe sich die Unterbringung des Jungen in der Einrichtung sich als sehr positiv für seine Entwicklung gezeigt.

Mit seinen parlamentarischen Mitteln ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, die widersprüchlichen Aussagen der Parteien bezüglich der Art und Weise der Inobhutnahme aufzulösen. Er hat den Eindruck gewonnen, dass die Kommunikation zwischen den Beteiligten stark gestört gewesen ist.

Jugendhilfe ist eine Selbstverwaltungsaufgabe des örtlichen Trägers. Der Ausschuss unterstreicht, dass dementsprechend das Jugendamt nicht der Fachaufsicht übergeordneter Behörden hinsichtlich der Zweckmäßigkeit seiner Maßnahmen unterliegt. Die Rechtsaufsicht überprüft lediglich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit seines Handelns. Das Landesjugendamt als Organ des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe hat keine Weisungs- oder Kontrollbefugnisse gegenüber den Jugendämtern. Auch der Petitionsausschuss ist nicht dazu befugt, eine fachaufsichtliche Prüfung des Sachverhaltes durchzuführen beziehungsweise dem Jugendamt Weisungen zu erteilen. Rechtsverstöße haben sich im Laufe des Petitionsverfahrens nicht ergeben.

Der Ausschuss begrüßt, dass sich das Jugendamt trotzdem bereit erklärt hat, ein Gespräch mit dem Ausschuss zum vorliegenden Fall zu führen. Es hat darüber informiert, dass die Petition zum Anlass genommen worden sei, das eigene Handeln zu reflektieren. Im Ergebnis sei beschlossen worden, dass zukünftig keine Unterbringung von Pflegekindern bei eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr erfolgen werde. Eine solche Konstellation sei konfliktträchtig, auch weil hierdurch eine Kontrollebene komplett wegfalle. Weiterhin sei deutlich geworden, dass Pflegeeltern noch früher und deutlicher kommuniziert werden müsse, wenn eine Pflege nur für eine kurze Dauer angedacht sei. Das Qualitätsniveau solle auch durch eine noch bessere Vorbereitung der Pflegeeltern angehoben werden. Die Ansprache solle noch klarer erfolgen, Unterstützung noch direkter angeboten werden. Um all dies zu erreichen, werde ein Konzept entwickelt.

Es ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass die Herausnahme eines Pflegekindes aus der Pflege-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

familie für alle belastend ist. Jedoch war den Pflegeeltern aufgrund der beruflichen Situation der Pflegemutter und der geführten Gespräche bezüglich der nur kurzfristig angedachten Unterbringung klar, dass keine dauerhafte Aufnahme des Kindes möglich war.

Der Petitionsausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass mithilfe des neuen Konzepts zukünftig derartige Konfliktfälle vermieden werden können.

2 L2119-19/1442
 Berlin
 Soziale Angelegenheit, Digitale
 Ausstattung für Senioren

Der Petent fordert, dass Menschen mit einem geringen Einkommen sowie allein oder in Einrichtungen der Altenhilfe lebenden Senioren der Zugang zu digitaler Technik durch die Übernahme der Kosten für die Ausstattung durch Sozialämter, Jobcenter, Ministerien oder andere Stellen ermöglicht wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Ministerium stimmt dem Petenten zu, dass digitale Kommunikation Einsamkeit entgegenwirken und gerade für ältere Menschen neue Möglichkeiten der Teilhabe eröffnen kann. Neue Technologien seien geeignet, den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit bis in das hohe Alter zu erleichtern und die Vernetzung mit Familie, Freiwilligen und Fachkräften zu verbessern. Durch sozial orientierte Technologien wie beispielsweise digitale Unterstützung beim Einkaufen, Medien zur Kommunikation mit Angehörigen bis hin zur Telemedizin und digital unterstützten Pflegeangeboten könne das Leben im Alter deutlich erleichtert werden.

Obwohl ältere Menschen die digitale Welt zunehmend für sich entdecken würden, hätten sie hier größere Berührungsängste. Deshalb sei es ohne Unterstützung und Beratung für vielen Menschen gerade im hohen Lebensalter schwer möglich, der technischen Entwicklung zu folgen. Wohlfahrtsverbände und bürgerschaftliches Engagement würden bei der Technologieförderung und -akzeptanz eine zentrale Rolle spielen. Diese Entwicklung werde durch das Land direkt und indirekt über die Förderung von Projekten zur Nutzung digitaler Medien, Vernetzung, Bildungsangebote oder Informationsvermittlung unterstützt.

Für Menschen im Grundsicherungs- oder Sozialhilfebezug sei im Regelbedarf ein Teilbetrag für persönliche Bedürfnisse enthalten. Darüber hinaus seien diese Geräte inzwischen sehr günstig auch gebraucht zu erwerben. Die Ausstattung in Heimen oder Einrichtungen obliege der betriebswirtschaftlichen Planung der Betreiber. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Vorstellung ihres Jahresberichtes 2020 ein digitales Existenzminimum angeregt hat. Er weist darauf hin, dass es den Fraktionen unbenommen bleibt, im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit, darauf gerichtete Anträge zu stellen. Vor dem durch das Sozialministerium dargestellten Hin-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

3 L2119-19/1558
 Brandenburg
 Gesundheitswesen, Steuerverschwendung Pflegekammer

tergrund und der auch durch die Coronapandemie angespannten Finanzlage des Landes sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit einer finanziellen Übernahme der Kosten für die Endgeräte.

Der Petent nimmt Bezug auf einen Beitrag aus dem Schwarzbuch vom Bund der Steuerzahler. Dieser kritisiert die Einrichtung der schleswig-holsteinischen Pflegeberufekammer. Den Pflegekräften sei im Vorfeld offensichtlich nicht bekannt gewesen, dass die Kammer mit einer Pflichtmitgliedschaft und einem Pflichtbeitrag verbunden sein würde. Die folgenden Proteste durch die Pflegekräfte hätten gezeigt, dass die Kammer mehrheitlich abgelehnt werde. Sie sei deshalb aufzulösen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Ministerium führt zum Sachverhalt aus, dass die damalige Landesregierung im Jahr 2013 unter Pflegekräften eine repräsentative Umfrage zur Errichtung einer Pflegekammer in Schleswig-Holstein durchgeführt habe. Im Ergebnis sei dies durch eine knappe Mehrheit befürwortet worden. Im Jahr 2015 sei das "Gesetz zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege" beschlossen und 2018 seien die Wahlen zur ersten Kammerversammlung durchgeführt worden. In den Jahren 2017 und 2018 habe die Pflegeberufekammer vom Land eine Anschubfinanzierung in Höhe von jeweils 300.000 € erhalten. Gemäß § 10 Pflegeberufekammergesetz seien zur Deckung ihrer Kosten durch die Kammer grundsätzlich Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben gewesen. Die Pflegeberufekammer habe 2020 in der zweiten Jahreshälfte mit der Erhebung der nach dem Einkommen gestaffelten Beiträge begonnen. Für 2019 seien keine Beiträge erhoben, sondern die erweiterte Anschubfinanzierung durch das Land verwendet worden.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Verwendung der erweiterten Anschubfinanzierung durch Beschluss der nunmehr regierungstragenden Fraktionen vom 11. Dezember 2019 mit der Bedingung verbunden worden ist, eine Urabstimmung über den Fortbestand der Pflegeberufekammer unter allen (Pflicht-) Mitgliedern durchzuführen. Die Abstimmung wurde am 4. März 2021 abgeschlossen. 91,7 % der Mitglieder stimmten für die Auflösung der Pflegeberufekammer. Auf der Grundlage dieses Meinungsbildes hat der Landtag am 21. Mai 2021 das "Gesetz zur Umsetzung der Auflösung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein" beschlossen. Neben der Abwicklung sieht das Gesetz vor, dass das bislang durch die Pflegeberufekammer erarbeitete Wissen sowie die Ergebnisse der Kammerversammlung und ihrer Ausschüsse gesichert und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass eine Inte-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ressensvertretung nur funktionieren kann, wenn sie durch die Mehrheit der Mitglieder getragen wird. Die Urabstimmung hat deutlich gezeigt, dass dies bei der Pflegeberufekammer nicht zutrifft. Das Ergebnis war so eindeutig, dass der Landesgesetzgeber diesen Auftrag der examinierten Pflegekräfte umzusetzen hatte. Dem Anliegen des Petenten ist somit bereits entsprochen worden.

4 L2119-19/1616
Plön
Gesundheitswesen, Verbesserung der medizinischen Notfallversorgung

Der Petent begehrt, dass der Landtag sich für eine Verbesserung der notfallmedizinischen Versorgung im Land einsetzt. Es müssten geeignete Konzepte zur Verbesserung und Qualitätssicherung in der Versorgung von Notfallpatienten geschaffen werden. Die Abläufe der Verlegung eines Patienten aus einem Krankenhaus der Basisversorgung an eine Klinik der Schwerpunktoder gar Maximalversorgung seien dringend zu optimieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Gesundheitsministerium stimmt mit dem Petenten darin überein, dass die Strukturen in der Notfallversorgung optimiert werden sollten. Die Landesregierung habe deshalb sowohl im Bereich der Notfallversorgung in den Krankenhäusern als auch in der Verzahnung mit den Schnittstellen zum Rettungsdienst bereits Maßnahmen ergriffen.

Hinsichtlich der zugrundeliegenden Problematik führt das Ministerium aus, dass die rettungsdienstliche Patientenversorgung real verfügbare Versorgungskapazitäten und eine transparente Patientensteuerung erfordere. Im Fokus stehe dabei der Vernetzungsprozess zwischen dem Rettungsdienst, der integrierten Rettungsleitstelle und den Krankenhäusern. Bei der Patientenzuweisung durch den Rettungsdienst müssten die unterschiedlichen interdisziplinären Versorgungsketten und die jeweilige Ressourcenverfügbarkeit der verschiedenen Krankenhäuser berücksichtigt werden. Gerade bei bereichsübergreifenden Transporten könne aus zeitlichen und Zuständigkeitsgründen aber nicht jede Behandlungseinrichtung vorher kontaktiert werden und Rettungsleitstellen könnten bei der Disposition nur eingeschränkt auf aktuelle Kapazitätsnachweise zurückgreifen. Daher würden sich Schnittstellenprobleme negativ auf den effektiven Gesamtablauf auswirken.

Um dem entgegenzuwirken, werde ein Projekt der Koordinierungsstelle Rettungsdienst beim Städteverband Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischen Landkreistag zur Einführung eines Behandlungskapazitätennachweises für den Rettungsdienst mit Mitteln des Gesundheitsministeriums gefördert. Durch den landeseinheitlichen Nachweis solle die Versorgungsqualität der Patientinnen und Patienten weiter gesteigert werden. Über das System sollten die Krankenhäuser zeitaktuell ihre verfügbaren Behandlungskapazitäten für die Ver-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

sorgung von Patientinnen und Patienten des Rettungsdienstes erfassen können. Die Rettungsdienste oder die Leitstellen könnten dann anhand bestimmter Parameter - beispielsweise einer Verdachtsdiagnose - die geeignete Zielklinik über das System ermitteln und die Patientinnen und Patienten dort voranmelden. Zukünftig sollten auch Geo-Daten des Rettungsdienstes genutzt werden, um anhand der errechneten Fahrzeiten das nächstgelegene geeignete Krankenhaus auswählen zu können. Mit der Voranmeldung einer Patientin oder eines Patienten würden die Zielklinik umgehend informiert und für die Vorbereitung der Versorgung relevante Daten übertragen. Die Einführung des Behandlungskapazitätennachweises in den Leitstellen, Rettungsdiensten und Krankenhäusern in Schleswig-Holstein habe 2021 begonnen.

Darüber hinaus würde die Vernetzung der Versorgung auch durch das neu eingeführte Landeskrankenhausgesetz optimiert. Neben der verbindlichen Einführung Behandlungskapazitätennachweises dieses alle Krankenhäuser - unabhängig vom Vorhalten einer Notaufnahme - zur medizinisch gebotenen Erstversorgung der Patientinnen und Patienten und sofern erforderlich zur Organisation der Verlegung. Die gegebenenfalls hierbei notwendige ärztliche Begleitung der Patienten habe durch das abgebende Krankenhaus zu erfolgen. Da es sich bei den abgebenden Krankenhäusern oftmals um kleinere Krankenhäuser der Grundund Regelversorgung beziehungsweise um Basisversorger im Sinne der Notfallstufen-Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses handele, sei auch die Ausnahme von diesem Grundsatz in § 32 Absatz 2 Landeskrankenhausgesetz landesgesetzlich geregelt worden. Das Gesundheitsministerium übe nunmehr die Rechtsaufsicht aus und überprüfe dementsprechend die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften Es könne bei Verstößen empfindliche Bußgelder verhängen. Neben dem Fachpersonal könnten sich auch Patientinnen und Patienten an das Ministerium wenden und Einzelfälle zur Überprüfung benennen.

Ferner werde der neue Krankenhausplan 2022 Instrumentarien enthalten, um die Notfallversorgung im Land aktiv zu gestalten und somit zielgerichtet zu verbessern. So würden insbesondere die Leistungsgruppen, an die hohe personelle, sachliche und materielle Kompetenzen geknüpft seien - beispielsweise die Schlaganfallversorgung -, nur in den Krankenhäusern behandelt, die auch den Versorgungsauftrag hierfür erhalten hätten. Auch werde der künftige Krankenhausplan strukturelle Veränderungen in den Krankenhäusern beinhalten. Ein Ziel werde sein, die Versorgung in der Neurochirurgie zu verbessern und mit entsprechenden Fachgebietsausweisungen sowohl die Transparenz für die abgebenden Kliniken zu verbessern als auch die Verantwortung der jeweiligen Leistungserbringer deutlich zu machen.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für seine Eingabe und die anschauliche Schilderung seiner Praxiserfahrungen. Er stellt fest, dass die Landesregierung bereits auf die Bedarfe in den Bereichen der Notfallver-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

5 L2119-19/1621 Schleswig-Holstein Kinder- und Jugendhilfe, Sorgerecht sorgung in den Krankenhäusern und der Verzahnung mit den Schnittstellen reagiert und zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Abläufe ergriffen hat. Mit der Umsetzung der angestrebten Ziele wird dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen.

Der Petent kritisiert die vermeintliche Untätigkeit des für seine Familie zuständigen Jugendamtes und Entscheidungen des Familiengerichts. Seit mehreren Jahren würde das Wohl seiner Kinder hierdurch gefährdet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das zuständige Jugendamt wurde bei den Ermittlungen beteiligt.

In der umfangreichen Stellungnahme wird dem Ausschuss der bisherige Hilfeverlauf nachvollziehbar dargestellt. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt die Familie bereits seit 2012 begleite und seitdem kontinuierlich Vermittlungsgespräche im Jugendamt sowie Umgangs- und Sorgerechtsverfahren erfolgt seien. Das Jugendamt habe wiederkehrend auf akute problematische Situationen reagiert und Vermittlungsgespräche oder Beratungen angeboten. Wiederholt seien jedoch durch das Jugendamt unterbreitete Beratungs- und Hilfsangebote von den Eltern nicht wahrgenommen worden. Auch gelinge es diesen bisher kaum, hinsichtlich ihrer Kinder eine gemeinsame Haltung zu entwickeln.

Soweit der Petent mit seiner Eingabe gerichtliche Entscheidungen kritisiert, weist der Ausschuss darauf hin, dass sich diese aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Im Ergebnis seiner Prüfung schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Ministeriums an, dass das Jugendamt im Rahmen seiner Möglichkeiten versucht hat, die Familie zu unterstützen. Ein rechtliches Fehlverhalten kann ihm nicht vorgeworfen werden, insbesondere ist die von dem Petenten monierte Untätigkeit nicht zu erkennen. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass sich vor allem der bestehende Konflikt zwischen den Eltern konstant negativ auf ihre Kinder und den Erfolg der Hilfen auswirkt. Er unterstreicht, dass die Weigerung des Petenten, an einem Hilfeplan-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gespräch teilzunehmen, dem Jugendamt ebenso wenig zum Vorwurf gemacht werden kann wie die Weigerung der Familie, angebotene Hilfen anzunehmen. Der Ausschuss appelliert an den Petenten und die Kindesmutter, ihre persönlichen Differenzen zum Wohl der Kinder zurückzustellen und konstruktiv mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Um bestehende Konflikte aufzulösen, können die Unterstützung der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein oder das Angebot freier Mediatoren in Anspruch genommen werden. Ein weiterer kompetenter Ansprechpartner ist die Diakonie, die auch kostenfreie Familien-Beratungsangebote gewährt und zumindest bei der Überwindung des Elternkonflikts Unterstützung bieten könnte.

6 L2119-19/1667
Herzogtum Lauenburg
Kindertagesstätten, Unterstützung bei der Kindergartenplatzsuche

Die Petentin führt aus, dass sie mit ihrem Mann und zwei Söhnen nach Deutschland ausgewandert sei. Sie begehrt die Unterstützung des Ausschusses bei der Suche nach einem Kindergartenplatz für ihren jüngsten Sohn.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Ministerium hat den für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung sowie die Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen zuständigen Kreis beteiligt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Aussage des Fachbereichs des Kreises dort keine Bedarfsanmeldung vonseiten der Familie vorgelegen habe. Inwieweit Kapazitäten in den örtlichen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stünden, kann dahingestellt bleiben. Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass die Familie zwischenzeitlich wieder in ihr Heimatland verzogen ist.

7 L2121-19/1676 Nordrhein-Westfalen Kinder- und Jugendhilfe, Rückforderung von Kita-Beiträgen Der Petent begehrt die Erstattung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung in den Monaten März und Juni 2020.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein beraten.

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrerkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 22. April 2020 (Drucksache 19/2122) lediglich eine zweimo-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

natige Beitragsfreistellung vorgesehen hätte.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sei die Vorschrift aber dahingehend geändert worden, dass Träger, die die Eltern im Zeitraum von März bis Juli 2020 für drei Monate von den Elternbeiträgen vor dem Hintergrund der Coronavirus-Krise freistellen würden, die ausgefallenen Elternbeiträge ausgeglichen bekämen. Dementsprechend sei der § 25c Kindertagesstättengesetz erweitert worden und hätte nunmehr eine dreimonatige Elternbeitragsfreistellung vorgesehen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu den Regelungen des § 25c Kindertagesstättengesetz dem Anliegen der Petition damit bereits im Sinne des Petenten entsprochen wurde.

8 L2123-19/1680
Schleswig-Holstein
Kinder- und Jugendhilfe, Beschwerde über die Betreuung einer Jugendlichen im Jugendhilfehaus

Die Petentin ist Mutter einer 16-jährigen Tochter. Sie führt Beschwerde gegen ein Jugendamt und gegen das Jugendhilfehaus, in dem ihre Tochter zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition untergebracht war. Sie moniert von ihr gesehene Missstände und hält eine Kindeswohlgefährdung im Falle ihrer Tochter für gegeben. Das Jugendhilfehaus verletzte seine Aufsichtspflicht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Sozialministerium verweist in seiner Stellungnahme auf den Beschluss des zuständigen Amtsgerichts vom 3. Dezember 2020. Mit diesem sei der Petentin im Wege der einstweiligen Anordnung das Sorgerecht entzogen und dem Kreis übertragen worden. Aus der Begründung sei ersichtlich, dass diese Entscheidung aufgrund fehlender Kooperation und Kommunikation der Petentin mit dem Jugendamt und der Jugendhilfeeinrichtung und einer damit einhergehenden Gefährdung des Kindeswohls erfolgt sei. Im Sinne des Kindeswohls sei ein handlungsfähiger Ansprechpartner erforderlich. Anhaltspunkte für eine Verbesserung der Kommunikation und Kooperation in absehbarer Zeit habe das Gericht nicht gesehen. Eine mildere Maßnahme sei nicht in Betracht zu ziehen gewesen.

Hinsichtlich der Entscheidung des Amtsgerichts weist der Ausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Be-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

rufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Das Sozialministerium berichtet, dass die dort angesiedelte Einrichtungsaufsicht aufgrund einer Beschwerde, die auch der Petition beiliege, zuletzt im Zeitraum Oktober 2020 bis Januar 2021 umfassend geprüft habe, ob Missstände in der Einrichtung vorliegen würden und das Wohl der Tochter gefährdet sei. Dazu seien neben einem Ortstermin insbesondere auch Gespräche mit der Petentin, der Einrichtungsleitung, dem Bezugserzieher der Tochter sowie dieser selbst erfolgt. Im Ergebnis seien keine Missstände in räumlicher, personeller sowie konzeptioneller Hinsicht festgestellt worden. Eine Kindeswohlgefährdung habe nicht vorgelegen. Dies sei dem Jugendamt entsprechend mitgeteilt worden.

Das Jugendamt ignoriere die angeblichen Missstände oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht. Es sehe vielmehr nach eigener fachlicher Einschätzung keine solche Gefährdung und befürworte die Unterbringung der Tochter in dem Jugendhaus als derzeit geeignete Maßnahme.

Der Ausschuss betont, dass das Jugendamt seine fachliche Bewertung des Sachverhaltes im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vorgenommen hat. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Ausschuss ebenso wie das Sozialministerium nicht festgestellt.

Zwischenzeitlich ist der Petitionsausschuss darüber informiert worden, dass die Petentin gegen die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts Beschwerde vor dem Oberlandesgericht Schleswig eingelegt habe. Dieses habe zu ihren Gunsten entschieden. Zwar bestehe nach Ansicht des Oberlandesgerichts noch immer eine Kindeswohlgefährdung bei der Petentin, diese sei aber durch Einsatz einer Vormundschaft nicht abzuwenden. Die Petentin habe im Ergebnis wieder das volle Sorgerecht erhalten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt nochmals beim Amtsgericht versucht habe, eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Dies sei vom Gericht abgelehnt worden mit der Begründung, dass die Tochter bereits 16 Jahre alt sei und aufgrund ihres Verhaltens keine Möglichkeiten bestehen würde, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Das Jugendamt habe seither keinen Kontakt mehr zur Petentin und ihrer Tochter.

Der Petitionsausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass die aktuelle Situation dazu beiträgt, die Tochter der Petentin nunmehr weniger Konflikten im Spannungsfeld zwischen dem Jugendhaus und ihrer Mutter auszusetzen. Er den Eindruck gewonnen, dass für die Tochter ein Gleichgewicht aus für ihr Wohl notwendigen Grenzen und zugleich genügendem Freiraum gegeben

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

9 L2121-19/1684
 Nordrhein-Westfalen
 Gesundheitswesen, Regelbesetzung auf Intensivstationen

sein muss, damit sie sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln kann.

Der Petent fordert die Verbesserung der Regelbesetzung auf Intensivstationen, die Abwendung von Klinikschließungen, die Schaffung von gesetzlichen Regelungen für den Einsatz von SARS-CoV-2 positiv getestetem Klinikpersonal sowie die Sicherstellung der Betreuung von Kindern der Beschäftigten in systemrelevanten Berufen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Meldung zu den Intensivkapazitäten der Krankenhäuser tagesaktuell über das Intensivregister der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensivund Notfallmedizin erfolge. Dort werde zwischen betreibbaren Intensivbetten und Reservekapazitäten unterschieden. Dabei unterliege die Zahl der betreibbaren Intensivbetten generellen Schwankungen. Diese seien beispielsweise in der Verfügbarkeit von pflegerischem und ärztlichem Personal begründet. Wenn die Lage die Aktivierung der Reservekapazitäten erfordere, könne durch eine medizinisch vertretbare Verschiebung von Leistungen zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden.

Ein Abbau der Intensivkapazitäten sei in Schleswig-Holstein bisher nicht zu beobachten. Es käme lediglich zu Verschiebungen zwischen betreibbaren Intensivbetten und Reservekapazitäten.

Hinsichtlich der Besetzung der Intensivstationen erläutert das Gesundheitsministerium, dass nachdem in 2019 und 2020 eine Personaluntergrenze im Verhältnis von Patient zu Pflegekraft von 2,5:1 in der Tag- und 3,5:1 in der Nachtschicht gegolten habe, sei mit der Personaluntergrenzen-Verordnung für das Jahr 2021 ab dem 1. Februar 2021 ein Verhältnis von 2:1 in der Tag- und 3:1 in der Nachtschicht vorgeschrieben.

Die notwendigen Regelungen, um medizinisches Personal einzusetzen, welches positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, seien bereits geschaffen worden. Die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Einsatz aufgrund von Personalmangel erfolgen könne, liege beim zuständigen Gesundheitsamt. Auch die Betreuung der Kinder von Beschäftigten in systemrelevanten Berufen sei bereits im Rahmen einer Notbetreuung sichergestellt.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass Anpassungen an die Herausforderungen durch die Pandemie vorgenommen wurden und es entgegen der Annahme des Petenten keinen Abbau von Intensivkapazitäten gibt. Die Situation auf den Intensivstationen wird derzeit im zuständigen Fachausschuss beraten.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

10 L2119-19/1691
Nordfriesland
Soziale Angelegenheit, Widerspruchsbearbeitung durch Jobcenter, Darlehen

Die Petentin trägt vor, dauerhaft Grundsicherungsleistungen zu beziehen und begehrt vom Amt für Grundsicherung ein Darlehen für die Kosten zweier Zahnimplantate. Das Amt lehne den Antrag auf Gewährung eines Darlehens mit Verweis auf die Krankenversicherung als vorrangigen Kostenträger ab.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Ministerium erläutert, dass gesetzlich Versicherte nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) Anspruch auf befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz hätten. Dies schließe Zahnkronen und andere zahnärztliche und zahntechnische Leistungen in den Fällen ein, in denen eine zahnprothetische Versorgung notwendig sei. Implantologische Leistungen würden hingegen grundsätzlich nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehören. Ausnahmen bestünden für seltene, besonders schwere Erkrankungen, die als Ausnahmeindikationen für implantologische Leistungen in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses konkretisiert seien. Es obliege hier der Krankenkasse zu prüfen, ob diese Ausnahmeindikationen vorliegen. Ob die Krankenkasse dies bei der Petentin geprüft habe, sei dem Ministerium nicht bekannt. Bei einer Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse stehe der Petentin der Rechtsweg offen.

Soweit die Petentin sich über die Ablehnung eines Darlehens durch das Amt für Grundsicherung beschwert, verweist das Ministerium auf die Regelung zur Hilfe in sonstigen Lebenslagen im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe). Dem zuständigen Sozialträger stehe ein Ermessensspielraum bei Leistungen in Form von Beihilfe oder Darlehen für Bedarfe zu, die nicht ausdrücklich geregelt seien. Dadurch werde die Möglichkeit eröffnet, die Leistungsgewährung an geänderte soziale Verhältnisse anpassen zu können. Das Ermessen gelte nicht für abschließend geregelte Tatbestände.

Daher sei zu prüfen, ob eine unbenannte Bedarfssituation vorliege, die auch in anderen Bereichen des Sozialrechts nicht abschließend geregelt worden sei. Zudem müsse die Situation mit den ausdrücklich geregelten leistungsbegründenden Lebenslagen vergleichbar sein. Auch im Rahmen der Hilfe in sonstigen Lebenslagen könnten nur Leistungen übernommen werden, die sich im System der Sozialhilfe einordnen lassen und insbesondere nicht mit ihren allgemeinen Prinzipien kollidieren würden.

Im Ergebnis stellt das Sozialministerium fest, dass implantologische Leistungen durch das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch abschließend geregelt seien und auch HilLfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

fen zur Gesundheit nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch nur im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt würden. Ein Anwendungsfall für die Hilfe in sonstigen Lebenslagen liege daher nicht vor. Ein Darlehen könne aus Sozialhilfemitteln nicht gewährt werden. Die Entscheidung des zuständigen Kreises sei daher nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die gegenwärtige gesundheitliche Situation für die Petentin sehr belastend ist. Ihm ist das ablehnende Schreiben der Krankenkasse zum Antrag auf Kostenübernahme nicht bekannt. Er weist die Petentin darauf hin, dass sie sich an ihre Krankenversicherung mit der Bitte um Prüfung wenden kann, ob bei ihr eine Ausnahmeindikation vorliegt. Zur Unterstützung leitet der Ausschuss ihr die entsprechende Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu, welche die Ausnahmeindikationen für implantologische Leistungen enthält. Hinsichtlich der Gewährung eines Darlehens durch den zuständigen Sozialhilfeträger sieht der Ausschuss vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund keine Möglichkeit, das Begehren der Petentin zu unterstützen.

11 L2121-19/1694
Niedersachsen
Soziale Angelegenheit, Rente

Der Petent trägt vor, dass seine Schwiegermutter weiterhin "Rentenbeträge" für ihren geschiedenen Ehemann zahle, obwohl dieser bereits seit einigen Jahren verstorben sei. Dies stelle eine nicht nachvollziehende zusätzliche Belastung der Rentnerin dar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Ministerium führt aus, dass die Schwiegermutter des Petenten seit dem 1. Juni 1997 ununterbrochen eine große Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes erhalten habe. Hiervon würden im Rahmen der vom zuständigen Krankenversicherungsträger bestätigten Pflichtversicherung entsprechende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner einbehalten und abgeführt. Auf die Witwenrente würde gemäß § 97 Sozialgesetzbuch Elftes Buch die Altersrente als eigenes Einkommen angerechnet. Daraus ergäbe sich für die Witwenrente ein Ruhensbetrag von aktuell monatlich 164,76 €.

Bezüglich der Altersrente der Petitionsbegünstigten habe die zuständige Rentenversicherung gegenüber dem Ministerium erklärt, dass hierfür wiederum ein anderer Rentenversicherungsträger zuständig sei. Aus diesem Grund könne eine Beurteilung durch die Rentenversicherung ausschließlich auf Aktenlage erfolgen. Dabei sei diese zu dem Ergebnis gekommen, dass es bei der Altersrente der Schwiegermutter des Petenten aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleiches gemäß § 76 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch zu einem dauerhaften Abschlag (Malus) in Höhe von 3,2867 Entgeltpunkten kommen würde. Dieser Abschlag entspreche derzeit einer Summe von 112,37 €.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Im Hinblick auf die vom Petenten angezweifelte Rechtmäßigkeit des Abschlages habe der Rentenversicherungsträger angeführt, dass der geschiedene Ehemann zwar am 19. Oktober 2012 verstorben sei, er jedoch zuvor mindestens drei Jahre lang eine Rente unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleiches bezogen hätte. Somit greife die Härteregelung des § 37 Versorgungsausgleichsgesetz nicht, welche im Falle des Todes der ausgleichsberechtigten Person die Auswirkungen des Versorgungsausgleiches aufseiten der ausgleichspflichtigen Person beseitigen oder abmildern soll. Im vorliegenden Fall müsse hier der § 37 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz angewendet werden, in dessen Folge der vorgenannte Abschlag bestehen bliebe. Weitere Beträge, die sich mindernd auf die Rentenzahlbeträge der Alters- und Witwenrente auswirken oder einbehalten werden, seien nach Aktenlage nicht ersicht-

Das Ministerium weist darauf hin, dass aufgrund der Zuständigkeit des anderen Rentenversicherungsträgers keine näheren Angaben zur Altersrente der Petitionsbegünstigten gemacht werden könnten, da der Rentenversicherungsträger der Rechtsaufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung unterliege. Die rechtliche Bewertung und verfahrensmäßige Behandlung des Falles durch die zuständigen Rentenversicherungsträger ist nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.

12 L2121-19/1729
Nordrhein-Westfalen
Kinder- und Jugendhilfe, qualifiziertes Personal für die Jugendämter

Der Petent beschwert sich über die seiner Ansicht nach unzureichende Qualifizierung des Personals in Jugendämtern, das Fehlen einer fachlichen Aufsicht, die mangelnde Ahndung von Vergehen der Jugendamtsmitarbeiter, die Zuständigkeitsregelungen und das Gutachterwesen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Ministerium führt aus, dass die Qualifikation und Fortbildung des Personals in Jugendämtern über das Fachkräftegebot nach § 72 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe) gewährleistet werde. Der hohe Standard bei der Aufgabenerfüllung sei darüber hinaus noch durch weitere Vorschriften im Sozialgesetzbuch gewährleistet.

Eine Fachaufsicht über die Jugendämter bestehe bereits. Da es sich bei den Aufgaben der Jugendämter um kommunale Selbstverwaltungsaufgaben handele, sei die Fachaufsicht bei der Leitung des jeweiligen Jugendamts angesiedelt. Die Etablierung einer übergeordneten Fachaufsicht sei demnach ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Das bestehende Aufsichtssystem aus Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht hätte sich bewährt. Die Gefahr einer Rechtsbeugung für

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

den Fall unrechtmäßigen Handelns des Jugendamtes bestünde nicht. Es gäbe in diesen Fällen somit keinen Bedarf an der begehrten Regelung zur Übertragung der Zuständigkeit auf ein anders Jugendamt.

Im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht würden ein mögliches Fehlverhalten der Jugendamtsmitarbeiter konsequent geprüft und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Soweit die Rechtsaufsicht gemäß § 47 Absatz 4 Satz 1 Jugendförderungsgesetz betroffen sei, würden Handlungen des Jugendamtes auf ihre rechtliche Vereinbarkeit geprüft und die Jugendämter bei einem Rechtsverstoß auf diesen hingewiesen.

Zur Kritik am Gutachterwesen führt das Ministerium aus, dass Gutachter als besonders qualifizierte unabhängige Sachverständige eine wesentliche Rolle bei Gerichtsverfahren einnehmen würden. Die angemessene Honorierung ihrer besonderen Qualifikation hätte ihre Grundlage im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Dabei sei die Gutachterfunktion der Sachverständigen zu unterscheiden von den Mitwirkungspflichten der Jugendämter nach § 50 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, in deren Rahmen die Jugendämter das Familiengericht über die angebotenen und erbrachten Jugendhilfeleistungen unterrichten und ihre besonderen Kompetenzen der Jugendhilfe in das gerichtliche Verfahren einbringen würden.

Der Petitionsausschuss folgt der Stellungnahme des Ministeriums vollumfänglich und sieht keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.

13 L2120-19/1765
Nordrhein-Westfalen
Kinder- und Jugendhilfe, Maßnahmen gegen Kindesmissbrauch

Der Petent möchte mit seiner Petition eine flächendeckende sowie ausreichend finanzierte Einführung von Präventions-, Erkennungs- und Aussteigerprogrammen bei Kindesmissbrauch erreichen. Die derzeitigen Maßnahmen gegen Kindesmissbrauch seien nicht flächendeckend vorhanden sowie unterfinanziert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Sozialministerium führt aus, dass die Forderungen des Petenten nach Präventions-, Erkennungs- und Aussteigerprogrammen bei Kindesmissbrauch wichtige Maßnahmen seien, um sexuellem Kindesmissbrauch entgegenzutreten. Diese gehörten in den Aufgabenbereich verschiedener zuständiger Dienste und Institutionen.

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in Fällen von sexueller Gewalt gegen Kinder sei klar beschrieben. Er habe seine Grundlage in dem staatlichen Wächteramt nach Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz sowie dem Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII. Es gehe vordergründig darum, den Kinderschutz sicherzustellen und geeignete Hilfe und Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten. Das Gesetz sehe dabei auch vor, dass die tatverdächtigen Eltern und/oder Sorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen seien.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Sowohl das Jugendamt als auch die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe hätten somit keinen Ermittlungscharakter im strafrechtlichen Sinne, sondern die Aufgabe, Gefährdungskontexte für das Kind zu identifizieren und entsprechend auch die Eltern beziehungsweise Elternteile dazu zu befragen.

Präventionsangebote im Kontext von sexuellem Kindesmissbrauch bezögen sich unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe immer auf die Stärkung von Kindern sowie auf die Wissensvermittlung für Eltern und Fachkräfte.

Abschließend führt das Sozialministerium aus, dass sowohl Täterprogramme als auch gesetzliche beziehungsweise technische Maßnahmen, die die digitale Verbreitung von Darstellungen von Kindesmissbrauch im Internet verhindern, grundsätzlich zu begrüßen seien. In den letzten Jahren würden zunehmend Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch über das Internet verbreitet. Das erfordere auch eine entsprechend angepasste Kontrolle und Strafverfolgung im Internet. Jedoch seien immer auch konzeptionelle Fragestellungen oder datenschutzrechtliche Bedenken bei den konkreten Maßnahmen zu bedenken und ernst zu nehmen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages betont die Notwendigkeit, verschiedene und breit gefächerte präventive Maßnahmen zu etablieren, um Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen und die Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren. Der Ausschuss bittet das Sozialministerium um Prüfung, ob eine Verstärkung der Koordinierung der verschiedenen Programme durch das Ministerium sinnvoll erscheint und inwieweit eine Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium zur verbindlichen Einführung von Präventionsprogrammen in die Lehrpläne erforderlich

14 L2121-19/1767
Nordrhein-Westfalen
Gesundheitswesen

Der Petent fürchte, dass die Einführung einer "indirekten Impflicht" drohe. Aus diesem Grund solle der Landtag eine Regelung zum Verbot einer Benachteiligung für nicht-geimpfte Personen erlassen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Ministerium führt aus, dass aus Sicht der Landesregierung kein Handlungsbedarf im Sinne der Forderungen des Petenten bestünde. Zum einen würden die vom Petenten vorgebrachten Annahmen einer wissenschaftlichen Grundlage entbehren und zum anderen seien die Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz als Grundrechtseingriff im Sinne der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Ein Verbot einer Benachteiligung für nicht-geimpfte Personen hingegen würde in die in Deutschland geltende Privatautonomie eingreifen, wodurch beispielsweise Gastronomen ihre Vertragspartner nicht mehr frei wählen könnten. Die daraus resultierenden Einschränkun-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gen seien weder rechtlich noch aus Gründen des Infektionsschutzes der Bevölkerung geboten. Darüber hinaus könne eine mögliche Aufrechterhaltung grundrechtseinschränkender Maßnahmen keinesfalls auf die Nicht-Inanspruchnahme staatlicher Impfangebote durch Dritte gestützt werden.

Der Petitionsausschuss folgt der Stellungnahme des Ministeriums vollumfänglich und sieht keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf. Er betont in diesem Zusammenhang die große Bedeutung der Schutzimpfung als wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

L2121-19/1794 Kiel Kinder- und Jugendhilfe, Corona-Bonus für Mitarbeiter von freien Trägern

15

Die Petentin fordert angesichts der Belastungen durch die Coronapandemie auch eine Corona-bedingte Sonderzahlung für die Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei der von der Petentin angesprochenen Corona-bedingten Sonderzahlung um eine Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften, den kommunalen Arbeitgebern und dem Bund handeln würde, die im Rahmen ihrer Tarifrunde 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen geschlossen worden sei. Mit dieser Einigung hätten die Tarifvertragsparteien die aufgrund der Coronakrise geschaffene Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11a Einkommenssteuergesetz genutzt. Durch diese würde für Beihilfen und Unterstützungen, die seit dem 1. März 2020 im Zusammenhang mit der Pandemie durch den Arbeitgeber gewährt werden, ein steuerlicher Freibetrag bis zu einer Höhe von 1.500 € gelten. Der Ausschuss ergänzt, dass die ursprünglich nur bis zum 31. Dezember 2020 geltende Regelung mittlerweile bis zum 31. März 2022 verlängert wurde.

Bezüglich der Coronasonderzahlung für die Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft verweist das Ministerium darauf, dass diese unmittelbar unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände fallen und demzufolge von der aktuellen Tarifeinigung profitieren würden. Dies gelte jedoch nicht für die Beschäftigten der freien Träger der Jugendhilfe, da diese nicht nach dem vorgenannten Tarifvertrag vergütet werden würden. Die Coronasonderzahlung könne diesem Personenkreis ausschließlich mittelbar zugutekommen, sofern sich die Vergütung des jeweiligen freien Trägers an den vorgenannten Tarifvertrag anlehnen würde. Das Sozialministerium betont jedoch, dass - wie für alle Arbeitgeber - auch für die freigemeinnützigen oder privat-gewerblichen Träger von Kindertageseinrichtungen seit dem 1. März 2020 grund-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

sätzlich die Möglichkeit bestehen würde, bei Vorliegen der Voraussetzungen ihren Beschäftigten die steuerfreien Sonderleistungen bis zu einer Höhe von 1.500 € zu gewähren. Ob von dieser Option Gebrauch gemacht werde, liege dabei jedoch in der alleinigen Entscheidungshoheit des jeweiligen freien Trägers.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen der freien Jugendhilfe in Schleswig-Holstein in dieser für alle außergewöhnlichen und herausfordernden Zeit einen wichtigen Beitrag leisten. Daher sei das vorgetragene Anliegen durchaus nachzuvollziehen. Der Ausschuss verweist iedoch darauf, dass es sich bei der von der Petentin problematisierten Corona-bedingten Sonderzahlung um eine tarifautonome Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Bundes und der kommunalen Arbeitgeberverbände handelt. Er betont, dass mit der zugrundeliegenden Regelung im Einkommensteuergesetz auch für andere Arbeitgeber die Möglichkeit geschaffen wurde, ihren Beschäftigten als Ausgleich für die Belastungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie eine außerordentliche Sonderzahlung zu ge-

Dem Ausschuss ist bewusst, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und es viele systemrelevante Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen getragen haben und nicht im Rahmen von Bonuszahlungen berücksichtigt werden konnten. Für den unermüdlichen Einsatz während der Pandemie spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus. Er bedauert in dieser Angelegenheit nicht weiter förderlich sein zu können.

Der Petent begehrt eine Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern. Personen, die eine Qualifikation als Rettungshelfer hätten, solle eine deutlich verkürzte Nachqualifizierung zum Rettungssanitäter oder eine vollwertige Anerkennung ermöglicht werden. Alternativ könne der Rettungshelfer ins Rettungsdienstgesetz aufgenommen und in den Kompetenzen vom

Rettungssanitäter klar abgegrenzt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Ministerium bestätigt, dass im Rettungsdienst in Schleswig-Holstein lediglich Personen, welche mindestens über die Qualifikationsstufe Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter verfügen würden, eingesetzt werden dürften. Dies resultiere aus den Vorgaben des § 15 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz zur Besetzung der Rettungsmittel. § 2 Absatz 1 Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern lege au-

16 L2119-19/1800
Kiel
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Änderung der Verordnung
über Ausbildung und Prüfung
von Rettungssanitätern

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ßerdem fest, dass die Qualifizierung zum Rettungssanitäter mindestens 520 Stunden umfassen müsse. Sowohl die Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes als auch die der Verordnung würden vornehmlich der Wahrung des Allgemeininteresses und des Patientenschutzes dienen.

Die Gesetzeslage in Schleswig-Holstein sei damit nicht mit den vom Petenten angeführten Bundesländern Bremen und Nordrhein-Westfalen vergleichbar. Dort sei es zwar möglich im Krankentransport (auch) Rettungshelferinnen und Rettungshelfer einzusetzen, deren Ausbildung entspreche aber schon vom Umfang her nicht den geltenden Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern. So umfasse die Ausbildung von Rettungshelferinnen und Rettungshelfern in Nordrhein-Westfalen nur mindestens 160 Ausbildungsstunden.

In Schleswig-Holstein sei es nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit legitim, geeignet, erforderlich und angemessen, den vom Gesetzgeber dargestellten Maßstab der Ausbildungsanforderungen als den maßgeblichen Mindeststandard zu erachten, der für den Einsatz als Fahrer im Krankentransport verlangt werden könne. Für die Fahrertätigkeit in der Notfallrettung und die Transportverantwortlichkeit im Krankentransport werde darüber hinaus die Qualifikation Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter mit Einsatzerfahrung gefordert. Diese verlange nach dem Abschluss der Ausbildung das Absolvieren von mindestens 100 Einsätzen in der Notfallrettung.

Diesen Aspekt berücksichtigend, sei es nach Auffassung des Ministeriums nicht ersichtlich die Qualifikation des Rettungshelfers als eine dem Rettungssanitäter nachgeordnete Qualifikation in die Verordnung aufzunehmen. Eine Vereinheitlichung mit den Vorschriften der vom Petenten beispielhaft genannten Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen stehe aktuell nicht in Aussicht.

Nach § 2 Absatz 5 Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern könne eine andere Ausbildung, wozu auch die Ausbildung zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer in einem anderen Bundesland gehöre, jedoch im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die verschiedenen Ausbildungsabschnitte zum Rettungssanitäter ganz oder teilweise angerechnet werden. Diese Anrechnung erfolge auf Antrag, welcher beim Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung als die zuständige Behörde zu stellen wäre.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Ausbildung zum Rettungshelfer in ihrem Umfang mit Qualifikation des Rettungssanitäters nicht vergleichbar ist. Er betont, dass die begehrte Anrechnung bei einer Qualifikationsmaßnahme für den schleswig-holsteinischen Rettungsdienst im Sinne des Petenten bereits möglich ist. Darüber hinaus sieht der Ausschuss keinen Anlass für eine Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungs-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

sanitätern zur Aufnahme anderer Qualifikationen.

17 L2119-19/1804
Niedersachsen
Gesundheitswesen, Impfungen
gegen Corona für Polizisten

Der Petent begehrt, dass Polizistinnen und Polizisten vorrangig geimpft werden. Dies sei erforderlich, damit die Polizei ihre Aufgaben erfüllen könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Sozialministerium erläutert, dass zur Impfung der Polizistinnen und Polizisten bereits früh die polizeiärztlichen Strukturen genutzt worden seien. Somit habe Polizisten, neben dem Zugang zu einem Impfzentrum, auch die Möglichkeit zur Verfügung gestanden, über den polizeiärztlichen Dienst eine Impfung zu erhalten.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Corona-Impfstoff zu Beginn der Impfkampagne noch knapp war und bei der Vergabe priorisiert werden musste. Die bundesweit gültige Impfverordnung hat deshalb eine Reihenfolge bei der Corona-Schutzimpfung vorgesehen. Hierfür wurden drei Gruppen festgelegt, denen nacheinander vor der restlichen Bevölkerung ein Impfangebot unterbreitet wurde. Polizei- und Einsatzkräfte, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, waren Teil der zweiten und die restlichen Polizistinnen und Polizisten Teil der dritten Gruppe. Seit dem 7. Juni 2021 ist die Priorisierung bundesweit aufgehoben. Nunmehr steht die Corona-Impfung jedem, der dies möchte, in Arztpraxen, bei Betriebsärztinnen und -ärzten sowie in Impfzentren offen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Polizeibeamten somit entsprechend der Gefahr einer Infektion in Ausübung ihrer Tätigkeit frühzeitig ein Impfangebot unterbreitet worden ist.

18 L2119-19/1805
Niedersachsen
Maßregelvollzug, Verschärfung
von Kinderschutzgesetzen

Der Petent begehrt, den Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt zu verschärfen. Kinder, die Gewalt in der Familie erleben, würden oft psychisch krank werden. Davor sollten sie geschützt und eine gewaltfreie Kindheit garantiert werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Ministerium erläutert, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor familiärer Gewalt das Ziel unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen sei. Darüber hinaus gebe es verschiedene Maßnahmen zur Förderung einer gewaltfreien Erziehung.

So sei der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung in Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention verankert. Hiernach würden die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu treffen, um Kinder vor jeder

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügungen oder Misshandlungen, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen.

In Deutschland seien die Kinderrechte in § 1631 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch gesetzlich verankert. Hiernach hätten Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen seien unzulässig.

Die Pflege und Erziehung von Kindern seien gemäß Artikel 6 Grundgesetz das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Die Eltern hätten sich hierbei an den Grundsatz der Gewaltfreiheit zu halten. Das Grundgesetz sehe vor, dass die staatliche Gemeinschaft über diese Betätigung der Eltern wacht. Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinderund Jugendhilfe), das den Schutz von Kindern und Jugendlichen regele, werde gegenwärtig reformiert, um den Kinderschutz bestmöglich sicherzustellen. Insbesondere würden sich im Gesetzgebungsverfahren Änderungen bezüglich der Arbeit der Jugendämter ergeben. Diese hätten den Auftrag, über das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu wachen.

Hinsichtlich des Vorschlages des Petenten, vermehrte Kontrollen durch die Polizei bei Wiederholungstätern von häuslicher Gewalt durchzuführen, weist das Familienministerium darauf hin, dass dies in der Regel nicht zu einem besseren Schutz der Kinder und Jugendlichen führe. Dies sei darauf zurückzuführen, dass während einer Polizeikontrolle nur ein kurzzeitiger Einblick in die Familie möglich sei. Darüber hinaus würde die Ankündigung von vermehrten Kontrollen eher zu einer Zuspitzung der Spannungen in solchen Familien führen. In der Arbeit der Jugendämter werde daher seit Jahren versucht, nicht die Kontrollmöglichkeiten weiter auszubauen, sondern die präventive Arbeit und die Beziehungsarbeit mit solchen Familien zu stärken. Kinder, die Opfer familiärer Gewalt würden, bräuchten verlässliche Beziehungsangebote, um sich offenbaren und über Missstände in der Familie sprechen zu können.

Auch der Petitionsausschuss unterstreicht das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung. Er unterstreicht, dass es bereits umfangreiche gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gibt und diese laufend weiterentwickelt werden. Der Ausschuss geht davon aus, dass mit der Reform des Sozialgesetzbuch Achtes Buch wie vom Petenten angeregt der Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter gestärkt wird.

19 L2119-19/1806
Niedersachsen
Kinder- und Jugendhilfe, staatliche Förderung u.a.

Der Petent begehrt, dass Polizisteninnen und Polizisten in ihrer Dienstpause in eigens eingerichteten Restaurants kostenlos essen dürfen. Weiterhin begehrt er ein sogenanntes "Unabhängigkeitsgesetz", das Frauen im Alter von 16-28 Jahren mit regelmäßigen Zahlungen in Höhe von 3.400 € begünstige, damit diese auch alleinerziehend ihre Kinder versorgen könnten.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Sozialministerium hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beteiligt. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass bei einer "kostenlosen Verpflegung" zahlreiche rechtliche Regelungen zu beachten seien, wie beispielsweise die Lohnsteuerdurchführungsverordnung und das Einkommenssteuergesetz. Eine kostenlose Verpflegung sei hiernach eine unentgeltliche Leistung des Arbeitgebers, die als geldwerter Vorteil versteuert werden müsse. Diese Bestimmungen würden für alle Arbeitenden und Einkünfte Erhaltenden in Deutschland gelten. Eine Ausnahme für Angehörige der Polizei sei nicht vorgesehen. Hinsichtlich des Begehrens des Petenten, alleinerziehende Frauen in einem bestimmten Alter mit regelmäßigen Zahlungen zu begünstigen, weist das Ministerium darauf hin, dass die Idee an das sogenannte Erziehungsgehalt erinnere, das beispielsweise in den skandinavischen Staaten Finnland, Norwegen und Schweden umgesetzt worden sei. In Deutschland würden diesbezüglich ebenfalls bereits seit den 90er Jahren Diskussionen geführt. In Folge der Diskussionen sei 1998 das Gutachten "Erziehungsgehalt 2000" erschienen, welches das Ziel verfolgt habe, die Erziehungsarbeit aufzuwerten und dazu beizutragen, eine materielle Gleichwertigkeit von familiärer Erziehungsarbeit und Erwerbstätigkeit herzustellen. Müttern sollte ermöglicht werden, teilweise aus dem Berufsleben auszusteigen. Es sei jedoch noch immer umstritten, ob beziehungsweise in welchem Maße durch dieses Modell die genannten Ziele erreicht werden könnten. Da es durch das Erziehungsgehalt zu einer Ausfallzeit von sieben oder mehr Jahren kommen könne, würde ein Wiedereinstieg in den Beruf für Viele fast unmöglich werden. Betroffene Mütter würden in der Folge unter Umständen dauerhaft dem Arbeitsmarkt fernbleiben, was ein gleichstellungsund arbeitsmarktpolitischer Rückschritt wäre und den zunehmenden Fachkräftemangel sowie höhere Armutsrisiken von Alleinerziehenden auch im Alter verstärken könnte.

Abgesehen davon, dass etwaige Mittel zur Umsetzung des Vorschlags nicht zur Verfügung stünden, komme das Sozialministerium zu dem Ergebnis, dass mit Hilfe des vorgeschlagenen Modells ein starker Anreiz gegen eine bessere Schul- und/ oder duale Ausbildung junger Frauen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesetzt würde.

Der Petitionsausschuss vermag die Vorschläge des Petenten nicht zu unterstützen. Er betont, dass er die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in einer gleichberechtigten Gesellschaft für unerlässlich erachtet.

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

## 20 L2121-19/1863

Kiel

Ordnungsangelegenheiten, Verstöße gegen Quarantänebestimmungen

Die Petentin fordert die behördliche Anordnung einer vierzehntägigen Quarantäne bei einem Verstoß gegen die im Zusammenhang mit der Coronapandemie geltenden Kontaktbeschränkungen. Daneben solle die technische Überwachung von Quarantänemaßnahmen beispielsweise durch den Einsatz von elektronischen Fußfesseln effizienter ausgestaltet werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.

Das Gesundheitsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes eine Quarantäne beziehungsweise Absonderung nur in bestimmten Fällen angeordnet werden könne. Dies gelte nur für "Kranke", "Krankheitsverdächtige", "Ansteckungsverdächtige" und, sofern keine anderen Schutzmaßnahmen greifen würden, für "Ausscheider". Die Länder hätten an die vorgenannte Rechtsnorm anknüpfend in ihren Verordnungen generelle Regelungen zur Absonderung erlassen. Für eine solche Maßnahme sei die Feststellung einer objektiven besonderen Gefährdungslage erforderlich, wobei der bloße Verstoß gegen Kontaktbeschränkungen keine ausreichende Begründung für eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellen würde.

Bezüglich der von der Petentin geforderten Bußgeldregelung weist das Ministerium darauf hin, dass eine solche bereits bestehen würde. Der Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Corona-Regelungen sei im Internet auf der Seite https://www.schleswig-holstein.de unter der Rubrik "Coronavirus" veröffentlicht worden. Die Einleitung eines entsprechenden Bußgeldverfahrens unterliege der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden, welche nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden würden. Zumeist würden sich die Betroffenen bereits nach einer ersten Ansprache einsichtig zeigen, sodass keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien. Im Übrigen stünden den Ordnungsbehörden die Möglichkeit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie bei mehrmaligen Verstößen durch dieselbe Person noch weitere Verwaltungsanordnungen zur Verfügung, um die Beachtung der Maßnahmen durchzusetzen.

Das Gesundheitsministerium betont, dass die von der Petentin geforderte Anordnung einer Quarantäne bei Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen unzulässig sei. Auch wenn diese Maßnahme im Sinne einer erfolgreichen Durchsetzung der Schutzmaßnahmen geeignet erscheinen möge, müsse für die Durchsetzung der Regelungen auf andere Maßnahmen wie die Verhängung eines Bußgeldes zurückgegriffen werden. Das Ministerium ergänzt, dass für die Missachtung von Absonderungspflichten eigene darüberhinausgehende Regelungen bestehen würden. So sei für die sogenannten Quarantänebrecher die zwangsweise Absonderung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abge-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schlossenen Teil eines Krankenhauses zwingend vorgeschrieben.

In Bezug auf die Forderung einer Einführung von technischen Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Absonderungsanordnungen führt das Ministerium aus, dass die im Landesverwaltungsgesetz enthaltene ordnungspolizeiliche Rechtsgrundlage für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung für Quarantänebrecher nicht einschlägig sei, zumal eine derartige Maßnahme ohnehin dem Richtervorbehalt gemäß § 201b Absatz 7 Landesverwaltungsgesetz obliege. Von Seiten der Landesregierung sei keine Erweiterung dieser erst seit dem März 2021 geltenden ordnungspolizeilichen Vorschrift geplant.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Anliegen der Petentin im Hinblick auf die geforderte Sanktionierung von Verstößen gegen Corona-Regelungen bereits verwirklicht worden ist. Er betont, dass den örtlichen Ordnungsbehörden mit dem bestehenden Bußgeldkatalog ein wirksames Mittel zur Durchsetzung der Maßnahmen zur Verfügung steht. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass eine durchgehende physische Präsenz der Ordnungsbehörden an allen öffentlichen Orten in der Praxis jedoch nicht gewährleistet werden kann. Daher appelliert der Ausschuss an die Eigenverantwortung aller Bürgerinnen und Bürger, deren Verhalten maßgeblich dazu beiträgt, das Infektionsrisiko für die Allgemeinheit zu verringern.

21 L2121-19/1876 Berlin

Bestattungswesen, Bestattungen von Muslimen ohne Sarg

Der Petent regt an, die Sargpflicht für die Bestattung von Muslimen aufzuheben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Möglichkeit einer sarglosen Bestattung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen in Schleswig-Holstein bereits bestehen würde. Mit § 26 Absatz 4 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen würde dem Verbot der Benachteiligung aus Gründen des Glaubens nach Artikel 3 Grundgesetz sowie der Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung nach Artikel 4 Grundgesetz Rechnung getragen.

Diese Lockerung der Sargpflicht sei in Schleswig-Holstein keine Ermessensentscheidungen einer Behörde oder freiwillige Entscheidung eines Friedhofsträgers, sondern zwingend vorgegeben für Träger kommunaler Friedhöfe sowie für Friedhöfe, die beiden Konfessionen zugehörig seien. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sei zur Umsetzung dieser Vorgaben jedoch auch eine Kooperation mit anderen Friedhofsträgern möglich.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass damit dem Anliegen des Petenten bereits entsprochen wird. Für

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Friedhöfe, die nicht in kommunaler Trägerschaft stehen oder nicht Simultanfriedhöfe sind, kann diese Bestattungsart unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 der genannten Vorschrift zugelassen werden.

22 L2119-19/1884
Hamburg
Gesundheitswesen, Abänderung
des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege

Der Petent bittet um Prüfung, ob der Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege des Landes Schleswig-Holstein dahingehend angepasst werden könne, dass die Begleitung zu notwendigen Therapie- und Arztbesuchen für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehört.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Ministerium erläutert, dass die Landesverbände der

Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. im Land gemeinsam und einheitlich verbindliche Rahmenverträge schließen würden. Ziel sei es, eine wirksame und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe seien als Vertragsparteien am Vertragsabschluss zu beteiligen. Bei vollstationärer Pflege würden die pflegebedingten Aufwendungen nach § 43 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI - Soziale Pflegeversicherung) bis zu den in der Vorschrift genannten Höchstbeträgen von den Pflegekassen übernommen. Diese Pflegesätze würden die allgemeinen Pflegeleistungen umfassen, welche wiederum im Rahmenvertrag umschrieben seien. Gemäß dem für das Land Schleswig-Holstein vereinbarten Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung würden zu den allgemeinen Pflegeleistungen je nach Einzelfall Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen zur Ernährung und Hilfen zur Mobilität gehören. Die Hilfen zur Mobilität würden das Aufstehen, das Anund Auskleiden sowie das Gehen, Stehen und Treppensteigen umfassen. Dazu gehöre das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung, und es seien solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig seien und das persönliche Erscheinen der Pflegebedürftigen erfordern würden.

Neben den Pflegesätzen und den von den Pflegebedürftigen zu tragenden Entgelten für Unterkunft und Verpflegung dürfe die zugelassene Pflegeeinrichtung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern über die in ihrem Versorgungsvertrag vereinbarten notwendigen Leistungen hinaus gesondert ausgewiesene Zuschläge für besondere Komfortleistungen und zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen vereinbaren.

Der Inhalt der notwendigen Leistungen und deren Abgrenzung von diesen Zusatzleistungen würden ebenfalls in den Rahmenverträgen festgelegt. Im Zuge von Verhandlungen eines neuen Rahmenvertrages für Schles-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

wig-Holstein sei hier eine Klarstellung beabsichtigt. Das Thema "Begleitung zu Arztbesuchen" sei in der Rahmenvertragsgruppe seit längerer Zeit auf der Tagesordnung. In der hierbei geführten Diskussion und Erstellung eines Katalogs zur Abgrenzung von rahmenvertraglichen Leistungen (Regelleistungen) und Zusatzleistungen sei bisher keine abschließende Einigung zwischen den Verhandlungspartnern erzielt worden.

Das Ministerium führt aus, dass die stationären Einrichtungen die Begleitung für erforderliche Arztbesuche sicherzustellen hätten, insbesondere wenn eine Begleitung durch Dritte, beispielsweise durch Angehörige, nicht vorgenommen werden könne. Eine solche sicherzustellende, zwingend erforderliche Begleitung sei als Regelleistung anzusehen. Dieser Punkt bedürfe einer Regelung, um erforderliche Arztbesuche regelhaft sicherzustellen. Das Sozialministerium werde die vorliegende Petition deshalb zum Anlass nehmen, die Verhandlungsgruppe aufzufordern, zeitnah in dieser wichtigen Frage eine für die Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf förderliche Lösung herbeizuführen.

Hinsichtlich des in der Petition geschilderten Falles weist das Ministerium ergänzend darauf hin, dass die Betreute auch wegen einer wesentlichen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe beziehe. Ihr könne bezüglich ihres Bedarfs der Begleitung zum Arzt auch eine Leistung nach § 113 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) gewährt werden. Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe könnten nebeneinander gewährt werden.

Der Petitionsausschuss unterstreicht die Bedeutung barrierefreier Mobilität für Menschen mit Behinderung zur Ermöglichung einer individuellen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Hindernisse und Einschränkungen sind zu identifizieren und zu beseitigen. Er dankt dem Petenten deshalb für den Hinweis aus seiner beruflichen Praxis und dem Ministerium für seinen Einsatz im Rahmen der Verhandlungsgruppe. Ferner beschließt der Ausschuss, in anonymisierter Form die Petition sowie die Stellungnahme des Ministeriums zur Kenntnis an den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu leiten.

23 L2121-19/1901
Nordrhein-Westfalen
Gesundheitswesen, Sensitivität
von Corona-Tests

Der Petent fordert die Überprüfung der in Deutschland zugelassenen Corona-Tests auf die Fähigkeit, Virusvarianten zu erkennen sowie eine Deckelung der Preise für den Einkauf und die Durchführung von Corona-Tests.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Gesundheitsministerium erklärt in seiner Stellungnahme, dass die Überprüfung der Wirksamkeit von Corona-Tests nicht in die Zuständigkeit der Länder falle

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

und verweist auf das vom Bundesministerium für Gesundheit an den Petenten gerichtete Antwortschreiben. Darin führt das Bundesministerium aus, dass das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut Mindestkriterien festgelegt habe, nach denen die Beurteilung der Antigen-Schnelltests erfolgen würde. Die Kriterien würden dabei regelmäßig dem Stand der Wissenschaft und Technik angepasst. Nur wenn diese Kriterien erfüllt seien, könnten die jeweiligen Test-Kits in die Liste der Antigen-Test zur professionellen Anwendung aufgenommen werden. Auch für die Sonderzulassung von sogenannten Corona-Selbsttests durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte würden diese Mindestkriterien entsprechend gelten.

Zur Frage der zuverlässigen Erkennung von neuen Virusvarianten führt das Bundesministerium für Gesundheit aus, dass der vorgenannte Kriterienkatalog im Januar 2021 angepasst worden sei. Demnach müssten die Hersteller nun auch belegen, dass Antigen-Schnelltests die Mutationen des SARS-CoV-2-Oberflächenproteins nachweisen, durch welche sich die derzeit als besorgniserregend eingestuften genetischen Virusvarianten voneinander unterscheiden ließen. Gleiches gelte für die in Deutschland zugelassenen PCR-Tests, welche die verschiedenen zirkulierenden Varianten gleichermaßen erkennen müssten. Die Nachweisfähigkeit würde durch regelmäßige Kontrollen sichergestellt. Um Virusmutationen zuverlässig zu erkennen, bestünde außerdem die Möglichkeit, mehrstufige Analysen durch die Verwendung von zwei aufeinanderfolgenden PCR-Tests durchzuführen. Für dieses mittlerweile etablierte Verfahren stünden den Laboren bereits die notwendigen Materialien zur Verfügung. Auch durch den Ausbau der bundesweiten Genomsequenzierung, der sogenannten Corona-Surveillance, würde ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, bislang unbekannte oder erstmals nach Deutschland eingetragene Corona-Mutationen zu bestimmen.

Bezüglich der vom Petenten vorgeschlagenen gesetzlichen Festschreibung der Preise für die Durchführung von PCR-Test und Antigen-Schnelltest betont das Bundesgesundheitsministerium, dass die Preisgestaltung von Medizinprodukten keiner staatlichen Regulierung unterliegen würde.

Das Schleswig-Holsteinische Gesundheitsministerium schließt sich dieser Stellungnahme an und ergänzt, dass es sich bei PCR-Tests und Antigen-Schnelltests um In vitro-Diagnostika handeln würde, die den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes folgend eine CE-Kennzeichnung benötigen würden, um in Deutschland in den Verkehr gebracht zu werden. Eine entsprechende Zertifizierung könne für Tests, welche von professionellen Anwendern durchgeführt werden würden, durch die Hersteller selbst erfolgen. Für Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung müsse hingegen das reguläre Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen werden. Für den Fall, dass der dringende medizinische Bedarf nicht anderweitig zu decken sei und der Abschluss des regulären Zertifizierungsverfahrens nicht

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

abgewartet werden könne, bestünde für das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte außerdem die Möglichkeit, das befristete Inverkehrbringen von Medizinprodukten ohne CE-Kennzeichnung zu erlauben.

Das Schleswig-Holsteinische Gesundheitsministerium betont, dass nur solche Antigen-Schnelltest durch das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte als zugelassene Tests gelistet werden würden, die sowohl den Anforderungen für das Inverkehrbringen von Medizinprodukten nach dem Medizinproduktgesetz als auch den vorgenannten Mindestkriterien des Paul-EhrlichInstituts und des Robert-Koch-Instituts entsprechen würden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Festlegung der Mindestkriterien für die Sensivität von Corona-Test und die Bestimmungen zum Inverkehrbringen von Medizinprodukten der Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Er betont, dass mit dem durch den Bundesgesetzgeber geschaffenen gesetzlichen Rahmen sichergestellt wird, dass die derzeit zugelassenen Tests Corona-Infektionen und Virusvarianten nachweisen und die geltenden Regelungen fortlaufend den wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden können. Die Kostenerstattung für die Durchführung der Corona-Tests erfolgt nach den Bestimmungen der Coronavirus-Testverordnung des Bundes. Demnach besteht weder hinsichtlich des Zulassungsverfahrens noch der Preisgestaltung von Corona-Tests eine Zuständigkeit des Landes.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.

## 24 L2122-19/1922 Lübeck Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Diskriminierung durch Geschäftsinhaber

Die Petenten fühlen sie sich von den Hinweisen in den Geschäften diskriminiert, dass das Betreten der Geschäfte nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich sei'. Sie seien durch ein ärztliches Attest vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Sie bitten den Petitionsausschuss, darauf hinzuwirken, Geschäfte zu deutlichen Hinweisen zu verpflichten, dass die Beschränkung durch eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht für gesundheitlich betroffene Menschen gelte, die keine Maske tragen könnten. Weiterhin sollten gesetzliche Regelungen für Bußgelder geschaffen werden, wenn Geschäftsleute Diskriminierungen wie in ihrem Fall begehen würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass seitens der durch die Petenten eingeschalteten Antidiskriminierungsstelle den Petenten bereits mitgeteilt worden sei, dass der Diskriminierungsschutz keinen Anspruch darauf begründe, uneingeschränkt im Geschäft der Wahl einkaufen zu können.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Diese rechtlich zutreffende Aussage könne nur von Seiten des Sozialministeriums bekräftigt werden. Die jeweiligen Geschäftsinhaber seien als Hausrechtsinhaber berechtigt, auch solchen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies mit einem ärztlichen Attest belegen könnten, rechtmäßig den Zutritt zu ihrem Geschäft zu verweigern. Dies ergebe sich aus dem grundrechtlich geschützten Recht auf Eigentum beziehungsweise dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Coronapandemie für die gesamte Gesellschaft eine große Herausforderung darstellt. Es ist Aufgabe der Politik, in dieser Situation Regeln aufzustellen, die zum einen den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung gewährleisten und zum anderen ein möglichst normales soziales und wirtschaftliches Leben ermöglichen. Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Sozialministeriums vollumfänglich an. Auch der Ausschuss vermag das in Artikel 14 Grundgesetz verankerte Hausrecht des Eigentümers nicht einzuschränken. Umstände dafür, dass eine Diskriminierung der Petenten wegen einer Behinderung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vorliegen könnte, sind dem Ausschuss aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Dem Anliegen der Petenten, Geschäftsinhaber zu deutlichen Hinweisen dahingehend zu verpflichten, eine Mund-Nasen-Bedeckung für gesundheitlich betroffene Menschen zu erlassen sowie gegebenenfalls Bußgelder zu verhängen, vermag der Ausschuss nicht zu entsprechen. Die Corona-Bekämpfungsverordnung setzt Mindesstandards zur Bekämpfung der Pandemie. Es steht jedem Geschäftsinhaber frei, für seinen Geschäftsbereich höhere Standards zu setzen, wenn er dafür einen sachlichen Grund hat. Von den Petenten geht insofern eine erhöhte Ansteckungsgefahr aus, andere Personen zu infizieren, da sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Für dieses erhöhte Risiko ist es unerheblich, aus welchem Grund oder mit welcher Berechtigung die Petenten keine Mund-Nasen-Bedeckung nutzen. Diese erhöhte Gefahr, sich zu infizieren, müssen Geschäftsinhaber nicht hinnehmen. Sie können sich durch strengere Regeln schützen und sich auf ihre Fürsorgepflicht gegenüber besonders gefährdeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als sachlichen Grund berufen.

Der Ausschuss begrüßt jedoch, dass die Landesregierung gegenüber den Handelsverbänden für einen sensiblen Umgang mit diesem Thema wirbt.

Der Petent begehrt die Änderung der Impfreihenfolge für die Schutzimpfungen gegen das Corona-Virus dahingehend, dass sich die Einordnung in die Priorisierungsgruppe 3 ausschließlich an dem Vorliegen gesundheitlicher Risiken sowie dem Lebensalter orientiert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter

25 L2121-19/1936
Pinneberg
Gesundheitswesen, Impfpriorisierung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Gesundheitsministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass die Vergabe von Impfterminen für die Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 sowie die Durchführung dieser Impfungen in den Impfzentren den bundeseinheitlichen Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung unterliegen würden. Eigentümer der Impfstoffe sei dabei der Bund, der diese dem Land zur Umsetzung der vorgenannten Verordnung zur Verfügung stellen würde. Zur Impfpriorisierung führt das Ministerium aus, dass diese durch den Bund erfolgt sei, welcher sich in seinen Festlegungen an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission orientiert habe. Da die Aufhebung der Priorisierung mittlerweile erfolgt sei, würde die vom Petenten beschriebene Problemstellung nicht mehr bestehen.

Den Mitgliedern des Petitionsausschusses ist bewusst, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind. Der Ausschuss betont jedoch, dass die konkrete Ausgestaltung der Impfreihenfolge verbindlich durch das Bundesministerium für Gesundheit vorgegeben wurde. Ein bevorzugter Zugang zu einer Impfung konnte innerhalb einer Priorisierungsgruppe deshalb nicht ermöglicht werden. Darüber hinaus unterstreicht der Ausschuss, dass es systemrelevante Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen tragen und auch besonderen Risiken gegenüberstehen. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus und begrüßt die Priorisierung dieser Personengruppe im Rahmen der Coronavirus-Impfverordnung.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vom Petenten begehrte Änderung mittlerweile nicht mehr erforderlich ist, da die Impfpriorisierung in Schleswig-Holstein seit dem 7. Juni 2021 vollständig aufgehoben ist. Der Ausschuss sieht daher keinen Handlungsbedarf für ein parlamentarisches Tätigwerden.

26 L2121-19/1937
Steinburg
Gesundheitswesen, Impfpriorisierung

Der Petent beschwert sich über die Festlegung der Impfreihenfolge für die Corona-Schutzimpfung, in welcher er als Zugehöriger zu einer Risikogruppe vermeintlich nicht berücksichtigt worden sei, da er kein offizielles Schreiben von behördlicher Seite über die Möglichkeit einer Schutzimpfung erhalten habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.

Das Gesundheitsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent nach der Coronavirus-Impfverordnung zur Priorisierungsgruppe 3 gehören würde, die ihn aufgrund seines Lebensalters von 65 Jahren eine erhöhte Priorität für die Schutzimpfung zu-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

weisen würde. Ob der Petent durch die nach seinen Schilderungen bestehende Erkrankung der Priorisierungsgruppe 2 zugeordnet werden könne, sei durch eine behandelnde Ärztin oder einen behandelnden Arzt zu beurteilen.

Bezüglich der Aussage des Petenten, er habe keinen Impftermin erhalten können, betont das Ministerium, dass die Buchung eines Termins für Personen mit der Zugehörigkeit zur Priorisierungsgruppe 2 bereits ab März 2021 und für die Priorisierungsgruppe 3 ab dem 6. Mai 2021 möglich gewesen sei. Hierzu hätte der Petent über die Buchungsseite des Gesundheitsministeriums, per Telefon oder bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten einen Termin für die Schutzimpfung vereinbaren können. Darüber hinaus hätte es dem Petenten offen gestanden, eines der vielen Impfangebote mit dem Impfstoff AstraZenenca oder das exklusive Impfangebot für Personen über 60 Jahren mit dem Impfstoff Johnson & Johnson in Anspruch zu nehmen. Somit sei es dem Petenten durchaus möglich gewesen, einen Impftermin zu vereinbaren.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind. Der Ausschuss betont, dass die konkrete Ausgestaltung der Impfreihenfolge verbindlich durch das Bundesministerium für Gesundheit vorgegeben wurde. Hierbei ist berücksichtigt worden, dass systemrelevante Berufsgruppen erhebliche Mehrbelastungen tragen und auch besonderen Risiken gegenüberstehen. Die Mitglieder der Verfassungsorgane der Länder sind im Rahmen der Coronavirus-Impfverordnung der Priorisierungsgruppe 3 zugerechnet worden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent aufgrund seiner geschilderten Vorerkrankung mutmaßlich bereits ab März 2021, jedoch spätestens ab dem 6. Mai 2021, die Möglichkeit einer Terminvereinbarung für die Schutzimpfung offen gestanden hätte. Er stellt dem Petenten anheim, sich um einen Impftermin zu bemühen. Da durch die Aufhebung der Priorisierung am 7. Juni 2021 nunmehr ein generelles Impfangebot in Schleswig-Holstein besteht, sieht der Ausschuss keinen Handlungsbedarf für ein parlamentarisches Tätigwerden.

27 L2119-19/1959
Bielefeld
Gesundheitswesen, CoronaPandemie

Der Petent kritisiert, dass PCR Tests ungeeignet seien, um das tatsächliche Pandemiegeschehen darzustellen. Hierzu sollten nur die tatsächlich an Covid-19 verstorbenen Personen erfasst werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und beraten.

Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden und schließt das Petitionsverfahren damit ab.

28 L2119-19/1974
Herzogtum Lauenburg

Der Petent möchte eine Einzelfallentscheidung über eine Ausnahme von der Quarantänepflicht bei Reiserückkehrern aus Großbritannien erreichen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ordnungsangelegenheiten, Einzelfallentscheidung zur Quarantänepflicht eines Reiserückkehrers

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Gesundheitsministerium erläutert, dass zur Zeit der Antragstellung an das zuständige Gesundheitsamt Herzogtum Lauenburg das Reiseziel England als Virusvariantengebiet eingestuft gewesen sei. Demzufolge sei gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes keine Ausnahme von der vierzehntägigen Quarantäne möglich gewesen. Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde bei Vorliegen eines triftigen Grundes gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Coronavirus-Einreiseverordnung habe nicht für Einreisende aus Virusvariantengebieten bestanden.

Das Reiseziel Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland inklusive der Isle of Man sowie aller Kanalinseln und aller britischen Überseegebiete sei laut Robert Koch-Institut seit dem 7. Juli 2021 Hochinzidenzgebiet. Vom 23. Mai 2021 bis 6. Juli 2021 sei es als Virusvariantengebiet eingestuft gewesen. Die Entscheidung des Kreises Herzogtum Lauenburg sei somit nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Gesundheitsministerium überein, dass die Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes Herzogtum Lauenburg im Einklang mit den seinerzeit geltenden bundeseinheitlichen Vorschriften getroffen worden ist. Der Ausschuss stellt fest, dass durch die Herabstufung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland zum 7. Juli 2021 nunmehr keine häusliche Quarantäne erforderlich ist, sofern bereits vor der Einreise nach Deutschland ein Impfnachweis beim Einreiseportal der Bundesrepublik übermittelt wird.

29 L2121-19/2000 Lübeck Ordnungsangelegenheiten, Ab-

Ordnungsangelegenheiten, Abschaffung der Quarantänepflicht für vollständig geimpfte Reiserückkehrer aus Portugal

Der Petent begehrt die Aufhebung der Quarantäne für vollständig geimpfte Reiserückkehrer, welche sich vom 29. Juni 2021 bis 6. Juli 2021 in Portugal aufgehalten haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Gesundheitsministerium bestätigt in seiner Stellungnahme die Ausführungen des Petenten, wonach Portugal im Zeitraum vom 29. Juni 2021 bis 6. Juli 2021 zunächst als Virusvariantengebiet eingestuft worden sei. Die Herabsetzung zum Hochinzidenzgebiet sei am 7. Juli 2021 erfolgt.

Zur Frage der Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zu Quarantänemaßnahmen bei Reiserückkehrern weist das Ministerium darauf hin, dass die Absonderungspflichten wie auch die Anmelde-, Test- und Nach-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

weispflichten den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen unterliegen würden, insbesondere der Coronavirus-Einreiseverordnung. Abweichungen auf Landesebene seien nicht möglich.

Gemäß der Corona-Einreiseverordnung in der am 6. Juli 2021 gültigen Fassung seien Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, verpflichtet gewesen, sich nach Beendigung ihrer Reise in eine vierzehntägige Quarantäne zu begeben. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Einstufung eines Reiselandes als Virusvariantengebiet sei dabei der Tag der Einreise in das betreffende Gebiet gewesen. Die aus dieser Einstufung folgenden Absonderungspflichten hätten dabei unabhängig vom Impfstatus gegolten, wodurch auch vollständig geimpfte Personen hiervon umfasst gewesen seien.

Bezüglich der Rückstufung Portugals vom Virusvarianten- zum Hochrisikogebiet am 7. Juli 2021 führt das Ministerium aus, dass erst seit der Anpassung der Coronavirus-Einreiseverordnung mit Wirkung vom 28. Juli 2021 die Möglichkeit bestehen würde, im Fall einer solchen Abstufung des Reiselandes die Quarantäne zu verkürzen. Zum Zeitpunkt der Rückkehr des Petenten aus Portugal hätten jedoch noch keine entsprechenden Regelungen bestanden, sodass die vierzehntägige Absonderung entsprechend den damaligen bundesrechtlichen Vorgaben folgerichtig angeordnet worden sei. Das Ministerium könne somit keinen Rechtsverstoß feststellen. Es verweist darauf, dass durch die Anpassung der vorgenannten Bundesverordnung zugunsten einer möglichen Verkürzung beziehungsweise Aufhebung der Absonderungspflicht das Anliegen des Petenten bereits verwirklicht worden sei.

Der Petitionsausschuss betont, dass die Regelung von Quarantänemaßnamen bei Reiserückkehrern in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Er stellt fest, dass die Corona-Einreiseverordnung seit dem Einreichen der Petition den geänderten Rahmenbedingungen angeglichen worden ist, wodurch dem Anliegen des Petenten bereits entsprochen wurde. Da auch das individuelle Interesse des Petenten an einer Aufhebung der nach der Reiserückkehr aus Portugal angeordneten Absonderung aufgrund des Zeitablaufes mutmaßlich nicht mehr besteht, sieht der Ausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

## **Finanzministerium**

1 L2126-19/583
Schleswig-Holstein
Finanzwirtschaft, Grundbuchberichtigung nach Steuerstrafverfahren

Die Petentin kritisiert diverse Unregelmäßigkeiten im gesamten Verfahren zur Festsetzung ihrer Steuerverbindlichkeiten seit Anfang der 2000er. Insbesondere bittet sie den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Löschung diverser Arresthypotheken, die in ihre Grundbücher eingetragen worden seien. Aufgrund einer letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung von 2016 seien einige Forderungen rechtswidrig und hätten keinen Bestand mehr.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Einbeziehung mehrerer Stellungnahmen des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Das Finanzministerium hat seinerseits Stellungnahmen bei den zuständigen Finanzämtern eingeholt.

Das Finanzministerium führt hinsichtlich der Eintragungen von Arresthypotheken näher aus, dass bei der Petentin der Verdacht der Umsatzsteuerhinterziehung bestanden habe. Nachdem bei einer Betriebsprüfung Unregelmäßigkeiten aufgefallen seien, sei zuerst das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft angenommen worden. Daraufhin sei ein inzwischen eingestelltes Steuerstrafverfahren gegen die Petentin eingeleitet worden. Zur Sicherung des Steueranspruchs hinsichtlich der verkürzten Steuern sei vom zuständigen Amtsgericht ein Arrestbeschluss erlassen worden. In Vollziehung dieses Beschlusses erfolgten drei Eintragungen von Arresthypotheken in drei verschiedene Grundbücher.

Nachdem sich eine umsatzsteuerliche Organschaft nicht habe bestätigen lassen, sei der Arrestbeschluss teilweise aufgehoben worden und eine Arrestsumme von rund 40.000 € verblieben. In dieser Höhe habe der strafrechtliche Vorwurf der Umsatzsteuerhinterziehung zugunsten des Einzelunternehmens der Petentin fortbestanden. Als rechtliche Folge der Teilaufhebung des Arrestbeschlusses sei die Arresthypothek nicht mehr existent und die Petentin habe diese in Form einer verdeckten Eigentümergrundschuld erworben. Diese Umwandlung werde jedoch nicht von Amts wegen in das Grundbuch eingetragen.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass verdeckte Eigentümergrundschulden pfändbar seien. Zur Vollstreckung von weiteren Steuerrückständen habe das zuständige Finanzamt gegen die Petentin 2010 die verdeckten Eigentümergrundschulden in den zwei Grundbüchern gepfändet. Das Strafverfahren sei gegen Zahlung einer Geldsumme vorläufig eingestellt worden und die rückständige Forderung sei auf rund 50.000 € reduziert worden.

Beim Finanzamt habe die Petentin noch Zahlungsrückstände aus Einkommensteuern inklusive Nebenleistungen für die Jahre 2000 bis 2007 und aus Umsatzsteuern inklusive Nebenleistungen für die Jahre 1998 bis

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

2007. Die Sicherung dieser Forderungen setze sich aus einer eingetragenen Sicherungshypothek und der Pfändung von Eigentümergrundschulden zusammen. Aus dem Einzelunternehmen bestünden noch vollstreckbare Umsatzsteuerrückstände und Einkommensteuerrückstände. Die für die Jahre 1998 bis 2004 erzielten Umsätze und Gewinne seien Gegenstand einer Einigung vor dem Finanzgericht aus dem Jahr 2011.

Hinsichtlich der bereits vor der rechtskräftigen Entscheidung teilweise durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen weist das Ministerium darauf hin, dass diese auch zulässig gewesen seien. Das Finanzamt habe aufgrund der ergangenen Haftungsbescheide vollstreckt. Die Aussetzung der Vollziehung sei im Rechtsbehelfsverfahren abgelehnt worden. Über die Vollstreckung werde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, solange nicht besondere Bestimmungen die Vollstreckbarkeit einschränken würden. Dabei stünden die Vollstreckungsmöglichkeiten der Abgabenordnung grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Insbesondere bei Steuerrückständen in dieser Größenordnung sei eine Verwertung des Grundvermögens notwendig. Ein Ermessensfehlgebrauch der Finanzämter sei nach Einschätzung des Finanzministeriums nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Landeskasse für Ansprüche der Justizbehörden sei die Petentin einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft am 19. Oktober 2018 ferngeblieben. Daher sei Haftbefehl erlassen worden. Die Landeskasse sei gesetzlich dazu verpflichtet, die Einziehung der Forderungen durchzuführen. Es sei keine Anweisung auf Vollstreckungsaufschub vom Finanzgericht erteilt worden.

Wegen des Vorbringens der Abfallentsorgungskosten weist das Finanzministerium darauf hin, dass dies nicht unter seine Zuständigkeit falle.

Hinsichtlich des Verbleibs der Ermittlungsakten in diesem Verfahren teilt das Finanzministerium mit, dass nach der Einstellung des Steuerstrafverfahrens die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Landgericht zur Archivierung übersandt worden seien. Es sei gängige Praxis, dass die Staatsanwaltschaft oder in Fällen des § 386 Absatz 2 Abgabenordnung die Bußgeldund Strafsachenstelle der jeweiligen Finanzbehörde die Strafakte nach Abschluss des Strafverfahrens erhalte. Fünf Jahre nach endgültiger Einstellung des Verfahrens erlösche die Aufbewahrungsfrist und die Akte werde vernichtet.

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der komplexen Gemengelage auseinandergesetzt. Ihm liegt eine detaillierte Aufstellung der verschiedenen Steuerbescheide sowie eine Auflistung der noch ausstehenden Forderungen vor. Zu den monierten Grundbucheinträgen verdeutlicht der Ausschuss, dass die Petentin die Änderungen in ihren Grundbüchern beim Grundbuchamt selbst beantragen muss. Hinsichtlich der notwendigen Löschungsbewilligungen für die Arrest- und Sicherungshypotheken ist das zuständige Finanzamt der richtige Ansprechpartner.

Im Hinblick auf die Aussetzung von Vollstreckungs-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

maßnahmen können diese nur in den gesetzlich geregelten Härtefällen gewährt werden. Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Finanzbehörden und weist die Petentin darauf hin, dass eine Reduzierung der Steuerschuld oder ein teilweiser Erlass beim zuständigen Finanzamt beantragt werden muss. Der Grundsatz der Steuergerechtigkeit für die Allgemeinheit erfordert hier eine objektivierte Betrachtungsweise des Einzelfalls.

Der Petitionsausschuss vermag die vielfach widersprüchlichen Darstellungen der Petentin und der Finanzämter sowie Ermittlungsbehörden bei ihrem Vorgehen mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufzuklären. Für staatliche Handlungen besteht in der Regel die Möglichkeit einer zeitnahen gerichtlichen Überprüfung. Soweit gerichtliche Entscheidungen in der Angelegenheit ergangen sind, ist es dem Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter versagt, Entscheidungen nachzuprüfen oder abzuändern.

Durch seine intensive Befassung mit der Angelegenheit hat der Ausschuss Kenntnis von der persönlichen Lage der Petentin. Er kann nachvollziehen, dass das gesamte Verfahren eine enorme seelische Belastung für sie und ihre Familie darstellt. Sollte die Petentin derzeit keine Übersicht über die noch ausstehenden Steuerrückstände nebst Nebenleistungen haben, empfiehlt der Ausschuss ihr, das zuständige Finanzamt um eine aktuelle Aufstellung zu bitten. Der Ausschuss bedauert, in dieser Angelegenheit nicht weiter förderlich sein zu können.

2 L2126-19/1604
Segeberg
Steuerwesen, Besteuerung von
Praxisanteilen

Der Petent möchte erreichen, dass für beide Raten der Kaufpreiszahlung seines Praxisanteiles die Besteuerung über den Halbsteuersatz erfolgt. Das Finanzamt habe hingegen die erste Rate als laufenden Gewinn gewertet und somit den vollen Steuersatz von 38 % angerechnet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium teilt zur Grundproblematik mit, dass der Petent und das zuständige Finanzamt sich uneinig darüber seien, ob die in zwei Teilakten aufgeteilte Veräußerung eines Praxisanteils einer steuerbegünstigten Veräußerung der ersten Hälfte des Praxisanteils entgegenstehe. Konkret habe der Petent seinen Sechstel-Praxisanteil mittels zwei Teilzahlungen veräußert. Zwischen der ersten Teilveräußerung und der Zweiten sei er somit mit seinem Zwölftel-Anteil an der Gemeinschaftspraxis weiterhin beteiligt gewesen. Die beiden Veräußerungen seien mit einem Abstand von 18 Monaten durchgeführt worden. Erst mit Veräußerung der zweiten Hälfte seines Zwölftel-Praxisanteils zum 1. Juli 2018 sei er vollständig aus der Gemeinschaftspraxis

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

ausgeschieden.

Zum Sachverhalt ergänzt das Ministerium, dass im Rahmen des gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellungsverfahrens für den Feststellungszeitraum 2017 das Finanzamt den für den Petenten erklärten Gewinn aus der Veräußerung der ersten Hälfte seines Praxisanteils als laufenden Gewinn angesehen habe, für den die begünstigte Besteuerung des § 34 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht gelte. Die später erfolgte Veräußerung der zweiten Hälfte des Anteils an der Gemeinschaftspraxis habe das Finanzamt als Veräußerung eines ganzen Praxisanteils beurteilt und dementsprechend den außerordentlichen Einkünften zugeordnet.

Gegen die Bescheiderteilung der zweiten Veräußerung habe der Petent im Oktober 2020 einen Antrag auf Änderung des Feststellungsbescheides 2017 mit dem Ziel gestellt, den Veräußerungsgewinn auch den tarifermäßigten Einkünften zuzuordnen. Dieser Antrag sei unter Hinweis auf § 16 Absatz 1 Satz 2 EStG vom Finanzamt abgelehnt worden. Dagegen habe der Petent im November 2020 Einspruch eingelegt. Nach seiner Auffassung gelte die maßgebliche Regelung zum einen nur für Gewerbetreibende und stelle zum anderen einen einheitlichen Veräußerungsvorgang dar. Die Bescheidung des Einspruches habe das Finanzamt der Bitte des Petenten entsprechend vorerst zurückgestellt.

In seiner sachlichen Einschätzung des Sachverhalts erläutert das Finanzministerium, dass die Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung des für 2017 erklärten Gewinns aus der ersten Hälfte des Praxisanteils nicht vorlägen. Gemäß § 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG gehöre zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit auch der Gewinn, der bei der Veräußerung eines Anteils am Vermögen (Veräußerung eines Praxisanteils) erzielt werde, das der selbständigen Arbeit diene. Diese Einkünfte kämen nach Maßgabe des § 34 Absatz 2 Nummer 1 EStG als außerordentliche Einkünfte in Betracht und würden der ermäßigten Besteuerung nur unterfallen, wenn es sich um eine Veräußerung des gesamten Anteils handele. Die Veräußerung von Teilanteilen einer Mitunternehmerschaft habe der Gesetzgeber seit dem 1. Januar 2002 durch eine Rechtsänderung für gewerbliche Mitunternehmerschaften ausdrücklich geregelt (Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts - Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz, Bundestagsdrucksache 14/6882, S. 34). Seitdem seien Gewinne, die bei der Veräußerung eines Teils eines Anteils erzielt würden, laufende Gewinne. Diese Rechtslage gelte nach § 18 Absatz 3 Satz 2 EStG für freiberufliche Mitunternehmerschaften entsprechend. Dies habe zur Folge, dass die Teilanteilsveräußerung des Petenten nicht mehr tarifbegünstigt sei. Die gegenteilige Rechtsansicht des Petenten sei daher nicht zutreffend. Soweit der Petent einwende, dass die schrittweise vollzogene Veräußerung des Praxisanteils in zwei Teilakten als Einheit und damit als einheitlicher Veräußerungsvorgang zu sehen sei, könne das Finanzministerium

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dieser Auffassung ebenfalls nicht folgen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes liege ein einheitlicher Veräußerungsvorgang auch bei schrittweiser Übertragung auf Grund eines einheitlichen Entschlusses vor, sofern zwischen den Übertragungsakten ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehe (Urteil vom 12. April 1989, Az. 1 R 105/85).

Die Einzelheiten zum Ausscheiden des Petenten aus der Gemeinschaftspraxis seien in dem Vertrag über den Betrieb einer überörtlichen fachübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft geregelt, der in den relevanten Auszügen auch dem Petitionsausschuss vorliegt. Dem Vertrag sei an mehreren Stellen zu entnehmen, dass der Petent sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im September 2016 hinsichtlich der Veräußerung der zweiten Hälfte seines Anteils noch nicht habe festlegen wollen. So sei er beispielsweise auch nach der Veräußerung der ersten Hälfte seines Praxisanteils Partner und gleichberechtigter Namensgeber der Gemeinschaftspraxis geblieben. Auch die Vertragsparteien seien von zwei Teilanteilsveräußerungen ausgegangen, was durch die Aufteilung des gesamten Sechstel-Anteils des Petenten in zwei Hälften deutlich werde. Auch sei der Petent mit seinem verbleibenden Zwölftel-Anteil bis zur Veräußerung dieses Anteils noch in dieser Gewichtung am Gewinn und Verlust der Praxisgemeinschaft beteiligt gewesen. Vorliegend fehle es nach Einschätzung des Finanzministeriums an dem als Einheit zu bewertenden einheitlichen Veräußerungsvorgang sowie an einem engen zeitlichen Zusammenhang im Sinne der oben genannten Rechtsprechung. Demzufolge sei der zweite Teilanteil zum 1. Januar 2017 noch nicht (mit)veräußert worden.

Folglich seien die beiden Veräußerungsvorgänge zwei unterschiedliche, getrennt voneinander zu beurteilende Lebenssachverhalte gewesen, die nach den jeweils dafür vorgesehenen steuergesetzlichen Regelungen zu beurteilen gewesen seien. Während der laufende Gewinn der normalen Versteuerung unterliege, gelte für die zweite Hälfte der ermäßigte Besteuerungssatz.

Dieses Ergebnis entspreche auch dem Zweck der für diese Sachverhalte relevanten gesetzlichen Regelungen des Einkommensteuergesetzes. Der Zweck sei, bei zusammengeballter Realisierung der während vieler Jahre entstandenen stillen Reserven, die Progression zu mildern. Im Fall der Veräußerung eines Teils eines freiberuflichen Mitunternehmeranteils würden nicht alle stillen Reserven des gesamten Praxisanteils aufgedeckt. Denn tatsächlich habe der Petent sämtliche stille Reserven nicht in einem Veranlagungszeitraum, sondern in zwei Veranlagungszeiträumen (2017 und 2018) aufgedeckt. Würde diese Teilanteilsveräußerung dennoch begünstigt besteuert, käme es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Besserstellung gegenüber einem Einzelunternehmer, bei dem die Teilrealisierung stiller Reserven nicht begünstigt sei.

Der Petitionsausschuss kann in der Beurteilung des Sachverhalts durch das Finanzamt keine offensichtlichen Fehler feststellen. Die monierte Unanwendbarkeit

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der zentralen Vorschrift aus dem Einkommensteuergesetz ist durch eine Feststellung der entsprechenden Anwendung für Selbständige aus dem Gesetz ersichtlich. Die ausgeführten Begründungen des Finanzministeriums sind nachvollziehbar dargestellt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine abschließende Klärung der Rechtslage nicht der parlamentarischen Kontrollkompetenz obliegt, sondern nur durch ein Gericht erfolgen kann. Ebenso nimmt der Ausschuss den Hinweis aus der Stellungnahme auf, dass es dem Petenten unbenommen bleibt, das Rechtsbehelfsverfahren fortzuführen und nach der Einspruchsentscheidung durch das Finanzamt gegebenenfalls den Klageweg zu beschrei-

Des Weiteren stellt der Ausschuss fest, dass auch die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen durch das Finanzministerium hinreichend dargestellt worden ist. Eine ungerechte Behandlung des Petenten kann der Ausschuss in der Rechtsanwendung nicht erkennen. Insgesamt vermag sich der Ausschuss daher nicht für

das Begehren des Petenten auszusprechen.

L2126-19/1617 3 Ostholstein Steuerwesen, Kontenpfändung Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Finanzamtes, seine Steuerschuld zu schätzen, anstatt die zur Bemessung nachgereichten Unterlagen zu verwenden. Er sieht in dem gesamten Vorgehen der beteiligten Finanzämter ein willkürliches Verhalten. Er habe den Eindruck, er solle durch überzogene Forderungen und voreilige Pfändungen in den Ruin getrieben werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vom Petenten dargestellten Sachverhalts und eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium erläutert, dass sich bei dem Rahmen einer Umsatzsteuer-Petenten im Sonderprüfung Hinweise auf eine unvollständige Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Jahr 2016 ergeben hätten. Zur weiteren Ermittlung sei der Vorgang an die Bußgeld- und Strafsachenstelle beziehungsweise zur strafrechtlichen Würdigung an die Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt für Zentrale Prüfdienste übermittelt worden.

Im gesamten darauffolgenden Verfahren habe sich der Verdacht weiter erhärtet, dass der Petent für diverse Veranlagungszeiträume keine korrekten Unterlagen eingereicht habe, obwohl ihm steuerpflichtige Erlöse zugeflossen seien. Überdies weist das Finanzministerium darauf hin, dass seit dem Veranlagungszeitraum 2012 die Steuererklärungen durch den Petenten entweder verspätet oder gar nicht beim zuständigen Finanzamt eingereicht worden seien.

Auch habe der Petent weder Kontounterlagen noch eine chronologische Buchhaltung beibringen können. An der Sachverhaltsaufklärung habe er nur geringfügig mitgearbeitet. Bei einer richterlich angeordneten Durchsuchungsmaßnahme beim Petenten hätten nur rudimentäre Buchhaltungsunterlagen in Papierform für den

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

strafbefangenen Zeitraum sichergestellt werden können. Mangels Vorliegen von Eingangsrechnungen hätten kaum Rückschlüsse auf die Betriebsausgaben gezogen werden können. Die Anfragen bei den ermittelten Lieferanten hätten lediglich einen geringen Wareneinkauf aufgezeigt. Auch bei den Erlösen des Prüfungszeitraumes seien Ungereimtheiten aufgefallen, die einer Klärung bedurft hätten. Aufgrund vorgefundener Ausgangsrechnungen seien Kunden ermittelt und zur Auskunftseinholung über die Vertragsabwicklung angeschrieben worden. Bei den Ausgangsrechnungen für den Zeitraum 2014 bis 2017 sei ebenfalls aufgefallen, dass offenbar keine fortlaufenden Rechnungsnummern vergeben worden seien. Es seien Kontoverdichtungen der Betriebs- und Privatkonten mit ungleichmäßigen Bareinzahlungen festgestellt worden, die in der Auswertung allerdings wenig Aufschluss gegeben hätten. Von dem Petenten angegebene Zahlungseingänge und ausgänge hätten daher nicht überprüft werden können. Letztendlich hätten die Betriebsausgaben geschätzt werden müssen. Teilweise habe der Petent während des Verfahrens vereinzelt Unterlagen nachgereicht, die vom jeweils zuständigen Finanzamt auch bei den Festsetzungsbescheiden berücksichtigt worden seien.

Im August 2018 habe der Petent die Annahmen aus den vorläufigen Prüfungsfeststellungen des Finanzamtes in Frage gestellt und mitgeteilt, dass die ermittelten Umsätze nicht den Tatsachen entsprechen würden. Es seien Angebote als Umsätze berücksichtigt worden, die nie zu einem Auftrag geführt hätten. Seiner Ankündigung, Aufstellungen über die Einnahmen nachreichen zu wollen, sei er im Ermittlungsverfahren allerdings nicht nachgekommen.

Nach Zusammenfassung der steuerlichen Prüfungsfeststellungen sei der Bericht an das zu diesem Zeitpunkt noch zuständige Finanzamt zur Auswertung und Weiterleitung übergeben worden. Gegen die daraufhin geänderten beziehungsweise erstmaligen Steuerbescheide der Jahre 2014 bis 2017 habe der Petent fristgerecht Einspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Die im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erwirkte Teil-Aussetzung der Vollziehung sei in einem späteren gerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden.

Das wegen eines Wohnsitzwechsels neu zuständige Finanzamt habe ebenfalls in mehreren Schriftwechseln und Gesprächen mit dem Petenten versucht, die tatsächlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben zu ermitteln. Der Petent habe im Rechtsbehelfsverfahren zwar angegeben, dass der Verwaltungsakt einen schwerwiegenden und offenkundigen Fehler beinhalte, diesen aber nicht weiter konkretisiert. Gegen alle weiteren ergangenen Bescheide habe der Petent Einspruch eingelegt. Auch gegen die Zurückweisung der Einsprüche als unbegründet habe der Petent Einspruch erhoben. Der Petent habe vergeblich versucht, die Aussetzung der Vollziehung auf dem Gerichtsweg abzuwenden. Darüber hinaus habe er keine weiteren Klagen erhoben. Den Rechtsweg habe er damit nicht ausgeschöpft.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von pauschal ermittelten Betriebsausgaben verweist das Finanzministerium auf die Rechtsvorschriften zum Einkommensteuerrecht. Nach der Systematik des geltenden Einkommensteuerrechts könnten Betriebsausgaben nur berücksichtigt werden, wenn diese anhand eines Beleges nachgewiesen würden. Das Gesetz sehe grundsätzlich keinen Ansatz von pauschalen Betriebsausgaben vor. Da weder Rechnungen noch Zahlungsnachweise vorgelegen hätten, habe das Finanzamt zu Recht die vom Petenten pauschal ermittelten Betriebsausgaben nicht berücksichtigt.

Aufgrund der Ermittlungen im strafrechtlich relevanten Bereich seien Verfahren wegen des Verdachts der versuchten Hinterziehung von Einkommensteuer und Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und des Solidaritätszuschlags sowie wegen Nichtabgabe der gebotenen Steuererklärungen beziehungsweise Umsatzsteuervoranmeldungen für die Steuerjahre 2014 bis 2017 eingeleitet worden.

Die vom Finanzamt berücksichtigten Beträge seien auch strafrechtlich zugrunde gelegt worden. Die Ermittlungen der Steuerfahndung hätten ergeben, dass die Bareinzahlungen auch aus strafrechtlicher Sicht als Betriebseinnahmen zu bewerten seien, welche die von dem Petenten ermittelten Einnahmen erhöhen würden. Dies gelte insbesondere deshalb, da der Petent in den Jahren 2014 bis 2017 über keine weiteren Einkunftsquellen verfügt habe, die eine anderweitige Herkunft der Bareinzahlungen plausibel hätten erscheinen lassen.

Nach telefonischem Kontakt des Petenten mit der Bußgeld- und Strafsachenstelle und seiner erfolglosen Bitte um erneute Prüfung habe er sich im Juli 2020 mit einem Schreiben an das Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste gewandt. Darin bestreite er die Tatvorwürfe der Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuerhinterziehung 2014 bis 2017 als unbegründet. Er habe erklärt, dass er seine Steuererklärungen der Jahre 2014 bis 2017 zum Zwecke der Klärung vor dem Finanzgericht abgegeben habe. Der Stellungnahme ist aber zu entnehmen, dass entgegen dieser Aussage die Steuererklärungen der Jahre 2015 bis 2017 dem Finanzamt bis heute nicht vorliegen würden und die unrichtigen Steuererklärungen 2014 erst nach der gesetzlichen Abgabefrist und erfolgter Schätzung der Besteuerungsgrundlagen bei der Finanzbehörde eingereicht worden seien. Bei den angeblich eingereichten Steuererklärungen handele es sich tatsächlich lediglich um Einnahmeüberschussrechnungen, die der Petent sowohl im Gerichtsverfahren über die Aussetzung der Vollziehung beim Finanzgericht als auch später im Rechtsbehelfsverfahren beim Finanzamt eingereicht habe.

Zum Strafverfahren betont das Finanzministerium, dass substantiierte Erklärungen oder Nachweise, die die vorgeworfenen Steuerverkürzungen entkräften würden, nicht vorgelegt worden seien. Der Tatvorwurf der Steuerhinterziehung durch Nichtabgabe der Steuererklärungen sei somit entgegen der Auffassung des Petenten gegeben. Es sei festzustellen, dass im Strafverfahren

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

lediglich die sich aus den Kontenauswertungen ergebenden Geldzuflüsse sowie die erhaltenen Barzahlungen als Einnahmen berücksichtigt worden seien. Betriebsausgaben seien zum Teil mangels Belegen in Höhe von 30 % der Erlöse geschätzt beziehungsweise seien die nachgewiesenen Ausgaben berücksichtigt worden. Anderes sei weder vom Petenten nachgewiesen worden noch habe dies durch die Steuerfahndung ermittelt werden können. Eine Verletzung der Rechte des Petenten sei somit nicht ersichtlich. Sofern dieser keine weiteren Nachweise einreiche und die noch offenen Nachzahlungsbeträge nicht beglichen würden, werde das Strafverfahren unter Berücksichtigung der präzisierten Tatvorwürfe voraussichtlich im Strafbefehlswege abgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Vollstreckungsverfahrens gegen den Petenten wird darauf hingewiesen, dass dies aufgrund der säumigen Beträge der ergangenen Steuerbescheide ergangen sei. Die erste Pfändungs- und Einziehungsverfügung von Juli 2019 sei bereits teilweise eingeschränkt worden. Ende Oktober 2020 seien zwei weitere Pfändungs- und Einziehungsverfügungen ausgebracht worden. Über den dagegen eingelegten Einspruch habe das Finanzamt zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht entschieden gehabt.

Das Finanzministerium kommt zu dem Ergebnis, dass im Falle des Petenten die Voraussetzungen für eine Vollstreckung im Wege einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung vorgelegen hätten. Überdies weist das Ministerium darauf hin, dass dem Finanzamt die Hinterlegung des arrestierten Geldes beim Amtsgericht mitgeteilt worden sei. Ausweislich dieses Schreibens könne die Herausgabe des Geldes nur mit Zustimmung aller Beteiligten bewilligt werden. Dies sei bisher nicht geschehen. Der Arrest bestehe damit weiterhin. Ein Antrag auf Herausgabe und Zustimmung aller Beteiligten sei vom Petenten bisher nicht gestellt worden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in diesem Verfahren bereits umfangreiche Ermittlungen durchgeführt worden sind. Hinsichtlich der widersprüchlichen Aussagen zu den Betriebseinnahmen und -ausgaben vermag der Ausschuss mit seinen parlamentarischen Mitteln keine Aufklärung herbeizuführen. Dem Petenten sind bereits umfangreiche Möglichkeiten der Mitwirkung und Aufklärung eingeräumt worden. Bisher hat er allerdings keine aussagekräftigen Unterlagen in einem ausreichenden Maß beibringen können. Aus den im Ermittlungsverfahren vorgefundenen geschäftlichen Unterlagen sind die notwendigen finanziellen Informationen aufgrund der Mängel in der Buchführung und der Vermischung von Geschäfts- und Privatkonten nicht ersichtlich. Zudem obliegt dem Petenten die Pflicht zu einer fristgemäßen Abgabe seiner Steuererklärungen. Auch dieser Verpflichtung ist er nicht vollumfänglich nachgekommen.

In dem dargestellten Sachverhalt vermag der Ausschuss keine offensichtlichen Versäumnisse der Finanzverwaltungen zu erkennen. Es liegt in der Verantwortung des Petenten, seine Finanzen nachweisbar zu

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

belegen. Im Sinne der Steuergerechtigkeit ist das Finanzamt verpflichtet, gleiche Sachverhalte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auch gleich zu behandeln. Die Beleg- und Nachweispflicht für Betriebsausgaben obliegt jedem Gewerbetreibenden. Andernfalls ist zwangsläufig eine steuerliche Schätzung vorzunehmen.

Dem Petitionsausschuss ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Petent die Möglichkeit der gerichtlichen Klärung seiner Steuerfestsetzungen nicht genutzt hat. Da die entsprechenden Fristen verstrichen sind, haben die von ihm monierten Entscheidungen Rechtskraft erlangt und waren somit vollstreckbar. Der Ausschuss vermag daher auch hinsichtlich der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen kein willkürliches Verhalten der Behörden zu erkennen.

Insgesamt kann der Ausschuss dem Begehren des Petenten nicht behilflich sein.

4 L2126-19/1837
Dithmarschen
Bildungswesen, Anhebung der
Höchstverdienstgrenze für pensionierte Lehrkräfte

Der Petent ist pensionierter Lehrer und arbeitet stundenweise als Aushilfslehrkraft. Er kritisiert, dass er überzahlte Beträge, deren Überzahlung er nach seiner Ansicht nicht zu verschulden habe, an das Dienstleistungszentrum Personal zurückzahlen solle. Zudem setzt er sich grundsätzlich dafür ein, das die Höchsthinzuverdienstgrenze für pensionierte Lehrkräfte, die noch stundenweise unterrichten würden, von 110 % auf 130 % des letzten aktiven Bruttogehaltes erhöht werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium erläutert zur Forderung des Petenten hinsichtlich der Erhöhung der abzugsfreien Höchstgrenze von Zusatzeinkommen, dass der Petent vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sei und neben seinen Versorgungsbezügen ein Erwerbseinkommen als Aushilfslehrkraft beziehe. Daher seien in seinem Fall grundsätzlich die strengen Anrechnungsvorschriften nach § 64 Absatz 2 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein anzuwenden. Allerdings sei mit § 64 Absatz 9 Beamtenversorgungsgesetz ein Ausnahmetatbestand von den strengen Anrechnungsvorschriften geschaffen worden, der es befristet ermögliche, von der Einkommensanrechnung und dem Ruhen der Versorgungsbezüge abzusehen. Deswegen sei dessen Anwendung auch an enge Voraussetzungen gebunden.

Konkret dürften die Gesamteinkünfte aus Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen aktuell 110 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechne, nicht übersteigen. Diese Höchstgrenze orientiere sich entsprechend der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen (Drucksache 18/3538(neu), S. 8 ff.) an dem Zuschlag, der bei einem Hinausschieben des Ruhestands nach § 9a Be-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

soldungsgesetz Schleswig-Holstein (aktuell 10 %, bis zum 31. Dezember 2018: 15 %) gezahlt werde und sei aus Sicht des Finanzministeriums sowie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein auch sachgerecht.

Überdies bestehe für den Schulbereich eine Ausnahme von der monatsbezogenen Anrechnung von Erwerbseinkommen. Das Finanzministerium habe eine jahresbezogene Anrechnung von Erwerbseinkommen zugelassen; die sogenannte Flexiregelung. Das bedeute, dass das bezogene Einkommen auf das gesamte Jahr verteilt werde, auch wenn dieses nur einige Monate bezogen worden sei. Vor dem dargestellten Hintergrund werde kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Hinsichtlich der entstandenen Überzahlungen an den Petenten hat das Finanzministerium seinerseits das Dienstleistungszentrum Personal an der Stellungnahme beteiligt. Das Dienstleistungszentrum erläutert, dass das für diesen Fall relevante Arbeitsverhältnis bei Lehrkräften grundsätzlich auf einem befristeten Vertrag bis jeweils zum 31. Juli eines Jahres basiere. Demnach sei das Dienstleistungszentrum darauf angewiesen, dass eine Verlängerung des Verwendungseinkommens vom Versorgungsempfänger mitgeteilt werde. Nur so könne eine korrekte Anrechnung des Einkommens über das ganze Jahr erfolgen. Zudem bestehe gemäß § 73 Beamtenversorgungsgesetz eine Pflicht für Versorgungsberechtigte, jede Änderung der eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse schriftlich anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht unerheblich sei es, dass die Zahlung beider Einkommen vom Dienstleistungszentrum erfolge. Zwar würden auch die Dienststellen selber die Information über eine Vertragsverlängerung an das Dienstleistungszentrum weiterreichen, dabei sei allerdings häufig - und so auch in diesem Fall - mit einem Zeitverzug zu rechnen.

Die Mitversteuerung des Entgeltes erfolge für den Petenten über die Versorgungsbezüge. Änderungen im Beschäftigungsverhältnis würden demnach immer zu Anpassungen bei den Versorgungsbezügen führen. Die Sachlage und die damit einhergehenden Probleme bei fehlender Mitteilung seien dem Petenten erstmalig im Rahmen des Widerspruchsverfahrens für das Erwerbsjahr 2019 vom Dienstleistungszentrum erläutert worden. Trotzdem sei eine weitere Vertragsverlängerung vom Petenten nicht angezeigt worden und erst bei einer Routineüberprüfung des Dienstleistungszentrums Personal im Februar 2021 aufgefallen. Nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung sei die Anrechnung der Einkünfte gemäß den gesetzlichen Vorgaben neu berechnet worden.

Ende März 2021 habe es erneuten telefonischen Kontakt mit dem Petenten gegeben, in dem der Sachverhalt noch einmal ausführlich besprochen worden sei. Außerdem sei nochmals die Berechnungsweise durch die sogenannte Flexiregelung erläutert worden. Ebenfalls sei der Petent bereits darauf hingewiesen worden, dass sich seine Überzahlung weiter aufsummieren würde, da er erneut eine Vertragsverlängerung in dem Telefonat

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

angekündigt habe. Ein Rückforderungsbescheid sei zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme noch nicht erlassen worden. Es bleibe der Eingang des Lohnsteuerjahresbescheides 2020 abzuwarten.

Das Dienstleistungszentrum habe Verständnis dafür, dass es gerade durch die Flexiregelung für die Versorgungsempfänger schwer nachvollziehbar sei, ob die Beträge in richtiger Höhe angerechnet worden seien. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe sei die für den Versorgungsempfänger vorteilhafte Berechnung aber nicht anders umsetzbar. Zudem beziehe der Petent seit Jahren zusätzliches Erwerbseinkommen. Aufgefallene Unstimmigkeiten hätte er mit einem Anruf bei der zuständigen Sachbearbeitung in der Versorgung klären können. Durch rechtzeitige Mitteilung hätte eine hohe Überzahlung vermieden werden können. Ein Verzicht auf die Rückforderung komme nicht in Betracht. Bei Überzahlungen in der Vergangenheit habe der Petent die Überzahlungen bereits im Wege der Ratenzahlung zurückgezahlt. Einen solchen Antrag könne er selbstverständlich auch für die derzeitige Überzahlung beantragen.

Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Bewertung des Finanzministeriums an. In der Überzahlungsangelegenheit ist kein Fehlverhalten des Dienstleistungszentrums ersichtlich. Dem Petenten ist das Verfahren bekannt. Ihm ist mehrmals das Vorgehen erläutert worden. Zudem besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht über die weiter oben erwähnten Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse. Nach eigener Aussage sind ihm die Unregelmäßigkeiten in den Abrechnungen sogar aufgefallen, ohne dass er eine Klärung mit dem Dienstleistungszentrum herbeizuführen versucht hat. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, aus welchen Gründen der Petent seine Vertragsverlängerung trotz seiner mittlerweile mehrjährigen Tätigkeit als Seniorexperte dem Dienstleistungszentrum nicht rechtzeitig mitgeteilt hat. Dieses Versäumnis ist allerdings nicht dem Dienstleistungszentrum Personal zuzurechnen.

Hinsichtlich der weiteren Forderung des Petenten stellt der Petitionsausschuss fest, dass mit der genannten Flexiregelung für pensionierte Lehrkräfte bereits eine Maßnahme der Lehrkräftegewinnungsstrategie der Landesregierung (siehe Bericht der Landesregierung zur Lehrkräftegewinnung, Drucksache 19/974) umgesetzt worden ist. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen ergriffen, um auch dauerhaft und in der Zukunft ausreichend Lehrkräfte anzuwerben. Auch für den Ausschuss ist es ein wichtiges Anliegen, den Lehrkräftemangel weiter einzudämmen. Er würdigt, dass in der gegenwärtigen Situation die Versorgungsempfänger, die den Schulbetrieb als Aushilfslehrkraft unterstützen, einen wichtigen Beitrag leisten. Die Problematik ist aber nicht einzig über die Heranziehung von Versorgungsempfängern zu lösen.

Der Ausschuss hält die Begründungen für die derzeitige Höchstgrenze von 110 % für nachvollziehbar. Ebenso wie das Finanz- sowie das Bildungsministerium sieht er daher momentan keine Notwendigkeit, sich für die von dem Petenten geforderte Gesetzesänderung zur Anhe-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

bung der Hinzuverdienstgrenzen auszusprechen.

5 L2122-19/1930
Plön
Besoldung, Versorgung, Versorgungsausgleich

Der Petent bittet um Überprüfung, ob auf den Abzug eines Ruhensbetrages seiner Versorgungsbezüge verzichtet werden könne, da er einen Versorgungsausgleich an seine geschiedene Ehefrau zahle und somit gar nicht den Höchstbetrag seiner Besoldungsstufe erhalten könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Das Finanzministerium führt in der Stellungnahme aus, dass die in § 68 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein gesetzlich angeordnete Kürzung der Versorgungsbezüge der in einem Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Person der Refinanzierung des Versorgungsträgers diene. Versorgungsbezüge würden nach der Ehescheidung entsprechend der Regelung in § 68 Absatz 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein nach der Anwendung der Anrechnungsvorschrift gemäß § 66 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein gekürzt. Diese Vorschrift stelle sicher, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte und nicht der Dienstherr die Folgen des Versorgungsausgleichs tragen würde. Würden die durch den Versorgungsausgleich reduzierten Versorgungsbezüge bei der Anrechnungsvorschrift in § 66 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein berücksichtigt werden, würde dies den Anrechnungsbetrag im Rahmen dieser Vorschrift reduzieren und den Betrag der auszuzahlenden Versorgung zu Lasten des Dienstherrn entsprechend vergrößern (Beschluss OVG Berlin Brandenburg vom 19. August 2016 - OVG 4 N 23.15, Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2019 – 2 C 24/17).

Weiterhin erläutert das Finanzministerium, dass der Petent vom Dienstleitungszentrum Personal seit dem 1. April 2005 Ruhegehalt nach dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein beziehe. Seit Juli 2004 sei er rechtskräftig geschieden, also vor Versetzung in den Ruhestand. Aufgrund eines vom Petenten gestellten Antrages zum Beginn des Ruhestandes sei die Kürzung der Versorgungsbezüge gemäß § 57 Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetz ausgesetzt worden. Diese Regelung sei auch nach der zum 1. September 2009 erfolgten Novellierung des Versorgungsausgleichsrechts gemäß § 48 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz anzuwenden gewesen.

Da der Petent nachweislich Unterhalt gezahlt habe und seine geschiedene Frau noch keine Rente habe beziehen können, sei die Kürzung des Versorgungsausgleiches ausgesetzt worden. Dies sei dem Petenten in einem Bescheid mitgeteilt worden. Ebenso sei ihm mitgeteilt worden, dass die Aussetzung entfalle, wenn der Rentenanspruch erfüllt sei. Entsprechend einer vorliegenden Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung habe die geschiedene Frau des Petenten im Okto-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ber 2019 die Regelaltersgrenze erreicht. Sie habe somit ab diesem Zeitpunkt eine Rente beantragen können. Eine Beantragung der Rente sei allerdings nicht erfolgt. Im Hinblick auf den Wortlaut des § 5 Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetz und den Umstand, dass auch kein Unterhalt mehr gezahlt worden sei, sei auf der Grundlage gemäß § 68 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein die Kürzung der Versorgungsbezüge des Petenten ab Oktober 2019 durchgeführt worden. Eine nochmalige Überprüfung des Sachverhaltes aufgrund der aktuellen Petition habe im Dienstleistungszentrum Personal zu keinem anderen Ergebnis geführt. Das sogenannte Pensionistenprivileg gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein für vor dem 1. September 2009 eingeleitete Versorgungsausgleichsverfahren, wonach die Kürzung der Versorgungsbezüge beim Verpflichteten erst dann erfolge, wenn eine Rente an den Berechtigten aus dem Versorgungsausgleich gewährt werde, finde im Fall des Petenten keine Anwendung. Eine Voraussetzung für diese Regelung sei, dass die Scheidung erst nach der Versetzung in den Ruhestand erfolgt sei. Der Petent sei am 1. April 2005 in den Ruhestand versetzt, aber bereits im Juli 2004, rechtskräftig geschieden worden. Der Petitionsausschuss vermag vor dem Hintergrund der umfassenden rechtlichen Ausführungen des Finanzministeriums den Begehren des Petenten nicht abzuhelfen. Hinsichtlich des Zeitpunkts zum Abzug des Versorgungsausgleichs weist er darauf hin, dass es nicht auf den tatsächlichen Rentenbezug der geschiedenen Ehefrau des Petenten ankommt, sondern auf den Eintritt in die Regelaltersrente.